Pol.
o
391

Der baieriſche Landtag vom Jahre 1819.

Ein Verſuch

vom

Verfaſſer der National-Oekonomie.

Nürnberg, 1821.
bei Riegel und Wießner.

Vorrede.

Der baieriſche Landtag war für alle civiliſirte Völker des Erdkreiſes eine merkwürdige und anziehende Erſcheinung.

Ein Monarch, dem an Herzensgüte wohl wenige in der Geſchichte gleich kommen, einzig von der Empfindung geleitet: ſeine Nation ſo glücklich zu machen, als es in der Herrſchermacht ſteht, und zugleich von dem berichtigten Gefühle durchdrungen: daß Nationalglück nur da denkbar ſey, wo die Nation ausſchließend nach weiſen, von ihr ſelbſt erwogenen und von Ihm ſanktionirten, alſo dem reinen Staatszwecke angemeſſenen Geſezen beherrſcht wird, giebt, auf der durch Volksliebe ummauerten Inſel ſicher, mitten in dem ſturmbewegten Meere zweier Welttheile, ſeiner Nation eine Verfaſſung, welche, bis auf wenige Abweichungen, dem ruhigen, beſonnenem und unbefangenem Denker, als das den relatifen Sitten, Anſichten, Gewohnheiten, klimatiſchen und

geographiſchen Verhältniſſen derſelben angemeſſenſte Ideal erſcheinen muß! Wenn die erſte Landtags-Verſammlung den Abſichten des Gründers der Konſtitution und den Anſichten und Wünſchen der Weiſeren und Beſſeren der Menſchen nicht vollkommen entſprochen hat, ſo muß man, unbeweglich gerecht, den Grund allergrößtentheils nur in den unüberwindlichen Verhältniſſen des Augenblicks und nur zum kleinſten Theile in jenen wenigen Lücken, oder Mängeln ſuchen, welche allem Irrdiſchem unterm Monde ankleben und ankleben müſſen; deren Verbeſſerung, wie der Freund der Menſchheit zu ſeiner Beruhigung weiß, der Strom der Zeit ohnehin, je nach dem National-Karakter, herbei wälzt, oder, was hier der Fall iſt, ſanft herbei woogt.

Wem die baieriſche Verfaſſung nicht volksthümlich genug erſcheint, der beachtet nicht: Es verkünde Theorie und Geſchichte laut, daß für civiliſirte Völker nur eine geſetzliche Monarchie paſſe, als die wahre *res publica;* beachtet nicht, daß die baieriſche Konſtitution durch die Munizipal- und Komunal-Verfaſſungen zu einer wahrhaft konſtitutionellen Monarchie einen unerſchütterlichen Grundſtein gelegt hat; deſſen Mangel, auch nach der Charte, Frankreich noch ſo manches Unheil droht. Ohne dieſen Grundſtein gleicht

die Staats-Verfaſſung einem vom zweiten Stockwerke begonnenem Gebäude.

Wer gegen die Abtheilung der National-Repräſentation in zwei Kammern grollt, beachtet nicht, daß dem Verdienſte nie leichter als jezt, der Eintritt in die Adelsklaſſe offen ſtund; daß nach der Konſtitution der Monarch ſich das Recht vorbehalten hat, das Verdienſt als einzige Qualifikation der Theilnahme an der erſten Kammer anzuerkennen; daß, auch gänzlich abgeſehen von allem, was Lokal-Verhältniſſe und Ehrfurcht vor Eigenthums-Rechten gebietheriſch heiſchten, die Abfaſſung der Geſetze, eine zweifache, von allen Influenzen eines einſeitigen Körpergeiſts losgebundene Prüfung zur vollen Reife verlange und daß dieſe Reife am ſicherſten durch dieſe zweiſeitige Anſicht, mittelſt einer Staats-Bürgerklaſſe, zur Erſcheinung kommen kann, welcher Geburt, Stand und Erziehung auch ganz verſchiedene eigenthümliche Lebensanſichten eindrückten. Er beachtet nicht: daß jene Ideen, welche man gewöhnlich die liberalen nennt und die man anders nicht, denn durch den richtigen vernunftmäßigen Begriff der Erfüllung des reinen Staatszwecks zu definiren vermag, die höheren Klaſſen längſt auch ergriffen haben; daß dieſe Ideen durch den aus ihren Welt-Verhältniſſen

angeeigneten Grad von Geſchliffenheit und Urbanität wo nicht erhöht, doch mindeſtens nicht aufgehoben werden; daß der Spiegel der Vorzeit auch vor ihren Blicken hängt, und daß nur durch dieſe weiſe Miſchung, (wie ſelbſt die Stifter des volksthümlichſten Staates der Welt, die nordamerikaniſche Staaten, durch Erſchaffung ihres Senats berechnet haben) jene geſicherte Ruhe zur Erſcheinung kommen kann, welche die Erzielung des reinen Staatszwecks ermöglicht.

Das Entbinden der Ariſtokratie aus dem Urſtoffe der menſchlichen Gleichheit, liegt im Menſchheits-Organismus.

Steht dieſe aber, wie es nun der Fall iſt, auf jener Kulturhöhe, daß zufällige Vorzüge höchſtens Verbeugungen, aber nicht Achtung erpreſſen können, ſo laßt uns mindeſtens den Vorzügen des Zufalls einzig um deswillen huldigen, damit wir nicht dem ſeelenloſem Ariſtokratismus des Reichthums huldigen müſſen!

Wenn der Verfaſſer in den Verhandlungen des Reichsraths, ſo weit ſie zur öffentlichen Kunde kamen, die Beſtättigung dieſer Wahrheit zu finden glaubte, ſo haben ihn jene, glücklicherweiſe vorübergehende, Krämpfe beider Kammern ſchmerzlich berührt; und er konnte ſich der Erneuung des ſchon früher ausgeſprochenen Wunſches nicht

enthalten: die Konſtitution möge den Zuſatz eines ſo leicht zu findenden Vereinigungs-Mittels beider Kammern erhalten; das Sehen von Angeſicht zu Angeſicht, ſtatt der ſtarren Feder!

Entſchieden giebt es jezt nur Einen Adel, der Verehrung gebiethet: den Seelen- und Geiſtes-Adel. Ja, jeder Stand beſizt Edle; möchten ſie doch, wo ſie immer ſich begegnen, ſich brüderlich in die Arme ſinken!

Wer endlich die baieriſche Konſtitution des Mangels an Volksthümlichkeit anklagt, beachtet nicht, daß, durch die konſtitutionsmäßige, ſchon bei der erſten Sizung zugegebene Oeffentlichkeit der Verhandlungen, für welche die Nation unmöglich noch reif ſeyn konnte, vielleicht gerade die Idee der Volksthümlichkeit weit verfolgt worden iſt. Kann der Deutſche überhaupt, aus gänzlichem Mangel an Gelegenheit, mit dem öffentlichen Vortrage nicht vertraut ſeyn, wie konnte der ſchlichte, einfache Bürger und Landmann, bei aller ſeiner Gediegenheit, Rechtlichkeit, Würde und geradem Vernunftſinne — deren Fluß oft reinere Goldkörner, als die Dialektik führt — wie konnte er es wagen, vor, neben, oder gegen Gelehrte öffentlich aufzutreten, die durch Auffaſſen eines einzelnen unrichtig gewählten Worts, oder Ausdrucks ihn zu beſchämen, zu zerſchmettern vermöchten?

Heil alſo Maximilian dem Guten, dem Baiern dieſe Konſtitution verdankt! Heil den untergeordneten Regierungs-Organen, wenn ſie, wie dieß zur Zeit dringender Wunſch iſt, die Konſtitution allenthalben auch wirklich ins Leben treten laſſen!

Dieſe wenige Bemerkungen vorausgeſezt, geht der Verfaſſer nun auf die Gründe über, welche gegenwärtigen Verſuch veranlaßt haben. Bei dem Landtage mußten die Gegenſtände verhandelt, alſo auch aufgezeichnet werden, theils ſo wie ſie von den Miniſterien in Antrag kamen, theils wie Zeitverhältniſſe, die Maſſe der Arbeiten und deren Vorbereitung in den Ausſchüſſen, den Anſaz der Tagesordnung geſtatteten. Die unvermeidliche Folge war, daß in den 15 Bänden der Landtags-Verhandlungen, (wovon die der zweiten Kammer 14 und die des Reichsraths 1 ausmachen,) alle und jede Gegenſtände ſich gänzlich zerſtreut befinden, ſo daß, ohne die ganze Sammlung zu durchwandern, kein einziger Gegenſtand vollſtändig und klar überſchaut werden kann. Daß auch ein Repertorium dieſes Anſchauen nicht gewähren könne, ſpricht ſich von ſelbſt aus.

Der Verfaſſer hat alſo geglaubt, für die National-Repräſentanten ſelbſt, für alle baieriſche Staatsbürger, denen ihre Verfaſſung theuer und

für das geſammte Publikum, dem die konſtitutionelle Lage einer bedeutenden und achtbaren Nation nicht gleichgültig iſt, kein unnüzes Werk zu unternehmen, indem er unternahm, die Gegenſtände der landtäglichen Berathungen aus jenen 15 Bänden, mit einer, obſchon nicht verdienſtlichen Mühe, ſo viel als möglich ſyſtematiſch zu ordnen, das weſentliche dieſer Berathungen und deren Reſultate (unter ſteter Rückweiſung auf die Verhandlungen) zuſammenzudrängen, mithin eine klare, gedrungene Ueberſicht der Geſchäfte des Landtags und zugleich jedem, den die Verfaſſung intereſſirt, ein Werk zum Nachſchlagen und Auffinden, zu liefern. Ob der Verfaſſer den Zweck ſeiner Arbeit richtig beurtheilt hat? ob ihm der Verſuch gelungen ſey? wird das Publikum entſcheiden. Es iſt begreiflich, daß man dem Werke die Mühe nicht anſieht, die es koſtete. Es iſt eben daher leicht möglich, daß es manche Ergänzungen, Berichtigungen und Verbeſſerungen bedarf, mancher Rüge ausgeſezt iſt. Der Verfaſſer iſt darauf gefaßt und jede Berichtigung und Ergänzung, wenn ſie anders nicht den Geiſt und Zweck des Werks unbeachtet läßt, wird ihn freuen; um allen und jeden Anſtoß zu verhüten, hat der Verfaſſer alle perſönliche Benennungen gänzlich vermieden. Mit ſeinem Willen wird Niemand ſich gekränkt fühlen. Auch glaubt er,

mit der Liebe zur Wahrheit und Freimüthigkeit, die in einem konſtitutionellem Staate ihre Freiſtatt hat, die dem rechtlichen Staatsbürger ziemende Ehrfurcht gegen die Oberen und Behörden ſtets verbunden und aufs heiligſte beobachtet zu haben.

Für die Bemerkungen, angehängt, um das Trockne eines bloſen Akten-Skelets zu mildern, bittet der Verfaſſer, im Gefühle ihres unbedeutenden Gehalts, um Nachſicht.

Er weiß zu ihrer Entſchuldigung nichts anzuführen, als daß, ſollten ſie auch als Reſultat einer vieljährigen und vielſeitigen Erfahrung im praktiſchen Geſchäftsleben und eines anhaltenden Studiums der Staats-Haushaltungskunde keinen Werth haben, ſie doch aus dem reinen redlichen Gemüthe eines deutſchen Mannes floßen, der das Wohl der Menſchheit mit Liebe umfaßt.

Auch dieſe Bemerkungen werden der Kritik Stoff biethen. Mögen mindeſtens des Verfaſſers Mitbürger ſeinen guten Willen nicht verkennen!

Im April 1821.

Julius Graf v. Soden.

Inhalt.

		Seite	Ziffer
I.	Konſtitutionelle Gegenſtände	1	—
1.	Eid des Kriegsheers auf die Konſtitution	3	2.
2.	Anwendung des Konkordats auf den Rheinkreis in Abſicht der Ehgeſeze	15	15.
3.	Abſchaffung der königlichen Stadt-Kommiſſariate	15	16.
4.	Einführung der Landräthe	19	20.
5.	Geſezliche Norm für die Cenſur	35	36.
II.	Juſtiz-Gegenſtände	45	—
1.	Oeffentlichkeit der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege	47	45.
2.	Das Hypotheken-Weſen	54	52.
3.	Das Advokaten-Weſen	58	58.

	Seite	Ziffer
4. Die Akten-Inrotulirung	69	65.
5. Verbeſſerung der Gerichtsordnung	72	70.
6. Gerichtsbarkeit über Militärperſonen in perſönlichen Rechtsſachen	74	75.
7. Der Gerichtsſtand des Militär-Fiskus	78	82.
8. Vorlegung und Aushändigung der Originalakten an die Kron-Fiskale	79	83.
9. Die Bedingungen der Rechtsverfolgung gegen den königlichen Fiskus	82	88.
10. Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Magiſtrate	84	91.
11. Die Reviſion der Geſeze über die Duelle	86	93.
III. Adminiſtrativ-Gegenſtände	91	—
1. Geſez über die Umlagen der Gemeindebedürfniſſe	93	99.
2. Reviſion des Konſkriptions-Geſezes	96	103.
3. Die Realgerechtigkeiten	98	105.
4. Errichtung eines Gewerbs- und Induſtrie-Raths	100	108.
5. Hauſier-Handel der Juden und verwandte Gegenſtände	101	110.
6. Brand-Verſicherungs-Anſtalt	109	117.
7. Das Stiftungs-Vermögen und die Stiftungs-Exigenzgelder	110	118.

	Seite	Ziffer
8. Die Ausſcheidung der Straſſen	112	120.
9. Erziehungs- Bildungs- und Schulweſen	115	124.
10. Reviſion der Bier-Taxe	127	138.
IV. Finanzielle Gegenſtände	129	—
Erſte Haupt-Abtheilung	131	140.
Das ordentliche Staats-Bedürfniß	132	141.

Erſte Haupt-Abtheilung.

Erſter Abſchnitt.

Staats-Aufwand.

1. Paſſiv-Reichniſſe	157	173.
2. Nachläſſe und ruhende Gefälle	159	178.
3. Etat des königlichen Hauſes und Hofes	161	180.
4. Etat des königlichen Staats-Raths	164	184.
5. Etat des Staats-Miniſteriums des königlichen Hauſes und des Aeuſſern	167	188.
6. Staats-Miniſterium der Juſtiz	169	192.
7. Etat des Staats-Miniſteriums des Innern	175	198.
8. Etat des Staats-Miniſteriums der Finanzen	177	201.
9. Etat des Staats-Miniſteriums der Armee	181	206.

		Seite	Ziffer
10.	Etat der Gensdarmerie : : :	184	210.
11.	Etat des topographiſchen Büreau's :	189	216.
12.	Erziehung u. ſ. w. S. S. 115.		
13.	Kultus mit den Erz= und Bißthümern, nebſt den proteſtantiſchen Konſiſtorien :	192	221.
14.	Geſundheit : : : : :	194	225.
15.	Wohlthätigkeit : : : :	196	228.
16.	Sicherheit : : : : :	197	230.
17.	Induſtrie und Kultur : : :	201	234.
18.	Das Steuer=Kataſter : : :	204	238.
19.	A. Waſſer= Brücken= und Straſſenbau, B. Landbauten : : : : :	219	249.
20.	Penſionen : : : : :	223	256.
21.	Haupt=Reſervefond : : :	226	260.

Erſte Haupt=Abtheilung.

Zweiter Abſchnitt.

		Seite	Ziffer
	Staats=Bedarf, oder Staats=Einkommen : : : : :	228	263.
	Erſter Gegenſtand.		
1.	Grundſteuer : : : : :	228	264.
2.	Häuſerſteuer : : : : :	232	268.

		Seite	Ziffer
3.	Steuer-Perzeption durch die Gemeinden	235	272.
4.	Dominikalſteuer = = = =	241	276.
5.	Gewerbſteuer = = = =	244	278.
6.	Familienſteuer = = = =	248	282.
7.	Zugvieh-Steuer = = = =	251	285.
8.	Mauth und Zoll = = = =	254	287.
9.	Stempel = = = = =	265	298.
10.	Wein-Aufſchlag = = = =	270	303.
11.	Taxen und Sporteln = = =	279	312.
12.	Forſt- und Jagdgefälle = = =	283	316.
13.	Oekonomieen, Brauereien und Fabriken	288	322.
14.	Lehen- Grund- Zehent- und gerichtsherrliche Gefälle = = = = =	292	328.
	1. Errichtung von Getraid-Magazinen =	300	335.
	2. Verwandlung der Zehnten in beſtändige Gefälle = = = =	302	336.
	3. Beſoldung der Staatsdiener in Naturalien = = = = =	303	337.
	4. Ablösbarkeit der grundherrl. Renten =	306	338.
	5. Auflöſung der Güther-Gebundenheit	309	339.
	6. Lehens-Allodifikation = = =	310	340.
15.	Salinen und Bergwerke = = =	326	363.
16.	Poſt = = = = = =	329	367.

		Seite	Ziffer
17.	Münze = = = = =	332	370.
18.	Redaktion des Geſezblatts = = =	335	373.
19.	Lotto = = = = = =	336	374.
20.	Außerordentliche Einnahme = = =	345	379.
21.	Malz=Aufſchlag = = = =	346	381.

Zweite Haupt=Abtheilung.

1.	Staats=Schuldenſtand = = =	348	383.
2.	Kriegs=Peräquationskaſſe = = =	408	428.
3.	Das Kredit=Votum = = = =	428	436.
4.	Anlegung eines Staatsſchazes = =	432	439.
5.	Die National=Bank = = =	434	442.

I.

Konſtitutionelle Gegenſtände.

Konſtitutionelle Gegenſtände.

1.

Der Verfaſſer begreift unter dieſer Rubrik alle diejenigen Gegenſtände, welche entweder eine Auslegung der Konſtitutions-Urkunde, oder eine Ausdehnung derſelben, mithin irgend eine neue, in die Verfaſſung des Staats, in die Staats-Form eingreifende Beziehung haben. Abgeſehen von der nahen Verwandtſchaft mancher Staatshaushaltungs-Zweige; abgeſehen davon, daß es den Staatswirthſchaftlichen Theoretikern noch nicht gelungen iſt, die für das Wohl der regierten doch ſo wichtige ſcharfe Abſonderung dieſer Staatshaushaltungs-Zweige ins praktiſche Leben einzuführen, ſo iſt wohl möglich, daß manche, die eigentliche Staatshaushaltung betreffende, Gegenſtände nicht als in die Staats-Form eingreifend, angeſehen, alſo in dieſer Abtheilung vermißt werden. Indeß mag dem Verfaſſer obiges zur Entſchuldigung dienen, wenn er hierinn geirrt haben ſollte.

2.

Als einen konſtitutionellen Gegenſtand betrachtet der Verfaſſer:

I. den Antrag: daß das baieriſche Kriegsheer den Eid auf die Staats-Konſtitution leiſten ſolle.

Hierauf wurde von einem Abgeordneten der zweiten Kammer der Antrag gemacht.

In der zwölften Sizung vom 18. Februar 1819. [1]) wurde berathen: ob dieſer Antrag an einen Ausſchuß und an welchen? zu verweiſen ſey? nnd wurde, auf den Grund des von dem ſechſten Ausſchuſſe zur vorläufigen Prüfung der eingebrachten Wünſche und Anträge, [2]) ausgeſprochenen Gutachtens: daß die auf Vollziehung der Konſtitution gerichteten Anträge zur Kompetenz der Kammer geeignet ſeyen, beſchloſſen: dieſen Antrag an den dritten Ausſchuß zu verweiſen [3]).

3.

Der dritte Ausſchuß für die Gegenſtände der innern Reichs-Verwaltung, erſtattete hierauf den Vortrag an die Kammer dahin: daß der gedachte Antrag nicht an Sr. Majeſtät den König zu bringen ſey, ſondern auf ſich zu beruhen habe [4]). Auf dieſen Vortrag in der funfzehnten Sizung vom 5. März 1819. eröffneten ſich neue Debatten in der Kammer, und die Kammer gieng zur Tagesordnung über. [5]).

In der Zwiſchenzeit waren, veranlaßt durch dieſen Antrag und die darüber entſtandene Diskußionen, von mehreren Abtheilungen der Armée Addreſſen an des Königs Majeſtät eingelaufen, in welchen dieſe ihre unwandelbare Anhänglichkeit an die Perſon des Regenten bezeichneten.

1) Landtags-Verhandlungen, I. Band. S. 320. folg.

2) L. T. V. I. Bd. S. 340.

3) L. T. V. I. 337.

4) L. T. V. III. 165—184.

5) L. T. V. II. 16—27.

4.

Die vorzüglichſte Gründe welche der Urheber des Antrags bezeichnete, waren:

1.) Der §. 3. der Konſtitution fodre von allen Staatsbürgern bei Anſäßigmachung, oder allgemeiner Huldigung den Eid zu Beobachtung der Staats-Verfaſſung.

2.) Der Militärſtand ſey eine Klaſſe der Staasbürger.

3.) Er ſtehe im engſten Verbande mit dem Ganzen des Staates und habe mit allen Staatsbürgern Rechte und Pflichten zu theilen.

4.) Es liege in der Beſtimmung und den Verhältniſſen dieſes Standes, in vorkommenden Fällen nur zu Aufrechthaltung der Verfaſſung, nie zur Handhabung wider ſie, ſich gebrauchen zu laſſen.

5.

Bei den Berathungen wurde ferner für den Antrag angeführt:

1.) Der König befehlige alle übrige Stände und dennoch müßten ſie die Konſtitution beſchwören.

2.) Der Soldat ſey auch Staatsbürger.

Gegen den Antrag wurde aber ſowohl von dem dritten Ausſchuſſe, als von einzelnen Gliedern der Kammer angeführt:

1.) Die Konſtitutions-Urkunde beſtimme Tit. X. §. 1. 2. 3. wer den Konſtitutions-Eid zu leiſten habe, und enthalte von Vereidung des Militärs nichts.

2.) Der 2te und 3te §. des IV. Titels der Konſtitutions-Urkunde, dann der 7te und 8te §. des Edikts über das Indigenat beſtimme die Erforderniſſe zum Staatsbürger-Rechte und dieſe Eigenſchaften fehlten einem großen Theile des Heers.

3.) Nach dem Edikt über die Verhältniſſe der Staatsdiener, (Beil. IX. der Verfaſſungs-Urkunde) werde der Stand eines Staatsdieners durch das Anſtellungs-Reſkript erworben. Das ſey aber bei Unteroffizieren und Gemeinen nicht der Fall.

4.) Der militäriſche Dienſteid ſchließe allen Anſpruch auf bürgerliche Rechte und Freiheiten aus.

5.) Ein großer Theil des Heers beſtehe nicht aus Freiwilligen, ſondern aus, kraft des Konſkriptions-Geſezes, Ausgehobenen. Für dieſe würde alſo der Eid ein gezwungener Eid ſeyn.

6.) Die Militär-Macht könne, nach der Konſtitution, im Innern einzig auf Requiſition der Civilbehörde handeln. Sie ſtehe einzig unter dem Könige; der König beſchwöre die Konſtitution; die Militär-Macht könne alſo der Verfaſſung nie gefährlich werden.

7.) Der Militär-Stand dürfe, nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung und nach ſeinen Verhältniſſen zu den übrigen Staats-Gewalten, nie ein berathſchlagender Körper werden.

6.

Zulezt wurde bei dem Vortrage des dritten Ausſchuſſes in der funfzehnten Sizung vom 5. Merz 1819. von dem Mitgliede der Kammer, welches den Antrag gemacht, noch dafür angeführt:

1.) Die Offiziers-Stelle ſey ein öffentliches Amt.

2.) Der vom Ausſchuß angegebene Grund: daß der Konſtitutions-Eid des Konſkriptions-Geſezes wegen ein gezwungener Eid ſey, würde eben ſo auf den Fahnen-Eid paſſen [6].

---

6) L.T.V. II. 16—27.

7.

Folgendes iſt die beſcheidne Anſicht des Verfaſſers über dieſen Gegenſtand:

Die Konſtitution eines Staats, vorzüglich aber eines monarchiſchen Staats, iſt ein Vertrag zwiſchen dem Regenten und den Regierten, über die Form und über die Art der Staats-Verwaltung. Sey die Beſtimmung dieſer Form nun aus den Unterhandlungen zwiſchen der zum Herrſchen berechtigten Dynaſtie hervorgegangen, alſo ein Vertrag im engeren Sinne, oder ſey die Konſtitution von dem Regenten den Regierten vorgezeichnet worden, wie dieß in Baiern der Fall iſt, ſo wird jene Beſtimmung zum Vertrage, ſo nimmt ſie die Natur eines Vertrags an, ſo bald der Regent gegen die Regierten die unabänderliche Verpflichtung übernimmt: dieſe Beſtimmung der Staatsform und Staats-Verwaltungsweiſe einzuhalten; alſo ſein Herrſcher-Recht, ſeine Herrſcher-Gewalt ſelbſt auf dieſe übernommene Verpflichtung gründet, die Regierten dagegen ſich mit dieſen vom Regenten ausgegangenen Beſtimmung zufrieden erklärten.

Auch dieß iſt in Baiern der Fall. Die nach der Beſtimmung des Königs gewählten Repräſentanten der Nation ſind in Gemäßheit dieſer Beſtimmungen erſchienen, ſie haben ſich in Gemäßheit dieſer Beſtimmungen verſammelt, ſie haben dieſe Beſtimmungen, nämlich die Konſtitution, beſchworen, ſo wie der Regent ſie beſchworen hat.

Mit dem Schwur des Regenten und der Repräſentanten der Regierten iſt der Vertrag abgeſchloſſen. Die Repräſentanten wechſeln theils durch den natürlichen, oder bürgerlichen Tod, oder andere Verhältniſſe, theils in den

von der Konſtitution ſelbſt beſtimmten Zeitpunkten. Aber nicht nur der jezige, auch jeder künftige Volks-Vertreter muß die Konſtitution beſchwören.

Nach des Verfaſſers Anſicht war es alſo nicht einmal weder zur Gültigkeit des Vertrags, noch in jeder anderen Rückſicht nöthig, daß: die oberſten Staats-Organe, die Staats-Miniſter ausgenommen, welche konſtitutionsmäſſig für die treue Bewahrung der Verfaſſung der Nation, ſo wie dem Regenten verantwortlich ſind, und von dieſer wegen jeder Verlezung derſelben belangt werden können: daß auch die übrigen untergeordneten Staats-Diener den Schwur darauf leiſteten. Denn die Wahl, die Beſtellung dieſer Staats-Diener ſteht ja konſtitutionsmäßig bei dem Regenten. Die Organe der Regierung ſind alſo an ſich an denjenigen Vertrag gebunden, den der Urheber ihrer Gewalt, der Regent mit der Nation eingegangen hat. Ihm leiſten ſie Pflicht; in dieſer Pflicht liegt alſo an ſich die Verpflichtung, diejenige zu erfüllen, welche der Regent gegen die Nation übernommen hat.

So wie alſo die Nation kein Recht, noch auch Urſache hat, zu fodern, daß die Staats-Diener die Konſtitution beſchwören, ſo iſt es auch einzig die Sache des Regenten: ob er den von ihm gewählten und beſtellten Organen ſeiner Gewalt einen beſonderen Eid auf die Konſtitution leiſten laſſen will? denn in ihrem Dienſteide iſt dieſer Eid begriffen. Daß aber die Staatsdiener ſich Eingriffe in die Konſtitution, Verlezungen derſelben nicht erlauben dürfen und können, dafür iſt durch die konſtitutionsmäſſige Verantwortlichkeit der Miniſter, alſo der oberſten Staatsdiener und Regierungs-Organe und durch deren Eid geſorgt.

8.

Auch der Eid der Staatsbürger auf die Konſtitution ſcheint mindeſtens nicht nothwendig. In einer konſtitutionellen Monarchie werden die Staatsbürger durch die von ihnen gewählten Vertreter repräſentirt. Der ganze Begriff der Repräſentation hört auf, wenn der einzelne Staatsbürger bei dem was Verfaſſung betrifft eine Stimme hat. Er hat ja ſein Stimmrecht an den Vertreter übertragen. Er hat ſich alſo des eignen Stimmrechts begeben.

Welche Idee ſoll man alſo mit dem ſtaatsbürgerlichen Eide auf die Konſtitution verbinden?

Die einzige denkbare iſt wohl, das Verſprechen: den Geſezen des Staats, in den der Staasbürger tritt, getreu, d. h. gehorſam zu ſeyn, ſie zu befolgen, und durch dieſes Verſprechen erhält er die Staatsbürger-Rechte.

Der Grund dieſes Eids liegt alſo in der Erwerbung der ſtaatsbürgerlichen Rechte.

Aber kann man nicht in einem Staate wohnen, deſſen Schuz genießen, deſſen Geſeze zu befolgen gehalten ſeyn, ohne den Staatsbürger-Eid zu leiſten?

Allerdings! auſſerdem wären von dem Schuze der Geſeze ausgeſchloßen:

1.) Das geſamte weibliche Geſchlecht;

2.) Alle männliche Einwohner unter dem von der Konſtitution vorgeſchriebenem Alter von 21 Jahren;

3.) Alle bei der Errichtung der Konſtitution ſchon vorhanden geweſene Staatsbürger.

War für dieſe zum Anerkenntniß der Konſtitution, zu dem Verſprechen: ſie zu beobachten, der Schwur der von ihnen gewählten Repräſentanten hinreichend, ſo läßt

ſich kein Grund denken, warum er es nicht eben ſowohl künftig ſeyn ſollte?

Ein ſtaatsbürgerlicher Eid auf die Konſtitution erſcheint alſo eben ſo wenig unbedingt nothwendig zu Bewahrung der einmal vom Regenten und den Repräſentanten der Nation beſchwornen Staats-Verfaſſung.

In Abſicht der Beobachtung der Geſeze iſt der geſezliche Eintritt in die Rechte des Staatsbürgers nothwendig an ſich bedingt, durch die Übernahme ſeiner Pflichten.

In Beziehung auf Staatsform und Staats-Verwaltungsweiſe ſcheint den einzelnen Staatsbürger nur das Recht der Wahl ſeines Vertreters unmittelbar zu intereſſiren; und dieſer iſt es, der, als Organ des Volks, die Beobachtnng der Verfaſſung zu beſchwören hat.

9.

Iſt ſelbſt der Eid der Staatsdiener, iſt der Eid der einzelnen Staatsbürger zur Garantie der Konſtitution nicht, ſondern nur der des Regenten und der vom Volk gewählten National-Repräſentanten nothwendig; ſo ſcheint es an ſich ſchon der Eid des Kriegsheers nicht.

Gehen wir aber in die Geſchichte des Kriegsweſens zurück, ſo finden wir daß dieſes ehehin mit dem Lehnsweſen aufs genaueſte zuſammenhieng. Der Regent und Lehnherr both ſeine Vaſallen, und dieſe wieder die ihnen untergeordnete Lehnleute auf.

Der Lehns-Eid war damals der militäriſche Eid. Als dieſe Verhältniſſe in Europa ſich änderten, als das Lehn-Aufgeboth ſich in die Anwerbung und Bezalung eines ſtehenden, bleibenden Kriegs-Volks umgeſtaltete, wurde der Lehnherr zum Feldherrn. Das Daſeyn des Heers

gründete ſich auf einen Vertrag des Fürſten, kraft deſſen gewiſſe Individuen verpflichtet waren, auf eine, je unbeſtimmte, oder beſtimmte Zeit und für einen beſtimmten Sold, ihm ſowohl gegen ſeine Feinde als zur innern Sicherheit zu dienen. Sie waren alſo Söldlinge, Soldaten.

10.

Dieſes Syſtem dauerte bis zu den neueſten Zeiten fort; bis man begann, zu gewahren, daß die Bewahrung der innern Sicherheit, daß die Vertheidigung des Vaterlands gegen äußern Angriff Staatsbürger-Pflicht ſey; daß man beide vom Staatsbürger, kraft der Bande die ihn an den heimathlichen Boden feſſeln, ſichrer als vom Miethling erwarten könne. Daher die Konſcriptions Geſeze; aber, unbeſchadet derſelben, wurde nie das Recht des Regenten bezweifelt, auch fremde Individuen zu Bewahrung der innern Sicherheit und äußern Vertheidigung in Sold zu nehmen.

Dieß läßt ſich auch nicht bezweifeln; weil bei dem Kriegsſtande perſönliche Fähigkeiten und Einſichten nicht klimatiſch, und doch ſo oft entſcheidend ſind.

Wenn alſo auch, kraft jenes Grundſazes, das Heer allergrößtentheils aus Staatsbürgern zuſammengeſezt wird, ſo hat es dadurch doch ſeine weſentliche und urſprüngliche Eigenſchaft: einer nur vom Regenten abhängigen, zur Bewahrung der innern Sicherheit und äußern Vertheidigung beſtimmten und bewaffneten Maſſe, nicht verlohren. Denn nur als Maſſe, nicht individuell, iſt der Begriff von Heer denkbar. Dieſe Maſſe aber hat, ihrer Natur nach, die Fähigkeit nicht, über die Gründe und den Zweck ihrer Handlungen nachzudenken, dieſe zu prüfen; ſie hat nur zu handeln.

Um aber ihre Handlung innerhalb des Zwecks zu halten, bedarf ſie Leitung, Anführung und ſo bedarf wieder die Natur dieſer, ſo viel die untergeordneten betrifft, gröſtentheils ungebildeten, Maſſe, die es einzig mit Handeln ohne Überlegung zu thun hat, Einheit in der Leitung. Alles was dieſen Geſezen widerſtrebt, iſt mit dem Weſen des Militärs unvereinbar.

11.

Es ſcheint daher ein irriger Saz, zu behaupten: der Soldat ſey als ſolcher zugleich Staatsbürger. Wenn er auch, kraft ſeiner ſtaatsbürgerlichen Eigenſchaft, zum Militär ausgehoben wird, ſo verliehrt ſich doch dieſe Eigenſchaft, in Abſicht ſeiner Dienſt-Verhältniſſe, ſobald er ein Theil der vom Regenten, als Feldherrn, abhängigen Maſſe wird. Er wird ein Theil dieſer Maſſe und in ſo lange iſt jene ſtaatsbürgerliche Eigenſchaft, ſo viel ſeine Dienſt-Handlungen betrifft, ſuspendirt.

Entweder muß man alſo die ganze Natur des Kriegsweſens aufheben, alſo den Staat ohne vollziehende, ſichernde und beſchüzende Gewalt laſſen, oder man muß aufhören, in den Geſinnungen und Anſichten des Militärs eine Garantie für die Staatsform zu ſuchen.

Das erſte iſt nicht möglich, ohne, bei dem Mangel einer vollziehenden Macht, die gänzliche Geſezloſigkeit herbeizuführen und den Staat der Unterdrückung jedes äuſſeren Feindes Preiß zu geben. Man muß alſo die Garantie der Staatsform anderwärts, als in den Anſichten und Meinungen des Militärs gründen.

12.

Dieſe Gewährſchaft iſt aber dadurch gefunden, ſie iſt dadurch ſchon vorhanden, daß der, nach der Natur

der unbedingt nothwendigen militäriſchen Hierarchie, exiſtirende oberſte Feldherr des Kriegsheers die Konſtitution beſchwört, und, ſeinem Worte, dem Vertrage gemäß, beſchwören muß; daß er alſo das Heer zu nichts befehligen kann, was dieſer Staatsform zuwiderläuft. Indem das Militär dem Regenten ſchwört, ſchwört es dem Regenten, der die Konſtitution beſchworen hat.

Wenn wir ſchon keinem einzelnen im Heere das Recht zugeſtehen können, einen Befehl des oberſten Feldherrn unbefolgt zu laſſen, weil er ihm konſtitutionswidrig erſcheint, — denn dieß würde offenbar die ganze Staatsform in die Willkühr des einzelnen ſezen; — Wenn alſo jeder im Kriegsheere unbedingt ſeinem nächſtem Oberen gehorchen muß, ſo hat doch die Nation, kraft des Verfaſſungs-Vertrags, das Recht, keinen verfaſſungswidrigen Gebrauch des Heers zu erwarten. Der verfaſſungsmäßige Gebrauch iſt im 6ten §. des IX. Titels der Konſtitution beſtimmt. Es handelt gegen den äußern Feind, und im Innern nur auf Aufforderung der kompetenten Zivilbehörde.

Eine kräftigere Gewähr gegen den Mißbrauch der Militärgewalt iſt nicht denkbar. Widerſtand des Staatsbürgers gegen die ihm verfaſſnngsmäßig vorgeſezte Zivilbehörde iſt Aufruhr.

Der Fall des Widerſtands könnte ſich alſo nur äuſſern, wenn das Heer gegen die ganze Nation zu Vernichtung ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte gebraucht werden wollte; und auch hier gewährt die Verfaſſung durch den 5ten und 6ten §. des X. Titels Schuz, weil dort die Verantwortlichkeit aller Staatsminiſterien ausgeſprochen iſt, alſo auch des Kriegsminiſteriums.

13.

Der einzelne Militär mag Staatsbürger ſeyn, oder nicht, das hat auf ſeinen Militärſtand keine Beziehung. Der König iſt die vollziehende Gewalt im Staate; dieß iſt des Königs Beziehung zum Staat. Das Militär iſt das Organ der vollziehenden Gewalt. Als Militär hat es alſo keine Beziehung zur Staatsform, ſondern nur zur vollziehenden Staatsgewalt.

Es kann nie individuell, ſondern einzig in Maſſe gedacht werden, und als Maſſe iſt es Eins mit dem Regenten.

14.

Wenn wir vorhin ſowohl den Eid der Staatsdiener, als der Staatsbürger nicht für unbedingt nothwendig zur Gewährſchaft der Staatsform erklärt haben, ſo folgt daraus nicht, daß er überflüſſig ſey. Er mag den Staatsdiener kräftig an ſeine Pflichten, den Staatsbürger an ſeine Rechte und Pflichten erinnern, und der edle Beherrſcher Baierns verdient den Dank der Nation, daß er ſeinem Schwure, dieſe verſtärkte Gewährſchaft der Staatsverfaſſung freiwillig beigefügt hat. Um ſo minder Grund ſcheint aber Stoff zur Unruhe über die Bewahrung der Staatsverfaſſung vorhanden zu ſeyn.

Es ſcheint übrigens die ganze Diskuſſion durch ein einziges dem Militäreid beizuſezendes Wort erledigt werden zu können, wenn nämlich das Militär verpflichtet wird: dem reichs-konſtitutionsmäßigem Regenten und oberſtem Feldherrn treu und gehorſam zu ſeyn.

So wenig ein ſolcher Beiſaz auf der Einen Seite die Rechte des Regenten beengt, der durch ſeinen Schwur an

die Reichskonſtitution gebunden iſt, ſo wenig greift er in das Weſen des Militärs ſtörend ein und ſo beruhigend ſcheint er zugleich für den ängſtlichen Patrioten ſeyn zu müſſen.

15.

Als konſtitutionellen Gegenſtand betrachtet der Verfaſſer:

II. Den Antrag [7]) eines Abgeordneten in der zweiten Kammer: daß die Beſtimmungen des mit dem päbſtlichen Stuhl errichteten Konkordats vom 24. October 1817. auf die Ehe-Geſeze im Rheinkreiſe als nicht anwendbar erklärt werden möchten; ſondern für die katholiſche Bewohner des Rheinkreiſes die bisher bloß bürgerliche Eh-Ordnung beibehalten werde.

Nach mancherlei Diskuſſionen hierüber [8]) wurde der Antrag an den geeigneten Ausſchuß verwieſen; und dabei iſt es auch geblieben.

Der Antrag betraf nur einen einzelnen Kreis des Reichs und da er ohne Erfolg geblieben iſt, ſo enthält ſich auch der Verfaſſer der Außerung ſeiner Anſicht.

16.

Als einen konſtitutionellen Gegenſtand betrachtet der Verfaſſer ferner:

III. Den Antrag zu Abſchaffung der königlichen Stadtkommiſſariate in den mit Magiſtraten verſehenen Städten zweiter Klaſſe; da er von mehreren Abgeordneten gemacht wurde. [9])

---

7) L. T. V. II. 267.

8) L. T. V. II. 204—216.

9) L. T. V. II. 361—563. 447. dann IV. 172. 188. 257. fg.

Dieſer Antrag wurde mit folgenden Gründen unterſtüzt.

1.) Die Aufſtellung eigner königlicher Stadtkommiſſariate in den kleinen Städten des Königreichs veranlaſſe Zwiſt und Geſchäftsſtockung zum Nachtheil des Gemeindewohls.

2.) Obgleich den Stadtkommiſſariaten in reinen Stiftungs- und Kommunal-Verwaltungs-Gegenſtänden keine Einmiſchung zuſtehe, ſo fänden ſich doch unangenehme Reibungen.

3.) Die königliche Kommiſſarien, als ehemalige allgemeine und alleinige Dirigenten, überſchritten die Gränzen ihres beſchränkten Wirkungskreiſes und arteten daher in Aufpaſſer aus.

4.) In Städten zweiter Klaſſe würden gewöhnlich weder periodiſche Schriften, noch Zeitungen gedruckt, alſo falle der Wirkungskreis des Cenſurweſens hinweg.

5.) Der Gemeinderath ſey die ſicherſte Kontrolle des Magiſtrats.

6.) Das den Kommiſſariaten übergebene Paßweſen könne von den Gemeindebehörden mit verſehen werden.

17.

Dieſer Antrag iſt ohne Beſchluß geblieben. Es ſey alſo — die Frage: in wie fern derſelbe Konſtitutionsmäßig ſtatt finden konnte? übergehend — dem Verfaſſer nur erlaubt, ſeine Anſicht über dieſen Gegenſtand vorzutragen; da er bei der nächſten ſtändiſchen Verſammlung wieder zur Erſcheinung kommen dürfte.

Der Geiſt des Geſezes, welches die Stadtkommiſſariate beſtellte, iſt ohnſtreitig aus dem Prinzip der monarchiſchen Regierungsform genommen. Durch die Beſtimmung der Magiſtraturen und Gemeindeverfaſſungen,

durch den ihnen zugetheilten umfaſſenden Geſchäftskreis wurde ein bedeutender Theil der Staatsverwaltung in die Hände des Volks und der unmittelbar von ihm gewählten Repräſentanten gegeben.

Dieſem demokratiſchen Syſteme mußte in einem monarchiſchem Staate irgend ein, dieſe Regierungsform bewahrendes Gegenmittel, oder doch Aggregat gegeben werden und man findet bei Vergleichung des Kommunal-Organismus mit der Organiſation der königlichen Stadtkommiſſariate, daß die Regierung jene Temperatur, jene Verſchmelzung des monarchiſchen und demokratiſchen Prinzips mit Weisheit und Liberalität geordnet hat.

18.

Der Wirkungskreis der Stadtkommiſſariate erſcheint unverkennbar ſo eng beſchränkt, als es nur das monarchiſche Prinzip und die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit geſtattete. Man ſtrebte ſichtlich dahin, durch die Aufſtellung der königlichen Stadtkommiſſariate, die Energie der monarchiſchen Regierungsform mit dem rein republikaniſchen, aber eben deswegen langſamen Gang des Kommunal-Organismus, zum allgemeinen Beſten zu verbinden.

Bei den Städten erſter Klaſſe war dieß unwiderſprechlich nothwendig. Bei ihnen können, die allgemeine Sicherheit bedrohende, Volksunruhen entſtehen, bei ihnen konzentrirt ſich der Zudrang der Fremden, iſt alſo eine iſolirte Aufſicht, mithin Beſorgung des Paßweſens, wo nicht unerläßlich, doch zweckmäßig. Die Städte erſter Klaſſe ſind der Siz der Buchhandlungen, alſo auch der Journale und Zeitungen, der Verlagsorte.

Sie fallen beinah gänzlich hinweg, bei den Städten zweiter Klaſſe. Die mit den Stadtkommiſſariaten verbundene Kontrolle der Magiſtrate, ſcheint bei dieſen zur Wahrung des monarchiſchen Prinzips nicht nothwendig.

Die Magiſtrate ſtehen unter den königlichen Kreisregierungen, und dieſe ſind im Reiche nicht ſo entfernt, daß ſie nicht, in gewöhnlichen Angelegenheiten durch den ordentlichen Geſchäftsgang, und bei auſſerordentlichen Ereigniſſen, die in Städten zweiter Klaſſe ohnehin wohl nie einen das allgemeine Staatswohl bedrohenden Karakter annehmen können, durch auſſerordentliche Anordnungen, Kommiſſionen u. d. gl. jene Kontrolle auf eine, dem monarchiſchen Syſteme angemeſſene, Weiſe ſollten beſorgen können.

19.

Es tritt aber auch die finanzielle Rückſicht ein. Es ſcheint alſo nicht zu verkennen, daß in einem Ackerbauendem Staate, deſſen Nationalvermögen und Nationaleinkommen, kraft der allgemeinen Welt- und Handels-Verhältniſſe, durch das Sinken des Preiſes der Naturprodukte, alſo auch des Grundeigenthums, ſich fortſchreitend mindert, jeder ohne Gefährde des Staatswohls entbehrliche Aufwand erſpart werden müſſe, um die Maſſe der Auflagen zu mindern [10].

Die Beſchränkung der königlichen Stadkommiſſariate auf die Städte erſter Klaſſe dürfte alſo wohl als eine ſolche allerdings mögliche Erſparniß, erſcheinen.

Zieht man dabei in Erwägung, daß hie und da die Stadtkommiſſariate mancher Städte zweiter Klaſſe, ſich

---

10) L. T. V. VIII. 30.

ſo leicht mit den Kommiſſariaten naher Städte erſter Klaſſe vereinigen laſſen dürften, daß in den Kreisſtädten, als dem Siz der Regierungen, dieſe Stadtkommiſſariate, aus obigen Gründen, ohnehin überflüſſig ſind, ſo läßt ſich von der Weisheit der Regierung allerdings hoffen, es werde jener beim Landtage erſchienene, aber auf ſich erliegen gebliebene, Antrag berückſichtigt werden.

Wenn ſchon die von den Petitionärs für dieſen Antrag aufgeſtellte Gründe nicht alle von gleichem Gewichte ſind; denn die angezogenen Reibungen und Stockung des Geſchäftsgangs könnte nur von einem Mißgriffe der Regierung in der Wahl der Subjekte herrühren, den man nicht vorausſezen darf, oder der, ohnbeſchadet der Organiſation, Abhülfe geſtattet; und die, wahrſcheinlich aus ökonomiſchen Grundſätzen hie und da auf vormalige Dirigenten gefallene Wahl der Subjekte iſt ohnehin dem Syſteme ſelbſt an ſich fremd.

20.

Als ein weiterer konſtitutioneller Gegenſtand erſcheint dem Verfaſſer:

IV. Die allgemeine Einführung der, im Rheinkreiſe bereits beſtehenden, Landräthe.

Sie erſcheint ihm in dieſer Eigenſchaft, weil die Landräthe, nach dem Antrage bei der Ständeverſammlung nicht nur als berathende, ſondern auch als wirkende Provinzialſtände gegründet, mithin als ein eignes Rad in die Konſtitutionsmaſchine eingeſetzt werden ſollten.

Die Gründe, welche theils das antragende Mitglied der zweiten Kammer in ſeinem Antrage [11]), theils der

---

11) L. T. V. II. 475. III. 465—470.

dritte Ausſchuß in ſeinem Vortrage darüber an die Kammer [12]), für die Einführung der Landräthe anführt, und der Wirkungskreis der dieſen beſtimmt werden ſollte, konzentrirt ſich dahin:

1.) Dieſe Inſtitution würde Nationalgeiſt (public spirit.) begründen, indem ſie die Theilnahme des Volks an der Staatsverwaltung erweitern würde und mit ihr wahre Anhänglichkeit an das Vaterland

2.) Sie ſey die ſicherſte Kontrolle gegen Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Staats-Verwaltungs-Behörden.

3.) Sie ſichere durch die ihr zu übergebende Erhebung und Vertheilung der öffentlichen Staats- ſo wie der Provinzial- und Kommunal-Umlagen, das bürgerliche Eigenthum.

4.) Durch die den Mitgliedern dieſer Inſtitutionen beiwohnende genaue Lokalkentniſſe, werde der Gang der Regierung ſichrer und allenthalben gleichförmig und regelmäßig.

21.

Als Wirkungs-Kreis dieſer Inſtitution, nach obigem Grundſaze, wurde von dem dritten Ausſchuſſe angegeben:

Der Wirkungskreis, ſo wie die im Rheinkreiſe beſtehenden Landräthe ihn beſäßen, mithin:

Im Allgemeinen:

Steuerſachen, Kreis- und Diſtrikts-Umlagen, Ämter-Eintheilung, Schulweſen, Armenweſen, Culturgegenſtände, Kriegs-Peräquation, Kreisbauten, einſchlüßig der an Flüſ-

12) L. T. V. III. 460—465.

ſen und Wegen, Religions- und Kirchen-Verhältniſſe, Anſtalten für die Sitten, Geſundheit und Sicherheit, z. B. Feuerlöſchen u. ſ. w., Beförderung des Handels und der Gewerbe.

Speziell bezeichnete dieſen Wirkungskreis die zweite Kammer in ihrem Beſchluſſe vom 24. April 1819. [13]) dahin:

1.) Ueber die ihnen von den Regierungen vorgelegten Entwürfe von Verfügungen, wo es auf Lokalitäten und Individualitäten ankomme, Bemerkungen zu machen und Erläuterungen zu geben und die Aufmerkſamkeit der Regierung auf das etwaige Geſezgebungs-Bedürfniß, ſo wie es ſich im Leben äußre, anzuregen.

2.) Den Maaßſtab der Kreis- und Bezirks-Umlagen zu beſtimmen, dieſe zu bewilligen, und die Rechnung darüber zu empfangen.

3.) Die Vertheilung der direkten Steuern zu reguliren, die Reklamationen dagegen zu empfangen, und in lezter Inſtanz zu entſcheiden.

4.) In Abſicht des Vollzugs der Geſeze, ſo wie aller obenbemerkten Adminiſtrativ-Gegenſtände, ihre Wünſche und Anträge zu äußern.

22.

So weit die Anträge in Beziehung auf den Wirkungskreis! In Abſicht der Wahlart, wurde die proviſoriſche Beſtimmung der Regierung heimgeſtellt und der Antrag des obgedachten Beſchluſſes der zweiten Kammer gieng dahin:

---

13) L. T. V. V. 98—100.

„daß der König der nächſten Ständeverſammlung ei„nen Entwurf zu einem definitiven Geſez dieſes „konſtitutionellen Inſtituts vorlegen möge [14].“

23.

Die Kammer der Reichsräthe faßte unterm 22. Juny den Beſchluß:

„daß ſie dieſem Antrage der Kammer der Abgeordneten, „als zur Kompetenz der Stände nicht geeignet, ihre „Zuſtimmung nicht ertheilen könne [15].“

Dieſem Entſchluſſe wurden vorzüglich folgende Motive unterſtellt:

1.) Im allgemeinen ſey die Beſtimmung der Landräthe ein Zuſaz zur Verfaſſung, wozu die Initiative nach der Konſtitution Tit. X. §. 7. nur dem Regenten gebühre.

2.) Der natürliche Wirkungskreis der Landräthe ſolle in dem Rechte beſtehen, Kreisumlagen zu bewilligen; das Inſtitut würde alſo eine Repräſentation des Kreiſes, Behufs der Umlagen ſeyn; nach der Konſtitution beſtehe aber nur Eine Repräſentation mit Bewilligungs-Recht.

3.) Das Inſtitut würde eine Schmälerung des oberſten Grundſazes der Verfaſſung Tit. II. §. 1. ſeyn, welcher alle Zweige der Staatsgewalt dem Regenten vorbehalte.

4.) Der königliche Kabinetsbefehl vom 21. Februar 1817. welcher die Landräthe zwar nur mit einem begutachtenden Wirkungskreiſe und ohne Petitionsrechte, aber

14) Verhandlungen der Stände-Verſammlung des Königreichs Baiern, Kammer der Reichs-Räthe. S. 46.

15) Reichs-Raths-Verhandlungen. S. 68—71.

als eine begutachtende National-Repräſentation verheißen, ſey durch die nachgefolgte Konſtitution vom Jahre 1818. aufgehoben.

24.

Es ſey dem Verfaſſer erlaubt, zu den Motiven jenes Beſchluſſes der Kammer der Reichsräthe folgende Bemerkungen hinzuzufügen:

Den erſten Grund betreffend, ſo können, nach dem 7ten §. des X. Titels der Konſtitution, Vorſchläge zu Abänderung, oder Zuſäze zu der Konſtitutions-Urkunde nur vom Regenten ausgehen.

Dieſe Beſtimmung iſt allerdings mit Weisheit entworfen. Es iſt dadurch der Konſtitution eine Feſtigkeit und Dauer geſichert, die ſie, ſelbſt zum Heil des Volks, gegen alle Stürme von unten ſchüzt. Dieſe Beſtimmung iſt alſo die Hauptſäule, auf welcher das ganze Gebäude der konſtitutionellen Monarchie ruht.

Sie darf alſo auch nicht die leiſeſte Erſchütterung erfahren. Von dieſem wichtigen Grundſaze iſt alſo wohl die Kammer der Reichsräthe bei ihrem Beſchluſſe vorzüglich ausgegangen.

Es entſteht alſo nur die Frage: ob das Inſtitut der Landräthe wirklich als eine Abänderung, oder als ein Zuſaz zu der Konſtitution zu betrachten ſey?

Und dieſe Frage läßt ſich nur durch die Analyſe der Organiſation des Landraths und ſeines Wirkungskreiſes beantworten.

Soll der Landrath in der Eigenſchaft eines konſtitutionell-politiſchen Inſtituts, als ein integrirender Theil der Staats-Verfaſſung erſcheinen, ſo wären die Stände nach der Verfaſſungs-Urkunde allerdings zur Initiative

inkompetent; allein jene Eigenſchaft würde er größten=theils nur durch die in dieſen Wirkungskreis gezogene Steuerrepartition und Beſtimmung der Kreisumlagen er=halten haben.

Daß aber dieſe Geſchäfte ſeinem Geſchäftskreiſe nicht zugetheilt werden konnten, werden wir in der Folge ſehen.

Hierdurch erledigt ſich denn an ſich der zweite Grund des reichsräthlichen Beſchluſſes und mit ihm zugleich der dritte.

Von dem vierten Grunde kann keine Rede ſeyn; die Konſtitution hat alle vorherige, auſſer der Verfaſſung, er=richtete Inſtitute und Anordnungen, welche nicht nament=lich aufgenommen wurden, an ſich vernichtet.

25.

Der Reichsrath hat alſo nicht das Inſtitut der Land=räthe verworfen, er hat nur das Recht der Landſtände, daſſelbe dem Regenten in dieſer Form und Art vorzu=ſchlagen, bezweifelt, und er hatte recht, in ſo ferne von Beſtimmung einer politiſchen Staats=Verfaſſungs=Ma=ſchine die Rede war.

Dazu gab aber der zweite und dritte Artikel des Be=ſchluſſes der zweiten Kammer vom 24. April 1919. ſelbſt die Veranlaſſung; wenn auch ſchon nur auf eine provi=ſoriſche Beſtimmung angetragen wurde.

26.

Hätte, nach des Verfaſſers Anſicht, die zweite Kam=mer ſich darauf beſchränkt, den König zu bitten: daß er die konſtitutionelle Initiative zur Berathung über die=ſen Gegenſtand geben möchte, ſo wäre wohl über die Kom=petenz kein Zweifel entſtanden.

Denn ſelbſt nach der Konſtitution Titel VII. §. 19. haben die Stände das Recht: in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreis gehörige Gegenſtände dem Könige ihre gemeinſame Wünſche und Anträge vorzubringen.

Nach dem 2ten §. des VII. Titels gehören aber alle allgemeine neue Geſeze, welche die Freiheit der Perſonen, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, zu dieſem Wirkungskreis. Ein Geſez über ein Inſtitut, welches zu Sicherung deſſelben, zu Beförderung des allgemeinen Nationalwohls gereicht, kann alſo nicht wohl auſſer halb des Wirkungskreiſes liegen.

Trug die Stände-Verſammlung dem Regenten nur ihren Wunſch zur Initiative vor, ſo war der Punkt: ob die Landräthe als ein Rad in der politiſchen Staatsmaſchine, oder nur als die Organiſation einer den Staatsorganen ſubordinirten konſultativen Behörde zu beſtimmen und zu betrachten, mithin ob von einem Zuſaze zu der Konſtitution, oder nur von einem Geſeze die Rede ſey? erſt von dem Entſchluſſe des Regenten abhängig gemacht.

Ihm blieb alſo überlaſſen: Erſtens: ob er überhaupt dieſe Initiative geben, und

Zweitens: wie er ſie geben wolle?

Hätte der Monarch die Initiative nicht gegeben, fand dann die ſtändiſche Berathung ohnehin nicht ſtatt; hätte er ſie gegeben, ſo war die Beſtimmung der Konſtitution erfüllt.

Der Verfaſſer bekennt, daß er nicht einſieht, was die zweite Kammer bei einem ſolchen Gange gewagt hätte. Die doch einmal konſtitutionell nothwendige Zuſtimmung der erſten Kammer hätte wohl nicht verſagt werden können; von dem Willen des Regenten hieng es ja, konſti-

tutionell, in jedem Falle ab, irgend einem Beſchluſſe der Stände ſeine Zuſtimmung zu geben, oder zu verſagen.

Blieb alſo der erſte Theil des Beſchluſſes der zweiten Kammer, jenes Eingehen in die Materialien des Inſtituts, jene ſpezielle Anträge auf deſſen Wirkungskreis, hinweg, ſo erſcheint der zweite Theil deſſelben als völlig konſtitutionell und das Hinweglaſſen des erſten Theils war ja um ſo unbedenklicher, als der Antrag ohnehin nur auf ein Proviſorium von drei Jahren gieng.

Es ſcheint alſo, als ob dieſer für das Nationalwohl nicht unwichtige Gegenſtand nur an der Form geſcheitert ſey.

27.

Nach des Verfaſſers Anſicht kommen bei dem Inſtitut der Landräthe folgende Hauptgegenſtände in Betrachtung:

Der erſte Gegenſtand iſt wohl die Eigenſchaft dieſes politiſchen Inſtituts. Abgeſehen von der Organiſation der Landräthe im Rheinkreiſe, ſcheint es, dieſe Eigenſchaft müſſe unabhängig von jeder bereits beſtehenden Einrichtung betrachtet werden. Hat jene den Impuls zu den Anträgen bei der zweiten Kammer und zu dem Beſchluſſe gegeben, ſo iſt dagegen nicht zu verkennen, daß jener neue Theil des Königreichs durch ſeine vorhinnige Verſchmelzung mit einem fremden großen Reiche, auch Anſichten, Meinungen, Sitten und Gebräuche adoptirt hat, die dem Reſte des Reichs fremd ſind, mithin mindeſtens ohne Prüfung in Maſſe nicht als aufnehmbar für den geſammten Staat angeſehen werden könnten.

Es ſcheint alſo: die Eigenſchaft des Inſtituts der Landräthe hätte vor allen Dingen beſtimmt ausgeſprochen werden ſollen.

Soll es ein administratives Inſtitut ſeyn, ſoll es einen Theil der Vollziehungsgewalt unabhängig beſizen, ſo widerſpricht dieß dem monarchiſchen Prinzip, nach welchem die geſammte Staatsverwaltung vom Regenten ausgehen und in ſeinem Namen ausgeübt werden muß. Es wäre alsdann ein neues, in die Staats-Verwaltungs-Maſchine eingeſchobenes, Rad, beſtimmt, nach ſeinem demokratiſchen Charakter, die vollziehende Gewalt zu kontrolliren und zu mäßigen.

Daß man über dieſen Karakter mindeſtens nicht ganz im Klaren war, ſcheint daraus zu erhellen, weil ihm die Regulirung der directen Steuern, deren Vertheilung und die definitive Entſcheidung der Reklamationen darüber, übergeben werden ſollte.

Zweifelhaft hingegen blieb dieß mindeſtens dadurch, daß bei der Beſtimmung des Wirkungskreiſes nicht ausgeſprochen war: ob die Landräthe in ihrem Geſchäftskreis nur auf Veranlaſſung der Regierung, oder ohne deren Anregung handeln ſollten und könnten?

Verkennen läßt ſich nicht wohl, daß, hätte auch dieſes Inſtitut in ſeiner, wenn ſchon beſchränkten Eigenſchaft als adminiſtrative Behörde, das monarchiſche Prinzip nicht verlezt, es doch die Regierungs-Maſchine zu ſehr komplizirt und deren Gang erſchwert haben dürfte.

Anders, wenn es einzig als berathende, oder auch als konſultative und zwar ſelbſtſtändig- aber nicht unabhängig-vollziehende, Behörde betrachtet wird.

Als einzig berathende Behörde würde ſich ſein Wirkungskreis nur auf den Vortrag der Wünſche, oder Beſchwerden ſeiner Mitbürger bei den Kreisregierungen, auf die Prüfung der von der Regierung ihm mitgetheilten

Geſez-Entwürfe und Erſtattung ſeines Gutachtens, ſo wie auf Vollziehung der von ihr erhaltenen Aufträge begränzen.

Zweitens: die Regierungen wären nicht bloß berechtigt, ſondern ſie könnten auch verpflichtet ſeyn, über jede Angelegenheit, in der ihnen die Lokal- und individuelle Kenntniſſe von Einfluß zu ſeyn ſcheinen, dieſes Gutachten abzufodern.

Drittens: die Regierungen wären auch ermächtigt, dem Landrathe den Vollzug ſolcher Geſchäfte zu übertragen, wo die Lokalität und Individualität ſelbſt auf den Vollzug Einfluß hat.

28.

In dieſer Eigenſchaft wäre alſo das Inſtitut der Landräthe eine, zwar an ſich ſelbſtſtändige, aber den Kreisregierungen nicht ko- ſondern ſubordinirte, in der Regel nur konſultative, jedoch, aus Auftrag der adminiſtrativen Gewalt, allerdings des Vollziehens fähige Behörde.

In dieſer Eigenſchaft gewahren wir in ihr keine Verlezung des monarchiſchen Prinzips, noch auch alle die aus dieſer Verlezung reſultirende Folgen.

29.

Wohl aber erſcheint dann das Inſtitut der Landräthe als ein ſehr wohlthätiges und für das Nationalwohl höchſt wichtiges Inſtitut.

Schon die Idee von Unterordnung, ſchon der Nimbus von Macht, der die Regierungsorgane umgiebt, macht es pſychiſch unmöglich, daß der Staatsbürger ſich dem Regierungsorgan mit derjenigen Herzlichkeit, Offen-

heit und Traulichkeit nähere, mit der er ſich den Mitbürgern naht und durch die doch ſo oft die Wahrheit bedingt iſt.

Schon die Maſſe von Geſchäften, die gewöhnlich auf den Regierungsorganen ruht, macht es dieſen, ſo wie ihre Würde unmöglich, ſich mit den Regierten in dem Grade zu befreunden, der jenen die Möglichkeit gewährte, in alle die Einzelheiten, in all die oft zarten Schattirungen der individuellen und Lokalverhältniſſe hinabzuſteigen, an welchen doch in der Geſezgebung, wie in der Geſezvollziehung, ſo oft das Weſentliche hängt.

Wenn ſchon die Nation in Maſſe durch ihre Repräſentanten das Geſamt-Intereſſe des Volks bei der Reichsverſammlung berathen und wahren kann, ſo iſt es doch, auch abgeſehen von der jedesmaligen dreijährigen Zwiſchen-Periode, für den einzelnen Provinzbewohner ſehr wichtig, daß ihm ein mit ſeinen individueller Verhältniſſen durchaus vertrauter Vertreter, eine vermittelnde Behörde zur Seite ſtehn; eine Behörde, die ohne Macht, alſo auch eben deßwegen ohne Befangenheit, mithin am geeignetſten iſt: Das Wahre vom falſchen durch Leidenſchaft entſtellten, das Wirkliche vom Schein zu ſondern, mithin der Regierung das zu gewähren, was ſo ſchwehr zum Thron, nach allen Abſtufungen deſſelben dringt, — Wahrheit.

In dieſer Eigenſchaft und aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, iſt es nicht wohl glaublich, daß dieſes Inſtitut als eine Verlezung des monarchiſchen Prinzips, oder als eine Störung des ſichern, regelmäſſigen und kräftigen Gangs der Regierungs-Maſchine ſollte betrachtet werden können.

Die nähere Beſtimmung ſeiner Organiſation und ſeines Wirkungskreiſes würde dieß klar ausſprechen.

30.

Aber ſelbſt den Regierungsorganen muß dieſe Inſtitution willkommen ſeyn, weil ſie ihnen Aufklärung gewährt, die ſie auſſerdem nicht, oder mindeſtens nicht ſo rein erhalten würden, weil ſie dem Gang der Regierung mehr Sicherheit und Feſtigkeit giebt, dieſe für Täuſchungen ſichert, und ihre Reſponſabilität mindert.

31.

Soll das Inſtitut ſeinem Geiſte getreu bleiben, ſo müßte allerdings die Wahl der Landräthe den Staatsbürgern überlaſſen bleiben.

Bei der Größe und dem Umfange, ſo wie der daraus folgenden Lokalitäts- und Sitten-Verſchiedenheit mehrerer Kreiſe, wäre es wohl nothwendig, dieſe in je gröſſere, oder kleinere Bezirke abzutheilen und in jedem Bezirke die Landräthe deſſelben durch die Kommunen, nach irgend einer das allgemeine ſtaatsbürgerliche Stimmrecht bewahrenden, aber dem Geiſte des Inſtituts angemeſſenen Wahlform, erwählen zu laſſen; denn, dieſem Geiſte gemäß, drängt ſich z. B. ſogleich die Bemerkung auf, daß in einer Handels- oder Fabrikſtadt, vorzüglich die Handelsleute und Fabrikanten es ſeyen, den bei der Wahl ihres Bezirks-Landraths Stimmen eingeräumt werden müßten.

Die Bezirks-Landräthe würden dann, unter einem aus ihrem Mittel gewählten und von der Regierung beſtätigtem Vorſtande, jene konſultative und vertretende Behörde bilden.

Die Geſchäfte derſelben fodern, der Natur der Inſtitution gemäß, in der Regel keine Eile. Die Zerſtreuung der Landräthe im Kreiſe wäre alſo an ſich kein abſolutes Hinderniß ihrer Errichtung. Doch könnten und müßten

ſie ſich wohl, auſſerordentliche Fälle ausgenommen, in gewiſſen Perioden z. B. alle drei Monate beſtimmt verſammeln.

32.

Auch dieſes Inſtitut läßt ſich allerdings nicht ohne Aufwand denken. Wenn ſchon dem Gemeinſinne der bairiſchen Staatsbürger zu vertrauen iſt, die gewählte Landräthe werden zum Wohl ihrer Mitbürger dieſen wohlthätigen Geſchäftskreis ohnentgeldlich übernehmen, ſo müſſen doch billig ihre Auslagen, ſo müſſen doch die Büreaukoſten beſtritten werden.

Dieſer Aufwand iſt allerdings von den einzelnen Kreiſen und deren Bezirken durch eine beſondere Umlage zu beſtreiten. Er kann aber nicht ſo bedeutend ſeyn, daß er nicht von den, für jeden Staatsbürger daraus reſultirenden direkten oder indirekten Vortheilen überſchwenglich vergütet würde, alſo dem Volke läſtig fiele.

Und doch ſcheint vielleicht dieſer Aufwand in einem Zeitpunkte, wo die Staatsbürger durch die allgemeinen Staatslaſten bereits hoch beſteuert ſind, und der Staats-Schaz mit einem Deficit ringt, den Entſchluß der Regierung zur Initiative, neben andern Motiven, aufgehalten zu haben.

33.

Der Wirkungskreis einer dergleichen vertretenden und konſultativen Behörde läßt ſich hiernach auf eine das monarchiſche Prinzip gänzlich verſöhnende Weiſe beſtimmen.

Jeder Korporation, ja jedem einzelnen Staatsbürger ſteht, nach der Konſtitution, das Recht der Petition zu; ein Recht, das an ſich in der ſtaatsbürgerlichen Eigenſchaft zu ruhen ſcheint.

Würde alſo der Landrath auch nicht als ein politiſches Staatsinſtitut, ſondern nur als eine Privatkorporation betrachtet, ſo kann ihm das Recht der unaufgefoderten Vorſtellung in allen denjenigen Fällen, wo er ſeine Einſchreitung für das Wohl ſeines Kreiſes nöthig hält, nicht wohl verſagt werden.

Es muß alſo dem Landrathe frei ſtehen, auch unaufgefodert, den Kreisregierungen ſeine Wünſche, ſeine Anſichten in Abſicht der zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtände, vorzutragen.

34.

Dieſer Wirkungskreis ſcheint nun allerdings in den Landtäglichen Verhandlungen hie und da, gegen den reinen mit dem monarchiſchen Prinzip vereinbaren, Geiſt dieſes Inſtituts, zu weit ausgedehnt.

Dieſem Geiſte gemäß, ſollte dieſer Wirkungskreis wenig mehr, als dasjenige begreifen, was der Verfaſſer Staats-National-Wirthſchaft genannt, und in einem eignen Werke bearbeitet hat, nämlich: die Geſezgebung über die National-Produktion, nach den drei Produktions-Gattungen der Landwirthſchaft, der Gewerbe und des Handels.

Dieſer Wirkungskreis iſt allerdings umfaſſend genug. Er begreift unter den in jenen Verhandlungen angegebenen Gegenſtänden, die Kultur-Gegenſtände, den Straſſen- und Waſſerbau, Beförderung der Gewerbe und des Handels.

Ganz zweckmäßig wäre es allerdings, dieſer Behörde auch die Theilnahme am Einquartierungsweſen, an der Austheilung der Kriegslaſten und an der Vertheilung der Kreis- und Diſtrikts-Umlagen, in ſo ferne deren nöthig

ſind, ja ſelbſt die Mitaufſicht auf das Kommunal-Vermögen der Bezirks-Kommunen, zu überlaſſen.

Alles Gegenſtände, wo die Regierung die Lokal- und individuelle Kenntniß der zwiſchen den Regierungs-Organen und den Staatsbürgern in der Mitte ſtehenden Landräthe, zum Wohl der Nation benuzen kann.

Aber fremd ſcheinen dem Verfaſſer für den Wirkungskreis dieſes Inſtituts: Steuerſachen.

In einer konſtitutionellen Monarchie werden die Steuern nur mit Einſtimmung der National-Repräſentanten beſtimmt; auch die Austheilung der Steuern, die Reklamationen darüber und die definitive Entſcheidung einer nicht ſelbſtſtändig-exekutiven, ſondern nur vertretenden, vermittelnden und konſultativen Behörde zu überlaſſen, möchte wohl gegen das Prinzip der monarchiſchen Regierungsform anſtoßen, den Gang der Regierungsmaſchine hemmen und Kolliſionen und Verwirrungen veranlaſſen.

Gegen Steuer-Prägravationen ſteht dem Staatsbürger der Rekurs an adminiſtrative und Juſtizbehörden offen.

Amter-Eintheilung kann nur in ſo ferne und in ſo lange zum Wirkungskreis der Landräthe gehören, als und bis die, einzig von älteren, längſt aufgelöſten politiſchen Verhältniſſen, herſtammende, oder von unhinreichender Kenntniß der Lokalitäten in den neu erworbenen Provinzen herrührende, bisweilen auch von zufälligen, oder ephemeren Rückſichten motivirte, hie und da nicht ſinnige Lokal-Vertheilung der Juſtiz- und Admiſtrativ-Behörden, auf eine dem Volkswohl zuſagende Weiſe abgeändert, und ſyſtematiſirt ſeyn wird.

Religions- und Kirchen-Verhältniſſe ſcheinen dem Geſchäftskreiſe der Landräthe fremd, da es hie-

bei nicht leicht das Wohl des Volks betreffende, zu berathende und individuelle oder lokale Kenntniſſe heiſchende, Gegenſtände geben kann, und die Aufſicht der Regierungs-Behörden genügt.

In Abſicht der eigentlichen Polizei-Gegenſtände, nach dem richtigen Begriffe der Polizei, welcher die Beförderung der aus dem geſelligen Verein reſultirenden Vortheile und Entfernung der daraus entſpringenden Nachtheile begreift, kann der Landrath wohl eben auch als vertretende, vermittelnde und konſultative Stelle ſeine Erſcheinung beurkunden, indem er der Regierung die Mängel bemerklich und Vorſchläge zu deren Ergänzung, oder Verbeſſerung macht. Weiter darf und kann ſich aber auch wohl ſein Wirkungskreis hier nicht ausdehnen, ohne in die vollziehende, oder geſezgebende Gewalt überzugreifen.

35.

Die zweite Kammer hat dadurch, daß ſie dermalen nur auf eine proviſoriſche Beſtellung der Landräthe und auf die Vorlegung eines Geſezes-Entwurfes zu deren definitiven Organiſation antrug, der Regierung den weiteſten Spielraum für eine, dem Ur-Prinzip einer ſolchen Inſtitution in einem monarchiſchen Staate angemeſſene, Organiſirung derſelben, ſo wie Beſtimmung deren Geſchäfts- und Wirkungskreiſes, offen gelaſſen.

Es iſt gut und verdient den Dank der Nation, daß ſie deren Wunſch ausgeſprochen hat. Es iſt aber vielleicht auch gut, daß die proviſoriſche Einführung des Landraths unterblieb. Ein ſolches Proviſorium möchte leicht das Schickſal ſo mancher politiſcher Experimente gehabt haben, die einſt auf Koſten der Nation gemacht wurden.

Die Regierung, welche den Nationalwunſch vernommen hat, welche mit den Wirkungen dieſer Inſtitution im Rheinkreiſe bekannt iſt, und denſelben ſeit Jahren zu beobachten Gelegenheit hatte, wird — ſo darf man von ihrer Weisheit erwarten, — der nächſten Ständiſchen Verſammlung einen gereiften Entwurf zu Beſtellung und Organiſation der Landräthe vorlegen können; die National-Repräſentanten werden ſich über dieſen Entwurf berathen, die öffentliche Meinung ſich darüber ausſprechen können; und man kann kaum zweifeln, daß der Reichsrath, der ſeinen Willen für Beförderung des Nationalwohls beurkundet hat, und ſeine durch feſtes Beharren an der Konſtitution, entſtandne Zweifel beſeitigt ſieht, dazu mitwirken und daß dann der Monarch, der ſo rein das Volks-Glück beabſichtet, der den biedern deutſchen Sinn zu würdigen weiß, und die treue Anhänglichkeit der Baiern an Ihn und Seine Dynaſtie kennt, ein Inſtitut genehmigen werde, das durch eine zweckmäßige Organiſation für die Nation ſo wohlthätig werden kann, in einer konſtitutionellen Monarchie den Cyklus der Staats-Maſchine zu ergänzen und zu ſchließen geeignet ſcheint, innerhalb deſſen bürgerliche Freiheit, Sicherheit und der reine Zweck des Staats-Verbands, das Nationalwohl, gedeihen mag und das bereits in einem einzelnen Kreiſe des Reichs zur Zufriedenheit des Regenten und des Volkes beſteht.

36.

Als einen konſtitutionellen Gegenſtand, endlich, betrachtet der Verfaſſer:

V. Den von einem, durch ſeine Einſichten, ſo wie durch ſeinen Patriotismus gleich verehrlichem, Landſtande ge-

machten Antrag: daß der König gebeten werde, eine Inſtruktion, oder geſezliche Norm für die Cenſur, welche die in der Verfaſſung zugeſicherte rechtsgemäße Freiheit der Meinung wirklich ſichre, den Ständen zur Berathung vorlegen zu laſſen [16].

Der dritte Ausſchuß, dem dieſer Antrag zur Begutachtung übergeben wurde, erſtattete dieſes dahin:

Dieſer Antrag entſpreche den Zeitverhältniſſen nicht, ſey alſo nicht räthlich.

Er ſtehe weder mit dem Buchſtaben, noch mit dem Geiſte der Verfaſſungs-Urkunde im Einklange, und

Er weiche ebenfalls von den Beſtimmungen der deutſchen Bundesakt-Verhandlungen ab; habe alſo zu beruhen [17].

37.

Die Kammer beſchloß hierauf, nach den vom Präſidium geſtellten Fragen [18]:

1.) Der Antrag ſey nicht als beruhend zu erklären; noch

2.) bis zur wahren Begründung der Thatſachen, worauf er geſtüzt iſt, zurückzuweiſen.

3.) Er ſolle nicht in der Allgemeinheit an die Regierung, aber wohl

4.) von der Kammer ſelbſt an dieſelbe der Antrag zu einer geſezlichen Inſtruktion für die Zenſur-Behörden, gebracht, und endlich

16) L. T. V. II. 152—154.

17) L. T. V. II. 137—152.

18) L. T. V. II. 128.

5.) der von einen Mitglied begutachtete Entwurf zu einer Verfaſſungsmäßigen Inſtruktion der Zenſur-Behörden, an den dritten Ausſchuß zurückgegeben werden, damit derſelbe, unter Berückſichtigung des bei der Berathung in Anregung gebrachten Unterſchieds zwiſchen Gegenſtänden der innern Reichs-Verwaltung und zwiſchen Gegenſtänden, welche die äußern Verhältniſſe berühren, ein neues Gutachten über die angetragene Inſtruktion erſtatte.

38.

Dieſes Gutachten iſt, wahrſcheinlich wegen des Drangs anderer wichtiger Geſchäfte, nicht zum Vorſchein gekommen, und dieſer Gegenſtand alſo auf ſich erliegen geblieben.

39.

Die Form betreffend, ſo ſcheint es nicht zweifelhaft, daß die Stände berechtigt geweſen ſeyen, jenen Antrag an den Regenten zu bringen. Denn, wenn auch das Edikt über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels (Beil. III. der Verfaſſungs-Urkunde) als ein Theil der Konſtitution betrachtet wird, ſo beſtimmt doch dieſes Edikt nur §. 2., daß die politiſchen Zeitungen und Zeitſchriften politiſch nnd ſtatiſtiſchen Inhalts, der Cenſur unterworfen ſeyen.

Ein Antrag auf eine beſtimmte Norm für dieſe Cenſur ſcheint alſo nicht als eine den Ständen Tit. X. §. 7. unterſagte Initiative zu einer Abänderung, oder einem Zuſaze zu der Verfaſſungs-Urkunde, ſondern als die Aeußerung eines Wunſches zu einem Geſeze zu betrachten,

welche, nach dem 19ten §. des VII. Titels, den Ständen in Beziehung aller zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtände zuſtehe; wohin, nach dem §. 2. dieſes Titels, alle, die Freiheit der Perſonen, oder das Eigenthum betreffende Geſeze gehören. Das Edikt ſpricht nur die Cenſur aus und dieſe greift der Antrag nicht an; er enthält nur den Wunſch: zu einer Norm für die Cenſoren, berührt alſo die Verfaſſung nicht.

40.

In Abſicht des materiellen, kann der Verfaſſer nur der mannichfaltigen Schwürigkeiten einer ſolchen beſtimmten und unwandelbaren Norm gedenken. Schon ſeitdem haben die durch den Karlsbader Kongreß veranlaßte Schlüße des Bundestages über Preßfreiheit, den Standpunkt der Sache verändert. Dieſes Ereigniß hat bereits die Bemerkung der zweiten Kammer beſtättigt, daß bei dem vom Ausſchuß verlangten zweiten Gutachten, der Unterſchied zwiſchen innern Reichs-Verwaltungsgegenſtänden und ſolchen, welche die äuſſern Verhältniſſe berühren, berückſichtigt werden ſolle.

Abgeſehen von der Abänderung, welche jenes Ereigniß herbeiführte, beurkundet daſſelbe, daß ein deutſcher Staat, der, vorbehaltlich ſeiner politiſchen Unabhängigkeit, mit andern Staaten in einem allgemeinen, ewigen und unlösbaren Verbande ſteht, noch mannichfaltigere Rückſichten zu beachten habe, als ein gänzlich iſolirter Staat.

So ſchön und ſinnig alſo an ſich die Idée iſt, bei der einmal unmißkennlichen Nothwendigkeit der Cenſur politiſcher und ſtatiſtiſcher periodiſcher Schriften, dieſer eine

beſtimmte Norm zu geben, alſo auch in dieſem Theile der Geſezgebung alle und jede Willkühr auszuſchlieſſen, ſo unmöglich ſcheint doch deren Verwirklichung zu ſeyn.

Die wandelbare Geſtaltung deſſen was man den Zeitgeiſt nennt, nämlich der Anſichten, Meinungen und Sitten der Menſchen, ſcheint an ſich eine dauernde, beſtimmte Norm für die Cenſur unmöglich zu machen, denn die Cenſur muß doch wohl dieſem Zeitgeiſte folgen.

Was heute in der Publizität für Staat, Kirche und Religion unſchädlich ſchien, kann morgen ſchädlich und gefährlich erſcheinen. Soviel was das Innere betrifft.

Noch weit mehr iſt dieß der Fall, in Abſicht der äuſſern Verhältniſſe. Dieſe wechſeln nach den politiſchen Ereigniſſen und Verbindungen der Diplomatie.

Es können Fälle eintretten, wo die Regierung irgend einen andern Staat vorzüglich zu beachten und zu ſchonen hat, weil das Wohl des Reichs es heiſcht. Dieſe Verhältniſſe kann und darf nur die Regierung kennen. Sie allein iſt alſo fähig, auch in Abſicht der Oeffentlichkeit, der Cenſur jene Vorſchriften zu ertheilen, welche eine gerechte Politik, d. h. das Wohl der Nation, gebieteriſch fodern.

Die Regierung allein kann, kraft ihrer diplomatiſchen Verbindungen, wiſſen, welche Ereigniſſe fremde Staaten entweder gar nicht, oder doch nicht zu früh zur öffentlichen Kenntniß gebracht wiſſen wollen.

Es ſcheint alſo klar, daß eine dauernde, beſtimmte Norm für jene Cenſur nicht wohl möglich iſt, ohne die Ruhe des Staats zu kompromittiren.

41.

Doch, auch abgeſehen von fremden öffentlichen Angelegenheiten, ſcheint es, bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der menſchlichen Beziehungen und deren raſtloſem Wechſel, nicht möglich, der Cenſur in Abſicht der innern Verhältniſſe eine erſchöpfende Norm vorzuzeichnen. Innere Gährungen, innere Ereigniſſe können oft die Publizität für die innere Ruhe des Staats gefährlich machen, ſchlafende Leidenſchaften aufregen und eine den Frieden der Staatsbürger ſtöhrende Aengſtlichkeit verbreiten.

Alle dieſe mögliche Fälle voraus zu ſehen und zu beſtimmen, würde die menſchliche Kraft überſteigen.

Eben ſo unmöglich ſcheint es, den Begriff von Privat-Beleidigung, der aus der Publizität erwächſt, feſt und erſchöpfend zu beſtimmen. Individuelle Verhältniſſe können eine an ſich unbefangen erſcheinende Sache zur Beleidigung erheben, und es iſt kaum möglich eine dergleichen einmal zur öffentlichen Kenntniß durch politiſche Blätter gekommene Beleidigung durch Widerruf, oder rechtliche Klagen gänzlich zu vergüten.

Wäre auch das bekannte: semper aliquid haeret nicht pſychiſch gegründet; wäre es auch nicht in dem Organismus der menſchlichen Seele gegründet, daß irgend eine Beſchuldigung des Dritten, eine ſtachelnde Erinnerung zurückläßt, gerade weil, zur Ehre der menſchlichen Natur, der Menſch den Grad von Boshaftigkeit ſich nicht als möglich denkt, daß man ohne allen Grund ſeinen Mitmenſchen durch gänzlich falſche Anſchuldigungen in der öffentlichen Meinung brandmarken ſollte; wäre auch nicht der

Leichtſinn, der Mangel an Beſonnenheit in Betrachtung zu ziehen, die, vorzüglich in den neuen Zeiten, mit dem wachſendem Luxus, allgemein geworden ſind und die Folgen öffentlicher Beſchuldigung nicht überſchauen. Denken wir uns nur den doch ſo häufigen Fall, daß ein Einziges, eine dergleichen Beleidigung enthaltendes Blatt in die Hand eines Menſchen fällt, dem die folgenden, die Berichtigung, oder den Widerruf enthaltende Blätter, z. B. Reiſenden, nicht zu Geſicht kommen, ſo kann dadurch ein nicht mehr heilbares Unglück für den Beleidigten entſtehen.

Dieſe unermeßlich-mannichfaltige Fälle laſſen alſo eben auch keine beſtimmte Norm zu; ſie müſſen der individuellen Beurtheilung des mit dem Moment lebenden und mit dem Moment fortſchreitenden Cenſors überlaſſen bleiben.

42.

Für die Cenſoren ſelbſt, wäre die Möglichkeit einer ſolchen, alle Beurtheilung ausſchlieſſenden, Norm wohl am allerwünſchenswertheſten.

Sie würden dadurch einer ſehr ängſtenden Verantwortlichkeit enthoben; einer deſto peinlicheren, je verſchiedener die menſchlichen Anſichten ſind, je leichter dem Einem etwas unbedeutend, oder doch unſchädlich erſcheinen kann, das der andre als gefährlich betrachtet.

Es ſcheint alſo, daß die Regierung bei der Cenſur politiſcher und ſtatiſtiſcher Zeitſchriften ſich, nach der Natur der Sache, auf allgemeine Grundſäze beſchränken müſſe. Vorbehaltlich des Rechts jedes Staatsbürgers,

ſo wie jedes dritten, welcher der Cenſur eine Ueberſchreitung jener allgemeinen Grundſäze, als Willkühr, beurkunden zu können glaubt, dieſe darüber bei der höheren Stelle, oder bei den Tribunalen zu belangen und Vergütung zu fodern.

43.

Jene allgemeinen Grundſäze ſind in den königlichen Edikten vom 6. April 1799. 13. Juni 1803. und 17. Februar 1806. [19]) ſo wie in der dritten Beilage zur Konſtitution, dem Edikt vom 26. Mai 1818. über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels, ausgeſprochen und ſo weit es möglich zu ſeyn ſcheint, ſpezialiſirt. Durch das lezte Edikt iſt auch, mittelſt der im 7, 8ten und 9ten §. enthaltenen Beſtimmungen, dem welcher in der Cenſur Willkühr zu gewahren glaubt, der Weg zur Herſtellung der Wahrheit und Gerechtigkeit in mehreren Inſtanzen geöffnet.

Wäre alſo auch eine dauernde Norm möglich, ſo würde ſie doch ein nicht wohl verzeihliches, zu weit gedehntes Mißtrauen in die Regierungsorgane und in deren Wahl verrathen. Es ſcheint alſo, als ob die ſpezielle Inſtruktion der Cenſur allerdings unter die dem Regenten Tit. II. §. 1. der Konſtitution ausſchlieſſend vorbehaltene Rechte der Staaatsgewalt gehöre und gehören müſſe; ohne daß den Ständen des Reichs, ſo wie jedem Staatsbürger das Recht zu beſtreiten wäre, keine Verlezung der durch die Konſtitution für die Cenſur aufgeſtellten Grundſäze zu rügen und der Regierung darüber Vorſtellungen

---

19) L. T. V. II. 157—165.

zu machen; ein Recht das ſich ohnehin auf die im 4ten und 5ten §. des X. Titels der Konſtitution ausgeſprochene Verantwortlichkeit der Staatsminiſter gründet, von welchen die Cenſurinſtruktionen ausgehen müſſen, und welche zugleich auch hier auf jeden Fall das Palladium der Freiheit ausmacht.

44.

Zu allen dieſen Gründen kann man noch die, doch wohl unzweifelhafte Liberalität der Grundſäze des Regenten und der Regierung zählen, die ſich in dem neueſtem konſtitutionellen Edikte über die Preßfreiheit und den Buchhandel verkündet, der Verbreitung der Wahrheit den thunlichſt-freien Spielraum läßt und mit Weisheit dafür geſorgt hat, daß die Ruhe des Staats und die Sittlichkeit nicht gefährdet werden.

Ja, jene cenſurloſe Preßfreiheit für alle Schriften, die periodiſch-politiſchen und ſtatiſtiſchen ausgenommen, iſt ſogar bis zu einem die Verlagshandlungen gefährdenden Grad ausgedehnt; weil dieſe doch immer wagen müſſen, daß ein Verlagsartikel in der Folge als konfiskabel betrachtet werde.

Wenn alſo dem Freunde der Wahrheit und Publizität irgend ein Wunſch in Abſicht der Preßfreiheit und des Buchhandels übrig bleibt, ſo wäre es nur dieſer: daß das Verzeichniß der verbotenen Bücher nicht einzig, wie einſt der Fall war, den Buchhandlungen, ſondern auch dem Publikum bekannt würde. Denn damals wäre dadurch vielleicht manches ſchuldloſe Werk, das der Unbefangene mit Erſtaunen in jenem Verbotskatalog erblickte,

von jenem Verdammungs-Urtheil durch die öffentliche Meinung gerettet worden. Bei dem jezigen aufgeklärten und wohlwollenden Miniſterium iſt indeß, glücklicherweiſe, jener Wunſch wohl nicht mehr anwendbar, weil die geheimen Verbotskataloge verſchwunden zu ſeyn ſcheinen.

II.

Juſtiz-Gegenſtände.

Juſtiz-Gegenſtände.

Erſter Gegenſtand.

Oeffentlichkeit der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege.

45.

Mehrere Abgeordnete der zweiten Kammer hatten auf die Oeffentlichkeit der Juſtiz angetragen [20]), und da der für die Anträge der Abgeordneten beſtellte Prüfungs-Ausſchuß dieſe als geeignet zur Berathung erklärte, ſo wurden ſie dem Geſezgebungs-Ausſchuſſe übergeben und von dieſem in der 29ten Sizung vom 1. Mai darüber umſtändlicher Vortrag erſtattet [21]). Das Gutachten deſſelben fiel dahin aus:

I. In bürgerlichen Rechtsſtreiten

a.) für das öffentliche blos protokollariſche Verfahren ohne Rechts-Anwälde in erſter Inſtanz; gemäß dem §. 1. des neueſten Geſez-Entwurfs; auſſer den in dieſem Entwurfe ausgenommenen Fällen.

b.) für theils ſchriftliches, theils öffentliches mündliches Verfahren, mit Zuziehung von Rechts-Anwälden, in der

20) L. T. V. V. 304—325.

21) L. T. V. V. 243—257.

erſten Inſtanz, bei Verhandlung wichtiger Rechts-Gegenſtände, die nicht von beiden Partheien der protokollariſchen Verhandlung unterworfen werden; ſo wie

c.) in der zweiten Inſtanz; doch unter den Vorbedingungen:

a.) eines vorgängigen Vermittlungs-Amts.

b.) eines verbeſſerten, faßlichen bürgerlichen Geſezbuchs.

c.) einer verbeſſerten Gerichts-Ordnung.

d.) einer verbeſſerten Land-Gerichts-Verfaſſung.

II. Für die Oeffentlichkeit in ſtrafrechtlichen Fällen, mit Geſchwornen-Gerichten, unter den Vorausſezungen:

a.) eines verbeſſerten Straf-Geſezbuchs.

b.) Beſtellung der Kreis-Gerichte, als einziger Kriminal-Gerichte.

c.) Feſtſezung der Wahl-Ordnung der Geſchwornen.

d.) Uebertragung des Ankläger-Geſchäfts an die Fiskalats-Räthe der Kreis-Regierungen und ihre Adjunkten.

Auch wurden die Stimmen des Ausſchuſſes und des Korrefe renten Bemerkungen zu dieſem Vortrag, [22]) übergeben.

46.

In der 36ſten Sizung vom 19. Mai kam nun dieſer Gegenſtand zum Vortrag und zur Berathung. Es wurde vorzüglich auf Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration gedrungen, und zulezt ſich über fünf Fragen zur Abſtimmung vereinigt [23]). Nämlich

---

22) L. T. V. V. 293—304.

23) L. T. V. VII. 10—28. dann 97.

1.) über den Antrag: daß die Regierung der Stände-Verſammlung einen Geſez-Entwurf wegen Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Civil-Rechts-Gegenſtänden mit Wahrung der Rechte der einzelnen Staatsbürger-Klaſſen, vorlege;

2.) daß in Gegenſtänden der peinlichen Rechtspflege eben auch die Oeffentlichkeit in der bezeichneten Art eingeführt und

3.) die Geſchwornen-Gerichte damit verbunden werden, doch

4.) mit Vermeidung der gerügten Mängel und Gebrechen;

5.) daß bis zur Einführung der öffentlichen Rechtspflege die Eide öffentlich geleiſtet und den Partheien geſtattet werde, bei Ableſung der Acten-Extracte in den Gerichten gegenwärtig zu ſeyn und in Bezug auf Thatſachen ihre Erinnerungen zu machen.

47.

Die Kammer der Reichsräthe erklärte in ihrem Beſchluſſe vom 2. July [24]):

Sie könne ihre Zuſtimmung nur unter folgenden Modifikationen ertheilen:

1.) Sey an den Regenten lediglich der Antrag zu ſtellen, bei der Reviſion der Gerichts-Ordnung auf die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens den Bedacht, auf eine den Standesherren, dem Adel und ſämtlichen Staatsbürgern unnachtheilige Art, nehmen zu laſſen.

2.) Dem Antrag auf Einführung der Geſchwornen-Gerichte könne man nicht beitreten.

---

24) L. R. V. XIII. 541. R. R. V. S. 81.

3.) In Abſicht des Antrags auf Trennung der Juſtiz von der Polizei und Verwaltung, erachte ſich die Kammer nicht für kompetent; und

4.) die vorgeſchlagenen proviſoriſchen Maaßregeln hätten bis zur Reviſion der Gerichts-Ordnung zu beruhen.

48.

In der 50ten Sizung vom 5. July kam in der zweiten Kammer der Schluß der Reichsräthe zur Berathung, und es wurde im allgemeinen beſchloſſen:

1.) daß ſich die zweite Kammer wenigſtens in Abſicht des Gegenſtands der bei der Reviſion der Gerichts-Ordnung zu berückſichtigenden Oeffentlichkeit der Rechtspflege, mit dem Schluſſe der erſten Kammer vereinigen ſolle [25].

2.) Daß der zweite Antrag, die Geſchwornen-Gerichte betreffend, da ihn die Kammer der Reichsräthe nicht ausdrücklich verworfen, dem Ermeſſen des Regenten zu überlaſſen ſey.

3.) Beharrte die zweite Kammer in Abſicht des dritten Antrags, nämlich der Trennung der Juſtiz von der Polizei und Verwaltung, auf ihrer Anſicht, daß derſelbe zur Kompetenz der Stände-Verſammlung gehöre, und

4.) in Abſicht der proviſoriſchen Maasregeln auf ihrer Meinung [26].

49.

Der königliche Landtags-Abſchied vom 22. July enthält: „Es werde der König auf die Oeffentlichkeit und

---

25) L. T. V. XIII. 580—584.

20) L. T. V. XIII. 657.

„Mündlichkeit der Civil- und Straf-Rechts-Pflege bei „der unverzüglich zu bearbeitenden Reviſion der Civil-„Gerichts-Ordnung und des Straf-Geſezbuchs, in einer „für die Standesherren, den Adel und ſämtliche Staats-„bürger unnachtheiligen Art und dergeſtalt den Bedacht „nehmen laſſen, daß ferner den ſämtlichen baieriſchen „Staats-Angehörigen die Wohlthat, ihre Civil- und „Rechts-Streite in den geſezlich-beſtehenden Inſtanzen „nach Form und Weſen entſcheiden zu laſſen, offen „bleibe" 27).

50.

Wenn dieſer, für das Nationalwohl höchſt wichtige Gegenſtand bei der gegenwärtigen Stände-Verſammlung ohne vollſtändige Erledigung blieb, ſo findet man darinn wichtige Beruhigungs-Gründe, daß er bei der nächſten Verſammlung in vollkommenerer Geſtalt wieder zur Erſcheinung kommen werde; mithin nicht als ein Experiment; denn von dieſen hat der Staat bereits ſehr traurige Erfahrungen gemacht.

Die Materie der öffentlichen Gerechtigkeits-Pflege iſt bekanntlich in den neueren Zeiten, vorzüglich in den Preuſſiſchen Staaten, von gediegenen Schriftſtellern auf allen Seiten betrachtet worden. Es iſt daher bedauerlich, daß dieſer Gegenſtand, bei der Menge und Wichtigkeit der Berathungs-Gegenſtände, nicht von der Regierung ſelbſt bei den Ständen in Antrag gebracht werden konnte, wodurch dieſe in Stand geſezt worden wären, die Einſichten der Regierungs-Organe zu benuzen und ein Einverſtändniß zu bewirken.

---

27) L. T. B. XIV. 62.

So viel ſcheint gewiß, daß dieſer Gegenſtand, außer den von der zweiten Kammer ſelbſt bereits vorgeſchlagenen Modifikationen, vorzüglich was die Oeffentlichkeit der peinlichen Rechtspflege betrifft, einer ſehr umſichtigen Prüfung der nationellen und Lokal-Verhältniſſe und des Kultur-Grads des Volkes bedürfe, um als wohlthätig zu erſcheinen, und daß insbeſondere in der peinlichen Rechtspflege die Beachtung des nachtheiligen Einfluſſes der dramatiſchen Form auf die Unbefangenheit der Richter, von großer Wichtigkeit ſey.

Es iſt daher ſehr zu wünſchen, daß die Regierung dieſen Gegenſtand ſelbſt an die nächſte Stände-Verſammlung gelangen laſſe und dadurch zu einer vollendet-gründlichen Erörterung und Abwägung der Vortheile und Nachtheile der öffentlichen Gerechtigkeits-Pflege, ſo wie, wenn, wie es allerdings ſcheint, jene überwiegen ſollten, zu einer reifen Berathung über deren Organiſation und ſomit zu einer Vereinigung der Kammern, ſo wohl als der Regierung, den Weg öffne.

Bis dahin, iſt es immer erfreulich für die Nation, daß die Regierung ſelbſt die Nothwendigkeit der Reviſion des Straf-Geſezbuchs öffentlich anerkannt hat und es wäre zu wünſchen, daß mindeſtens indeß die Straf-Rechts-Erkenntniſſe der höhern Gerichts-Stellen, nebſt den Motiven, durch das Regierungs-Blatt, gleich in andern Staaten, bekannt gemacht würden. Denn zu mißkennen iſt wohl nicht, daß dieſe Geheimheit der Juſtiz, kraft welcher, die ohnehin höchſt ſeltenen Todesſtrafen ausgenommen, das Publikum ſchlechterdings von dem Schickſale der Verbrecher ununterrichtet bleibt, allen Zweck der Straf-Geſezgebung, nämlich der Prävention, vernichtet. Auch abgeſehen von dem unbeſtreitbaren Rechte jedes

Staatsbürgers, darüber beruhigt zu ſeyn, daß, wenn Einer ſeiner Mitbürger aus ſeiner Mitte geriſſen wird, die perſönliche Freiheit nicht willkührlich verlezt und allenthalben geſezmäßig verfahren worden ſey.

Die Regierungs-Blätter ſind, Dank ſey es der Weisheit des jezigen Miniſteriums und der konſtitutionellen Organiſation des Staats, nicht mehr mit neuen Geſezen und Verordnungen überladen; es möchte ſich alſo dazu wohl Plaz finden.

51.

Daß aber, nach der Anſicht des Reichsraths, der Antrag auf die Trennung der Juſtiz von der Polizei und Verwaltung inkompetent ſeyn ſollte, davon wird man ſich ſchwerlich überzeugen können und der Freund der Menſchheit wird ſehr bedauern, daß dieſer für das Nationalwohl ſo wichtige Gegenſtand, hiedurch ohne alle Berührung geblieben iſt. Indeß bei den höheren Stellen die Zweige der Staats-Verwaltung auf das ſorglichſte geſondert wurden, findet man bei den Land-Gerichten, eine für das Nationalwohl gefährliche und nachtheilige Vereinigung der Gewalten, welche, indem ſie den Lauf der Juſtiz hemmt, dieſen Stellen eine Gewalt einräumt, die ſich mit den Begriffen von bürgerlicher Freiheit nicht wohl vereinigen läßt, ſo manche Vortheile der Konſtitution lähmt und, ſelbſt nach pſychologiſchen Gründen, in Despotismus ausarten muß.

Nur der praktiſche Geſchäftsmann kann beurtheilen, in wie ferne die politiſche Hierarchie gegen dieſe Willkühr zum Palladium diene und mit welchen Gefahren die Beſchwerde gegen einen Vorgeſezten verbunden ſey, der

ſelbſt in der großen Geſezlaſt einen ſo weiten Spielraum zur Ahndung hat.

Wenn finanzielle Rückſichten hier die liberalen Geſinnungen des weiſen Miniſteriums begränzt haben ſollten, (obwohl dieſe ſich dem Nachdenken als hebbar darſtellen dürften) ſo iſt zu wünſchen, die Nation möchte ihres eignen Intereſſe und des Grundſazes eingedenk ſeyn, daß ohne Trennung der Gewalten, keine bürgerliche Freiheit, alſo auch kein National-Wohlſtand denkbar ſey und daher ſich zu jedem Opfer hingeben, um für jeden Preis ſich dieſe Freiheit zu erkaufen, welche einzig die Konſtitution zu krönen vermag.

Zweiter Gegenſtand.

Das Hypotheken-Weſen.

52.

Das königliche Juſtiz-Miniſterium hielt bereits in der 9ten Sizung vom 10. Februar eine in jeder Rückſicht gediegene und gehaltvolle Rede, in welcher daſſelbe die Nothwendigkeit der Einführung eines civilrechtlichen Inſtituts zu Sicherung des Privats-Kredits und Beförderung des öffentlichen Wohlſtandes, mittelſt Einführung öffentlicher Hypotheken-Bücher, darſtellte [28]) und zugleich einen Entwurf der Hypotheken-Ordnung [29]), einer Verordnung über deren Einführung [30]) und eines Formulars des Hypotheken-Buches [31]) übergab.

28) L. T. V. I. 101 — 113.
29) L. T. V. I. 114 — 161.
30) L. T. V. I. 161 — 170.
31) L. T. V. I. 171 — 192.

53.

Der ganze Entwurf war auf die Haupt=Grundſäze der Spezialität und Publizität baſirt und auf unbewegliches Vermögen beſchränkt.

54.

In der 30ten Sizung vom 5. Mai erſtattete der erſte Ausſchuß darüber umſtändlichen Vortrag, welcher ſich, nach einer vollſtändigen Durchgehung und Prüfung des Geſez=Entwurfes, damit ſchloß: Es ſey als oberſter Grundſaz zu beachten, daß durch die neue Hypotheken=Ordnung in dem bisherigen Hypotheken=Rechte nur dasjenige geändert werden ſolle, was zu Einführung der Hypotheken=Bücher unumgänglich nothwendig ſey;

Es möchten vorerſt die Gutachten der Juſtiz=Stellen vernommen, und der Regent gebeten werden, die Stände zu dem Zweck der Berathſchlagung über eine vorzulegende verbeſſerte Hypotheken=Ordnung im nächſten Jahre wieder zu berufen; zumal bis dahin der Wunſch nach Einführung eines öffentlichen Gerichtlichen Verfahrens, welches auf das Hypotheken=Weſen bedeutenden Einfluß habe, erfüllt ſeyn dürfte. [32]

In der 48ten Sizung vom 30. Juni übergab ein königlicher Staats=Rath eine umſtändliche Beantwortung der Erinnerungen zu dem Geſez=Entwurf. [33]

55.

Hiemit ſchließen ſich die Verhandlungen über dieſen Gegenſtand.

---

32) L. T. V. V. 339 — 427.
33) L. T. V. XIII. 317 — 429.

In dem Landtags-Abſchiede vom 22 Juli 1819 äuſſerte der Regent:

„Er habe nicht ohne Befremden bemerkt, daß die „Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VII §. 22., „vermöge welcher die Stände die von der Regierung an „ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Bera„thung ziehen ſollen, beſonders bei dem ſchon am 10. „Februar an ſie gebrachten Entwurf einer Hypotheken„Ordnung unbeachtet geblieben ſey, und ſich Sr. Ma„jeſtät mit Bedauern außer Stand geſezt ſähen, der„malen ſchon der Nation ein Geſez zu geben, welches, als „eine weſentliche Bedingung des dem Volke ſo wichtigen „Real-Kredits, in lauten Anſpruch genommen und daher „längerhin nur mit Nachtheil entbehrt werde." 34)

56.

Jeder unbefangene wird den edlen Monarchen für dieſe Aeuſſerung ſegnen und deſſen Bedauern theilen.

Durch Beiziehung des Referenten im königlichen Staats-Rathe zu dem Geſezgebungs-Ausſchuß, wäre vielleicht der Zweck wechſelſeitiger Verſtändigung und Aufklärung erreicht worden, und es iſt zu hoffen und zu wünſchen, daß dieſer für das National-Wohl ſo höchſt wichtige und ſo gründlich vorbereitete Gegenſtand in der nächſten Stände-Verſammlung zuverläſſig erledigt, mithin, wenn auch mit einigen Modifikationen, das Geſez über das Hypotheken-Weſen zur Erſcheinung kommen, dadurch aber die im Publikum verbreitete unſtreitig irrige Gerüchte von den Hinderniſſen der Einführung dieſes Inſtituts wiederlegt, werden.

34) L. T. V. XIV. 620.

57.

Iſt es erlaubt, dabei noch einige Wünſche zu äuſſern, ſo wären es wohl dieſe:

daß 1. die in einem andern Staate mit Anlegung der Hypothekenbücher verbundene, tief in die Vorzeit zurückgehende, Recherchen, da wo es die Umſtände nicht gebieteriſch heiſchen, abgekürzt;

daß 2. die Folien nur in dem Maaße angelegt werden, als ſich Eigenthümer, oder Gläubiger zur Eintragung melden.

Es ſcheint, daß hiedurch eine Menge von Anſtänden beſeitigt und ein Geſchäft, das, wenn es auf Einmal auf das Grund-Eigenthum des ganzen Reichs ausgedehnt werden wollte, mit unermeßlichen Zeit-Aufwand, ſo wie mit bedeutenden Koſten für die Grund-Eigenthümer verbunden ſeyn und eine lange Reihe von Jahren zur Voltendung bedürfen würde, dadurch unendlich und ohne Nachtheil für den Kredit, befördert, die wohlthätige Abſicht des Regenten aber weit ſchneller erreicht werden dürfte.

Der Vorzug der gerichtlichen Hypotheken und die durch ſie bewirkte Erleichterung der Geld-Aufnahme gegen billige und geſezmäſſige Zinßen, wird ohnehin für die Kapitaliſten und Gläubiger, ſo wie für die Grund-Eigenthümer hinlänglicher Reiz ſeyn, ſich um die Eintragung zu bewerben, mithin den Behörden eine bedeutende Geſchäftslaſt zutheilen. Warum ſoll aber der Grund-Eigenthümer, der entweder gar keines, oder doch keines Hypothekariſchen Kredits bedarf, den Beſchwerden und Koſten jener Recherchen unterworfen werden?

3. Sei es erlaubt, den ferneren Wunſch zu äuſſern: daß, zu Erhöhung und Erleichterung des Kredits, zum

Wohl der Grund-Eigenthümer, auf welchen ohnehin der größte Theil der Staats-Laſt direkt oder indirekt haftet, die Hypotheken-Koſten ſo mäſſig als möglich angeſezt und nicht als eine neue Finanz-Quelle benuzt werden; wie dieß von der Liberalität der Regierung zu erwarten iſt.

Dritter Gegenſtand.

Das Advocaten-Weſen.

58.

Am 12. Februar übergab ein Abgeordneter einen Antrag zu Verbeſſerung des Advocaten-Weſens, welcher, als zur Kompetenz der Kammer geeignet, erachtet und daher dem erſten Ausſchuſſe zur Begutachtung zugeſtellt wurde. [35]

Der Antrag [36] beſtand darin:

1.) Die Zahl der Advocaten, beſonders auf dem Lande, möglichſt zu vermindern.

2.) Keinen ohne die erſte, oder zweite Qualifications-Nota aufzunehmen.

3.) Die Advocaten als Pflanzſchule der Richter und Geſchäfts-Männer zu behandeln und zu allen Adminiſtrations- und Juſtiz-Stellen zu befödern.

4.) Die Advocaten-Disziplinär-Ordnung, beſonders hinſichtlich des Wirkungskreiſes der Untergerichte auf die Advocaten, einer genauen Reviſion zu unterwerfen und alle dieſen Stand kränkende Beſtimmungen zu ändern.

---

35) L. T. V. I. 520 — 340.

36) L. T. V. III. 54 — 58.

59.

Der Ausſchuß trug in ſeinem hierüber in der 20ſten Sizung vom 23. Mai erſtattetem Vortrage darauf an:

Daß der erſte Antrag mit dem Beiſaze unterſtüzt werden ſolle, wo und in ſofern die Verminderung nicht bereits in Gemäßheit der königlichen Verordnung vom 23. März 1813 erfolgt ſey.

Daß der zweite Antrag gänzlich zu unterſtüzen ſey, ſo wie

der dritte Antrag; zumal nachdem er ſich bereits auf vorhandene Geſeze gründe; und daß aus den vorgetragenen Gründen, auch der vierte Antrag unterſtüzt werden ſolle [37].

60.

In der 21ſten Sizung vom 26. März kam dieſer Gegenſtand, nach den von dem Urheber des Antrags und einem andern Abgeordneten gehaltenen Reden [38], zur Berathung [39].

Bei der in der 22ten Sizung vom 31. März vom Präſidium geſchehenen Vorlegung der 7 Fragen über dieſen Gegenſtand [40], wurden mehrere Bemerkungen und Berichtigungen gemacht [41] und ſodann in der 23ten Sizung vom 3. April folgender Beſchluß gefaßt [42]:

„Es ſollten Sr. Königl. Majeſtät im verfaſ„ſungsmäßigem Wege gebeten werden:

37) L. T. V. III. 41—58.
38) L. T. V. III. 119—143.
39) L. T. V. III. 78—97.
40) L. T. V. III. 298.
41) L. T. V. III. 206—216.
42) L. T. V. III. 444.

1.) „Die möglichſte Verminderung der Advocaten, beſon„ders auf dem Lande, in den ſieben ältern Kreiſen „des Königreichs eintreten zu laſſen;“

2.) „fernerhin nur ſolche Rechtskandidaten als Advocaten „anzuſtellen, welche die erſte und zweite Note bei „Concurs-Prüfungen erhalten haben und bei ihrer „Anſtellung eben ſo, wie bei jener der übrigen „Staatsdiener, auf ihre Geſchäfts-Moralität vor„zügliche Rückſicht zu nehmen.“

3.) „Eine Beſtimmung dahin zu erlaſſen: daß die Ad„vocaten zu allen Adminiſtrativ- und Juſtiz-Stellen, „nach Maaßgabe ihrer bewieſenen Gelehrſamkeit, Ge„ſchäfts-Gewandtheit und ihrer Rechtlichkeit beför„dert werden ſollen, mithin die Advocatur als eine „vorzügliche Pflanzſchule der Richter und Geſchäfts„Männer betrachtet werde.“

4.) „Daß eine Reviſion der Advocaten-Disciplinar-Ord„nung vom 23. März 1813. vorgenommen werde.“

5.) „Daß den Advocaten gegen jede vom Unter-Gerichte „gegen ſie verhängte Strafe ohne Unterſchied die „Berufung zu geſtatten ſey.“

6.) „Daß die Advocaten in allen Sachen, ohne Unterſchied, „auf Begehren der Partheien zugelaſſen werden, mit „Ausnahme der in der Gerichts-Ordnung, Kap. III. „§. 3. Nro. 1. bezeichneten Sachen.“

7.) „Daß Maaßregeln ergriffen werden möchten, gegen „die vermehrte Prozeß-Sucht, wovon die Kammer „der Abgeordneten in Folgendem die Urſache zu fin„den glaube:“

a.) „in dem traurigen Verſchwundenſeyn der Treue und des Glaubens unter dem Volke;

b.) „in der ſich immer mehr mindernden Achtung des „Rechts ſeiner Mitmenſchen und Mitbürger;“

c.) „in dem ſich Nichtkümmern des Staats darum, „ob der Bürger auch wirklich etwas erfahre von „den Normen ſeiner Rechts-Verhältniſſe;“

d.) „in der ſich immer mehr anhäufenden Maſſe von „Geſezen in Beziehung auf Inhalt, ſowohl als auf „Form;“

e.) „in der Angewöhnung der Richter, die Klagen der „Unterthanen nur mechaniſch aufzunehmen, und dem „Nichtsthun für die Verſöhnung der Leidenſchaften; „daher der Wunſch einer kräftigen Bewirkung der „Thätigkeit der Vermittlungs-Aemter.“

61.

Die Kammer der Reichsräthe faßte auf die erhaltene Mittheilung folgenden Beſchluß 43):

„Die Kammer der Reichsräthe habe dem ihr mitge„theilten Antrag, im Betreff der Organiſation des Advo„caten-Weſens nur unter den beigefügten Modificationen „ihre Zuſtimmung geben zu können, erachtet.“

I. „Ueberhaupt könne ſie den Wunſch nicht unter„drücken, daß alle dergleichen aus dem Gebiet der allge„meinen Geſezgebung und Gerichts-Ordnung herausgeho„bene fragmentariſche Anträge bis zur künftigen Revi„ſion jener Geſeze ausgeſezt bleiben und demnach auch „die dermalen in Anregung gebrachte Gebrechen des „Advocaten-Weſens, ſelbſt ſo weit ſie, nach dieſſeitiger „Anſicht, beſtimmte Anträge der Stände begründen kön„nen, Sr. Majeſtät dem Könige nur zur geeigne-

43) L.T.V. III. 12—19.

„ten Berückſichtigung bei einer künftig neu eintretenden „Organiſation des Advocaten-Weſens vorzulegen wä„ren.“

II. „So viel die einzelnen Antragspunkte insbe„ſondere anlange, ſo könne:“

ad No. 1. „des mitgetheilten Beſchluſſes, die Ver„minderung der Anzahl der Advokaten betreffend, zur Zeit „und ehe eine Vereinfachung der Gerichtsform eingetreten „ſeyn werde, wegen der Ueberzahl, oder im Gegentheile „einer unzulänglichen Zahl derſelben, keine beſtimmte „Aeußerung abgegeben werden.“

ad No. 2. „Die erforderliche Qualification der als „Anwälde anzuſtellenden Candidaten betreffend, wäre, „der Antrag an Sr. Majeſtät dahin zu ſtellen:“

„daß vorzugsweiſe nur ſolche Kandidaten, welche die „erſte und zweite Note bei den Concurs-Prüfungen „erhalten, und nur in Ermanglung dergleichen Be„werber um Advocaten-Stellen, auch ſolche, welche „in die dritte Klaſſe geſezt worden — vorausgeſezt, „daß ſie ſich durch Zeugniſſe der Gerichte von den „Fortſchritten ihrer Befähigung, während des bei „denſelben genommenen Acceſſes ausweiſen — als „Advocaten anzuſtellen ſeyen.“

ad No. 3. „Die Beförderung der Advocaten zu allen „Juſtiz und Adminiſtrativ-Stellen betreffend, erachte die „Kammer der Reichsräthe ſich nicht für zuſtändig, dem „allerhöchſten Ermeſſen in der Beförderung einer gewiſſen „Klaſſe von Staatsbürgern zu beſtimmten Stellen, durch „ihre Anträge vorzugreifen.“

ad No. 4. „Die Reviſion der Disciplinar-Verord„nung vom Jahre 1813. betreffend, halte man eine Re-

„viſion derſelben, auſſer dem, was zum folgenden fünften „Puncte bemerkt werden würde, nur hinſichtlich des §. 12. „dieſer Verordnung für nöthig, in welcher Hinſicht der „Antrag dahin zu ſtellen wäre: daß das Erkenntniß auf „Entſezung der Advocaten nicht durch das königl. Staats-„Miniſterium der Juſtiz, ſondern nur im angeordneten „Rechtswege geſchehen könne.“

ad No. 5. „Die Rekurſe der von Unter-Gerichten er-„kannten Disciplinar-Strafen betreffend, ſey die Kammer „der Reichsräthe der Meinung:“

„es ſey nur dahin anzutragen, daß den ſich beein-„trächtigt findenden Advocaten der Recurs an die „vorgeſezte höhere Gerichts-Stelle frei ſtehe, welche „darüber Acten mit Bericht unter einem abgekürzten „Termine einzubefördern und in der Sache endlich „zu ſprechen habe; daß jedoch durch ſolche Recurſe der „Prozeßgang nicht aufgehalten werde, ſondern deren „Erledigung bis zum Ausgang der Sache ausgeſezt „bleiben ſolle.“

ad No. 6. „Die Ausdehnung des Wirkungskreiſes „der Advocaten betreffend; erſcheine der Kammer der „Reichsräthe der dießfällige Antrag als unnöthig; indem „die verlangte Ausdehnung geſezlich ſchon beſtehe.“

ad No. 7. „Die Aufforderung der allerhöchſten Stelle „zu Maaßregeln wider die vermehrte Prozeßſucht betref-„fend, ſo wäre, nach dem diſſeitigen Dafürhalten, über „den ganzen Inhalt dieſes Punktes, als keinen Theil des „Haupt-Antrags bildend, auch mit demſelben in keinem „weſentlichen Zuſammenhange ſtehend, um ſo mehr hin-„wegzugehen, als man über die einzelnen Gegenſtände „dieſer Stelle des Beſchluſſes nicht die Meinung der jen-„ſeitigen Kammer theilen könne.“

„Dagegen pflichte man der bei der Berathung, durch „einen Abgeordneten berührten Meinung bei, daß das kräf„tigſte Mittel zur Entbehrlichmachung der Advocaten auf dem „Lande in dem Gemeinde-Edikte und in dem Vermitte„lungs-Amte des Gemeinde-Ausſchuſſes gegeben ſey, und „halte es allerdings für angemeſſen, dem Könige den „Wunſch auszudrücken: daß bei der nunmehr erfolgten „vollſtändigen Bildung der Gemeinden, ſtrenge auf die „Beobachtung der Vorſchrift der Verordnung vom 21. „Mai 1810. §. 3. gehalten werde, wonach keine Klage „von den Landgerichten ohne Beſcheinigung des ediktmäſ„ſigen Vergleichs-Verſuchs angenommen werden ſollte, „welcher Vorſchrift auch noch die fernere beizufügen „nicht unzweckmäßig ſeyn würde, daß auch kein Advocat „früher die Anwaltſchaft übernehmen dürfe."

62.

Ueber dieſen Schluß des Reichsraths wurde in der Kammer der Abgeordneten, in der 44ten Sizung vom 19. Juny von dem erſten Ausſchuſſe Vortrag erſtattet [44]), und in der 48ten Sizung vom 30. Juny kam dann dieſer Gegenſtand abermals zur Berathung [45]), deren Reſultat folgender Schluß vom 1. July war [46]):

„Die Kammer der Abgeordneten habe eine Organi„ſation des Advocaten-Weſens keineswegs bezweckt, und „nach gepflogener Berathung den Beſchluß gefaßt, ihre „Anſicht der Kammer der Reichsräthe in Folgendem mit„zutheilen:"

---

44) L. T. V. XI. 538. 579—585.

45) L. T. V. XIII. 200—216.

46) R. R. V. S. 395.

I. „Die Kammer der Abgeordneten theile ganz den „Wunſch, daß alle aus dem Gebiethe der allgemeinen Ge„ſezgebung und Gerichts-Ordnung herausgehobene frag„mentariſche Anträge bis zur künftigen Reviſion jener „Geſeze ausgeſezt bleiben könnten; allein ſie könne ſich „die Ueberzeugung nicht aneignen, daß der in Frage ſte„hende Antrag zur Verbeſſerung des Advocaten-Weſens „unter dieſe Kathegorie gehöre und glaube auf die Ver„beſſerung des Advocaten-Weſens, als einem dringen„dem Bedürfniß und allgemeinem Wunſche des Volks, „mithin darauf beſtehen zu müſſen: daß jezt ſchon „dieſer Antrag an Seine Majeſtät zu bringen ſey."

II. „So viel die einzelnen Antrags-Punkte insbe„ſondere anlange, ſo glaube:"

ad No. 1. „Die Kammer der Abgeordneten auf „dieſem Theile ihres Beſchluſſes um ſo mehr beſtehen zu „müſſen, als bereits die Vereinfachung der Gerichtsform „durch einen zweckmäßigen Geſezes-Entwurf eingeleitet „ſey und die Kammer von der Ueberzeugung ſich nicht „losſagen könne, daß die Anzahl der Advocaten auf dem „Lande zu groß und eine drückende Laſt für das Volk „ſey."

ad No. 2. „Gebe die Kammer der Abgeordneten „dem Antrage der Kammer der Reichsräthe ihre Zuſtim„mung, unter der Modification, daß ſich die Zeugniſſe „der Gerichte auch auf die Geſchäfts-Moralität der „Kandidaten für Advocatur erſtrecken ſollten."

ad No. 3. „Die Kammer der Abgeordneten habe „durch ihre Anträge dem allerhöchſtem Ermeſſen in der „Beförderung einer gewiſſen Klaſſe von Staatsbürgern „zu beſtimmten Stellen, nicht vorgreifen wollen."

„Der Antrag der zweiten Kammer gehe bloß dahin, „den König um eine geſezliche Beſtimmung zu bitten, „daß die Advocatur zur Ermunterung der Advocaten eine „Pflanzſchule für Richter und Staats-Beamte werde.“

„Die Anſtellung ſelbſt müſſe Seiner königlichen Maje-„ſtät allerdings überlaſſen bleiben.“

ad No. 4. 5 und 6. „Hinſichtlich der zu dieſen Punk-„ten beſchloſſenen Modificationen, erkläre ſich die zweite „Kammer einverſtändig.“

ad No. 7. „Glaube die Kammer: der Haupt-An-„trag bezwecke die Minderung der Prozeſſe; die Auffor-„derung der allerhöchſten Stelle zu Maaßregeln wider „die vermehrte Prozeßſucht ſtehe alſo mit dem Haupt-An-„trage in weſentlichem Zuſammenhange; da inzwiſchen „die Kammer der Reichsräthe dieſe Meinung nicht thei-„len könne, ſo werde dieſer Punkt auf ſich beruhen müſ-„ſen. Dem Antrage hingegen, dem Könige den Wunſch „auszudrücken, daß, bei der nunmehr erfolgten vollſtändi-„gen Bildung der Gemeinden, ſtrenge auf die Beobachtung „der Vorſchrift der Verordnung vom 21. Mai 1810. §. 3. „gehalten werde, glaube die Kammer ihre Zuſtimmung „nicht ertheilen zu können.“

Die Kammer der Reichsräthe faßte, nach abermaliger Berathung, unterm 10. Juli einen weiteren ſich nähernden Schluß [47]) und beide Kammern vereinigten ſich endlich über folgenden an des Königs Majeſtät zu bringenden ge-meinſchaftlichen Wunſch und Antrag [48]):

„Seine Majeſtät ſollen im verfaſſungsmäßigen Wege „gebeten werden:“

---

47) R. R. V. S. 297 — 304.

48) R. R. V. S. 304.

1.) „Die möglichſte Verminderung der Zahl der Advocaten „auf dem Lande eintreten zu laſſen.“

2.) „Vorzugsweiſe nur ſolche Kandidaten, welche die erſte „und zweite Note bei den Koncursprüfungen erhal„ten und nur in Ermanglung dergleichen Bewer„ber um Advocaten-Stellen, auch ſolche, welche in „die dritte Klaſſe geſezt werden, — vorausgeſezt, „daß ſie ſich durch Zeugniſſe der Gerichte von den „Fortſchritten ihrer Befähigung, während des bei „denſelben genommenen Acceſſes und von ihrer Ge„ſchäfts-Moralität, ausweiſen können, — als „Advocaten anzuſtellen, überhaupt aber auf die Mo„ralität der Kandidaten, bei allen Ernennungen zu „Advocaturen vorzüglich Rückſicht nehmen zu laſſen.“

3.) „Die Vorſchrift der Disziplinar-Ordnung für die Ad„vocaten vom Jahre 1813. §. 12. dahin erläutern „zu laſſen: daß das Erkenntniß auf Entſezung „der Advocaten nicht durch das königliche Staats„Miniſterium der Juſtiz, ſondern nur im angeord„neten Rechtswege erfolgen könne.“

63.

Der Landtags-Abſchied vom 22ten Juli ertheilte hierauf unter II. B. die königliche Verſicherung: „daß Sr. „Majeſtät ferner, wie bisher, auf eine Verhältnißmäſſige „Anzahl der Advocaten und bei Beſezung der Advocaten„Stellen darauf Rückſicht nehmen laſſen würden, daß „nur genugſam befähigte und würdige Advocaten ernannt „werden, auch die beſtehende Disziplinar-Ordnung „würden in Reviſion nehmen laſſen. [49]“

49) L. T. V. XIV. 621.

64.

Der Advocaten-Stand iſt einer der nothwendigſten und ehrwürdigſten Stände im Staate. Die immer ſteigende Kultur der Menſchheit, die mit ihr ſteigende Vervielfältigung und Vermannichfaltigung der Bedürfniſſe, die hieraus flieſſende Erhöhung der Begierden und Leidenſchaften und die daraus folgende Häufung der Kolliſionen und Reibungen, machen den, mit den dadurch immer mehr komplizirt gewordenen Reichs-Verhältniſſen unbekannten, alſo dem bei weiten größeren Theile der Nation, den Beiſtand ſolcher Männer unentbehrlich, welche dieſe Rechts-Verhältniſſe zum eignen und einzigen Studium gemacht haben. Sie ſind die Beſchüzer der Unſchuld und des Rechts. Aber gewiß iſt es auch, daß die Ueberzahl der Advocaten die dem National-Wohl ſo nachtheilige Prozeſſe häuft, indem ſie den Neid, die Bosheit, die Streitſucht aufregt und nährt.

Sehr zweckmäſſig waren alſo die Anträge der Reichs-Stände. Vorzüglich was den Punkt der zu beachtenden Moralität betrifft. Dem Freunde der Menſchheit möchten indeß folgende Wünſche übrig bleiben:

1.) Daß der doch ziemlich allgemeinen Beſchwerde über die, troz aller Taxen, hohe Koſtbarkeit der Advocaten, welche ſo manchen unbemittelten zwingt, Unrecht zu dulten, oder ſeinem Rechte zu entſagen, endlich einmal auf den Grund geſehen werde. Denn für die nicht gänzliche Unerheblichkeit dieſer Klage ſpricht doch die Leichtigkeit mit der ein Advocat von Ruf und Fleiß ſich, im Verhältniß anderer Stände, in kurzer Zeit bedeutendes Vermögen erwerben kann.

2.) Daß zum Beſten der dürftigen Partheien, ſo wie der Advocaten, Armen-Sachen nicht unter die Advocaten

vertheilt, ſondern auf Koſten des Staats eigne Armen-Anwäldte beſtellt werden. Ein Schuz, den der Staat den Staatsbürgern ſchuldig zu ſeyn ſcheint.

3.) Daß, um die Häufung der Prozeſſe zu mindern, gleich Dänemark und mindeſtens einſt in Baden, in jedem Kreiſe eine eigne Vergleichs-Kommiſſion aus den Räthen errichtet; über dem, zwar beſtehenden, aber von den Untergerichten ſehr oft vernachläſſigt-werdenden Geſez von 21. Mai 1810.: daß jeder Sentenz ein Sühn-Verſuch vorhergehe, in der Art mit Strenge gehalten werde: daß jede Sentenz, der nicht, erwießnermaſſen, der Sühn-Verſuch vorausgegangen iſt, als nichtig erklärt werde; denn einzig dieſes kann dem Geſeze die Beobachtung ſichern; und endlich

4.) daß die Advocaten mindeſtens in den Rang öffentlicher Staats-Diener erhoben und dadurch ihr Rechtlichkeits-Gefühl aufgeregt und bewahrt werde.

Vierter Gegenſtand.

Die Acten-Inrotulirung betreffend.

65.

Von einem Mitgliede der zweiten Kammer wurde bei derſelben der Antrag auf Inrotulirung und Verpackung der Acten bei deren Verſendung an die Obergerichte, in Gegenwart der Partheien, gemacht; er wurde an den Ausſchuß verwieſen [50]) und von dieſem in der 19ten Sitzung vom 20. März darüber Vortrag erſtattet [51]).

---

50) L. T. V. II. 284.

51) L. T. V. II. 389. 439. 447.

Das Gutachten des Ausſchuſſes gieng dahin: daß die Geſez-Stelle der Gerichts-Ordnung Cap. 14. §. 3. auf alle Fälle ohne Unterſchied ausgedehnt und den Partheien geſtattet ſeyn ſoll, doch ohne Vermehrung der Koſten, auch bei dem Einpacken der Acten gegenwärtig zu ſeyn.

In der 20ten Sizung vom 23. März kam dieſer Gegenſtand zur Berathung [52]. Der antragende Abgeordnete vertheidigte und unterſtüzte ſeinen Antrag in einer eignen Rede [53].

In der 22ten Sizung wurden vom Präſidium die Fragen vorgelegt und beſchloſſen:

1.) Den Vorſchlag nach dem Antrage des Abgeordneten und nicht des Ausſchuſſes zu machen.

2.) Daß die Herſtellung und Verpackung der Acten ohne Sporteln geſchehen ſolle [54].

66.

Die Kammer der Reichs-Räthe faßte hierauf folgenden Beſchluß [55]:

1.) „Soll der Antrag an Sr. Majeſtät nur auf Verſendung „der Gerichtsacten von einer untergeordneten Ge„richtsſtelle zu einer höheren, im Wege des angeord„neten Inſtanzen-Zuges, ſich beſchränken und nicht, „wie der jenſeitige Beſchluß beſagt, auf alle Fälle, „wenn Acten von einer Stelle zur andern zu ſchicken „ſind, ausgedehnt werden; wobei jedoch bemerkt

52) L. T. V. III. 284.
53) L. T. V. III. 4 — 24. 36 — 41.
54) L. T. V. III. 293 — 295.
55) L. R. V. S. 4. 7 — 9 — 48.

„werde, daß, wenn Adminiſtrativ-Stellen in admi-
„niſtrativ-kontentioſen Sachen Entſcheidungen erthei-
„len, ſolche als eigentliche Gerichte anzuſehen ſeyen,
„folglich die Acten derſelben bei eintretenden Verſen-
„dungen an eine höhere Inſtanz der nämlichen
„Behandlung unterliegen müßten, wie ſonſtige Ge-
„richts-Acten.“

2.) „Die Verpackung der Acten in Beiſeyn der Partheien
„betreffend, ſolle der Antrag nur dahin gerichtet
„werden, daß es den Partheien frei zu ſtellen wäre,
„nach vollendetem Inrotulations-Verfahren, dem
„Verpacken der Acten beizuwohnen.“

3.) „Die Herſtellung der Actenverzeichniſſe und die Ver-
„packung der Acten ſey zwar koſtenfrei zu beſorgen,
„dagegen die Ladungen zu dem Inrotulations-Ter-
„mine und die Abhaltung deſſelben, wenn die Par-
„theien erſcheinen, den gewöhnlichen Ladungs- und
„Tagfahrtsgebühren zu unterwerfen.“

4.) „Endlich ſey die Vorlegung des Antrags an Sr.
„Majeſtät bis zu den gemeinſchaftlichen Beſchluß
„beider Kammern über den von dem königlichen
„Staatsminiſterium der Juſtiz an die zweite Kam-
„mer gebrachten Geſezes-Vorſchlag, Verbeſſerung
„der Gerichtsordnung betreffend, auszuſezen.“

67.

Dieſer Beſchluß wurde in der 36ten Sizung vom 19. Mai der zweiten Kammer vorgelegt und von dieſer die von der erſten Kammer vorgeſchlagene Modificationen angenommen [56]).

---

56) L. T. V. VII. 47 — 51. 116.

Hieraus wurde nun, in dem Antrage: den Geſezes-Entwurf zu Verbeſſerung der Gerichts-Ordnung betreffend, der Geſammtbeſchluß gebildet [57].

68.

In dem Landtags-Abſchied vom 22. Juli wurde dieſer Antrag genehmigt und in das Geſez über die Verbeſſerung der Gerichts-Ordnung aufgenommen [58].

69.

Auch hier gebührt dem Regenten, ſo wie den Ständen des Reichs der Dank der Nation für jene, den ſichern Gang der Juſtiz-Pflege befördernde, Einrichtung.

Fünfter Gegenſtand.

Verbeſſerung der Gerichts-Ordnung.

70.

Von zwei Abgeordneten war bereits die Verbeſſerung der Gerichts-Ordnung angeregt worden [59]. Das königliche Juſtiz-Miniſterium machte in der 24ten Sizung vom 6. April ſelbſt den Antrag zu einer Verbeſſerung der Gerichts-Ordnung und legte den desfallſigen Geſezes-Entwurf vor [60].

In der 42ten Sizung vom 15. Juni erſtattete der erſte Ausſchuß ſeinen Vortrag über dieſen Geſezes-Entwurf und jene Anträge [61].

---

57) R. R. V. S. 375.

58) L. T. V. XIV. 129 — 636.

59) L. T. V. II. 267 — 269.

60) L. T. V. IV. 3. 47 — 63.

61) L. T. V. XI. 326. 335. 351. u. 386.

In der 48ten Sizung vom 30. Juni trug das königliche Staats-Miniſterium Erläuterungen zu jenem Geſez-Entwurfe nach [62]) und es begann die Berathung über dieſen Gegenſtand [63]).

71.

In der 49ten Sizung vom 3. Juli legte das Präſidium 102. Fragen zur Abſtimmung vor [64]).

In der 52ten Sizung vom 7. Juli wurde der Beſchluß der Kammer vom 5. verleſen und genehmigt, nach welchem die Kammer dem Geſez-Entwurfe unter den von a — c. bemerkten Modificationen ihre Zuſtimmung gab [65]).

72.

Der Reichs-Rath berathſchlagte über dieſen Geſez-Entwurf und die von der zweiten Kammer dabei gemachte Bemerkungen, vereinigte ſich unterm 16. Juli über einen Schluß in Betreff der vorgeſchlagenen Modificationen [66]) und es kam ein Geſammtbeſchluß zu Stande, welcher dem Monarchen vorgelegt wurde [67]).

73.

Der König ertheilte in dem Landtags-Abſchiede vom 22. Juli den von den Ständen beigefügten Modificationen ſeine Genehmigung und erließ, dem gemäß, das unter 3. 1. dem Landtags-Abſchiede beiliegende Geſez [68]).

---

62) L. T. V. XIII. 223 — 284.
63) L. T. V. XIII. 69. 200. 284 — 303.
64) L. T. V. XIII. 475. 485 — 496.
65) L. T. V. XIV. 12 — 16.
66) R. R. V. S 159. 224 — 236.
67) R. R. V. S. 373 — 376.
68) L. T. V. XIV. 617 — 629.

74.

Wenn ſchon das Formelle der Civil-Geſezgebung, auch nach dieſer verbeſſerten Gerichts-Ordnung, noch immer nur als fragmentariſch erſcheint und damit, bei der Zeit-Enge nur dem dringendſten Bedürfniſſe abgeholfen werden wollte, ſo verdient doch der Regent, das Miniſterium und die Stände-Verſammlung dafür um ſo mehr den Dank der Nation, als dieſe Verbeſſerungen allerdings manche zu Beſchleunigung der Juſtiz-Pflege und Erleichterung der Partheien gereichende und wohlthätige Beſtimmungen enthalten, indeß man der Reviſion der geſammten Civil-Geſezgebung und, nach ſo vielen ſchon in der Vorzeit bearbeiteten Materialien, einem neuem allgemeinen bürgerlichen Geſezbuche in Materie und Form, bei der nächſten Stände-Verſammlung wird entgegen ſehen dürfen; welches endlich, zum Heil der Nation und der Gerichts-Behörden, an die Stelle der 53erlei materiellen Geſezgebungen trete, nach welchen noch bis jezt, die Gerechtigkeit im Reiche verwaltet wird.

Sechſter Gegenſtand.

Die Gerichtsbarkeit über Militär-Perſonen in perſönlichen Rechts-Sachen betreffend.

75.

Von einem Mitgliede der zweitem Kammer wurde der Antrag gemacht: da nach §. 7. des IX. Titels der Verfaſſungs-Urkunde, die Militär-Perſonen in Dienſt-Sachen, dann wegen Verbrechen und Vergehen, unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemiſchten Sachen aber unter den bürgerlichen Gerichten ſtehen ſollten, ſo

zeige ſich hier eine weſentliche Lücke und ſey daher anzutragen: daß die Militär-Perſonen auch in rein perſönlichen Rechts-Sachen den bürgerlichen Gerichten untergeben werden möchten [69].

76.

In der 26ten Sizung vom 19. April erſtattete der betreffende Ausſchuß darüber Vortrag und trug darauf an: daß zwar das Prinzip der Kompetenz der Civil-Gerichte für die rein perſönlichen Rechts-Sachen der Militär-Perſonen anzuerkennen, wegen der mit der Ausführung verbundenen Schwierigkeiten aber, die Civil-Gerichtsbarkeit in rein perſönlichen Rechts-Sachen von der Civil-Gewalt den Militär-Gerichten erſter Inſtanz durch Uebertragung bis zu Einführung der neuen Geſezbücher überlaſſen, der Berufungs-Zug aber den einſchlägigen Civil-Juſtiz-Stellen vorbehalten und hiernach das Geſuch an die Regierung geſtellt werden ſolle [70].

77.

In der 27ten Sizung vom 24. April kam dieſer Gegenſtand zur Berathung und das Juſtiz-Miniſterium erklärte zugleich: es ſey in der Verfaſſungs-Urkunde keine Lücke, ſondern dieſe weiſe die perſönlichen Sachen durch ihr Stillſchweigen den Militär-Gerichten zu [71]. Der Abgeordnete, welcher den Antrag gemacht, rechtfertigte denſelben noch in einer eignen Rede [72].

---

69) L. T. V. IV. 404.

70) L. T. V. IV. 394 — 404.

71) L. T. V. IV. 314 — 435.

72) L. T. V. IV. 453 — 464.

78.

In der 28ten Sizung vom 28. April legte das Präſidium folgende Fragen über dieſen Gegenſtand vor:

1.) Soll darauf angetragen werden, daß den dermaligen Militär-Gerichten erſter Inſtanz die Civil-Gerichtsbarkeit in rein perſönlichen Streit-Sachen von der Civil-Gewalt durch Uebertragung proviſoriſch bis zu Einführung der neuen Geſezbücher überlaſſen, der Berufungs-Zug aber den einſchlägigen Civil-Juſtiz-Stellen vorbehalten werde, welche dann ihre Beſcheide durch die erſte militäriſche Inſtanz vollſtrecken zu laſſen hätten?

2.) Soll auf Erlaſſung eines Geſezes angetragen werden, welches die Militär-Individuen auch in rein perſönlichen Sachen unbedingt den Civil-Gerichten unterſtellt?

3.) Soll die Zuſtimmung der Kammer zu dieſem Geſez alsbald ausgeſprochen und auf uneinſtellige Erlaſſung deſſelben, der Antrag gemacht werden? [73])

79.

In der 29ten Sizung vom 1. Mai kamen dieſe Fragen zur Abſtimmung; die erſte Frage wurde verneint, die zweite und dritte bejaht [74]).

In der 30ten Sizung vom 5. Mai wurde hiernach der Beſchluß redigirt und der Kammer der Reichs-Räthe überſendet [75]).

---

73) L. T. V. V. 25. 113.

74) L. T. V. V. 244.

75) L. T. V. V. 327 — 331.

80.

Von der Kammer der Reichs-Räthe erfolgte hierauf unterm 12. Juni der Beſchluß: daß ſie dem Beſchluſſe der zweiten Kammer, als zur Kompetenz der Stände nicht geeignet, ihre Zuſtimmung nicht geben zu können geglaubt habe [76]; und ſie motivirte dieſen Beſchluß theils durch die Beſtimmung der Konſtitution Tit. X. §. 7., nach welcher Vorſchläge zu Abänderungen in der Verfaſſung, oder Zuſäze zu derſelben nur vom Regenten ausgehen könnten, theils durch die entſcheidende Beſtimmung des 7ten §. des IX. Titels dieſer Konſtitutions-Urkunde.

81.

Es iſt aus obigem erſichtlich, daß der Antrag einzig aus dem Geſichts-Punkte der Inkompetenz verworfen worden iſt.

Das Prinzip blieb indeß aufrecht; und ſo wie es an ſich, nach den gediegenen Ausführungen des antragenden Abgeordneten und anderer Glieder der Kammer, gegründet iſt, ſo laſſen ſich hingegen die vom Ausſchuß angeführten temporellen Schwierigkeiten bei dem Vollzuge nicht wohl mißkennen. Es wäre daher vielleicht zu wünſchen geweſen, daß ſie in den Beſchluß der zweiten Kammer aufgenommen worden wären.

Soviel aber den Kompetenz-Punkt betrifft, iſt gleichfalls nicht wohl zu mißkennen, daß die Beſtimmung der Konſtitutions-Urkunde §. 7. des IX. Titels die Civil-Gerichtsbarkeit über die Militär-Perſonen in rein perſönlichen Sachen ausſchließe und da, nach dem 7ten §. des X. Tit. der Verfaſſungs-Urkunde, die Vorſchläge zu Abänderungen

76) L. T. V. XI. 422.

in den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde, oder Zuſäzen zu derſelben, einzig vom Könige ausgehen können, ſo ſcheint der Beſchluß des Reichs-Raths hinlänglich motivirt.

Ob indeß die Konſtitution den Ständen verbiete, den Regenten um die konſtitutionsmäßige Initiative zu dergleichen Abänderungen oder Zuſäzen zu bitten? ſcheint dem Verfaſſer nicht klar; es dürfte daher der Weisheit und Einſicht der Geſezgebenden Behörden überlaſſen bleiben, ob nicht in einer verfaſſungsmäßigen Form die Anerkennung der Richtigkeit des Prinzips erlangt werden könnte? denn dieſe, ſo wie deſſen Wohlthätigkeit möchte nicht zu verkennen ſeyn; läge ſie auch nur, auſſer der nicht unwichtigen finanziellen Erſparniß, in dem Zeit-Gewinne für die Auditoriate, in der hieraus reſultirenden Abkürzung der Militär-Unterſuchungen; zum unmißkennlichen Vortheile des Staats, des Dienſtes und der leidenden Individuen.

Auch müßten hiebei wohl die ſpeziellen, nach der Natur und dem Geiſte des Militärſtands nothwendige, Modificationen, zumal was den Ehren-Punkt betrifft, genau berückſichtigt werden.

Siebenter Gegenſtand.

Den Gerichtsſtand des Militär-Fiskus betreffend.

82.

Gelegenheitlich der Beſchwerde des Fabrikanten Ignaz Leitenberger erſtattete der betreffende fünfte Ausſchuß in der 12ten Sizung vom 18. Februar der zweiten Kammer

einen Vortrag, in welchem er darſtellte: daß Sr. Majeſtät gebeten werden ſollten, einen Gerichtsſtand zu beſtimmen, bei welchem der königliche Fiskus im Militär-Angelegenheiten belangt werden könne [77].

In der 13ten Sizung von 25. Februar kam dieſer Gegenſtand zur Berathung und die Stimmen fielen theils dem Antrage des Ausſchuſſes gemäß, theils dahin aus: daß ſich vorderſamſt mit dem Juſtiz- und Armée-Miniſterium benommen werden ſolle [78].

Der lezte Antrag wurde von der Kammer genehmigt und das Reſultat iſt zu erwarten; kann aber wohl, der Konſtitution Tit. VIII. §. 5. gemäß, anders nicht ausfallen, als daß der Militär-Fiskus bei den ordentlichen bürgerlichen Gerichtshöfen des Reichs, Recht nehmen müſſe.

Achter Gegenſtand.

Die Vorlegung und Aushändigung der Original-Acten an die Kronfiskale betreffend.

83.

Von einem Mitgliede der zweiten Kammer wurde am 28. Februar der Antrag übergeben: es möge die im Königreiche Baiern beſtehende Einrichtung, daß die Kronfiskale die Gerichts-Acten im Original abzufordern berechtigt ſeyen, als unbillig, unrecht und der Sicherheit des Privat-Eigenthums gefährlich, aufgehoben werden [79].

---

77) L. T. V. I. 341—346.
78) L. T. V. I. 376. 399. 416.
79) L. T. V. III. 60.

Der Ausſchuß erſtattete hierüber in der 20ten Sizung vom 23 März Vortrag und ſtimmte dem Antrage vollkommen bei [80].

In der 21ten Sizung kam der Gegenſtand zur Berathung, und nach einer von einem Abgeordneten hierüber gehaltenen Rede und mehreren abgegebenen Stimmen, welche jedoch ſämtlich mit dem Antrage einverſtanden waren [81], wurden in der 22ten Sizung vom 31. März vom Präſidium die Fragen vorgelegt und in der 23ten Sizung vom 3. April der Beſchluß gefaßt:

„Sr. Majeſtät im Verfaſſungsmäßigen Wege zu bitten, ein Geſez zu erlaſſen, daß in allen Fällen den königlichen Fiskalen nur die Acten-Einſicht geſtattet, oder nur Acten-Abſchrift gegeben, nie aber die Urſchriften ausgehändigt würden [82].“

84.

Die Kammer der Reichs-Räthe glaubte dieſem Beſchluſſe nur mit Modificationen beitreten zu können und deren Beſchluß fiel alſo dahin aus:

1.) die Unzuläſſigkeit der Acten-Mittheilung an die Kronfiskale nur auf Parthei-Sachen zu beſchränken; dagegen die beſtehende Verordnungen wegen Mittheilung der Straf-Gerichtlichen Acten, in Fällen der Reviſions-Befugniß, aufrecht zu halten.

2.) Solle die Einſicht der Original-Acten von dem Kronfiskale in Parthei-Sachen, wenn derſelbe am Orte des Gerichts nicht ſich befinde, bei dem Gerichte dieſes

80) L. T. V. III. 24. 66.
82) L. T. V. III. 97. 113. 143. 151.
80) L. T. V. III. 444.

ſeines Wohn-Orts geſchehen [83]. Dieſer Beſchluß kam dann in der 36ten Sizung vom 19. Mai in der zweiten Kammer zur Berathung [84]) und die zweite Kammer beſchloß: die von der Kammer der Reichsräthe vorgeſchlagene Modificationen anzunehmen.

85.

Unterm 7. Juli kam alſo an des Königs Majeſtät folgender Wunſch und Antrag beider Kammern [85]):

„Seine königlichen Majeſtät ſollen auf verfaſſungs„mäßigem Wege gebeten werden, ein Geſez zu erlaſſen, „daß den königlichen Fiskalen in Partheiſachen nur die „Einſicht der Civil-Acten zu geſtatten, oder ihnen Acten„Abſchriften zu geben, nie aber die Urſchriften auszuhän„digen ſeyen."

„Im Falle die fiskaliſche Behörde nicht an demſelben „Orte beſtehe, wo die Gerichts-Acten liegen, ſollen die „Acten, auf Verlangen derſelben, an das Gericht des Orts, „wo jene Behörde, oder ihre Vertreter ſich befinden, zur „erforderlichen Einſichts-Nahme vor einer gerichtlichen „Kommiſſion unter Anberaumung eines beſtimmten Ter„mins geſendet werden. Rückſichtlich der Mittheilung der „ſtrafgerichtlichen Acten an die Kronfiskale ſolle es bei „den beſtehenden allerhöchſten Verordnungen ſein Bewen„den haben."

86.

Im Landtags-Abſchiede vom 22. Juli wurde unter Lit. D. dieſem Antrage die königliche Genehmigung er-

83) R. R. B. S. 10 — 12.
84) L. T. V. IV. 51 — 54.
85) R. R. B. S. 335.

theilt, und dieſe in das Geſez über Verbeſſerung der Gerichts-Ordnung aufgenommen [86].

87.

Der Antrag, der Beſchluß der Reichs-Stände und die königl. Genehmigung ſind ebenfalls eine Wohlthat, welche die Nation mit Dank zu verehren hat. Der Fiskus, der entweder keine Koſten zahlt, oder ſie doch aus einer ſehr großen dem Fiskale fremden Kaſſa holt, hat ohnehin vor dem Privat-Manne ſo große Vortheile voraus, daß hier und in dieſem Falle die Herſtellung der Gleichheit der Rechte und Sicherſtellung des Privat-Eigenthums allerdings reklamirt werden mußte. Es muß daher jeden rechtlichen Mann mit Freude erfüllen, daß Wahrheit und Recht den Sieg davon trug.

Neunter Gegenſtand.

Die Bedingungen der Rechts-Verfolgung gegen den königlichen Fiskus betreffend.

88.

In der 27ten Sizung vom 24. April faßte die Kammer der Abgeordneten den Beſchluß: „bei Sr. Majeſtät „auf eine Beſchränkung der Verordnung vom 4. Februar „1819, die Bedingungen der Rechts-Verfolgung gegen den „königlichen Fiskus betreffend, dahin anzutragen: daß „der ſich durch den königlichen Fiskus an ſeinen Rechten

86) L. T. V. XIV. 621.

„gekränkt-glaubende Privatmann bloß verbunden ſeyn ſolle, „vor gerichtlicher Verfolgung ſeines Rechts, wegen Abſtel„lung ſeiner Beſchwerden ſich an die zunächſt geeignete „Ober-Adminiſtrativ-Behörde zu wenden und wenn er bin„nen 30 Tagen keine Entſchlieſſung erhalte, dieſe als ab„ſchlägig zu betrachten und dann den Rechtsweg zu be„treten berechtigt ſey [87]."

89.

Die Kammer der Reichsräthe erwiederte hierauf unterm 1. Juni

„Es ſolle"

1.) „nicht ſowohl eine Abänderung, als Erläuterung der „Verordnung vom 4. Februar 1819. beantragt;"

2.) „der Termin auf 6 Wochen ausgedehnt werden [88]."

In der 42ten Sizung vom 15. Juni beſchloß die zweite Kammer auf den Vortrag des ſiebten Ausſchuſſes, dieſem Schluſſe beizutreten [89].

90.

In dem Landtags-Abſchiede vom 22. Juli wurde der Antrag beider Kammern von Sr. Majeſtät vollkommen genehmigt und die Nation iſt den Reichs-Ständen und dem Regenten für dieſe gerechte und wohlthätige Beſtimmung Dank ſchuldig; denn in vorigen Zeiten war es allerdings öfters der Fall, daß die allergerechteſte Beſchwer-

87) L. T. V. IV. 445.

88) L. T. V. XI. 420. N. R. V. S. 48. 50.

89) L. T. V. XI. 428, 419 — 421.

den von den Adminiſtrativ-Behörden ganz ohne Entſchlieſſung und Berückſichtigung blieben und daher den Gekränkten der Rechtsweg gehemmt wurde.

Zehnter Gegenſtand.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Magiſtrate betreffend.

91.

In der 16ten Sizung der zweiten Kammer vom 10. Mai trug der ſechſte Ausſchuß unter andern den Antrag mehrerer Abgeordneten vor:

daß die freiwillige Gerichtsbarkeit den ſtädtiſchen Magiſtraten überlaſſen werden ſolle [90].

Ueber die Vorfrage: ob dieſer Gegenſtand, zur Stände-Verſammlung, oder nicht, geeignet ſey? walte e jedoch Verſchiedenheit der Meinungen ob. Von der Mehrheit wurde die Verneinung beſchloſſen.

In der 18ten Sizung wurde jener Antrag durch einen andern Abgeordneten unterſtüzt [91].

In der 26ten Sizung vom 19. April kam dieſer Gegenſtand, auf Anregung mehrerer Städte, abermals zur Sprache [92].

---

90) L. T. V. II. 267.

91) L. T. V. II. 133 — 361.

92) L. T. V. II. 341.

In der 36ten Sizung legte der ſechſte Ausſchuß abermals einen Bericht vor, nach welchem derſelbe den Antrag von 28 Städten auf Ueberlaſſung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nochmals, durch Stimmen-Mehrheit des Ausſchuſſes, als *nicht* zur ſtändiſchen Kompetenz gehörig, erklärte [93].

Es entſtand ſodann in der Kammer darüber eine weitläuftige Diskuſſion [94] und der Beſchluß fiel am Ende *dahin* aus, daß die Kammer ſich für befugt halte, zu Veranlaſſung einer Initiative auf einen *Zuſaz* zur Konſtitution [95].

92.

Weiter iſt es in dieſer Sache nicht gediehen und, abgeſehen von der Materie, die im Grunde, wenn die freiwillige Gerichtsbarkeit nur legal, zweckmäßig, und mit den wenigſten Sporteln verwaltet wird, für das Volks-Wohl als gleichgültig erſcheinen könnte, möchte es vielleicht gut ſeyn, daß dieſer Gegenſtand dermalen nicht weiter verfolgt worden iſt; bis zum Heil der Nation die gänzliche Trennung der Juſtiz und Adminiſtrativ-Gewalt ausgeſprochen ſeyn wird.

---

93) L. T. V. VII. 126 — 130.

94) L. T. V. VII. 54 — 55.

95) L. T. V. VII. 85.

Eilfter Gegenſtand.

Die Reviſion der Geſeze über die Duelle betreffend.

93.

Ein ſich während der Stände-Verſammlung ereigneter unglücklicher Vorfall gab die nächſte Veranlaſſung, daß ein verehrungswürdiges Mitglied der zweiten Kammer einen Antrag auf Reviſion der Duell-Geſeze übergab, welcher dem betreffenden Ausſchuſſe zugeſtellt und von dieſem in der 13ten Sizung vom 25. Februar als zur Kompetenz der Stände-Verſammlung geeignet, erklärt wurde [96].

In der 20ten Sizung vom 23. März wurde vom Ausſchuſſe dieſer Vortrag erſtattet [97], welcher, mit einigen Modificationen, dem Antrage gemäß ausfiel.

In der 24ten Sizung vom 26. März kam dieſer Gegenſtand zum Vortrag und es wurden ſo wohl von dem antragenden Mitgliede als andern Abgeordneten mehrere Reden gehalten und Bemerkungen gemacht [98].

94.

In der 22ten Sizung vom 31ten März legte das Präſidium folgende Fragen über dieſen Gegenſtand vor:

1.) Ob auf eine Reviſion der Duell-Geſeze und Vorlegung eines hienach geeigneten Geſezes und ob

96) L. T. V. I. 375. 398.

97) L. T. V. III. 44. 58 — 66.

98) L. T. V. XIII. 103. 113. 151. 188.

2.) auf einen Vorſchlag zu Errichtung von Ehren-Gerichten angetragen werden ſolle [99]?

95.

Es entſtand eine durch die Deputation des Rheinkreiſes veranlaßte Debatte über die Frage: ob der Antrag auf die Vorlegung eines ſolchen Geſez-Entwurfes auch auf den Rheinkreis auszudehnen ſey? welches die dortige Abgeordnete vorzüglich aus dem Grunde der dort beſtehenden öffentlichen Gerechtigkeitspflege u. ſ. w. widerſprachen.

96.

In der 23ten Sizung vom 5. April wurde der Beſchluß gefaßt: Sr. Majeſtät im verfaſſungsmäßigen Wege zu bitten: eine Reviſion der beſtehenden Geſeze gegen die Duelle anzuordnen und der Stände-Verſammlung einen dieſes Uebel beſeitigenden Geſez-Entwurf vorlegen zu laſſen [100].

97.

Der Kammer der Reichsräthe wurde von einem erhabenen Agnaten des königlichen Hauſes ein dieſen Gegenſtand betreffender Antrag übergeben, welcher vorzüglich dahin gieng: daß auf den Akademieen die Gerichtsbarkeit den akademiſchen Senaten, unter Beilegung der Eigenſchaft eines Sitten- und Ehren-Gerichts, wieder gegeben werde [101].

---

99) L. T. V. III. 220 — 299.

100) L. T. V. III. 445. R. R. V. S. 26.

101) R. R. V. S. 23 — 26.

Der Reichsrath faßte hierauf unterm 25. Mai den Beſchluß: „Dem Antrage der zweiten Kammer beizutre„ten, derſelben den Antrag des erhabenen Agnaten mit„zutheilen und ihr heimzuſtellen, die Bitte um Erlaſſung „der zweckmäßigſten geſezlichen Beſtimmungen wider die „überhand-nehmenden Duelle auf Univerſitäten, beizufü„gen [102])“.

Dieſe Anträge wurden unterm 7. Juni zu einem Geſammt-Beſchluſſe beider Kammern erhoben [103]).

In dem Landtags-Abſchiede vom 22. Juli verſprach auch der Regent: „Die von den Ständen gewünſchte „Reviſion der Geſeze gegen die Duelle und den Entwurf „eines entſprechenden Geſezes der nächſten Stände-Ver„ſammlung vorlegen zu laſſen [104]).“

98.

Man ſieht aus Vorſtehendem, daß von Seiten der Reichsſtände, ſo wie von Seiten des Regenten über dieſen wichtigen Gegenſtand alles geſchehen iſt, was bei dieſer Verſammlung geſchehen konnte. Der Regent und die Stände haben ſich hiedurch gerechten Anſpruch auf den Dank der Nation erworben.

Es iſt nicht zu zweifeln, es werde dieſer Gegenſtand bei der nächſten Stände-Verſammlung zur Berathung und zum Abſchluſſe kommen und es darf der Patriot den Wunſch nähren, er werde, nach allen und jeden eintretenden pſychologiſchen und rechtlichen Rückſichten erwogen

---

102) R. R. V. S. 47. 48.

103) R. R. V. S. 331.

104) L. T. V. XIV. 620.

werden und daher ein, dem Zeitgeiſte, dem Kulturſtande und den erſten Grundſäzen der bürgerlichen Vereinigung entſprechendes Reſultat erſcheinen.

Wir wagen es nur, vorläufig anzudeuten: daß wir uns dieſes Reſultat nicht zu erwarten getrauen, wenn nicht die Beſtimmungen eines diesfallſigen Geſezes, gegen dieſes tief in die menſchliche Seele gewurzelte und ohne anderſeitigen moraliſchen Nachtheil nur mit großer Vorſicht zu entwurzelnde Unheil

1.) Nicht einzig auf den Adel, das Militär und die Studierenden ſich beſchränken, ſondern die ſämmtlichen für Zartheit des Ehrgefühls gebildeten Stände umfaſſen;

2.) Wenn nicht die in Antrag gekommenen Ehren-Gerichte aus dieſen vier Klaſſen zuſammengeſezt werden; wenn nicht,

3.) Sey es auch einzig für dieſen Gegenſtand, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und eine ſchnelle, den bedächtlichen, in Ehren-Sachen aber durchaus nicht anwendbaren, Gang der Juſtiz verlaſſende Form dieſer Verhandlungen feſtgeſezt, wird.

Einer ſehr tiefen Erwägung möchte es dann wohl bedürfen, ob nicht in gewiſſen Fällen dieſe Ehren-Gerichte ſelbſt gerade zum Zweck der Ausrottung, bedingnißweiſe den Zweikampf ſogar autoriſiren ſollten, weil ſie es in ihrer Macht haben, dieſen Fall ſo gut als unmöglich zu machen.

Eine gebietheriſch ſcheinende Rückſicht, welche das traurige Opfer, das die ſtrenge Juſtiz und die Grundſäze der geſellſchaftlichen Ordnung dem Organismus der

menſchlichen Seele und den aus der Abſtumpfung des Ehr=gefühls beſorglichen Folgen, hier zu bringen gezwungen wären, vielleicht aufwiegen dürfte.

Wir wollen ſehr wünſchen, daß es der Geſezgebung gelinge, dieſes Opfer zu erſparen, und bemerken nur noch, daß die von einem ſehr achtungswerthen baieriſchen Gelehrten, in der Zwiſchenzeit erſchienene gediegene Ab=handlung: über den Zweikampf, hiebei Beachtung verdienen dürfte.

III.

Adminiſtrativ-Gegenſtände.

Adminiſtrativ-Gegenſtände.

Erſter Gegenſtand.

Das Geſez über die Umlagen der Gemeinde-Bedürfniſſe betreffend.

99.

In der 14ten Sizung vom 1. März brachte das königliche Staats-Miniſterium des Innern bei der zweiten Kammer einen Vortrag über die Land-Kultur und die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe ein, und übergab zugleich einen Geſez-Entwurf [105].

In der 21ten Sizung vom 20. März erſtattete der dritte Ausſchuß darüber ſeinen Vortrag [106] und trug auf verſchiedene Modificationen dieſes Entwurfs an.

In der 22ten Sizung vom 31. März wurde dieſer Gegenſtand zur Diskuſſion ausgeſezt [107] und dieſe, nach mehreren gehaltenen Reden und Debatten, geſchloſſen.

In der 23ten Sizung vom 3. April legte das Präſidium 42 Fragen zur Abſtimmung vor und es wurde auch darüber weitläuftig debattirt [108].

---

105) L. T. N. I. 430. 451 — 474.

106) L. T. V. III. 113. 188 — 200.

107) L. T. V. III. 227 — 285. 299. 346.

108) L. T. V. III. 454 — 460. dann 375. 443.

In der 26ten Siʒung vom 19. April ſollte der Entwurf des Geſezes vorgetragen werden, da er ſich aber unrichtig lithographirt fand, ſo wurde in der 28ten Siʒung vom 28. April der Beſchluſſes-Entwurf verleſen, genehmigt [109]) und dem Reichsrathe mitgetheilt.

100.

Der Reichsrath trat am 13. Juli dieſem Schluſſe, jedoch mit einigen Modificationen, bei [110]).

Man kam ſo fort über einen Geſammtbeſchluß vom 16. Juli [111]) überein, im welchem die Stände die Anſichten beider Kammern über die bei dem Geſez-Entwurfe berathene Modificationen, dem Könige vorlegten.

101.

In dem Landtags-Abſchiede vom 22. Juli erklärte der König [112]):

„Allerhöchſtderſelbe habe den von den beiden Kammern einſtimmig gemachten Vorſchlägen zur Abänderung „in dem ihnen vorgelegten Geſezes-Entwurfe die Genehmigung ertheilt und darnach das unter Ziff. II. dem „Landtags-Abſchiede anliegende Geſez gleichmäßig erlaſſen; finde dabei zu bemerken, daß

1.) „bei denjenigen beſondern Punkten des Art. II. „(Nr. 4.) dann der Art. IV VI. und IX. welche „die Concurrenz-Pflichtigkeit der Mieth-Bewohner „und Innleute in den Gemeinden, ſo wie der Dominikalrenten-Beſizer und die Competenz der ſtandes-

109) L. T. V. IV. 345 V. 4. 104. 113.

110) L. T. V. XIV. 393 — 397.

111) R. R. V. S. 397.

112) L. T. V. XIV. 617.

„herrlichen Regierungs-Kanzleien betreffen, wor„über eine Vereinigung der Anſichten nicht habe er„zielt werden können, man den Grundſaz angenom„men, daß, ſo lange dießfalls eine neue geſezliche „Norm auf verfaſſungsmäßigem Wege nicht eintritt, „ſich nach den bisherigen Beſtimmungen zu richten „ſey;“

2.) „auch habe man nothwendig gefunden, die Faſſung „des Art. IX. ſo weit darin von dem vorſchriftmäſ„ſigen Benehmen der Gemeinde-Verwaltungen bei „neuen Umlagen und bei Umlagen für Neubauten „die Rede ſey, zu den geſezlichen Grund-Einrichtun„gen der Gemeinden ſelbſt, mit den hiereinſchlagen„den §. §. 82. und 104. des Gemeinde-Edicts, zur „Beſeitigung eines jeden Mißverſtändniſſes, in nä„here Beziehung zu bringen.“

Und ſo weit wurde, bis auf wenige Punkte, über welche die beiden Kammern ſich nicht vereinigten, dieſer Gegenſtand erledigt und dem gemäß, die dem Landtags-Abſchiede unter Ziff. II. beiliegende Verordnung promulgirt [113]).

102.

Wenn nicht zu mißkennen ſeyn dürfte, daß die den Gemeinden zugetheilte Laſten bedeutend ſind, nachdem die vielen unglücklichen Kriegsjahre das Kommunal-Vermögen, beſonders der Rural-Gemeinden, ſehr geſchwächt haben, ſo darf man ſich der Hoffnung überlaſſen, es werde bei einem künftigen Finanz-Syſteme hierauf gerechte Rückſicht genommen und in einem Agrikultur-Staate auf

113) L. T. V. XIV. 640 — 648.

möglichſte Erleichterung des Landmanns in Abſicht der Staats-Laſten, Bedacht genommen werden.

Ob übrigens die Gemeinde-Vorſteher in den Rural-Gemeinden, nach ihrem dermaligem Kultur-Grade, allenthalben im Reiche bereits einen, alle, bei der Unbildung doppelt gefährlichen Willkühr und Einfluß niederer Leidenſchaften, ausſchließenden Gebrauch machen dürften? möchte wohl zu bezweifeln ſeyn.

Dem philoſophiſchen Schriftſteller ziemt die Idealiſation. Trefflich iſt die Idée des Geſezgebers die Nation durch Bildung zu ſich zu erheben; Gemüthlich die Idée des Geſezgebers, ſie früher auf dieſem Standpunkte ſich zu denken, aber verderblich für die Menſchheit.

Zweiter Gegenſtand.

Die Reviſion des Konſcriptions-Geſezes betreffend.

103.

In der 19ten Sizung vom 20. März kam in der zweiten Kammer der Antrag eines Abgeordneten auf Reviſion des Konſcriptions-Geſezes vor und wurde an den Ausſchuß verwieſen [114]).

In der 27ten Sizung vom 24. April erſtattete der dritte Ausſchuß hierüber Vortrag, nachdem indeß auch noch von einem andern Abgeordneten ein desfallſiger Antrag erſchienen war [115]).

---

114) L. T. V. II. 403. folg.

115) L. T. V. IV. 436. 494. 520.

Das Gutachten des Ausſchuſſes gieng dahin: Da dem Ausſchuſſe offiziell bekannt ſey, daß eine Reviſion des Konſcriptions-Geſezes vom Jahre 1812. von der Regierung bereits angeordnet werde, ſo ſey der König nur zu bitten, dieſe Reviſion beſchleunigen zu laſſen und dabei auf die Wünſche und Anträge Rückſicht zu nehmen.

104.

Ein Beſchluß über dieſen Gegenſtand wurde nicht gefaßt. Es iſt aber, nach Vorſtehendem, zu hoffen und zu erwarten, es werde die Regierung der nächſten Stände-Verſammlung den Entwurf des neuen Konſcriptions-Geſezes zur Prüfung vorlegen. Denn zu mißkennen iſt wohl nicht, daß das ältere nunmehr weſentliche Abänderungen bedürfe; insbeſondere, ſo viel die Verlooſung betrifft.

Das Prinzip dieſer Verlooſung ſcheint allerdings in der edlen Abſicht der Regierung zu liegen, alle Willkühr auszuſchließen. Allein, ſo wie dieß Mißtrauen in die Unbefangenheit der Regierungs-Organe verriethe, ſo iſt wohl nicht zu verkennen, daß nach dieſer Organiſation oft der thätigſte und nüzlichſte Staatsbürger ſeinem Gewerbe entzogen, der unbrauchbarſte und entbehrlichſte aber den Aeltern und Kommunen zur Laſt gelaſſen wird. Würde den Kommunen, Landgerichten, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten die Auswahl der tauglichſten und entbehrlichſten Subjekte überlaſſen, vorbehältlich der ſtrengen Prüfung jeder Reklamation gegen dieſe Wahl, durch eine unpartheiiſche Ober-Behörde, ſo möchte dieß vielleicht für den National-Wohlſtand und die National-Induſtrie zweckmäßiger, als das Spiel des blinden Zufalls ſeyn.

Dritter Gegenſtand.

Die Real-Gerechtigkeiten betreffend.

105.

In der 27ten Sizung vom 24. April erſtattete der fünfte Ausſchuß einen Vortrag an die zweite Kammer über die Aufhebung der Real- und Einführung der Perſonal-Gewerbs-Gerechtigkeiten, veranlaßt durch eine Vorſtellung der Gemeinde-Bevollmächtigten der Reſidenzſtadt München gegen die Verordnungen von den Jahren 1803. und 1814. [116]

Der Antrag des Ausſchuſſes gieng auf Aufhebung jener Verordnungen und Herſtellung der Realität der alten Gewerbe; aus den in dem Vortrage umſtändlich enthaltenen Gründen.

106.

In der 28ten Sizung vom 28. April wurde die Diskuſſion über dieſen Gegenſtand eröffnet; mehrere Reden gehalten, und dann auch darüber debattirt [117]. Die Meinungen und Anſichten der Abgeordneten waren ſehr verſchieden und am Ende wurde beſchloſſen, dieſen Gegenſtand an den dritten Ausſchuß zur gründlichen Begutachtung zurückzuweiſen [118].

Dabei iſt es denn auch in dieſer Verſammlung geblieben; denn das Gutachten des dritten Ausſchuſſes konnte, wahrſcheinlich wegen der Menge vordringender Geſchäfte und der Zeit-Enge, nicht mehr zur Erſcheinung kommen.

---

116) L. T. V. IV. 436. 464. 469.

117) L. T. V. V. 26—90. dann 114—136.

118) L. T. V. V. 91.

107.

Es iſt aber zuverläßig zu erwarten, daß die Regierung den Reichsſtänden bei der nächſten Verſammlung ſelbſt einen Geſez-Entwurf über dieſen Gegenſtand vorlegen werde; nachdem das königliche Staats-Miniſterium des Innern bereits am 20. März 1818. einem einſichtsvollem Gelehrten den Auftrag zum Entwurf eines allgemeinen Gewerb-Geſezes ertheilt hat, auch deſſen Abhandlung hierüber gefertigt und dem Drucke übergeben worden iſt.

Es iſt von der Gerechtigkeit und Weisheit der Regierung allerdings zu erwarten, daß dieſer Entwurf alsdann auf eine, die rechtlich erworbene und beſeſſene Privat-Eigenthums-Rechte der Staats-Bürger konſtitutionsmäßig ſichernde, Weiſe verfaßt ſeyn, mithin die älteren Verordnungen über dieſen Gegenſtand abändern und den Begriff einer Real-Gerechtigkeit, nämlich eines ſolchen Gewerbes, welches zur Ausübung eines eignen, dazu hergerichteten und zu jedem anderen Zwecke unbrauchbaren Lokals und damit verbundner, nicht verſezbarer, noch außerdem anwendbarer Utenſilien und Geräthſchaften bedarf, ſcharf und ſchneidend bezeichnen, keineswegs aber jenen ſchimmern den Theorien voneiner allgemeinen unbedingten Gewerb-Freiheit huldigen werde, von deren unermeßlich-nachtheiligen Folgen man ſich aus des königl. preußiſchen Polizei-Aſſeſſors Ziegler, Abhandlung: Ueber Gewerb-Freiheit und deren Folgen, (Berlin, 1819.) überzeugend belehren kann.

Vierter Gegenſtand.

Die Errichtung eines Gewerbs- und Induſtrie-Raths betreffend.

108.

Von einem Abgeordneten der zweiten Kammer wurde der Antrag auf Errichtung eines Gewerb- und Induſtrie-Raths zu Beförderung der Gewerbe gemacht und an den Ausſchuß verwieſen [119]; dann in der 34ten Sizung vom 15. Mai, auf deſſen Vortrag beſchloſſen: dieſen Antrag, dann den Vortrag und Beſchluß des Ausſchuſſes Sr. Majeſtät vorzulegen und um Beſchleunigung eines Antrags über eine Gewerbs-Ordnung für das Reich, zu bitten [120].

Die Kammer der Reichsräthe erklärte hierauf unterm 9. Juli, daß ſie dieſem Beſchluſſe nicht beitrete und ihn für überflüſſig halte, da der Staats-Miniſter des Innern die bald mögliche Reviſion der über die Gewerbs-Angelegenheiten beſtehenden Geſeze zugeſichert habe [121].

Ob nun gleich, verfaſſungsmäßig, dieſe Sache beruhen mußte, ſo wurden doch von mehreren Abgeordneten die desfallſige Wünſche erneut [122].

109.

Es iſt bei dem dritten Gegenſtande bereits bemerkt worden, daß die Regierung ſich mit dem Entwurfe eines allgemeinen Gewerb-Geſezes beſchäftige und von dieſem,

---

119) L. T. V. II. 27 — 29.
120) L. T. V. VI. 138. 283. 302.
121) L. T. V. XIV. 346.
122) L. T. V. XIV. 353.

ſo wie den Berathungen der Reichsſtände darüber, dürfen wir alſo ein dem National-Wohl entſprechendes Reſultat erwarten.

Fünfter Gegenſtand.

Den Hauſier-Handel der Juden betreffend, nebſt verwandten Gegenſtänden.

110.

Von mehreren Abgeordneten wurden bei der zweiten Kammer Beſchwerden über den Hauſier-Handel der Juden und die daraus reſultirende Benachtheiligung der bürgerlichen Gewerbe geführt [123]) und hierauf vom dritten Ausſchuſſe in der 28ten Sizung vom 28. April, der Vortrag erſtattet. Deſſen Anträge giengen vorzüglich dahin: daß die Edikte vom 10. Juny 1812, 4. September und 31. Dezember 1813. und 20. April 1814. genau beachtet, unberechtigte Handels-Juden und ausländiſche Handelsleute, welche auſſer den Meßzeiten Waaren abſezen, ſo wie Muſter-Reiter und Proviſions-Reiſende ſtreng behandelt, neue Handels-Konzeſſionen nur im Falle wirklichen Bedürfniſſes und nach Vernehmung der bereits konzeſſionirten Handels-Genoſſen ertheilt, werden ſollten, u. ſ. w. [124]).

111.

In der 29ten Sizung vom 1. Mai kam dieſer Gegenſtand zum Vortrage. Es wurden mehrere Reden gehal-

123) L. T. V. V. 90.
124) L. T. V. V. 137. 156.

ten und Diskuſſionen veranlaßt [125]). Unter den Reden iſt vorzüglich diejenige (V. 252.) merkwürdig, in welcher unter andern angetragen wurde: daß die Iſraeliten den chriſtlichen Ruhetag feiern, ſich durch den Eheſtand mit den chriſtlichen Bürgern verbinden, ihren Unterricht in deutſcher Sprache halten, und ihre Unterrichts-Inſtitute der Landes-Inſpizienz unterſtellt werden ſollen.

112.

In der 30ten Sizung vom 5. Mai wurden vom Präſidium 6 Fragen über dieſen Gegenſtand vorgelegt [126]), und ſo wie ſie (V. S. 336) enthalten ſind, genehmigt.

In der 32ten Sizung vom 11. Mai wurden dieſe Fragen bejahend erledigt [127]), und folgender Beſchluß [128]) gefaßt:

„Die Kammer der Abgeordneten ſchließt auf den An-
„trag eines ihrer Mitglieder und den darüber erſtatteten
„Vortrag des Ausſchuſſes, nach allſeitig angeſtellter Be-
„rathung, daß Sr. Majeſtät auf dem verfaſſungsmäßigen
„Wege gebeten werden ſolle:“

1.) „Eine genaue Reviſion aller über die Verhältniſſe der
„Juden vorhandenen Verordnungen vornehmen, hier-
„auf ein ihre Niederlaſſung, Erziehung der Kinder,
„ihre Anſäßigmachung auf ordentliche Erwerbs-
„Zweige und alle bürgerlichen Verhältniſſe derſelben
„umfaſſendes Geſez entwerfen, und dieſes der näch-
„ſten Stände-Verſammlung zu ihrem Beirathe vor-

125) L. T. V. V. 169. 228. 248. 252. 257.
126) L. T. V. V. 327. 335.
127) L. T. V. VI. 138—140.
128) L. T. V. VI. 219.

„legen, vor der vorzunehmenden Reviſion der über „die Verhältniſſe der Juden vorhandenen Verordnun„gen aber, eine Verſammlung der aufgeklärten Is„raeliten einberufen, und dieſe mit ihren Vorſchlä„gen vernehmen zu laſſen, wie der Zuſtand der jü„diſchen Glaubens-Genoſſen in politiſcher und reli„giöſer Hinſicht in der Art zu verbeſſern ſey, daß „dieſelben den andern chriſtlichen Glaubens-Genoſſen „angenähert werden könnten.“

2.) „Indeſſen aber nur zur Abſtellung der gegenwärtigen „Beſchwerden, den allerhöchſten Auftrag an die Kreis„Regierungen zu erlaſſen, daß“

a.) „das Edict über die Verhältniſſe der jüdiſchen „Glaubensgenoſſen vom 10. Juli 1813. im Allge„meinen auf das genaueſte beobachtet,“

b.) „nach dem 20ten §. deſſelben aller Hauſier- Noth„und Schacher-Handel gänzlich verboten und Aus„nahmsweiſe zur Zeit nur denjenigen noch geſtattet „werde, welche nach den Verhältniſſen ihres Alters „und Vermögens ein anderes zuläſſiges Gewerbe „zu treiben auſſer Stand ſind; daß ſohin“

c.) „nach den über dieſen Hauſier-Handel durch die al„lerhöchſten Reſcripte vom 4. September 1813 und „20. April 1814 gegebenen polizeilichen Beſtimmun„gen, bei den jährlichen Erneurungen der Pa„tente, unnachſichtlich darauf gehalten werde, daß „die Einhaber, deren Umſtände ſich in der Zwiſchen„zeit gebeſſert und die Ergreifung eines ordentli„chen Gewerbs möglich gemacht haben, dem Hauſier„Handel entſagen; daß“

d.) „dieſer den Juden noch zur Zeit geduldete Hauſier„Handel auf diejenigen Bezirke, worin ſie ihre

„Aufnahme und Anſäſſigmachung urſprünglich erlangt „haben, beſchränkt, und dieſen nur in dem Fall, „wo die Zahl der einsweilen noch zu duldenden Hau⸗ „ſier⸗Juden in einem und dem nämlichen Bezirke „ſo überſezt ſeyn ſöllte, daß ſie in demſelben ihre „Nahrung nicht alle finden können, auf benachbarte „Bezirke ausgedehnt,“

e.) „nicht nur jede Anſäſſigmachung auf den Hauſier⸗ „und Schacher⸗Handel gänzlich verboten, überhaupt „aber jede Niederlaſſung und Aufnahme eines jüdi⸗ „ſchen Glaubens⸗Genoſſen nach dem 62ten §. des „Gemeinde⸗Edicts, den Magiſtraten, oder den Ge⸗ „meinde⸗Vorſtänden überlaſſen werde.“

f.) „In Hinſicht der gegen die ausländiſchen Handels⸗ „leute und Krämer eingekommenen Beſchwerden, „die allerhöchſte Verordnung vom 8. Mai 1811. auf „das genaueſte beobachtet, ſohin nur jener Aus⸗ „länder auf den öffentlichen Märkten zugelaſſen wer⸗ „de, der ſich durch ein obrigkeitliches, jährlich „zu erneuerndes, Atteſt, als ein rechtlicher Fabri⸗ „cant, oder wirklich konzeſſionirter Profeſſioniſt, „oder als Kaufmann, oder mit einem offenen Laden „in ſeinem Wohnorte verſehen, ausweiſen könne; „daß“

g.) „unberechtigte Handels⸗Juden und eben ſo die aus⸗ „ländiſchen Handelsleute, welche Waaren⸗Lager „bilden und auſſer den Markts⸗Zeiten ihre Waa⸗ „ren in den Umgegenden abſezen, als Hauſierer, „nach der Verordnung vom 31. December 1813., „ſtreng behandelt, und“

h.) „Muſterreiter und Proviſions⸗Reiſende, wenn ſie „Waaren mit ſich führen und dieſe heimlich abzu⸗

„ſezen ſuchen, mit den nämlichen Strafen belegt; „daß“

i.) „nach der Verordnung vom 2. October. 1811. neue „Handels=Konzeſſionen vor der Hand nicht mehr „und nur in dem einzigen Falle, wo das wirkliche „Bedürfniß evident und unwiderſprochen vorliegt, „ertheilt werden;“

k.) „Auch die Wieder=Beſezung erledigter Handels= „Konzeſſionen nur dann ſtatt finde, wenn ſich, nach „vorgängiger genauer Unterſuchung aller Umſtände, „die Wiederverleihung ebenfalls evident und unwi= „derſprochen als wirklich nothwendig darſtellt, und“

l.) “über alle Handels Konzeſſions=Geſuche vor allem „ſämtlich wirklich betheiligte Handels=Genoſſen mit „ihrer Erklärung vernommen werden; daß“

m.) „die Handels=Vorweiſe zum Beziehen der öffent= „lichen Märkte ſoviel als möglich beſchränkt, und „nur den Innländern, nach der in der Verordnung „vom 8. Mai 1811. gegebenen Vorſchrift, ertheilt;“

n.) „Strafen feſtgeſezt werden, welche von den Kreis= „Regierungen gegen Polizei= oder Mauth=Beamte, „die ſich eines Saumſals, oder Nachſicht im Voll= „zuge dieſer Verordnungen zu Schulden kommen „laſſen, unnachſichtlich zu verhängen ſeyen; daß „endlich“

3.) „die Beſchwerden der Städte Friedberg, Aichach und „Schrobenhauſen über den Hauſier=Handel der Ju= „den dem königlichen Staats=Miniſterium des Innern „zu einer abermaligen Würdigung empfohlen wer= „den.„

113.

In der 53ten Sizung vom 8. Juli kam die Antwort des Reichs-Raths vom 19. Juli zum Vortrag, nach welcher derſelbe dem Schluſſe der zweiten Kammer unter den Modificationen beitrat: daß die Verſammlung der aufgeklärten Juden unterbleiben und die Worte: zu einer abermaligen Würdigung, in die Worte: zur Würdigung verändert werden ſollten [129]) und die zweite Kammer vereinigte ſich mit dieſem Beſchluſſe [130]).

114.

Im Landtags-Abſchiede erklärten Sr. Majeſtät der König:

„Das Staats-Miniſterium des Innern werde ſich zur „Erfüllung des Wunſches und Antrages der Stände vom „10. Juli, mit der ohnedieß ſchon früher beabſichtigten „Reviſion der über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glau„bensgenoſſen beſtehenden Verordnungen unverzüglich be„ſchäftigen und man werde einen umfaſſenden Geſezes„Entwurf hierüber an die nächſte Stände-Verſammlung „gelangen laſſen.“

„Zugleich hätten Sr. Majeſtät genehmigt und befoh„len, daß die Kreis-Regierungen und andere einſchlä„gige Behörden in Anſehung des Hauſier- und unberech„tigten Handels überhaupt, nach den vorgeſchlagenen, „den königlichen Geſezen und Verordnungen vollkommen „entſprechenden Beſtimmungen, zur ſtrengen Aufſicht und „Vollziehung angewieſen werden.“

---

129) L. T. V XIV. 108 R. R. V. S. 76 — 77.
130) L. T. V. X. 86. R. R. V. S, 341.

„Was die dieſsfällſigen Beſchwerden der Städte: „Friedberg, Aichau und Schrobenhauſen betreffe, ſo ſey „die nähere Unterſuchung derſelben verfügt worden [131].“

115.

Der Verfaſſer hat ſich im 8. Bande der National-Oekonomie *) über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden umſtändlich erklärt. Er hat ſich bemüht dort zu beweiſen, daſs ohne durchgreifende Maaſsregeln in der Angelegenheit der Juden alle Geſezgebung ſcheitern müſſe. Er hat vorgeſchlagen, den Iſraeliten die freie Wahl zu laſſen, ob ſie ſich durch Bekennung zu der moſaiſchen Religion, der Religion der chriſtlichen Staaten nähern, alſo mit dieſen in ſoweit amalgamiren wollen, als es die Verfaſſung chriſtlicher Staaten, in den ſie als ein fremdes Volk aufgenommen wurden, gebietheriſch heiſcht; ob ſie alſo ſich dadurch Anſpruch auf das Staats-Bürgerrecht erwerben, oder ſich zu den Lehren der Rabbiner bekennen, dann aber auch aller ſtaatsbürgerlichen Rechte entbehren und nur auf Duldung Anſpruch behalten wollen.

Der Verfaſſer beharrt auf ſeiner Meinung; indeſs kann er nicht umhin, zu beklagen, daſs die bisherige ſchwankende und unbeſtimmte Geſezgebung nur die ärmere Klaſſe der Juden drückt; dieſen, beſonders hie und da in der Ausführung inhumanerweiſe ſelbſt die erſten Menſchheits-Rechte entzieht, dagegen die Reichen begünſtigt, alſo die Armuth zum Verbrechen macht; wovon ſich vielleicht niederſchlagende Beiſpiele anführen lieſſen.

131) L. T. V. XIV. 622.

*) Die Staats-National-Bildung S. 115.

So lang dieſe Nation durchaus iſolirt bleibt, iſt alles Streben vergeblich, ihr einen andern Nahrungs-Stand als den Handel und namentlich der ärmeren Klaſſe den Hauſier-Handel, anzueignen, bei dem ſie ohnehin nur das Bothen-Lohn verdient, und exiſtiren muß man ſie doch als Menſchen laſſen. Nicht ſie ſind, ſondern die Geſezgebung iſt an ihrem ſittlichen Verderben ſchuld. Dieſe Nation muß ihre, mit chriſtlichen Staatsverfaſſungen ſchlechterdings unvereinbare, Iſolirtheit verliehren, ſie muß erſtarkt werden, oder die chriſtlichen Staaten meiden. Halbe Maaßregeln haben ſtets geſchadet, und müſſen ſchaden.

Mit Verlangen wird alſo der Menſchenfreund dem neuen Geſez-Entwurfe entgegen ſehen.

116.

Alle übrigen Gegenſtände des Beſchluſſes ſcheinen in Abſicht ihrer Richtigkeit ſowohl, als ihrer Ausführbarkeit, von den allgemeinen Maaßregeln abzuhängen, welche die verbündeten deutſchen Souveräns auf die Vorſtellungen des deutſchen Handels-Vereins gemeinſchaftlich ergreiffen werden; bis dahin muß man wohl jede neuerliche Beſchränkung der kommerziellen Freiheit für eben ſo unzweckmäßig halten, als das Vernehmen der Handels-Genoſſen bei einem neuen Konzeſſions-Geſuch; denn deren Erklärung läßt ſich, bei dem dem Kommerz ohnehin eignem Hange zum Monopoliſiren, wohl ſtets voraus ſehen. Der Verfaſſer bedauert alſo die hie und da über jene Gegenſtände aufgefundene Anſichten nicht theilen, noch ſich überzeugen zu können, daß ein das allgemeine Weltband zerreiſſendes, die Staaten hermetiſch ſchlieſſendes Monopoliſirungs-Syſtem einzelnen Nationen heilbringend ſey; wohl aber eine mit der Freiheit des Handels verbundene, die

Eigenthums-Rechte ehrende und ſchützende Gewerbs-Ordnung.

Sechſter Gegenſtand.

Die Brand-Verſicherungs-Anſtalt betreffend.

117.

Ein Abgeordneter trug in der 20ten Sizung vom 23. März auf Aufhebung der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft an [132]) und zeigte die aus jener Allgemeinheit für einzelne Kreiſe entſtandene Nachtheile.

Andre Deputirte glaubten, es ſeyen vorzüglich dabei zwei Gegenſtände zu berückſichtigen:

1.) die allgemeine Klage wegen Verſpätung der Entſchädigungs-Gelder.
2.) das Abhanden-kommen ſo mancher Gelder (durch Kaſſe-Defecte der Adminiſtration).

Der Antrag wurde an den geeigneten Ausſchuß verwieſen und von dieſem iſt derſelbe an das königliche Miniſterium des Innern gelangt [133]).

Es iſt alſo zu erwarten, daß dieſer, theils für alle Intereſſenten des Brand-Verſicherungs-Inſtituts, theils für einzelne neu erworbene Kreiſe ſo wichtige Gegenſtand bei nächſter Stände-Verſammlung wieder zur Sprache kommen und auf eine, jene Beſchwerden entfernende, Weiſe erledigt werde.

---

132) L. T. V. III. 29 — 32.
133) L. T. V. XIV. 586.

Siebenter Gegenſtand.

Das Stiftungs-Vermögen und die Stiftungs-Exigenz-Gelder betreffend.

118.

Auf den Antrag eines Abgeordneten: den Zuſtand des geſammten Stiftungs-Vermögens vorzulegen, war die Mehrheit des Ausſchuſſes der Meinung: dieſer Antrag ſey, als zu frühzeitig, nicht geeignet, der Kammer vorgelegt zu werden [134].

Allein die Exigenz-Gelder der Stiftungen und ſo auch der Kommunen kamen dennoch zur Sprache.

Der dritte Ausſchuß erſtattete darüber, ſo wie über die von dem königlichen Miniſterium des Innern gegebene Aufklärung, in der 59ten Sizung vom 15. Juli Vortrag [135].

In der bei der Kammer ſtattgefundenen Berathung wurde der unglückliche Zuſtand, in welchen das geſammte National-Stiftungs-Weſen unter dem vorigen Miniſterium geſtürzt worden, dargeſtellt; da aber dieſer Gegenſtand erſt am Schluſſe der Sizungen zur Berathung kam, ſo mußte ſich die zweite Kammer, der Verfaſſung gemäß, auf folgenden Antrag an die Miniſterien einſchränken [136]:

1.) „Daß ſie ſich angelegen ſeyn laſſen möchten, die penſionirten Stiftungs-Beamten bald möglichſt im Staats-Dienſte anzuſtellen und dadurch den Stiftungen die Laſt der Penſionen abzunehmen.“

---

134) L. T. V. I. 368. 395.
135) L. T. V. XIV. 438.
136) L. T. V. XIV. 461.

2.) „Daß ſie verfügen möchten, daß jene Stiftungs-Be-„amten, auf welchen ein Verdacht ruhe, daß ſie die „ihnen anvertraut geweſene Adminiſtration unredlich „geführt haben, in Unterſuchung genommen, und auf „rechtlichem Wege abgeurtheilt werden, damit die „Stiftungen nicht fernerhin ſolche untreue Beamten „noch ernähren müſſen.“

3.) „Daß eine unverweilte Reviſion des Maaßſtabes der „Exigenz-Gelder und deren Vertheilung auf die „verſchiedenen Stiftungen, vorgenommen werde, da-„mit die übermäßigen Exigenz-Foderungem an ſich „gemindert und die verhältnißmäßig zu ſehr über-„laſteten, erleichtert werden.“

4.) „Daß das Finanz-Miniſterium angegangen werde, „den Bedacht zu nehmen, daß von den Erſparungen, „welche ſich in dieſer Finanz-Periode in den ver-„ſchiedenen Verwaltungs-Zweigen ergeben werden, „mindeſtens ein Theil, und in ſofern es die Zwecke „des Staats-Haushalts erlauben, dazu verwendet „werde, den Stiftungen einen Theil der Exigenz-„Gelder abzunehmen, um denſelben aus der Staats-„Caſſe zu beſtreiten.“

5.) „Endlich dürfte zu erklären ſeyn, daß die Kammer „ſich von der Rechtmäßigkeit der Foderungen der „Exigenz-Gelder nicht habe überzeugen können und „daß es ſich deshalb vorbehalte, bei der nächſten „Stände-Verſammlung ferner zu berathen und im „verfaſſungsmäßigen Wege die geeigneten Anträge „an Sr. Majeſtät den König zu bringen.“

119.

Es iſt ſehr zu wünſchen, daß dieſer Antrag berück-ſichtigt werde. Der furchtbare Zuſtand in welchen das,

die erſten Grundſäze des Natur-Rechts, geſchweige der Civil-Geſeze, verlezende Centraliſations-Syſtem des vorigen Miniſteriums, das National-Stiftungs-Vermögen geſtürzt hat und deſſen Auflöſung wir der Weisheit und Gerechtigkeit des jezigen Miniſteriums verdanken, iſt von der Art, daß man darüber den Schleier werfen muß.

Die Fortdauer dieſer ſehr bedeutenden Exigenz-Auflage zu Deckung der, einzig durch jenes Syſtem herbeigeführten, Penſions- und andern Ausgaben, bildet eine drükkende National-Laſt.

Da ſie ohne alles ſtaats-rechtliche Princip iſt und noch überdieß allen Geiſt der Wohlthätigkeit erſtickt, ſo iſt von der Weisheit und Humanität der Regierung zu hoffen, daß ſie dieß ſo ſchleunig als nur möglich zu ändern ſuchen werde.

Achter Gegenſtand.

Die Ausſcheidung der Straſſen betreffend.

120.

Das königliche Finanz-Miniſterium legte der zweiten Kammer den Entwurf eines Geſezes über die Ausſcheidung der Landſtraſſen vor [137].

Nach dieſem Entwurfe ſollten die Straſſen in drei Klaſſen abgetheilt werden, nämlich

I. Klaſſe.

1.) Die vorzüglichſten (?) Heerſtraſſen.

2.) Die Haupt-Handels-Straſſen, welche das Reich in wichtigen Haupt-Richtungen des Verkehrs durchſchneiden,

---

137) R. R. B. S. 144.

3.) die durch Verbindung der Haupt- und Reſidenz-Stadt mit den Kreis-Städten und den nächſtgelegenen königlichen Schlöſſern, nothwendigen Straſſen.

II. Klaſſe, jene Verbindungs-Straſſen der Kreiſe unter ſich und mit dem Auslande, welche zwar für den inn- oder ausländiſchen Verkehr von bedeutentem Nuzen ſind, aber doch, nach obigen Merkmalen, nicht zu den Straſſen 1ter Klaſſe gehören.

III. Klaſſe; alle übrige bisher chauſſierte, aber nicht in die Kathegorie von No. I und II. gehörige Straſſen.

Die Koſten der 1ten Klaſſe ſollten aus der Staats-Kaſſa ganz; die der 2ten Klaſſe halb aus der Staats-Kaſſa, halb durch Kreis-Umlagen erhoben und die 3te Klaſſe ganz durch Kreis- oder Gemeinde-Umlagen beſtritten werden.

121.

In der 28ten Sizung vom 8. Juni legte das Präſidium die Fragen über dieſen Gegenſtand vor [138]) und in der geheimen Sizung vom 14. Juni wurde von der Kammer die Zuſtimmung zu dieſem Geſeze verweigert [139]).

122.

Die Verhandlungen der Reichsräthe enthalten nichts über dieſen Beſchluß der zweiten Kammer; wohl aber den Geſammt-Beſchluß vom 9. Juli, nach welchem dieſe Kammer dem Schluſſe der Zweiten beitrat [140]),

---

138) L. T. V. X. 576. folg.

139) L. T. V. XI. 310. R. R. V. S. 210.

140) R. R. V. S. 339.

H

123.

Die Nation hat ſich allerdings Glück zu wünſchen, daß die Stände des Reichs hier ihre Theilnahme an der geſezgebenden Gewalt auf eine wohlthätige Weiſe ausgeübt haben. Dieſes Geſez würde ohnmißkennlich eine neue Auflage auf die Staatsbürger und vorzüglich auf die Rural-Gemeinden, zu Erleichterung des Staats-Schazes, herbei geführt haben. So rein wohl die Abſichten der Regierung hierbei geweſen ſind, um nämlich den Staats-Schaz zu erleichtern, ſo ſcheint doch, die Reichs-Stände haben beachtet: daß

1.) die Eintheilung der Straſſen und der im Geſez-Entwurfe bezeichneten verſchiedenen Eigenſchaften derſelben, der Willkühr einen bedeutenden Spiel-Raum biethe, daß

2.) Geſeze nicht für einzelne temporelle Verhältniſſe und Individuen, ſondern allgemein, ohne Rückſicht auf die dermalige, wenn noch ſo liberale, humane und rechtliche Staats-Organe gegeben werden; und

3.) daß die Nation, insbeſondere die landwirthſchafliche Klaſſe, ohnehin mit einer bedeutenden Maſſe von direkten und indirekten Abgaben bereits belaſtet iſt.

So viel will indeß verlauten, daß eine Straſſenbau-Anlage und zwar von 1817. an nachholend, erhoben werde.

Uebrigens ſcheint der vom königlichen Finanz-Miniſterium ebenfalls vorgelegte und genehmigte Geſez-Entwurf wegen der breiten Radfelgen ſich mehr zu den finanziellen Gegenſtänden zu eignen.

Neunter Gegenſtand.

Erziehungs- Bildungs- und Schulweſen.

124.

Dieſer Gegenſtand iſt im eigentlichen Sinne adminiſtrativ. Der Verfaſſer hat alſo, ob er ſchon in dem Finanz-Budget wieder zur Erſcheinung kommt, denſelben hier einreihen und bei den finanziellen Gegenſtänden hierauf zurückweiſen zu müſſen geglaubt.

125.

Als zum Reſſort des Staats-Miniſteriums des Innern gehörig wurde nämlich vom königlichen Finanz-Miniſterium im Budget für Erziehung und Bildung angeſezt

6,92000 fl.

mit Einſchluß der königlichen Akademie der Künſte und Wiſſenſchaften mit 1,36000 fl. [141]), und zugleich in der Darſtellung bemerkt: daß für dieſen Zweig des Staats-Haushalts mit Liberalität geſorgt ſey [142]).

126.

Ein ehrwürdiger Abgeordneter übergab am 24. Februar eine Vorſtellung und Bitte, das Wohl der Schulen betreffend, in welcher er darſtellte, daß von jener Summe, abzüglich der 1,36000 fl. für die Akademie der Wiſſenſchaften und Künſte und der für die Univerſitäten verwendeten Summen, für die Volks-Schulen nur 300,000 Gulden bliebe und bat, daß, da es noch vielen Volksſchullehrern an der ſogenannten Kongrua fehle, viele Schul-

---

141) L. T. V. I. 289.

142) L. T. V. I. 246.

häuſer in untauglichem Zuſtande ſich befänden, noch manche arme Gemeinden in ihrer Bildung verwaißt ſeyen, dieſer Gegenſtand in ernſte Berückſichtigung genommen werden möge.

127.

Der Ausſchuß, dem dieſe Vorſtellung zur Begutachtung zugeſtellt wurde, erſtattete in der 22ten Sizung ſeinen Vortrag [143]. Er ſtellte den bedauernswürdigen Zuſtand eines großen Theils der Land-Schullehrer dar; er zeigte, daß von der angegebenen Summe für ſechs Kreiſe (abzüglich des Unter-Main- und Rhein-Kreiſes) von 163019 fl., und nach Abzug der 9600 fl. für die Kreis-Schul-Räthe und 11,910 fl. für die Diſtrikts-Inſpectoren, nur

141,509

für die Volks-Schulen übrig bleibe, mithin auf jede Schule nur 35 — 38 $\frac{1}{4}$ kr. treffe.

Der Ausſchuß zeigte ferner: daß bei der großen Maſſe von Laſten, welche bereits auf die Gemeinden gelegt ſeyen, dieſen keine neue Laſt für den Unterhalt der Volks-Schulen aufgelegt werden könne und trug darauf an

1.) die 9000 fl. für die Kreis-Schul-Räthe,
2.) die quarta Scholarum, welche den 18. Mai 1803. dekretirt worden, und vermög Verordnung vom 31. December 1810. für die Schulen verwendet werden ſollte, und
3.) die Interkalar-Früchte der Pfarreien, nach der Verordnung vom 21. April 1807., zu Beſoldung der ac-

143) L. T. V. III. 346.

tiven Schullehrer und zur Unterhaltung der Schulhäuſer zu verwenden.

128.

In der 24ten Sizung wurde die Berathung über dieſes Gutachten eröffnet [144], welche ſich im Hauptwerk auf mannichfache Erinnerungen und Wünſche zu Verbeſſerung der Volks-Schulen koncentrirte. Ein Redner ſtellte dar, daß die quarta Scholarum (der Abzug des vierten Theils von frommen Vermächtniſſen für die Schulen, der quarta pauperum nachgebildet) ſo wenig als die Interkalar-Früchte zu Verbeſſerung des Zuſtands der Schulen geeignet ſey; und trug darauf an, den Monarchen um Vorlegung eines definitiven Geſezes über die Mittel und Wege zu Deckung des Schul-Defizits bei der nächſten Stände-Verſammlung und proviſoriſch um Beſtimmung einer Dispoſitions-Summe zu bitten [145].

Auch der ehrwürdige Abgeordnete, welcher die erſte Anregung gegeben, zeigte die Unhinlänglichkeit der vom Ausſchuſſe vorgeſchlagenen Maaßregeln, und trug auf Zuſchuß aus der Staats-Kaſſa an [146].

Ein andrer Redner verlangte den Anſaz eines Mehrbedarfs von 100,000 fl. auf das Budget [147].

129.

In der 25ten Sizung legte das Präſidium die Abſtimmungsfragen über die Verbeſſerung des Zuſtands der Schulen und der Schullehrer vor [148].

---

144) L. T. V. IV. 6—45. 145) L. T. V. IV. 67—78.
146) L. T. V. IV. 78—98. 147) L. T. V. IV. 107.
148) L. T. V. IV. 251.

In der 26ten Sizung wurde nun die 1te, 2te und 4te Frage bejaht und die 3te verneint, woraus dann folgender Beſchluß der zweiten Kammer hervorgieng [149]:

Erſte Frage.

„Soll angetragen werden, daß die Regierung alle „Nachweiſungen über den Zuſtand der Volks-Schulen „und Schullehrer, nämlich: wie viel Schulen, Schulhäu„ſer und Lehrer vorhanden, wie dieſe beſoldet ſeyen, und „aus welcher Quelle u. ſ. w.? durch die Kreis-Regierun„gen erheben laſſen, um dieſelbe der nächſten Stände„Verſammlung mit Vorſchlägen, wie den Volks-Schulen „und Schullehrern auf eine erſchöpfende Weiſe zu helfen „ſey, vorzulegen?“

Zweite Frage.

„Soll darauf angetragen werden: daß der näch„ſten Stände-Verſammlung ein Unterrichts-Plan für die „Volks-Schulen vorgelegt werden möge, der, neben der „Rückſicht auf den gewöhnlichen Unterricht, auch auf Be„fähigung der Schüler zu guten und tauglichen Staats„Bürgern und auf Bewirkung des Unterrichts in den je„dem Bürger zu wiſſen unentbehrlichen Geſezen haupt„ſächlich mit berechnet ſey?“

Dritte Frage.

„Soll die Regierung auch auf die Methode des wech„ſelſeitigen Unterrichts in den Volks-Schulen aufmerkſam „gemacht werden?“

Vierte Frage.

„Soll die Unterſuchung darüber: welche Mittel zur „einſtweiligen dringenden Hülfe für die Volks-Schulen

149) L. T. V. IV. 364.

„und Schullehrer alsbald zu ergreifen ſeyen, dem Ausſchuſſe für die Steuern zur Berathung überlaſſen werden, damit derſelbe bei Prüfung der Staats-Ausgaben „darauf beſondere Rückſicht nehme und bei Vorlegung „des Budgets der Kammer die geeigneten Vorſchläge „mache?“

130.

Der zweite Ausſchuß ſezte in ſeinem Vortrage über den Staats-Aufwand in der 31ten Sizung den Aufwand auf Erziehung und Bildung umſtändlich auseinander; machte auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, dem Schulweſen zu Hülfe zu kommen und begutachtete einen jährlichen Zuſchuß von 64,000 fl. für die Landſchulen [150]) und 20,000 fl. für die Univerſität Würzburg, ſo wie eine Mehr-Ausgabe von 35,000 fl. auf zehn polytechniſche Schulen.

Bei der in der 27ten Sizung hierüber angeſtellten Berathung wurde den Anſichten des Ausſchuſſes beigetreten, zum Theil mehrere neue Anträge gemacht, die theils hier eines Auszugs unfähig ſind [151]) theils bei den Bemerkungen beachtet werden ſollen.

131.

In der 38ten Sizung wurden dann folgende auf dieſen Gegenſtand ſich beziehende Fragen geſtellt [152]):

9te Frage: „Glaubt die Kammer der Abgeordneten, „daß auf Erziehung und Bildung eine Summe von „692,000 fl. zu verwenden ſey?“

150) L. T. V. IV. 406. 446.
151) L. T. V. VI. 55. folg.
152) L. T. V. VIII. 74—117. 514.

10te Frage: „Will die Kammer der Abgeordneten „bei dieſer Ausgabs-Rubrik auf die vom zweiten „Ausſchuſſe begutachtete Zulage von 20,000 fl. jähr„lich für die Univerſität Würzburg antragen, bis „zur Deckung des Defizits in derſelben Einnahmen, „durch Vereinfachung ihrer Adminiſtration und Be„friedigung ihrer Forderungen an die Staats-Kaſſa?"

11te Frage: „Will die Kammer bei eben dieſer Aus„gabs-Rubrik auf einen jährlichen Zuſchuß von „10,000 fl. für die Univerſität Erlangen und auf „friſtenweiſe Bezalung des Rückſtandes derſelben mit „3887 fl. antragen?"

12te Frage: „Will die Kammer bei der nämlichen „Ausgabs-Poſt auch für die Univerſität Landshut „auf einen Zuſchuß von jährlichen 7000 fl. den An„trag machen?"

13te Frage: „Will die Kammer bei der eröffneten „Ausgabs-Rubrik auf den vom zweiten Ausſchuſſe „begutachteten Zuſchüß von 8000 fl. für jeden Kreis, „zuſammen 64,000 fl. für die Volksſchulen den „Antrag machen?"

und genehmigt, jedoch der Zuſaz beliebt: daß die Zuſchüſſe für die drei Univerſitäten, ſo wie der Zuſchuß für die Volksſchulen nur dann ſtatt finden ſolle, wenn weder eine Erhöhung der Abgaben, noch eine neue Schuld nothwendig werde.

132.

Die Kammer der Reichsräthe trat in ihrem Beſchluſſe vom 19. Mai über den Beſchluß der zweiten Kammer, dem Antrage derſelben: den Regenten um Nachweiſungen über den Zuſtand der Schulen und um Vorlegung eines

neuen Schulplans, zu erſuchen, mit einigen Modificatio-
nen, insbeſondere ſoviel den Zuſtand der Schulhäuſer be-
trifft, bei; und, auf den Vortrag des dritten Ausſchuſſes
in der 42ten Sizung, vereinigte ſich die zweite Kammer
mit dem Beſchluſſe der erſten [153].

Es entſtund hieraus folgender Geſammt-Beſchluß
der Reichsſtände [154]:

„Die wichtige Angelegenheit der National-Erziehung
„hat die Aufmerkſamkeit beider Kammern in einem hohen
„Grade auf ſich gezogen; weswegen ſie dahin über-
„eingekommen ſind, Seine Majeſtät allerunterthänigſt zu
„bitten:“

„Durch die Kreis-Regierungen alle Nachweiſungen
„über den Zuſtand der Volksſchulen und Schullehrer: wie
„viel nämlich Schulen, Schulhäuſer und Lehrer vorhan-
„den, wie und aus welchen Quellen ſie beſoldet ſind, in
„welchem baulichen Zuſtande ſich die Schulhäuſer befin-
„den? erheben zu laſſen.“

„Sie bitten ferner, nebſt einer Angabe der Wege
„und Mittel, wie den Volksſchulen und Schullehrern auf
„eine erſchöpfende Weiſe zu helfen, wie erweiterte Bil-
„dungs-Anſtalten für Schullehrer, ferner Unterſtüzungs-
„Anſtalten für diejenigen aus ihnen, welche hilfsbedürf-
„tig ſind, ſo wie für ihre Hinterlaſſenen herzuſtellen
„ſeyen, der nächſten Stände-Verſammlung allergnädigſt
„mitgetheilt werden möchten, damit dieſe, nach dem
„Verhältniſſe der vorhandenen Mittel, alles, was zur
„Deckung des Bedürfniſſes noch weiter erforderlich ſeyn
„könnte, ausfindig zu machen, in den Stand geſezt wer-
„de.“

153) L. T. V. XI. 327. 417.

154) R. R V. S. 332. folg.

„Uebrigens beſtehe zwar bereits ein zweckmäßiger „Schulplan, in welchem auf die Befähigung der Schüler „zu guten und tauglichen Staatsbürgern Rückſicht genom„men werde. Nachdem aber derſelbe, bei gegenwärtiger „Lage der Dinge, dennoch einer Reviſion unterliegen „dürfte, ſo ergehe an Seine Majeſtät die Bitte: auch „bei dem etwa neu zu entwerfenden Schulplane für die „Volksſchulen, auf die Befähigung der Schüler zu guten „und brauchbaren Staatsbürgern und auf Ertheilung „eines, den neuen verfaſſungsmäßigen Verhältniſſen an„gemeſſenen, Unterrichts, den Bedacht nehmen und die „nächſte Stände-Verſammlung von dieſem Plane in „Kenntniß ſezen zu laſſen; damit dieſelbe nicht nur die „zur Ausführung noch weiter erforderlichen Mittel her„beiſchaffen, ſondern auch, wenn neue, die Freiheit der „Familienväter beſchränkende Geſeze darin aufgenommen „werden ſollten, ihre Beiſtimmung dazu ertheilen könne.“

133.

In dem Landtags-Abſchiede vom 22. Juli geruhte der König zu verſichern: daß die von den Ständen verlangte Recherchen über den Zuſtand des Schulweſens angeſtellt und der Schulplan mit Berückſichtigung der ſtändiſchen Anträge durchgeſehen werden ſolle [155].

134.

So erfreulich die über dieſen Gegenſtand ſich gezeigte Eintracht der beiden Kammern dem Freunde der Menſchheit und dem Patrioten ſeyn mußte, ſo zuverläſſig darf er hoffen, es werde, nach der königlichen Zuſicherung, dieſer

---

155) L. T. V. XIV. 621.

höchſt wichtige Gegenſtand bei der nächſten Stände-Verſammlung ſich dergeſtalt vorbereitet finden, daß ein beglückendes Reſultat erſcheinen werde.

Kaum iſt freilich zu hoffen, daß die angetragene und durch den Landtags-Abſchied unter der von den Ständen ſelbſt angetragenen Bedingung auf 32,000 fl. beſtimmte Erhöhung der Schul-Dotation ſich verwirklichen werde, denn ſie iſt auf Bedingungen geſtellt, welche bei dem Zuſtande der Finanzen, zur Zeit wohl nicht in Erfüllung gehen können.

Es iſt aber von der Weisheit und Liberalität der Regierung zu erwarten, daß ſie durch die anſtellenden Recherchen ſich von dem bedauernswerthen Zuſtande eines großen Theils der Volksſchulen, ſo wie davon überzeugen werde: daß der Aufwand auf die Volks-Bildung der dringendſte ſey, daß er durch die Erhöhung der Moralität, in der bürgerlichen und vorzüglich der Straf-Geſezgebung, ſelbſt in ſtreng finanzieller Hinſicht, Wucher-Zinnſen trage, und daß bei der großen Zahl von Laſten, welche den Kommunen bereits zugewieſen ſind, dieſe unmöglich weiter in Anſpruch genommen werden können.

Möchten die Großen der Erde bedenken, daß es ſchön, ſüß und belohnend iſt, Gutes zu wirken, daß es aber nur dann innre reine Freude zu gewähren vermag, wenn dieſes Wirken durch Entbehrung und Einſchränkung erkauft iſt!

Unläugbar hat die baieriſche Regierung für die Kultur und den Unterricht ſehr viel bereits gethan. Bedauerlich iſt es nur, daß vorhin nur die höheren wiſſenſchaftlichen Anſtalten, die glänzenden, die Aufmerkſamkeit und Gunſt der Staats-Verwaltung zu genießen ſchienen.

Mit Recht haben wohl die Stände die Miniſterial-Anträge, auch die Schulkoſten auf die Kommunen zu wälzen, zurückgewieſen. Hätte die unſeelige Vorzeit, die Kriegslaſten, Einquartierungen und Lieferungen, welche nur Juden und deren Beſchüzer bereicherten, die Gemeinden nicht verarmt, und beinah allenthalben das Gemeinde-Vermögen verſchlungen, ſo ſind die Kommunen an ſich ſchon mit ſo vielfältigen, ehehin vom Staate getragenen Laſten überhäuft, daß es nicht nur innhuman, ſondern ſogar unmöglich geweſen wäre, ihnen auch dieſe neue Laſt aufzubürden.

Wäre dem Verfaſſer eine Stimme erlaubt, ſo würde er ſie erheben zu dem Antrage: die Stände des Reichs möchten ſich an das Vaterherz des beſten der Könige wenden! Kann ein Vater ſeinen Kindern einen gröſſeren Schaz verleihen und hinterlaſſen, als Erziehung und Bildung? Dieſer menſchenfreundliche Vater der Baiern, hat, als von einer Erſparniß an dem Heere die Rede war, ſich ſo edelmüthig geäußert, und er ſollte nicht ſeiner Kinder ſich annehmen?

135.

Auch der angetragene Zuſchuß für die Univerſitäten wurde in dem Landtags-Abſchiede, doch ebenfalls unter der obigen Bedingung, mit 24,000 fl. für die drei Landes-Univerſitäten zu gleichen Theilen zugeſichert.

Obgleich den Landes-Univerſitäten eine dem Zweck dieſer höheren Bildungs-Anſtalten entſprechende Dotation allerdings zu wünſchen iſt, ſo kann man doch der Bemerkung ſich nicht enthalten, daß die Volksſchulen es ſind, daß die Bildung der niederen und dürftigen Klaſſe es iſt, auf welcher das Heil der Nation vorzüglich beruht.

Wie wenig es an Geiſtes-Arbeitern zum Regieren in den höheren Klaſſen fehlt, beurkundet ſich durch die Anzahl der Dienſt-Kompetenten; wie ſehr aber dem Volke, den Regierten, Bildung Noth thut, zumal nachdem die verhängnißvollen Jahre der nächſten Vorzeit die Entziehung einer ſo bedeutenden Volksmenge aus dem bürgerlichen Leben zum Kriegsdienſte erzwungen, dadurch aber, als unvermeidliche Folge des Kriegs, Hang zur Unſittlichkeit begünſtigt und den Fortſchritt in der geiſtigen, ſo wie moraliſchen Bildung gehemmt haben. — Dieß wird beurkundet durch die ohnmißkennliche Häufung der Vergehen und Verbrechen der Unſittlichkeit und Schwelgerei; welche, bei einem für eine weit höher gebildete Menſchenklaſſe idealiſirtem Straf-Geſezbuche, doppelt nachtheilig wird.

Mit Sehnſucht ſieht alſo der Freund der Menſchheit dem Reſultate der vereinten Bemühungen der Regierung und der Reichsſtände, zu Erweiterung und Beförderung der Anſtalten zu Volksbildung, entgegen.

136.

Unter dem für Erziehung und Bildung mit 6,92000 fl. im Budget angeſezten Aufwand, iſt auch die Akademie der Wiſſenſchaften und Künſte mit 136,000 fl. angeſezt.

Der zweite Ausſchuß ſezte in ſeinem über den Staats-Aufwand in der 31ten Sizung erſtatteten Vortrag dieſen Aufwand näher auseinander, bemerkte, daß daran dermalen nichts zu erſparen ſeyn dürfte (!) mit dem Wunſche, daß der bei dieſer Anſtalt vorgeſezte Zweck immer erreicht werden und daß die Herren Akademiker eine polytechniſche Schule in der Hauptſtadt gründen möchten [156].

156) L. T. V. VI. 55.

In einem von dem zweiten Ausſchuſſe unterm 13. Mai an die zweite Kammer erſtattetem General-Finanz-Berichte wurde bemerkt:

Daß dieſe Art und Klaſſe der Bildungs-Mittel erſt dann in die Reihe trete, wenn die Volks-Bildung beſorgt ſey und daß die Akademie in ihrem Streben mehr die Richtung des Eingreifens in Wirkung für das praktiſche Leben äußern möchte.

In der 40ten und 41ten Sizung beſchloß die zweite Kammer, den Wunſch vorzutragen: daß die Akademie der Wiſſenſchaften wirkſamer für das praktiſche Leben gemacht werde [157], und daß die Akademie der Künſte bei Annahme ihrer Zöglinge, Gleichheit in Hinſicht afu die Kreiſe beobachten, Kunſtſchulen in Nürnberg und Augsburg errichtet, und Dupletten von den Kunſtwerken an die Kreis- und Univerſitäts-Städte abgegeben werden möchten.

Der Landtags-Abſchied vom 22. Juli verſprach: eine Reviſion der Statuten und Berückſichtigung der ſtändiſchen Anträge [158].

137.

Die Gründung einer Akademie der Künſte und Wiſſenſchaften, das Aſyl des Gelehrten, um ſich ſorgenfrei dem Studium zu widmen, iſt eine große, liberale, herrliche Idée. Aber gegründet ſind die Bemerkungen, die der einſichtsvolle Referent des zweiten Ausſchuſſes vortrug.

---

157) L. T. V. XI. 291. 293. 447.

158) L. T. V. XIV. 622.

In einem Staate, wo es zum erſten Volks-Unterrichte an hinreichenden Mitteln fehlt, kann man mindeſtens die Hoffnung nicht unterdrücken: es werde der Akademie, nach dem Antrage der Stände, ein ins praktiſche Leben der Staats-Haushaltung eingreifender Wirkungskreis gegeben und dieſelbe mindeſtens als der oberſte wiſſenſchaftliche Konſultativ-Rath in allen Staashaushaltungs-Zweigen beſtellt, mithin für die belaſtete Nation nützlich gemacht, und der allen Akademieen längſt gemachte Vorwurf, daß nicht ſie, ſondern die Forſchungen und Anſtrengungen einzelner unbezahlter Gelehrten es ſind, den wir die Fortſchritte in den Wiſſenſchaften verdanken, von dieſem, nach Verhältniß des Finanz-Zuſtands des Reichs ſo koſtbarem, Inſtitute abgewendet werden.

Zehnter Gegenſtand.

Die Reviſion der Bier-Taxe betreffend.

138.

Die Kammer der Abgeordneten hatte unter ihren geſammelten Wünſchen und Anträgen an den König, auch dieſen mit aufgenommen: daß auf ſchleunigſte Reviſion des Normativs für die Beſtimmung der Bier-Taxe Bedacht genommen werden ſolle [159].

Die Kammer der Reichsräthe trat in ihrem Beſchluſſe vom 9. Juli dieſem Antrage bei [160], und dieſer Antrag wurde alſo unterm 16. Juli zum Geſammt-Beſchluſſe erhoben [161].

---

159) R. R. V. S. 239.
160) R. R. V. S. 267.
161) R. R. V. S. 350.

Der Landtags-Abſchied enthielt die königliche Erklärung, daß Sr. Majeſtät zur Reviſion der Tarife für die Bier-Taxe die Einleitung getroffen hätten [162].

139.

Es iſt allerdings ſehr zu wünſchen, daß dieſer ſtändiſche Antrag allerhöchſten Orts berückſichtigt werde.

Je heiliger das Eigenthums-Recht iſt, je größer die Pflicht der Regierung, zu deſſen Beſchüzung, je größer aber auch deren Pflicht, der aus ihm hervorgehenden Ungleichheit des Vermögens dadurch entgegenzuarbeiten, daß Gewerbe, welche bedeutender Fonds bedürfen, alſo in dieſen ein Monopol beſizen, nicht zum Nachtheil der dürftigen Klaſſen ausgedehnt werden. Bier iſt in dem größten Theile Baierns die einzige Stärkung der arbeitenden, ihre phyſiſche Kräfte verzehrenden Volksklaſſe. Sie verdient die vorzügliche Berückſichtigung der Regierung, und ſo ſollten und werden dann die den Landmann entmuthende, dermalige, ſo tief geſunkene Getraid-Preiſe, doch wohl der dürftigen Volksklaſſe zu ſtatten kommen.

---

162) L. T. V. XIV. 624.

IV.

Finanzielle Gegenſtände.

Finanzielle Gegenſtände.

140.

Die weit umfaſſende und wichtige Materie der finanziellen Gegenſtände des Landtags läßt ſich nur dann mit Klarheit darſtellen, wenn dieſe Darſtellung in

zwei Haupt-Abtheilungen

geſondert wird.

Die erſte Haupt-Abtheilung begreift das ordentliche Staats-Bedürfniß, nicht in dem vom königlichen Finanz-Miniſterium angenommenen, ſondern in dem allgemeinen ſtaats-finanz-wirthſchaftlichem Sinne.

Die zweite Haupt-Abtheilung begreift die außerordentlichen Staats-Bedürfniſſe, unter welchen wir einzig die

Staats-Schulden,

deren Verzinnßung und Tilgung, begreifen.

Dieſe zwei Haupt-Abtheilungen müſſen alſo gänzlich geſondert werden; wenn ſchon, bei der allgemeinen Darſtellung der Finanzlage des Reichs, aus den ſich in der Folge ergebenden Gründen, das Formelle des Staats-Schuldenſtands hiſtoriſch berührt werden muß.

Erſte Haupt-Abtheilung.

Das ordentliche Staatsbedürfniß betreffend.

141.

In der allgemeinen Darſtellung der Finanzlage, und Darſtellung der beſondern, entweder unmittelbar, oder mittelbar finanziellen Gegenſtände, iſt zuerſt

A. das Formelle,

dann

B. das Materielle

zu behandeln; und bei dem Materiellen wieder jeder einzelne Zweig

I. der Staats-Ausgabe und

II. der Staats-Einnahme.

142.

Dieſem Gange gemäß iſt alſo

1.) das Finanz-Budget, d. h. die Darſtellung der Staats-Bedürfniſſe und der Deckungs-Mittel derſelben, der Gegenſtand des erſten Haupt-Abſchnitts der erſten Haupt-Abtheilung, und zwar

A. zunächſt das Formelle dieſer Darſtellung.

143.

Von dem Finanz-Miniſterium wurde hervorgegeben

1.) eine ſummariſche Ueberſicht der Reſultate des General-Finanzetats des Reichs für 18$\frac{18}{19}$ 163).

---

163) L. T. V. I. 276.

Dieſer enthielt an

Staats-Einkommen

30,258,137 fl.

an Staats-Aufwand

30,940,727 fl.

alſo ein Defizit von

682,590 fl.

2.) Eine ſummariſche Ueberſicht der Reſultate des General-Finanzetats des Reichs für 18 1/8 19, mit Ausnahme der Schulden-Tilgungs-Einnahmen und Ausgaben [164], getheilt in

a.) den ordentlichen und

b.) den auſſerordentlichen Etat.

Der erſte a.) gewährte das Reſultat eines Staats-Einkommens von

23,468,524 fl.

dann

eines Staats-Aufwands von

23,858,300 fl.

alſo eines Defizits von

389,776 fl.

Der zweite b.) gab das Reſultat einer

Staats-Einnahme von

1,738,600 fl.

Dagegen einer Staats-Ausgabe von

3,744,100 fl.

alſo eines Defizits von

200,780 fl. *)

---

164) L. T. V. I. 279.

*) In den Landtags-Verhandlungen 1. Bd. S. 282 iſt dieß verdruckt; die Einnahme iſt nach der Ausgabe und die Ausgabe nach der Einnahme ſummirt.

Die Geſammt=Bilanz wurde alſo dahin geſtellt: daß die ordentliche und auſſerordentliche Einnahme auf

25,204,824 fl.

die ordentliche und auſſerordentliche Ausgabe aber auf

27,602,400 fl.

mithin das Geſammt=Deſizit auf

2,397,576 fl.

berechnet wurde.

144.

Ferner lieferte das Finanz=Miniſterium

III. eine ſummariſche Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Schulden=Tilgungs=Anſtalt, in welcher berechnet wurde die

Einnahme auf

5,053314 fl. 12½ kr.

die Ausgabe auf

3,338,327 fl. 5¼ kr.

alſo ein Einnahms=Ueberſchuß von

1,714,987 fl. 7¼ kr.

Weiters

IV. eine Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Haupt=Schulden=Tilgungs=Kaſſa, nach den neuen Anträgen des Finanz=Miniſteriums. In dieſer wurden die Einnahmen auf

6,472,000 fl.

und die Ausgaben auf

6,466,143 fl.

berechnet; aus welchem ſich ein Ueberſchuß von

5855 fl.

ergab.

Endlich folgte

V. eine ſummariſche Ueberſicht der Reſultate des General-Finanzetats des Reichs für $18\frac{18}{19}$, nach den vom Finanz-Miniſterium gemachten neuen Anträgen.

145.

Es iſt nicht wohl zu mißkennen, daß dieſe mannichfaltige Etats der Klarheit der Ueberſicht des Finanz-Weſens des Königreichs ſchaden mußten. Vielleicht wäre aber dieſe Klarheit dadurch hergeſtellt worden, wenn der Vergangene oder bisherige Zuſtand, von den miniſteriellen Propoſitionen für die Zukunft, nicht beſtimmter geſondert (denn das iſt an ſich geſchehen) ſondern nur dieſe Sonderung klarer, deutlicher und beſtimmter ausgeſprochen worden wäre.

Dieß hat denn dem Formellen des Budgets in und auſſer der Stände-Verſammlung Tadel zugezogen und dieſer Tadel iſt wieder in einer, wahrſcheinlich halboffiziellen, Flugſchrift *) beantwortet worden.

146.

Wir wollen dieſen Tadel und deſſen Beantwortung in gedrängter Kürze durchgehen.

Der erſte trifft die Ausſcheidung in beſondere Etats, in ordentliche und auſſerordentliche Etats.

Dieſer Tadel iſt ungerecht, in ſofern jene Darſtellungen nur als Tableau der Vergangenheit betrachtet werden; er wäre gerecht, wenn ſie in dem neuen Tableau angenommen wäre.

---

*) Das Baieriſche Budget und ſeine Tadler; München, gedruckt bei Franz Seraph. Hübſchmann.

Es kann im gewöhnlichen Staats-Haushalt nie ein ordentliches und ein auſſerordentliches Staats-Bedürfniß geben. Alles kommt auf die Beſtimmung des Begriffs von Ordnung und ordentlich an. Gewöhnlich könnte man vielleicht alle diejenige Ausgaben und Einnahmen nennen, welche in dem natürlichen Zuſtande der Dinge und Welt-Verhältniſſe, alſo z. B. im Friedensſtande, im Stande gewöhnlicher Fruchtbarkeit der Erde u. ſ. w. ſtatt finden und ſtatt finden müſſen.

Ungewöhnliche hingegen, diejenige, welche von beſondern Ereigniſſen z. B. Krieg, Feindes-Ueberzug, Natur-Begebenheiten, Ueberſchwemmungen, Erdbeben, Mißwachs u. ſ. w. herbeigeführt werden.

Da aber alle dieſe Ereigniſſe in der Welt-Ordnung liegen, ſo kann man ſie wohl ungewöhnliche, aber nicht auſſerordentliche nennen.

147.

Wenn es natürlich iſt, daß das Finanz-Miniſterium eines Staats das Budget, d. h. die Darſtellung des Staats-Bedürfniſſes, nur auf den gewöhnlichen Zuſtand der Dinge darlegt, ſo iſt dadurch in einer konſtitutionellen Monarchie die Darlegung der Staats-Bedürfniſſe und der Deckungs-Mittel eines gewöhnlichen Aufwands, nicht ausgeſchloſſen.

Jene müſſen der repräſentirten Nation vorgelegt und dieſe ihr in Vorſchlag gebracht werden. Aber in dem gewöhnlichen Zuſtande der Dinge iſt die Darlegung eines auſſergewöhnlichen Bedürfniſſes und deſſen Deckung nicht an ihrer Stelle. Wir finden dieſe Abtheilung auch nicht in den Budgets anderer Staaten.

148.

Auch iſt alles vom königlichen Finanz-Miniſterium dargeſtellte künftige Bedürfniß gewöhnliches, d. h. ſolches Bedürfniß, das in dem natürlichen Zuſtande der Dinge und Welt-Verhältniſſe ſtatt finden muß. Für einen künftigen Finanzetat iſt alſo eine Abtheilung in ordentliche und ausserordentliche Einnahme und Bedürfniß ohne Zweck und Sinn.

Ganz anders verhält ſichs in Abſicht der Staats-Schuld. Dieſe iſt allerdings eben ſo wenig ein gewöhnliches Bedürfniß, als die zu deſſen Deckung erforderliche Einnahme eine gewöhnliche Einnahme.

Das Daſeyn einer Staats-Schuld beweißt ja an ſich, daß die gewöhnliche Staats-Einnahme nicht zu Beſtreitung des gewöhnlichen Staats-Bedürfniſſes hinreichte.

149.

Der zweite Tadel: daß das Finanz-Miniſterium die Vergangenheit zu leicht berührt habe, iſt ungerecht und unzweckmäßig zugleich. Die Wunden, welche nicht einzig die politiſchen Welt-Begebenheiten, ſondern auch ein Miniſterial-Syſtem, das ſchon unter der vorigen Regierung den Staat bedrohte, den bairiſchen Staatsbürgern ſchlug, werden noch lange bluten; aber konnte es zu ihrer Heilung wirken, ſie aufzureißen? Laßt uns der Vorſicht danken, daß jene Periode vorüber iſt, laßt uns gerecht und billig anerkennen, daß der Uebergang von einem alles zermalmendem Syſteme zu einem humanen, rechtlichen und geſezlichen, nicht durch plözliche Umwälzung möglich war, ohne neue Wunden zu ſchlagen und ſelbſt die Heilung der alten aufzuhalten.

150.

Der dritte Tadel: daß in dem Etat die Einnahme zuerſt und dann erſt die Ausgabe vorgetragen ſey, iſt nicht ganz ungegründet.

Wir müſſen dieß etwas näher betrachten:

Dem Verfaſſer iſt der Staat: die Maſſe der Geſellſchaft, in Beziehung auf die geſellſchaftiche Verwaltung, auf die Beſtimmung der Rechte, die jedes einzelne Glied in ſtrenger Beziehung auf dieſen geſellſchaftlichen Zuſtand, ausüben kann und darf und auf die Beſtimmung der Pflichten, die es, auch wieder in ſtrenger Beziehung auf dieſen geſellſchaftlichen Zuſtand, erfüllen muß.

Dem Verfaſſer iſt ferner der Staats-Zweck: die Sicherung und Beförderung der moraliſchen und phyſiſchen Genuß-Vollkommenheit.

Es iſt hier nicht der Ort, die ſonſtartigen Begriffe die den Staats-Zweck in der Sicherung des Rechts-Zuſtandes ſuchen, zu prüfen.

Dem Verfaſſer iſt, ferner, die Staatshaushaltungs-Kunde: der Innbegriff der Grundſäze und Regeln, nach welchen die Staats-Regierung den Staat zu behandeln hat.

Ihm iſt, endlich, die Staats-Finanz-Wirthſchaft, die Leitung des zu Bewahrung und Erhaltung des Staats-Vereins geſammelten, oder zu ſammelnden Vermögens.

151.

Die Darſtellung des zu Bewahrung und Erhaltung des Staats-Vereins vorhandenen, oder erforderlichen Vermögens, iſt das, was man Finanz-Budget nennt. Dieſe Darſtellung muß alſo enthalten:

1.) das Bedürfniß des Staats,
2.) die Mittel zu Deckung dieſes Bedürfniſſes.

152.

Dieſe Darſtellung darf nur in ſofern chronologiſch ſeyn, als das Staats-Bedürfniß allerdings rein relativ iſt.

Der Verfaſſer hat anderwärts dargethan, welchen Verein er einzig als Staat anerkennt; nämlich denjenigen, welcher hinlängliche Kraft beſizt, ſeine Selbſtſtändigkeit zu bewahren.

Aber dieſe Selbſtſtändigkeit iſt relativ, alſo auch die Bewahrungs-Mittel. Das Staats-Bedürfniß mag nun aus unmittelbarer (Staats-Domainen, Regalien) oder mittelbarer (Staats-Auflagen) finanzieller Production gedeckt werden, ſo iſt dieſe Deckung anders nicht denn durch Beſchränkung des National-Genuſſes möglich.

Die geographiſche Lage, die politiſche Verhältniſſe können aber von den Bewohnern Eines Staats größere Entbehrungen am National-Genuſſe heiſchen, als von dem Andern.

Ein Staat z. B. der durch die Natur, durch ſeine inſulariſche Lage, durch Gebirge von auſſen geſchüzt iſt, bedarf keine Feſtungen, keine ſo zahlreiche Heere. Ein durch ſeine Volksmenge und den Umfang ſeines Gebiets koloſſaler Staat bedarf weniger Aufwand zu Bewahrung ſeiner Selbſtſtändigkeit. Es kann aber, ſelbſt im national-ökonomiſchen Sinne, Staaten geben, die allerdings ihre Selbſtſtändigkeit zu bewahren fähig ſind, allein welche, zu Bewahrung derſelben, der Nation größere Entbehrungen am Genuſſe anmuthen müſſen; ohne daß dieſe doch zu einen Grad ſich be-

ben dürfen, der den Staats-Zweck ſelbſt ganz aufhebt und vernichtet.

153.

Es erhellt hieraus, daß die Darſtellung des Staats-Bedürfniſſes in dem Tableau des Staats-Finanz-Zuſtandes vorausgehen müſſe; und daß die Darſtellung der Mittel zu deſſen Deckung erſt die zweite finanzielle Operation ſeyn könne. Bei den Staaten der erſten Klaſſe iſt dieß gleichgültig, bei den der zweiten Klaſſe iſt es nothwendig.

Die Darſtellung des Staats-Bedarfs muß daher nicht weniger nach national-ökonomiſchen Grundſäzen berechnet ſeyn.

154.

Dieſe Zuſammenſtellung des Bedarfs und der Dekkungs-Mittel iſt unter allen Staatsformen nothwendig. Oeffentlich iſt ſie hingegen nothwendig in konſtitutionellen Staaten; ſie mögen nun monarchiſch, ariſtokratiſch, oder demokratiſch regiert werden.

Großbrittaniens Staats-Verfaſſung hat die Publizität der Budgets zuerſt nothwendig gemacht, und daher haben jene Zuſammenſtellungen in allen Staaten ihren Namen erhalten.

155.

Das Budget iſt alſo die Berechnung des Staats-Bedarfs und der Deckungs-Mittel dieſes Bedarfs.

Bedarf iſt Bedarf. — Es läßt ſich kein logiſcher Grund zur Abtheilung in einen ordentlichen und auſſerordentlichen Bedarf denken, weil ja dieſer Be-

darf *jährlich* fixirt wird. Alles was der Staat zu ſeiner Erhaltung nöthig hat, iſt *ordentlicher* Bedarf.

Wenn alſo ſchon der Vertheidiger des Budgets, (S. 10.) jene Ordnung *damit* entſchuldigt: die Stände würden bei der Berathung des Budgets mit der Prüfung der Ausgabe beginnen; ſo ſpricht er der miniſteriellen Anordnung ſelbſt das Urtheil. Iſt es denn nicht natürlich, daß derjenige, der dem andern, wie hier das Miniſterium der Stände-Verſammlung, Vorſchläge zur Prüfung übergiebt, dieſe Vorſchläge in *derjenigen* Ordnung vortrage, in *welcher* ſie der Prüfende prüfen muß?

Die Staats-*Bedürfniſſe* ſind es, welche gedeckt werden müſſen. Iſt denn alſo etwas natürlicher, als daß die *Richtigkeit*, der *Karakter* dieſer Bedürfniſſe zunächſt und *zuerſt* geprüft werden muß, ehe von einer *Deckung* deſſelben die Sprache ſeyn kann? Würde man nicht auſſerdem in den Fall kommen, Deckungs-Mittel für Bedürfniſſe zu bewilligen und zu dekretiren, deren Daſeyn man bei der Prüfung nicht anzuerkennen vermag?

156.

Die Beſchuldigung, daß das Finanz-Miniſterium den Staats-Schulden-Tilgungs-Fond in den Etat der laufenden Staats-Einnahme geſezt habe, iſt *inſofern* ungerecht, als die erſte Tabelle nur eine Total-Ueberſicht des *vorhinnigen* Finanz-Etats enthalten ſollte und in den Planen III. und IV. allerdings die Staats-Schuld und der Staats-Schulden-Tilgungs-Fond ausgeſchieden ſind.

Anders verhält ſichs allerdings mit den *Materialien* dieſes Staats-Schulden-Tilgungs-Plans und dieſes Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds, worüber in der *zweiten Haupt-Abtheilung* das weitere.

157.

Was, weiters, den Vorwurf betrifft: daß im Budget das Peräquations-Weſen mit dem Staats-Einkommen vermengt ſey, ſo wird dieſer dahin beantwortet: daß die Peräquations-Kaſſe der Schulden-Tilgungs-Kaſſe ſchuldig ſey, alſo im Schulden-Tilgungs-Fond ein Beitrag von 600,000 fl. aus der Peräquations-Kaſſe unter den Schulden-Tilgungs-Fond angeſezt ſey.

In formeller-Hinſicht genügt die Aufklärung allerdings. Die Schuld der Peräquations-Kaſſe iſt ein Activ-Beſtand der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, mußte alſo nothwendig unter deren Fonds angeführt werden.

Ob aber dieſe Entfernung des Vorwurfs im Formellen, in Abſicht des Materiellen genüge? wird in der Folge bei jener zweiten Haupt-Abtheilung zu unterſuchen ſeyn.

158.

Der ſechſte Vorwurf, daß das Budget zu ſehr ins Detail gehe und mit neuen finanziellen Geſezen über Maut, Stempel u. ſ. w. in Verbindung geſezt ſey, bedarf keiner Antwort. Man könnte wohl ehe der Darſtellung des Budgets den Vorwurf machen, daß in manchen wichtigen Rubriken die Details, die gründliche Auseinanderſezung vermißt werden.

Und wenn das Finanz-Miniſterium ein neues Tableau der Mittel und Wege (ways and means) zu Dekkung des Staats-Bedürfniſſes für die Zukunft hervorgeben ſollte, ſo war es doch wohl nothwendig, daß daſſelbe die finanziellen Geſez-Vorſchläge damit in Verbindung ſtellte, welche dem Budget zur Baſis dienen ſollten.

159.

Eben ſo läßt es ſich allerdings rechtfertigen, daß in dieſem Budget nur der Netto-Ertrag der Einnahmen aufgenommen wurde, denn ſein Zweck iſt und kann kein anderer ſeyn, als eine allgemeine Ueberſicht.

Allerdings beſchränkte aber dieſes das Recht und ſo auch die Pflicht der National-Repräſentanten nicht, bei der Prüfung der Staats-Einnahme, die Brutto-Einnahmen und die Perzeptions-Koſten zu unterſuchen und, in ſofern ſich bei dieſer Erinnerungen fanden: daß ſich durch eine zweckmäßigere Perzeptionsweiſe, Erſparniſſe, alſo eine Erhöhung des reinen, oder Netto-Ertrags bewirken ließen, dieſe zur Sprache zu bringen. Denn zur Prüfung wurde ja das Budget von der Regierung der Nation vorgelegt.

Es war alſo, es muß alſo der Gegenſtand der nationellen Prüfung des Regierungs-Tableaus ſeyn:

1.) ſich von der Richtigkeit des Netto-Einnahms-Anſazes zu überzeugen,

2.) den Brutto-Ertrag jeder Einnahme zu erforſchen und

3.) zu prüfen, ob der Einnahms-Zweig nicht einen höhern, als angeſezten reinen Ertrag liefern könnte?

In wie ferne dieß beim Landtage, jener natürlichen Ordnung gemäß, geſchehen iſt? werden wir in der Folge ſehen.

160.

Indem wir nun zu den Materialien des Budgets übergehen, müſſen wir die allgemeine Bemerkung voraus ſenden:

Es kann hier nicht von den Darſtellungen des vorigen Finanz-Zuſtands die Rede ſeyn; alſo nicht von der Prüfung der Tabellen I. II. und III., ſondern einzig und zwar, ſo viel die zweite Haupt-Abtheilung betrifft, von der Beurtheilung der IV. Tabelle, nämlich der Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſa, dann

der V. Tabelle, nämlich der Ueberſicht des künftigen General-Finanzetats des Reichs, nach den Anträgen des Finanz-Miniſteriums; und zwar nach der von dieſem beliebten Eintheilung in den ordentlichen und auſſerordentlichen Etat.

161.

Allerdings ſollte die Prüfung des General-Finanzetats Tab. V. vorausgehen; da die Schulden-Tilgungs-Kaſſa eigentlich gar nicht in den Finanzetat gehört.

Allein das Finanz-Miniſterium hat den Staats-Schulden-Tilgungs-Fond aus mehreren einzelnen Zweigen des ordentlichen gewöhnlichen Staats-Einkommens dotirt, dieſe alſo dem allgemeinen Finanzetat entriſſen und dieß macht es alſo nothwendig, zuerſt dieſes Schulden-Tilgungs-Tableau hiſtoriſch darzuſtellen.

162.

Dieſer Darſtellung mag aber folgende allgemeine Betrachtung vorangehen:

Mit der Staats-Haushaltung verhält es ſich gerade umgewendet, als mit der Privat-Haushaltung. Der Privat-Mann muß ſeinen Ausgabs-Etat einzig nach ſeiner Einnahme machen. Nicht ſo der Staat. Der

Staat muß zunächſt ſeinen unerläßlichen Bedarf und hiernach die Mittel der Deckung des Bedarfs, die Einnahme, beſtimmen. Der Staat muß entweder dieſen nach Grundſäzen feſtgeſezten Bedarf empfangen, alſo ſeine Anſtrengungen und Opfer erhöhen, oder ſeine Staats-Exiſtenz aufgeben. Dieß hat Herr von Wangenheim in ſeiner bekannten Idée einer Staats-Verfaſſung angerathen (S. 160.) und dazu wird es kein wahrer Baier je kommen laſſen. Selbſt die Würtemberger haben (in der trefflichen Addreſſe des Stuttgarter Stadt-Magiſtrats an den König,) (Beilage zum ſchwäb. Merkur, Nr. 124. vom 25. Mai 1819.) davon, als von einem furchtbaren Verhängniſſe geſprochen.

163.

Daß aber das Budget die Staats-Schulden-Tilgung mit dem ordentlichen und außerordentlichen Etat vermengt und überhaupt keine klare Idée von einem Schulden-Tilgungs-Inſtitut giebt, iſt nicht wohl mißkennlich. —

Der Schulden-Tilgungs-Kaſſe wurden die Zinnß-Zahlungen zugewieſen und dieſe ſind doch eine ordentliche Staas-Laſt; keine Schulden-Tilgung. Wohl aber muß, wenn der Anwachs der Schulden-Tilgungs-Maſſe klar erſcheinen ſoll, von der Haupt-Staats-Kaſſe der Schulden-Tilgungs-Kaſſe der Zinnß der eingelöſten Staats-Schulden fortwährend vergütet werden.

Dem Schulden-Tilgungs-Fond ſolche beſondere Einkünfte zuzuweiſen, welche doch zum ordentlichen, gewöhnlichen Staats-Bedarf unentbehrlich ſind, iſt eine zwecklose, alles verwirrende Operation. Werden ſie

dem Tilgungs-Fond zugewieſen, ſo fehlen ſie natürlich im ordentlichen Etat. Es entſteht alſo in dieſem eine Lücke, die doch ergänzt werden muß.

Das Fundiren der Staats-Schulden, deſſen Idée man von den Britten entliehen zu haben ſcheint, iſt auf den baieriſchen Staat unpaſſend.

Der baieriſche Staats-Gläubiger fragt beim Empfang ſeiner Zinnße durchaus nicht, ob das Geld von Maut-Salz-Aufſchlag, oder Grundſteuer-Gefällen herkomme? Die ſpezielle Verpfändung einzelner Staats-Gefälle giebt dem Staats-Gläubiger nicht die mindeſte höhere Sicherheit. Wo ſteht ihm denn die Kontrolle offen, daß die Renten ſeiner Hypothek nicht zu andern Zwecken verwendet werden? Es iſt doch wohl klar: Die Sicherheit der Staats-Gläubiger beruht einzig in dem Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Regierung und Finanz-Verwaltung und nicht auf einer Spezial-Hypothek, welche für Gläubiger eines ſouveränen Staats ſtets ideal iſt.

Anders in Großbrittannien. Dort werden zu jeder neuen Kapital-Aufnahme auch ganz neue Auflagen kreirt und das neue Anlehen auf ſie fundirt.

Dieß kann aber in Baiern nicht der Fall ſeyn; denn hier iſt die Kreirung neuer Auflagen zur Schulden-Tilgung, bei dem, der Höhe der Auflagen ohngeachtet, ſchon im ordentlichen Finanzetat vorhandnem Defizit, unmöglich.

Ganz anders verhält ſichs mit den Verpflichtungen, die der Staat durch Antizipation ſeiner Einkünfte, nämlich Benuzung des Kredits, übernimmt.

Der Anleihe-Vertrag iſt ein Privat-Vertrag. Die Regierung des Staats, indem ſie durch deſſen Abſchluß

die Privat-Rechte benuzt, tritt nothwendig auch dadurch in die geſezliche Privat-Verpflichtungen. Der Staat erſcheint alſo bei Benuzung des Kredits nicht in ſeiner öffentlichen Staats- ſondern in ſtaatsbürgerlicher Privat-Eigenſchaft.

Bei dem Privat-Manne iſt der Anleihe-Vertrag ohnſtreitig eine ſtillſchweigende Uebertragung einer, der Anlehens-Summe gleichen, Vermögens-Portion des Fonds des Entnehmers an den Darleiher.

Nicht alſo bei dem Staate. Der Staat kann keine Portion ſeines Fonds veräußern, ohne ſeine Eigenſchaft als Staat, alſo ſeine Selbſtſtändigkeit zu gefährden. Staats-Anleihen ſind alſo nur eine Antizipation des künftigen Staats-Einkommens.

Dieſe, durch augenblickliche Bedürfniſſe, welche das national-ökonomiſch-erhebbare Einkommen überſteigen, dem Staate abgedrungene Antizipationen, müſſen alſo gedeckt werden: Entweder 1.) durch Erſparniſſe am Staats-Bedarf, oder 2.) durch Erhöhung des bisherigen Einkommens; wenn das national-ökonomiſche Gleichgewicht wieder hergeſtellt werden ſoll.

Nie aber kann Veräußerung des Staats-Fonds zu Deckung dieſer Antizipation dienen; denn, wäre er auch mit dem Staats-Finanz-Zwecke, nämlich der Bewahrung des geſellſchaftlichen Vereins, als Staat, vereinbar, ſo würde er doch nur Einmal als Deckungs-Mittel dienen können und bei Wiederkehr auſſerordentlicher, augenblicklich- und national-ökonomiſch nicht erhebbarer Bedürfniſſe fehlen; alſo dem Finanz-Syſteme durchaus fremd ſeyn.

Nicht kann man es Staats-Fonds-Veräußerung nennen, wenn der Staat, Fonds die ihm nichts extra-

gen, z. B. ödes Land, der Kultur übergiebt. Er mehrt vielmehr dadurch das National-Vermögen, als die Quelle des Staats-Vermögens.

Nicht mag man es Staats-Fonds-Veräußerung nennen, wenn er Staats-Fonds durch Veränderung für den Staats-Schaz nuzbarer macht; d. h. durch dieſe Veränderung dem Staate ein größeres, bleibendes Einkommen verſchafft. Aber jede andere Veräußerung des Staats-Fonds um Antizipationen zu decken, iſt unwiderſprechlich gegen ein national-ökonomiſches Staats-Finanz-Syſtem. Sie ſchwächt und verarmt den Staat, deſſen Tendenz vielmehr Fortſchritt zur innern Vollkommenheit ſeyn muß, als dem Urzweck des geſellſchaftlichen Vereins.

164.

Es erhellt aus allem obigen, daß die Deckung der Staats-Schulden, ihrer Natur nach, mit dem Staats-Finanz-Budget, mit dem Bedarf des Staats zu ſeiner Erhaltung und den Deckungs-Mitteln dieſes Bedarfs nichts gemein hat, daß ſie alſo gänzlich abgeſondert und iſolirt und nach ganz eigenthümlichen Grundſäzen behandelt werden muß.

Nach dieſer Anſicht hat zuerſt Großbrittannien und nach ihm haben alle konſtitutionelle Staaten, einen eigenen, von dem National-Bedarf und den Deckungs-Mitteln deſſelben gänzlich abgeſonderten, Sinking-Fond, d. h. einen eigenthümlichen, zur Deckung und Abzalung der Staats-Schuld beſtimmten, Fond, feſtgeſezt.

Dieſer Fond muß allerdings dotirt werden und es kann dieſe Dotation anders nicht als durch Veräuße-

rung des Staats-Fonds, oder Erſparniſſe, oder Erhöhung der Auflagen geſchehen.

Wohl dem Staate, dem das erſte dieſer Mittel, auf eine, die Exiſtenz des Staats nicht gefährdende und bleibende, daurende Weiſe zu Geboth ſteht.

Das zweite dieſer Mittel ſezt unwiderſprechlich voraus: daß vorhin der Bedarf von der Finanz-Adminiſtration zu hoch, alſo gegen die National-Oekonomie-Geſeze angeſezt worden.

Das dritte Mittel erhöht nothwendig die Entbehrungen am National-Genuſſe.

Da das erſte Mittel, nach national-ökonomiſchen Grundſäzen, in der Regel nur neu entſtehenden Staaten z. B. Nordamerika dauernd zu Geboth ſteht; da das zweite, bei einem vorhin richtigem Finanz-Syſteme nicht möglich iſt, ſo haben die mehreſten Staaten nothwendig zu dem dritten Mittel greifen müſſen, nämlich den Schulden-Tilgungs-Fond durch Erhöhung der Auflagen zu dotiren; alſo, indeß Staats-Anleihen nur Antizipation der national-ökonomiſtiſchen Auflagen ſeyn ſollten, zu Deckung dieſer Antizipation, den Auflagen den Karakter der unnational-ökonomiſchen aufzudrücken.

165.

Wenn ſich ein Staat in dem unglücklichen Falle befindet, zu Dotirung des Schulden-Tilgungs-Fonds einzig dieſes lezte Mittel, nämlich die Erhöhung der Auflagen, zu beſizen, ſo kann nur eine richtige und weiſe politiſche Arithmetik ihn vor dem Unheile eines dadurch antinational-ökonomiſtiſch gewordenen Auflagen-Syſtems, alſo einer verderblichen Verminderung des National-Wohlſtands, bewahren.

Doctor Richard Price, der größte politiſche Rechenmeiſter der neueren Zeit, hat uns, zu Anfang des Jahrs 1806. über den brittiſchen Sinking-Fond folgende Data geliefert:

Vor damals etwa 20 Jahren wurde der Sinking-Fond mit jährlichen 1 Million Pfund Sterling dotirt. Eine, im Verhältniß des geſammten, damals auf 77,846,179 Pfund berechneten Staats-Einkommens, wohl ſehr unbedeutende Summe. Von den Kommißarien des Sinking-Fond wurde dieſe jährliche 1 Million zu Ankauf der Stoks verwendet, und eben dahin floßen die Zinnßen der eingelöſten Stoks. Durch dieſe Operation waren im März 1806. bereits 113 Millionen Pfund Sterling von der damals auf 507,125,792 Pfund Sterling berechneten, National-Schuld eingelöſt, und die Kommiſſarien hatten für das Jahr 1806, einſchlüſſig der laufenden 1 Million, bereits ein jährliches Einkommen von 8 Million Pfund Sterling! So daß, nach Dr. Price Berechnung, im Jahr 1830. bereits 356 Millionen abgetragen wären, welches, die obige National-Schuld in 3 Procent-Stoks zu 60 Procent mithin in 334 Millionen Pfund Sterling verwandelt, bereits mehr als die geſammte National-Schuld betragen würde!

So wunderbar dieſe Kalkuls ſcheinen, ſo mathematiſch richtig ſind ſie. Der genaueſte Rechenmeiſter mag ſie prüfen. Er darf nur die Supporto- oder Zwiſchen-Zinnß-Rechnung verſtehen, um die vollſtändige Gewißheit der Thatſachen durch einzelne Zahlen darzuſtellen.

Daß indeß die brittiſche National-Schuld dennoch, ſtatt ſich zu mindern, ſo bedeutend erhöht worden iſt und immer erneute Anleihen gemacht werden, iſt eine Folge

des dortigen politiſchen, ſo wie Verwaltungs-Syſtems, beweißt aber nichts gegen jene Kalkuls.

166.

Die Reſultate, welche der Verfaſſer aus obigen allgemeinen Säzen zieht, ſind folgende:

1.) Der Schulden-Tilgungs-Fond und der Tilgungs-Plan iſt durchaus dem Staats-Finanz-Budget d. h. dem Etat des Staats-Bedarfs und der Deckungs-Mittel dieſes Bedarfs, fremd.

2.) Nach einer richtigen politiſchen Arithmetik reicht eine den National-Wohlſtand nicht gefährdende Summa hin, um auch eine, verhältnißmäßig der Staatskräfte, bedeutende, Staats-Schuld zu tilgen und den Staats-Kredit aufrecht zu erhalten.

3.) Wenn jene Dotations-Summe bereits durch das erſte Mittel, nämlich die Verwandlung unnüzbaren Staats-Fonds in nuzbaren, und durch das zweite Mittel, der, aus einer vorhinnigen nicht durchgängig national-ökonomiſtiſchen Staats-Verwaltung hervorgehenden, Erſparniſſe bewirkt werden kann, ſo iſt das lezte Mittel entweder ganz überflüſſig, oder doch in einem, für die Nation durchaus nicht fühlbaren, noch läſtigem Grade möglich.

167.

Es iſt unmöglich, hier den Gang der Landtags-Verhandlungen zuerſt und zunächſt über die finanziellen Gegenſtände hiſtoriſch darzuſtellen, ehe vor allen Dingen unterſucht iſt: ob die nach der Tabelle IV. dem Staats-Schulden-Tilgungs-Fond zugewieſene Einnahms-Quellen, ſo wie die darauf verwieſene Ausgaben wirklich

formell richtig ſind. Denn das Materielle des Staats-Schulden-Standes, und der Staats-Schulden-Verzinnßung und Tilgung gehört in die zweite Haupt-Abtheilung.

So viel nun die Einnahms-Quellen betrifft, so ſind

a.) die 40,00000 fl. Malz-Aufſchlag,
die 1000000 fl. Beitrag aus den Mauth-Gefällen,
die 5,52000 fl, Stempel-Gefälle,
die auf 12000 fl. angeſezte Erhöhung dieſes Gefälls,
die 200,000 fl. Wein-Aufſchlag,

als indirekte Staats-Auflagen an ſich in keiner Beziehung, oder Zuſammenhange mit den Staats-Schulden. Die Schulden ſind weder auf dieſe beſondere Einnahms-Zweige radizirt, oder fundirt, noch ſpeziell zur Schulden-Tilgung erſt eigens kreirt worden und, wären ſie es auch vorhin geweſen, ſo hätte dieß doch, durch die Herſtellung der Reichs-Verſammlung und einer konſtitutionellen Monarchie und durch die von den Reichs-Ständen übernommene Garantie ſämmtlicher Staats-Schulden, aufgehört. Es ſind alſo ordentliche Staats-Einnahmeu und gehören unſtreitig in das allgemeine Tableau der Staats-Einnahme. Es läßt ſich dermalen kein Grund denken, warum die Staats-Schulden gerade aus dem Malz-Aufſchlage, oder Stempel-Gebühren und nicht eben ſo gut aus der Grund-Steuer, oder den Forſt- und Jagdgefällen u. ſ. w. getilgt werden ſollten? Die Anweiſung einzelner Staats-Einnahms-Zweige zu dieſer abgeſonderten Kaſſa iſt alſo ohne Geiſt und Zweck. Aber vortheilhaft kann ſie für den Staats-Finanz-Haushalt nie ſeyn. Dieſer heiſcht gerade das Gegentheil einer ſolchen Zerſplitterung der Staats-Einnahmen; heiſcht Centraliſirung der Ein-

nahme, um durch eine aus dem Zufluß aller Quellen erhöhte Vorraths-Maſſe allen und jeden Staats-Bedürfniſſen ſtets deſto ſichrer die Spize biethen zu können.

Dieſe beſondere Zuweiſung erhöht die Sicherheit der Staats-Gläubiger nicht; denn dieſe kann einzig in der Maſſe der Zahlungs-Mittel, in der Rechtlichkeit der Finanz-Verwaltung und in der Gewährſchaft der Nation beruhen. Dieſe Zuweiſung iſt alſo auch für den Staats-Kredit gleichgültig; ſie kann keinen Vortheil, wohl aber den Nachtheil gewähren, daß ſie die Komptabilität verwickelter macht, deren Vereinfachung gerade das Streben der Finanz-Verwaltung ſeyn muß; denn dieſe Einfachheit kann einzig die hier ſo wichtige Klarheit hervorbringen.

168.

Die lezte Einnahms-Rubrik dieſes künftigen Schulden-Tilgungs-Fonds iſt 600000 fl. aus der Peräquations-Kaſſa.

Die Maſſe des Vorſchuſſes der Schulden-Tilgungs-Kaſſa iſt unter der verzinnßlichen Staats-Schuld begriffen. Es iſt alſo formell ganz richtig, daß der Eingang dieſes Activs hier in Einnahme geſtellt wird. Allein die Beſchaffenheit dieſer Peräquations-Kaſſa fodert, als ein ganz eigner finanzieller Gegenſtand, auch eine ganz eigne Behandlung, welche folgen wird.

169.

Alle dieſe Darſtellungen ſind um deswillen nur geſchichtlich, weil das Finanz-Miniſterium den Reichsſtänden ganz neue Tableaus und Bilanzen zur Berathung vorlegte und dieſe ſind es mit welchen wir allein zu thun haben.

Die Ueberſicht der Reſultate des künftigen General=Finanzetats des Reichs nach dem Miniſterial=Antrage [165]) iſt gleichfalls in den ordentlichen und ausserordentlichen Etat eingetheilt.

Die Geſammt=Einnahme des ordentlichen Etats iſt auf

23,794,524 fl.

Die Geſammt=Ausgabe nur auf

22,768,300 fl.,

mithin ein Ueberſchuß von 26,224 fl. berechnet.

Der ausserordentliche Etat iſt berechnet

auf 1,736300 fl. Einnahme

dann 1,738600 fl. Ausgabe

alſo ergäbe ſich 2300 fl. Defizit.

Die General=Bilanz fiel alſo auf einen Ueberſchuß von

23924 fl.

aus.

170.

Dieſe Abtheilung in den ordentlichen und ausserordentlichen Etat kann, wie oben bereits bemerkt worden, der Verfaſſer nicht richtig finden.

Der oben erwähnte Vertheidiger des Budgets nimmt ſie zwar S. 7. aus dem Grunde in Schuz, weil der in den ausserordentlichen Etat aufgenommene Aufwand nur ephemer, vorübergehend ſey. Z. B. die aus der Mediatiſirung, Säkulariſation und Herſtellung der Gemeinde=Verfaſſungen herrührende Penſionen, die ausserordentliche Bauten und das Kataſtrirungs=Weſen. Dieſem läßt ſich aber wohl folgendes entgegen ſezen:

165) L. T. V. I. 287. Beil.

1.) Finanzetats ſind bloße Tableaus, approximative Berechnungen und keine Rechnungen; können und ſollen alſo auch nichts weiter als eine wahrſcheinliche Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe gewähren.

2.) Wenn man die Penſionen der Mediatiſirung und Säkulariſation als eine vorübergehende Ausgabe betrachtet, warum ſind ſie denn nicht hier, wohin ſie doch, nach obigem aufgeſtelltem Prinzip gehörten, ſondern in dem Schulden-Tilgungs-Etat angeſezt, wohin ſie gerade nach dieſem Prinzip nicht gehören?

3.) Bauten ſind ein Aufwand, den man, ſo lange die Staats-Verwaltung öffentliche Staats-Gebäude haben, ältere unterhalten und nothwendige neue errichten muß, unmöglich zu den ausſerordentlichen Ausgaben rechnen kann, da ſie jährlich in geringerer oder größerer Maſſe wiederkehren.

4.) Das Kataſtrirungs-Weſen wird, ſo wie man es betreibt, zur ordentlichen ſtändigen Ausgabe werden; wie an gehörigem Orte bewieſen werden ſoll.

Es iſt alſo der Tadel keineswegs entkräftet: daß dieſe Abtheilung nicht nur Prinziplos ſey, ſondern auch die klare Total-Ueberſicht des Staats-Finanz-Weſens und Staats-Finanz-Haushalts, wo nicht trübe, doch erſchwere.

171.

Man hat alſo Mühe ſich an der klaren Anſicht feſt zu halten, daß, aller öffentlichen Laſten ohngeachtet, ein wirkliches Defizit von

682,588 fl. 52 $\frac{3}{4}$ kr.

im ordentlichen Staats-Bedarf exiſtirte und dabei für die Verminderung der Staats-Schuld nicht geſorgt

war; wie in der zweiten Haupt-Abtheilung, das Staats-Schulden-Weſen betreffend, dargeſtellt werden ſoll.

172.

Wir kommen nun

B. auf das Materielle des Finanz-Budgets, im ordentlichen Staats-Bedarf, nämlich auf die einzelnen Rubriken der Staats-Ausgaben und Einnahmen.

Bei jeder ſoll der neuerlichen Anträge des Finanz-Miniſteriums, ſo wie der Errinnerungen und Beſchlüſſe der Reichs-Stände und der königlichen Verabſchiedung geſchichtlich gedacht und den Bemerkungen zulezt der Entwurf eines Etats beigefügt werden, wie ihn die Sonderung der Begriffe des ordentlichen Staats-Haushalts und des auſſerordentlichen Staats-Bedarfs, nämlich der Schulden-Tilgung (Sinking-Fond), nach des Verfaſſers Anſicht, zu diktiren ſcheint.

Erſte Haupt-Abtheilung.

Erſter Abſchnitt.

Staats-Aufwand.

Erſter Gegenſtand.

Paſſiv-Reichniſſe.

173.

Wir müſſen die einzelnen Poſten der allgemeinen Staats-Einnahme und des Staats-Aufwands nach der Ordnung der erſten ſummariſchen Ueberſicht der Reſultate des Finanz-Etats des Reichs für $18\frac{18}{19}$, durchgehen, weil nach den neueren Tableaus, den Anträgen des königlichen Finanz-Miniſteriums gemäß, Einnahmen und Ausgaben, nach den Abtheilungen in ordentlichen und auſſerordentlichen Etat, zerſtreut, der Aufwand auf die Schulden-Tilgung aber ganz iſolirt worden iſt und auch hier eigens abgehandelt wird. Doch ſollen die Abſonderungen ſtets bemerkt werden.

174.

So wurde in dieſer ſummariſchen Ueberſicht zwar zuerſt die Verzinnßung der Staats-Schuld unter dem Staats-Aufwand in Anſaz gebracht; allein, jener Anordnung gemäß, ſind die in dem Büdget zu

242,400 fl.

angeſezte Paſſiv-Reichniſſe die erſte Ausgabs-Poſt des Budgets [166].

175.

Das königliche Finanz-Miniſterium bemerkte in der Darſtellung der finanziellen Verhältniſſe des Reichs, daß dieſe Paſſiv-Reichniſſe theils auf Staats-Verträgen, theils auf den durch organiſche Beſtimmungen begründeten Anſprüchen auf Entſchädigung, beruhten [167].

Der zweite Ausſchuß erklärte in ſeinem, in der 31ten Sizung am 10. Mai über den Staats-Aufwand gemachtem Vortrage [168]: dieſe Paſſiv-Reichniſſe beſtünden aus den Kreis-Gefällen in Stiften und Gülten, detaillirte ſolche, nach den einzelnen Kreiſen, mit der beſtimmten Summe von 242,438 fl. 42½ kr. und bemerkte nur: hier ſey keine Erſparung möglich, weil die Regierung nicht mehr ausgebe, als ſie, nach Staats- und Rechts-Verhältniſſen, ausgeben müſſe.

Ein Abgeordneter vermißte hierüber die Nachweiſung [169]. Ein anderes Mitglied hingegen trat dem Gutachten des zweiten Ausſchuſſes bei [170].

176.

In dem Beſchluſſe vom 12. und 14. Juli über die Staats-Ausgaben, nahm die zweite Kammer die Ausgabs-Poſt mit 242,400 fl. auf [171].

---

166) L. T. V. I. 277.
167) L. T. V. I. 242.
168) L. T. V VI. 35.
169) L. T. V. VII. 318.
170) L. T. V. VII. 380.
171) L. T. V. XI. 444.

Die erſte Kammer trat dieſem Beſchluſſe bei und in dem Finanz=Geſeze vom 22. Juli findet ſie ſich auch auf= genommen [172].

177.

Da dieſer Aufwand von dem Ausſchuſſe der zweiten Kammer geprüft und bezeugt worden iſt, daß er auf Ver= trägen und Rechts=Verhältniſſen ruhe, ſo iſt dabei nichts zu bemerken.

Zweiter Gegenſtand.

Nachläſſe und ruhende Gefälle.

178.

Das königliche Finanz=Miniſterium ſezte dafür unter dem Staats=Aufwande

602000 fl.

in das Budget [173].

Das königliche Finanz=Miniſterium bemerkte in ſei= ner finanziellen Darſtellung [174]: Der mäßige Betrag der direkten Staats=Abgaben fodere keine bedeutende Nachläſſe; bei den indirekten, ſey es ſchwer, ſie ſo= gleich zu erheben, u. ſ. w. Indeß ſey die Summe der Nachläſſe geringer als nach der Erfahrung der lezten Jahre angenommen u. ſ. w.

Der zweite Ausſchuß bemerkte in ſeinem in der 31ten Sizung gehaltenem Vortrage vom 10. Mai [175]:

---

172) L. T, V. XIV. 716. 719.
173) L. T. V. I. 277.
174) L. T. V. I. 242.
175) L. T. V. VI. 36.

Die Getraid-Preiſe wechſelten ſehr; die Nachläſſe betrügen 2 1/9 pro Cent der Brutto-Staats-Einnahme. Durch genaue Liquidirung der Renten und andere finanzielle Operationen könne dieſe Ausgabs-Poſt vermindert werden. Indeß nahm der Ausſchuß die Summe von 602000 fl. an, und fügte blos den Wunſch der Verminderung bei.

Ein Mitglied der Kammer äußerte in einer am 21. Mai gehaltenen Rede: Der Ausſchuß habe, gegen Ordnung, einen Durchſchnitt von 6 Jahren gewählt und die Summe des angegebenen Ausſtands ſey überſpannt [176].

Dieſe nämliche Meinung äußerte ein anderes Mitglied in einer am 22. Mai gehaltenen Rede, bemerkte ferner: daß bei einer ordentlichen Staats-Haushaltung ruhende Gefälle gar nicht ſtatt finden ſollten und trug darauf an, dem königl. Finanz-Miniſterium, nur 550000 fl. für dieſe Ausgabs-Poſt zu verwilligen [177].

Das königliche Finanz-Miniſterium dagegen behauptete in ſeiner in der 37ten Sizung den 24. Mai gehaltenen Rede: die Nachläſſe betrügen, obgleich die Getraid-Preiſe nur nach dem Normal des November und December 1816. angenommen worden, eigentlich 800tauſend Gulden.

Die Kammer faßte hierauf den Beſchluß vom 12. und 14. Juli, die Poſt von 602,000 fl. zu übernehmen [178]) und äußerte nur den Wunſch, daß durch Liquidirung der Grund-Renten dieſe Ausgab-Poſt vermindert werden möge.

---

176) L. T. V. VII. 318.

177) L. T. V. VII. 380.

178) L. T. V. XI. 283. R. R. V. S. 176.

Die Kammer der Reichsräthe trat dieſem Beſchluſſe bei und es wurde daher obige Summe von 602,000 fl. in das Finanz-Geſez aufgenommen [179]).

179.

Bedenkt man Einer Seits die Strenge, mit welcher von den die Tantieme beſizenden Rent-Aemtern auch ſelbſt grundherrliche Gefälle eingetrieben werden, andrer Seits, daß das Kredit-Votum eben auch auf die angenommenen Normal-Getraid-Preiſe fundirt und überdies noch ein ſehr bedeutender Reſerve-Fond angeſezt iſt, ſo kann man ſich des beſcheidenen Wunſches nicht enthalten, es möchte auf die Bemerkungen jener zwei Abgeordneten Rückſicht genommen worden ſeyn.

Dritter Gegenſtand.

Etat des königlichen Hauſes und des Hofes.

180.

Von dem königlichen Finanz-Miniſterium wurde für den Etat des königlichen Hauſes und Hofes in dem Budget

2,745,000 fl.

angeſezt [180]) und in der Darſtellung der finanziellen Lage geäußert: Sr. Majeſtät habe bald nach Ihrem Regierungs-Antritte den Unterſchied zwiſchen Kammeral- und andern Staats-Gefällen gänzlich aufgehoben und die Kabinets-Gefälle der Staats-Kaſſe zu deren großem Vortheile zugewendet [181]).

---

179) L. T. V. 719. 180) L. T. V. I. 277.
181) L. T. V. I. 242.

181.

Der zweite Ausſchuß erläuterte in ſeinem unterm 10. Mai gehaltenem Vortrage über den Staats-Aufwand [182]), dieſe Anzeige weiters dahin: daß zu dieſen 2,745000 fl. auch noch die einzeln verzeichneten unmittelbaren Einnahmen der Hofſtäbe und Hof-Intendanzen mit 55000 fl. kämen, ſo daß der eigentliche Aufwand auf den Hof 2,800000 fl. betrage.

Der Ausſchuß zergliederte die Ceſſionen, welche der Regent dem Staate gemacht und die Ausgaben des Hof-Etats und ſchloß damit: Es liege in der Obliegenheit der königlichen Hofſtäbe und Intendanzen, möglichſt zu erſparen und genaue Rechnung zu legen.

Ein Abgeordneter erbat ſich in einer am 21. Mai über den Staats-Aufwand gehaltenen Rede, Aufklärung über die in Berechnung kommende 55000 fl. für die Hofſtäbe und Intendanzen, welche vielleicht erſpart werden könnten [183]).

Ein andrer Abgeordneter bemerkte in einer am 22. Mai über das Budget gehaltenen Rede: Es möchten die Appanagen der königlichen Familie mit 718,748 fl. auf einen eignen Etat geſtellt werden, da ſie, im Heimfall, der Staatskaſſe zuwüchſen und die Hof-Penſionen und Hofbauten mit

444,142 fl.

gehörten, aus dem nämlichen Grunde, ebenfalls auf die Hof-Staatskaſſe [184]).

Das königliche Finanz-Miniſterium bemerkte dagegen in ſeiner in der 37ten Sizung gehaltenen Rede über die

182) L. T. V. VI. 39. 183) L. T. V. VII. 319.
184) L. T. V. VII. 382.

Staats=Ausgaben, daß keine Einwendung gegen dieſe Ausgabs=Poſt erſchienen ſey.

182.

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni wurde der Hof=Etat von 2,745000 fl. per acclamationem bewilligt, und [185]) dem trat auch die erſte Kammer bei.

183.

Gewiß, auch ohne Berückſichtigung, daß Sr. Majeſtät der König den Regenten mit dem edlen Beiſpiele vorgegangen iſt, Sich ſelbſt auf eine Civilliſte zu ſezen, hat Derſelbe durch ſeine Tugenden unbegränzten Anſpruch auf die Liebe und auf die Opfer der Nation.

Indeß kann man ſich doch des Wunſches nicht enthalten, daß die obigen Bemerkungen einiger ſtändiſchen Abgeordneten, da ſie durchaus nichts mit der Liebe und Verehrung der Nation gegen den Monarchen unvereinbares enthielten, in finanzieller Hinſicht, berückſichtigt worden wären.

Die Appanagen können allerdings innerhalb des Zeitraums von 6 Jahren Veränderungen unterworfen ſeyn und dieſe wachſen der Staats=Kaſſe zu; und da die Hofſtäbe und Intendanzen eine nicht vereinnahmte unmittelbare Einnahme von 55000 fl. beziehen, ſo möchte der Ausweiß darüber nicht ohne Grund verlangt worden ſeyn.

Der Wunſch der Nation iſt gewiß, daß der gute König für das höchſte Bedürfniß ſeines Herzens, Wohlthätigkeit, unbeſchränkten Spielraum genieße, daß aber auch Ihm dieſer Spielraum durch eine zweckmäßige und weiſe Verwaltung der Hof=Behörden erweitert werde.

185) L. T. V. XI. 283 — 444.

Vierter Gegenſtand.

Etat des königlichen Staats-Raths.

184.

Das königliche Finanz-Miniſterium ſezte für den königlichen Staats-Rath 78400 fl. an [186]) und bemerkte in der Darſtellung nur: Mehrere Mitglieder bezögen ganz, einige zum Theil, ihre Beſoldungen von den Miniſterien in den ſie angeſtellt ſeyen [187]).

185.

Der zweite Ausſchuß erläuterte in ſeinem Vortrage vom 10. Mai: daß dieſe 78400 fl.

aus 69500 fl. Beſoldungen,
3550 fl. Regie-Koſten,
5389 fl. Lithographie-Koſten,

beſtehen, erklärte den Staats-Rath für ein nüzliches und zweckmäßiges Inſtitut und hielt Erſparung für unmöglich [188]).

Die Diskuſſion über dieſen Theil des Staats-Aufwands in der 37ten Sizung vom 21. Mai konzentrirte ſich vorzüglich dahin: daß von Einer Seite behauptet wurde, der Staats-Rath ſey lediglich eine berathende, von der andern, er ſey zugleich eine verwaltende Stelle und daß man dafür hielt, ſeine Exiſtenz ſtehe der konſtitutionsmäßigen Verantwortlichkeit der Staats-Miniſterien im Wege [189]).

---

186) L. T. V. I. 277.
187) L. T. V. I. 243. 280.
188) L. T. V. VI. 42.
189) L. T. V. VII. 205.

Ein Abgeordneter erklärte in einer in der 37ten Sizung vom 21. Mai gehaltenen Rede über die Staats-Ausgaben, den Staats-Rath für zweckmäßig und den Aufwand für nicht überſezt 190).

Ein anderer Abgeordneter trug darauf an: den König zu bitten: dem Staats-Rathe eine der konſtitutionellen Verantwortlichkeit der Miniſter unnachtheilige Stellung zu geben 191).

Durch den Geſammt-Beſchluß der Stände vom 12. und 14. Juni wurde der Etat des Staats-Raths auf 78,400 fl. angenommen 192).

186.

Die zweite Kammer hatte in der Mittheilung ihrer Wünſche und Anträge an den Reichsrath unter andern den Wunſch geäußert: daß die Stellung des königl. Staats-Raths hinſichtlich der königlichen Staats-Miniſterien immer ſo ſey, daß die Verantwortlichkeit der königlichen Staats-Miniſter vollkommen aufrecht erhalten bleibe 193).

Der Reichsrath hatte dieß in ſeiner Antwort mit Stillſchweigen übergangen 194).

Die Kammer der Abgeordneten beruhigte ſich aber hiebei nicht, ſondern beharrte auf ihrem Schluſſe 195), und man vereinte ſich am Ende dahin: den Wunſch und Antrag an des Königs Majeſtät zu ſtellen:

„Dem Staats-Miniſterium der Juſtiz eine ſolche Stel-„lung gegen den Staats-Rath zu geben, daß dadurch

---

190) L. T. V. VII. 267. 191) L. T. V. VII. 319.
192) L. T. V. XI. 444.
193) R. R. V. S. 240.
194) R. R. V. S. 250. 195) R. R. V. S. 252.

„die vorherige Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der „Rechtspflege aufrecht erhalten werde“ [196].

Der Landtags-Abſchied enthält über dieſen Wunſch und Antrag nichts.

187.

Man kann ſich folgender Bemerkungen nicht erwehren:

In ſofern der Staats-Rath ein verwaltendes und entſcheidendes Kollegium iſt, gehört er in die Kathegorie jedes andern Kollegiums. In ſofern er ein bloß die Miniſterien berathendes Kollegium iſt, kann er die Verantwortlichkeit der Staats-Miniſter nicht aufheben, da es von den Miniſtern abhängt, dieſen Rath zu befolgen, oder nicht.

Ueberdieß beſtimmt die Konſtitution dieſe Verantwortlichkeit nicht einzig für die Staats-Miniſter, ſondern für ſämmtliche Staatsdiener, nicht einzig für die Staats-Miniſterien, ſondern auch für andere Staats-Behörden. Tit. X. §. 4. 5. und folg.

Unabhängig von dieſer Bemerkung ſind übrigens jene Betrachtungen, welche die Exiſtenz des Staats-Raths ſelbſt, als eines konſultativen Kollegiums und den Aufwand dafür betreffen.

Ob die dadurch beabſichtete Reife der Prüfung und Berathung, als eine neue Schuzwehr der bürgerlichen Freiheit betrachtet werden müſſe, alſo die Vortheile, oder der dadurch nothwendig zögernde Geſchäftsgang und die erhöhte Komplizität der Staats-Maſchine, als eine, allen menſchlichen Einrichtungen anklebende Unvollkommenheit, überwiegen? mithin, wie, in finanzieller Hinſicht, der desfalſige Aufwand

196) R. R. V. S. 352. L. T. V. X. 441.

zu betrachten ſey? müſſen wir einſichtsvolleren Richtern zur Beurtheilung überlaſſen.

Fünfter Gegenſtand.

Etat des Staats-Miniſteriums des königlichen Hauſes und des Aeußern.

188.

Das königliche Finanz-Miniſterium ſezte auf dieſes Miniſterium 692,200 fl. an [197]), und bemerkte in der Darſtellung nur: daß dieſer Etat, außer dem Miniſterium und den ſämmtlichen Geſandſchaften an auswärtigen Höfen, auch den Unterhalt des Reichs-Herold-Amts und der Archive enthalte [198]).

189.

Der zweite Ausſchuß zergliederte in ſeinem in der 31ten Sizung vom 10. Mai erſtattetem Vortrage dieſen Aufwand. Aus dieſer Zergliederung ergab ſich: daß die Penſion des vorigen Miniſters von jährlichen 30000 fl. auf dieſem Etat ſteht; die Beſoldungen des ganzen Miniſteriums und Perſonals aber, nur 53,606 fl. betrugen.

Die Geſandſchaften betragen 446,283 fl. 20 kr., das Reichs-Herolden-Amt 4250 fl., die Regie des Miniſteriums 102000 fl., die beſondere Dispoſitions-Summe 4000 fl. und die Archive und Archiv-Konſervatoren den Reſt obiger Summe [199]).

---

197) L. T. V. I. 277.
198) L. T. V. I. 243.
199) L. T. V. VI. 43.

Der Ausſchuß berichtete zugleich, daß man mit dieſem Miniſterium über eine jährliche Erſparniß von 50,200 fl. übereingekommen ſey.

190.

Bei der Berathung über dieſen Zweig des Staats-Aufwands [200]) wurde von mehreren Abgeordneten auf eine weitere Erſparung von 125 ja 142000 fl. gedrungen. Andere vereinigten ſich mit dem Antrage des Ausſchuſſes, dem auch mehrere Redner beitraten [201]).

Dagegen wollte ein anderer Abgeordneter dieſe Ausgabs-Poſt bis auf 4,50000 fl. vermindert wiſſen [202]); und wieder ein Anderer trug mindeſtens auf eine Erſparniß von 75000 fl. an [203]).

In dem Beſchluſſe vom 12. Juni hingegen übernahm die Kammer die Ausgabs-Summe von

642,200 fl.

Welche Summe auch, nach dem Beitritte der erſten Kammer, in das Finanz-Budget aufgenommen wurde [204]).

191.

Wenn ſchon die Stände durchaus keinen Tadel verdienen, daß ſie ſich bei der von dem königlichen Miniſterium des Aeußern u. ſ. w. ſelbſt bewilligten Erſparniß von 50200 fl. beruhigt haben, ſo iſt doch, bei den Laſten der Nation, wünſchenswerth, daß die von mehreren Abgeordneten gemachte Erſparniß-Anträge, beſonders im diplomatiſchen Fache, wo das Repräſentiren der Geſandten

200) L. T. V. VII. 211. 201) L. T. V. VII. 267.
202) L. T. V. VII. 320. 203) L. T. V. XI. 444.
204) R. R. V. S. 176. 187. L. T. V. XIV. 719.

vom erſten Range oft ſo koſtbar und durch minder koſtbare Geſchäftsmänner hie und da ſo leicht vortheilhaft ergänzbar iſt, berückſichtigt werden möge; ſo wie, daß, in Abſicht der auf dieſem Departement haftenden, mit den Staatskräften nicht im Verhältniß ſtehenden Penſionen, der Staatskaſſe Erleichterung werden möge.

Sechſter Gegenſtand.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

192.

Für das Staats-Miniſterium der Juſtiz wurde im Budget angeſezt und zwar wegen verminderter Kriminal-Koſten, ſtatt vormaliger 1,844,000 fl., jezt 1,794,000 fl. alſo 50,000 fl. weniger.

Nach dem Vortrage des königlichen Finanz-Miniſteriums [205]) ſind hierunter die Koſten des Miniſteriums, des Ober-Appellations-Gerichts, der 8 Appellations-Gerichte, der 6 Kreis- und Stadtgerichte 1ter, der 12 Stadt-Gerichte 2ter Klaſſe, der 3 Wechſel-Gerichte und der verhältnißmäßige Antheil an den Koſten der 210 Landgerichte, als Juſtiz-Stellen, begriffen.

193.

Nach der Anſicht des königlichen Miniſteriums ſollten ſich die Koſten auf die peinliche Rechts-Pflege vermindern, durch Wohlfeilheit der Lebens-Mittel und daraus reſultirende Minderung der Verbrechen, durch die aus der Reviſion des Straf-Geſezbuchs bereits erfolgende Milde der Strafen und die Erſparungen, die aus den

---

205) L. T. V. I. 244.

Anträgen des königlichen Juſtiz-Miniſteriums hervorzugehen hätten. Zugleich wurde bemerkt, daß im Rheinkreiſe die Koſten der Rechts-Pflege beinah ganz durch die Kreis-Fonds gedeckt würden.

194.

Der zweite Ausſchuß ſezte in ſeinem Vortrage vom 10. Mai [206] den angegebenen Aufwand umſtändlich nach allen Rubriken auseinander und ſchloß damit: daß bis zu Einführung der öffentlichen Rechts-Pflege man ſich mit der vom königlichen Finanz-Miniſterium vorgeſchlagenen Erſparniß von 50000 fl. begnügen müſſe.

In dem General-Finanz-Berichte des zweiten Ausſchuſſes vom 15. Mai [207] wurde die Koſtbarkeit der Juſtiz auseinandergeſezt und zulezt auf einen Vorbehalt, in Abſicht der während der ſechs jährigen Steuer-Bewilligung, durch Umgeſtaltung der Juſtiz und Oeffentlichkeit des Verfahrens zu erweiternden Erſparungen, angetragen.

Ein Abgeordneter in einer in der 37ten allgemeinen Sizung vom 21. Mai gehaltenen Rede [208] unterſtüzte lediglich die Anſichten des königlichen Finanz- und Juſtiz-Miniſteriums.

Ein andrer Abgeordneter äuſſerte in einer in der nämlichen Sizung gehaltenen Rede [209] die Meinung: daß die dem Juſtiz-Miniſterium zur Unterſtüzung dürftiger Juſtiz-Beamten zur Diſpoſition geſtellte 10000 fl. einzuziehen und durch Abkürzung der Inquiſitionen 40000 fl. alſo im ganzen 100000 fl. zu erſparen ſeyen.

---

206) L. T. V. VI. 45. folg. 207) L. T. V. VI. 312.
208) L. T. V. VII. 269 folg.
209) L. T. V. VII. 321.

Wieder ein andrer Abgeordneter glaubte, in einer in der nämlichen Sizung gehaltenen Rede [210], die Erſparungen, durch Verbeſſerung der Gerichts-Ordnung, Aufhebung der Verordnung vom 28. December 1813. (nach welcher die verurtheilten Verbrecher, ſelbſt wenn ſie wollen, ihre Strafe nicht antreten dürfen, im Fall ſie die Appellation ergriffen haben) u. ſ. w., bis auf 250,000 fl. berechnen zu können.

Uebrigens waren die Anſichten und Meinungen über dieſen Gegenſtand in der fortgeſezten 37ten Sizung überhaupt ſehr getheilt [211].

195.

In der 38ten Sizung vom 8. Juni wurde vom Präſidium die Frage vorgelegt: ob es bei der, abzüglich der angetragenen Erſparniß, vorgeſchlagenen Summe von

1,794,000 fl.

verbleiben ſolle? wozu, auf den Antrag eines Abgeordneten, die weitere Frage hinzugefügt wurde: ob dieſer Aufwand nicht mit 1,744,000 fl. beſtritten werden könne? [212].

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juli wurde durch Stimmen-Mehrheit die erſte Frage bejaht, und die zweite verneint [213].

Der desfalſige Beſchluß wurde der Kammer der Reichsräthe mitgetheilt, von derſelben genehmigt, mithin auch der Aufwand auf das Juſtiz-Miniſterium mit jenen

1,794,000 fl.

in das neue Finanz-Budget aufgenommen.

---

210) L. T. V. VII. 389. 211) L. T. V. VIII. 1—51.

212) L. T. V. X. 513. 517. 213) L. T. V. XI. 284.

196.

Die zweite Kammer hatte den Antrag gemacht, daß die noch dem Prozeſſe unterliegende Inquiſiten zweckmäſſig beſchäftigt werden ſollten und die Kammer der Reichsräthe war dieſem auch, nur mit dem Beiſaze, beigetreten: wenn die Inquiſiten ſelbſt wollten.

In dieſer Art wurde es auch in dem Geſammt-Beſchluſſe vom 16. Juli, dem Regenten vorgetragen [214].

In dem königlichen Landtags-Abſchiede vom 22. Juli äuſſerte der Regent: „daß die Ausführbarkeit dieſes Wunſches in Berathung gezogen und auf die zweckmäßigſte „Beſchäftigung der Sträflinge und Herſtellung der, nach „den Beſtimmungen des Straf-Geſezbuchs erforderlichen, „Gefängniſſe, Bedacht genommen werden ſolle [215].“

197.

Es ſcheint allerdings bedauerlich, daß auf die von mehreren einſichtsvollen Gliedern der Stände-Verſammlung angetragene Erſparungs-Mittel zur Zeit keine Rückſicht hat genommen werden können. Es ſeyen nur folgende allgemeine Bemerkungen erlaubt:

1.) Soviel die Civil-Juſtiz betrifft, iſt, ſo lange die Sportel-Tantieme bei den Untergerichten beſtehet, ſo lange das Königreich noch nach 53 Geſezbüchern beherrſcht werden wird, an eine Verminderung der Koſtbarkeit der Juſtiz nicht zu denken.

Soviel 2.) die Kriminal-Juſtiz betrifft, glaubt der Verfaſſer die Anſicht, welche der angetragenen Erſparniß von 50000 fl. zum Grund liegt, nicht theilen zu können.

---

214) R. R. V. S. 352.

215) L. T. V. XIV. 625.

Weit entfernt, daß ſeine Verminderung der Verbrechen, alſo der Kriminal-Koſten zu hoffen wäre, möchte die Erfahrung lehren, daß ſich die Verbrechen, alſo auch dieſe Koſten häufen:

Die Gründe liegen

a.) in der allgemeinen Sitten-Verfeinerung und dem ſteigenden Luxus der niedern Klaſſen, verbunden mit der unglücklicherweiſe fortſchreitenden Nahrungsloſigkeit, dem Stillſtande der Gewerbe und der Höhe der Auflagen.

b.) In der immer ſteigenden allgemeinen Demoraliſation, welche herbei geführt wurde, durch die neuen Anſichten der Geſezgebung über alle Gattungen fleiſchlicher Vergehungen, durch die von Napoleons Ehrſucht erzwungene Erhöhung der ſtehenden Heere und dadurch epidemiſch-allgemein gewordene Arbeits-Scheu, Hang zur Schwelgerei und den Müſſiggang, durch die trefflich idealiſirte, aber auf die jezige wirkliche Welt, wohl nicht paſſende Straf-Geſezgebung, vorzüglich in Abſicht der Form.

Hier ſtärker als irgend, hat vielleicht ſich die eigne Tendenz des menſchlichen Geiſtes, ſich von Extremen zu Extremen zu ſchwingen, beurkundet.

Wenn die mit Blut geſchriebene ältere Geſezbücher die aufgeklärtere Nachkommenſchaft empörten, alſo Zurückführung auf Grundſäze des Rechts und der Ehrfurcht gegen Menſchenrechte gebietheriſch heiſchten, ſo iſt dagegen die neuere Philoſophie auf ein Syſtem von Humanität übergeſprungen, das, um die Unſchuld zu ſchüzen, das Laſter, das Verbrechen in Schuz nimmt, den redlichen, ſchuldloſen Staatsbürger, zugleich, indem es ſein Eigenthum

durch Erhöhung der Auflagen mindert, ſchuzlos macht, und dem Verbrechen zum Opfer giebt *).

Die Reviſion des Straf-Geſezbuchs und vorzüglich der Straf-Gerichts-Ordnung und zwar nicht einzig nach der Beurtheilung abſtrakter Theoretiker, ſondern zugleich beſonnener, erfahrener und mit Welt- und Menſchenkenntniß ausgerüſteter Geſchäfts-Männer, welche, indem ſie die Unſchuld beſchüzt, zugleich die Tugend gegen die immer wachſende Schlauheit, Verſtocktheit und Ränke der demoraliſirten Menſchenklaſſe in Schuz nimmt, (welchen die Kenntniß dieſer Geſezformen, die Ungeſtraftheit in eigne Willkühr geſtellt) dieſe Reviſion allein ſcheint der wohl unläugbaren Häufung ſchauderhafter Verbrechen, der Ueberfüllung der Zuchthäuſer und dem hohen Koſten-Aufwande ein Ende machen zu können.

Eben deswegen iſt es bedauerlich, daß die Anträge mehrerer Deputirten auf Widerrufung jener von der Humanität diktirten Verordnung, daß die Wünſche aller rechtlichen Staatsbürger zur Zeit nicht gewährt werden konnten, dieſen Theil des Staats-Aufwands zu mindern: durch zeitige Ablieferung der bereits zur Strafe reifen Inquiſiten in die Korrektions- und Zuchthäuſer, durch Anſtellung derſelben bei öffentlichen Arbeiten, welche in andern Staaten allerdings möglich iſt und den redlichen Staatsbürgern mittelſt Erſparungen an den Straſſenbau-Auflagen, Erleichterung gewährte; indeß bei dem Stillſtand der Fabriken und der übergroßen Konkurrenz, ſich die Sträflinge durch andere Arbeiten unmöglich ihren Unterhalt verdienen können.

---

*) S. Beil. zur Eos, Zeitſchrift für Baiern. No. 37. S. 146 vom Jahr 1820.

Dieſe Gewährung dürfte von der Weisheit der Regierung endlich zuverläßig zu erwarten ſeyn. Der allgemeine Ruf aller rechtlichen und tugendhaften Menſchen um Schuz gegen das immer ſich erhöhende, immer frecher ſein Haupt emporhebende Laſter, die Stimme der Wahrheit, wird nicht unerhört am Throne eines Monarchen verhallen, der mit ſeiner Familie das höchſte, erhabene Beiſpiel der Tugend, der Moralität, der wahren Humanität giebt.

Siebenter Gegenſtand.

Etat des Staats-Miniſteriums des Innern.

198.

In der allgemeinen Darſtellung des Finanz-Zuſtands wurde der Etat des Miniſteriums des Innern auf

1,420,400 fl.

angeſezt, begreifend den Unterhalt des Miniſteriums, der Kammern des Innern, der Polizei-Behörden, der königlichen Stadt-Kommiſſariate, der Beiträge zu den Polizei-Ausgaben der größeren Städte und der Koſten der Land-Gerichte, als Land-Polizei-Aemter [216].

Der zweite Ausſchuß erklärte in ſeinem Vortrage über den Staats-Aufwand, in der 31ten Sizung, der Organismus ſey auch hier koſtbar; indeß verſprach das königliche Miniſterium des Innern, nach vorläufiger Benehmung mit demſelben, jährlich 100000 fl. zu erſparen [217].

---

216) L. T. V. I. 244. 278. 288.
217) L. T. V. VI. 54.

Ein Abgeordneter erklärte in der in der 57ten Sizung über den Staats-Aufwand gehaltenen Rede; er ſey mit dem Antrage des zweiten Ausſchuſſes einverſtanden [218].

Ein andrer Redner erklärte ſich in der nämlichen Sizung gegen die in dieſem Etat 3mal vorkommende 12000 fl., nämlich für Regie-Koſten, auſſerordentlichen Polizei-Fonds und beſondere Dispoſitions-Summe [219].

Ein dritter Redner in der nämlichen Sizung glaubte in der Bildung eines einzigen Oberadminiſtrativ-Kollegiums und in der Aufhebung der Stadt-Kommiſſariate in den Städten wo nicht Univerſitäten ſind, weitere Erſparungs-Quellen zu finden [220].

In der 37ten Sizung kam dieſer Etat zur Berathung und nachdem das königliche Miniſterium des Innern in Abſicht des Polizei und des beſondern Dispoſitions-Fonds beruhigende Aufklärungen gegeben hatte, wurde nur vorzüglich auf Aufhebung der königlichen Stadt-Kommiſſariate gedrungen [221].

199.

In den in der 38ten Sizung aufgeſtellten Fragen über den Staats-Aufwand wurde die Stellung der achten Frage: ob der Bedarf des Staats-Miniſteriums des Innern, abzüglich der zugeſtandenen Erſparniß von 100000 fl., auf 1,320,400 fl. anzunehmen ſey? durch die Mehrheit genehmigt [222] und durch den Beſchluß in der 43ten Sizung jene 1,320,400 fl. auch bewilligt [223].

---

218) L. T. V. VII. 270. 219) L. T. V. VII. 322.
220) L. T. V. VII. 391. 221) L. T. V. VIII. 51. folg.
222) L. T. V. X. 513. 517. 223) L. T. V. XI. 446.

Die Kammer der Reichsräthe trat dieſem Beſchluſſe bei [224]) und ſo wurde denn auch dieſe Summe in das neue Budget aufgenommen.

200.

Es muß allerdings von der Nation dankbar verehrt werden, daß das königliche Miniſterium des Innern zu Erleichterung der öffentlichen Laſten ſo bereitwillig die Hand both.

Achter Gegenſtand.

Etat des Staats-Miniſteriums der Finanzen.

201.

In der allgemeinen Darſtellung des Finanz-Zuſtands des Königreichs [225]) gab das königliche Finanz-Miniſterium den Miniſterial-Etat der Finanzen auf

996,300 fl.

an; begreifend, das Miniſterium, den oberſten Rechnungshof, das General-Fiskalat, die Staats-Buchhaltung der Finanzen, die Haupt-Forſt-Buchhaltung, die Central-Staats-Kaſſe, das Central-Landbau-Büreau, dann die Kammern der Finanzen bei den Kreis-Regierungen mit dem Rechnungs- und Kaſſa-Perſonal; und ſo waren ſie auch in dem Budget angeſezt [226]).

---

224) R. R. V. S. 180.

225) L. T. V. I. 244.

226) L. T. V. I. 278. 288.

202.

In dem in der 31ten Sizung vom zweiten Ausſchuß über den Staats-Aufwand erſtattetem Vortrage [227], ſezte derſelbe die unter jener Summe begriffene einzelne Rubriken vollſtändig auseinander und trug auf eine Erſparung von 25000 fl. an Regie-Exigenzen und nicht wieder zu beſezenden Pläzen an.

Er bemerkte zugleich: daß die Ausgabe auf die Rentämter im Budget nicht aufgeführt, dem zweiten Ausſchuſſe aber vorgelegt worden ſey; daß die Ausgabe, ausſchlüſſig der Forſt-Renten, $6\frac{1}{3}$ pro Cent, mit derſelben aber $5\frac{3}{4}$ pro Cent Perzeptions-Koſten betrage; und trug am Ende auf eine Vereinfachung des Organismus der Rentämter, als dem ſicherſten Erſparungs-Mittel, an.

203.

Von einem königlichen Staats-Rathe wurde in den in der 37ten Sizung vom 21. Mai vorgetragenen Erläuterungen über den Staats-Aufwand dargeſtellt: daß die Perzeptions-Koſten der Rentämter, einſchlüſſig der Brutto-Bezüge von Forſt-Gefällen, von 20,701,291 fl. 20 kr., nur $5\frac{1}{2}$ pro Cent betrügen, ſo wie die Unvermeidlichkeit der Vielſchreiberei [228]) und zugleich bemerkt: daß das königliche Finanz-Miniſterium mit dem zweiten Ausſchuſſe auf eine Erſparung von 25000 fl. bei der Adminiſtration, im allgemeinen übereingekommen ſey.

In der von einem Abgeordneten in der nämlichen Sizung über die Staats-Ausgaben gehaltenen Rede [229])

---

227) L. T. V. VI. 68—74.
228) L. T. V. VII. 247. folg.
229) L. T. V. VII. 273.

wurde nur das Vertrauen geäuſſert: daß das königliche Finanz-Miniſterium auf Vereinfachung des Geſchäfts-Ganges und Verminderung des Perſonals bedacht ſeyn werde; die Ausgabe auf das General-Fiskalat aber, wurde, aus den mit vieler Sachkenntniß auseinander geſezten Gründen, als entbehrlich dargeſtellt.

204.

Ein andrer Abgeordneter trug in einer in der nämlichen Sizung über den Staats-Aufwand gehaltenen Rede vor [230]:

Es fehle über die Beſoldungen dieſes Miniſteriums von 112,333 fl. an Nachweiſung; die mit 10000 fl. angeſezte Büreau-Koſten könnten auf 6000 fl. herabgeſezt werden; bei dem Daſeyn des allgemeinen Reſerve-Fonds ſey die Dispoſitions-Summe von 12000 fl. zu ſtreichen; die Forſt-Adminiſtration habe vor 1817. nur 40000 fl., ſtatt jeziger 90000 fl. gekoſtet; der oberſte Rechnungs-Hof, das Retardaten-Büreau, das General-Fiskalat ſeyen aus den angeführten Gründen überflüſſig; auch vermißte der Redner ebenfalls die Nachweiſung über 12305 fl. beſondre Functions-Gehalte, 19790 fl. 34 kr. Zulage als Entſchädigung und 20000 fl. Diäten und Reiſe-Koſten.

Noch ein andrer Abgeordneter ſuchte in ſeiner in der nämlichen Sizung gehaltenen Rede [231], die Erſparungs-Mittel einzig in der Aufſtellung eines neuen, einfachen Steuer-Syſtems, Verwandlung aller grundherrlichen Gefälle in ſtändige und Aufſtellung eines einfachen Rechnungs-Weſens.

---

230) L. T. V. VII. 329. folg.

231) L. T. V. VII. 403.

Bei der in der 37ten Sizung erfolgten Berathung über den Etat des Finanz-Miniſteriums wurden die von den einzelnen Rednern theils gegen, theils für die Anſäze des königlichen Finanz-Miniſteriums vorgebrachte Gründe wiederholt [232].

In der 38ten Sizung wurde dann die Frage geſtellt: Ob die Kammer, abzüglich der angebotenen Erſparung von 25000 fl., die vom zweiten Ausſchuſſe begutachtete Summe von 971,300 fl. für den Etat des königlichen Finanz-Miniſteriums annehme? und bei der Stellung der Frage nichts erinnert. [233].

In der 43ten Sizung wurden dieſe 971,300 fl. unbedingt bewilligt [234].

Der Reichs-Rath trat dieſem Beſchluſſe bei [235] und ſo wurde denn dieſe Poſition ins Budget aufgenommen.

205.

Es iſt gewiß nicht zu mißkennen, daß in der jezigen Organiſation der Komptabilität ein hoher Grad von Ordnung, Präziſion und Klarheit herrſcht.

Von der Einſicht und Rechtlichkeit des jezigen königlichen Finanz-Miniſteriums, welches allein die Zuſammenſezung der Maſchine und die nothwendige Wirkſamkeit der Räder vollſtändig zu beurtheilen im Stande ſeyn dürfte, iſt aber zu erwarten, daß die von mehreren Abgeordneten angeführte Erinnerungen, vorzüglich ſo viel die Buchhalterei, das General-Fiskalat und die Forſt-Adminiſtration betrifft, beachtet, geprüft und wo ſich eine

232) L. T. V. VIII. 127. 233) L. T. V. X. 515. 517.
234) L. T. V XI. 445.
235) R. R. V. S. 180.

der Wirkung des Ganzen unnachtheilige, oder wohlthätige Erſparung als ausführbar ergiebt, dieſe berückſichtigt werde.

Unter die von beiden Kammern beſchloſſene Wünſche und Anträge iſt ohnehin aufgenommen: daß, in Bezug auf das königliche General-Fiskalat, die Einleitung zu einer Erſparung in dieſem Etat getroffen werden, ſo wie, daß der oberſte Rechnungs-Hof als entſcheidende Behörde eine vom königlichen Finanz-Miniſterium unabhängige Stellung erhalten möge [236].

Und in dem Landtags-Abſchiede vom 22. Juli geruhte Sr. Majeſtät der König zu verſichern, daß der Wunſch wegen des General-Fiskalats in Berathung gezogen und daß, obgleich der oberſte Rechnungs-Hof ohnehin über die Richtigkeit der Rechnungen unabhängig handle, die desfalſige Inſtruktion einer nochmaligen Reviſion unterſtellt werden ſolle [237].

Neunter Gegenſtand.

Etat des königlichen Staats-Miniſteriums der Armee.

206.

Der Militär-Etat wurde von dem königlichen Finanz-Miniſterium auf

8 Millionen

angegeben und im Budget angeſezt [238].

236) R. R. V. S. 353.
237) L. T. V. XIV. 625.
238) L. T. V. I. 245. 288.

In der 31ten Sizung vom 10. Mai. erſtattete der zweite Ausſchuß ſeinen allgemeinen Vortrag über den Staats-Aufwand und insbeſondere auch über die Armee-Bedürfniſſe [239], in welchem dieſe umſtändlich detaillirt wurden.

Auf die entſtandene Debatte, ob dieſer lezte Vortrag in öffentlicher, oder geheimer Sizung erörtert werden ſolle? wurde das lezte beliebt [240] und das Kriegs-Miniſterium erklärte ſodann: es ſey ein Defizit von 1,300000 fl. vorhanden.

In den von mehrern Abgeordneten gehaltenen Reden über den Staats-Aufwand überhaupt, wurde auch der Militär-Etat vielfältig und vielſeitig beleuchtet [241].

In der 37ten Sizung vom 24. Mai kam dieſer Gegenſtand in Vortrag und zur Berathung, deren Tendenz im Allgemeinen auf Verminderung des Heeres und Erſparung gieng.

207.

Es würde den Zweck dieſes Werkes weit überſchreiten, in alle Details der desfalſigen Erläuterungen und Diskuſſionen einzugehen. Nur iſt zu bemerken, daß Sr. Majeſtät der König in einem der Kammer der Reichsräthe vorgelegtem Handſchreiben an den Herrn Feld-Marſchall Fürſt Wrede vom 26. Juli, erklärten, monatlich aus höchſtdero Kabinets-Kaſſa 20000 fl. an die Kriegs-Kaſſa bezalen zu laſſen [242].

---

239) L. T. V. VI. 85. 131. 240) L. T. N. VI. 5—24.

241) L. T. V. VII. 277. 292. 293. 304. 335. 353. 359. 364—372. 410. 419. 428. 431. VIII. 260. 321.

242) N. R. V. S. 184.

In der 40ten und 41ten Sizung beſchloß die Kammer den Militär-Aufwand zu 8 Millionen nicht, wohl aber zu 7 Millionen, dagegen aber, auf den Fall Sr. Majeſtät der König dermalen auf einer größeren Summe beharren müßte, die ganze Summe der Militär-Penſionen und für die Beſoldung der überzähligen Offiziers mit

974,453

in der Art auf den Civil-Etat zu übernehmen, daß die Penſionärs und Ueberzählige aller Chargen bei Erledigungsfällen wieder angeſtellt und die erlöſchenden Penſionen der Civil-Staats-Kaſſe gutgeſchrieben würden; und auf dieſen Fall den Aufwand für die aktive Armee mit 6,700000 fl. zu übernehmen [243].

208.

Die Kammer der Reichsräthe bewilligte durch den Beſchluß vom 5. Juli den Etat der aktiven Armee mit

7,000000 fl.

und die Uebernahme der obigen

974,453 fl

auf die Civil-Staats-Kaſſa [244].

209.

Sr. Majeſtät der König erklärten hierüber in dem Landtags-Abſchiede vom 22. Juli: „Wir haben in der „vollſten Ueberzeugung, daß Unſre eingegangene Pflichten, „als Glied des deutſchen Bundes und die Selbſtſtändigkeit „Unſrer Monarchie, die für die Armee angeſezte Summa „von 8 Milionen unabweißlich; erfordern, dieſelbe in das

243) L. T. V. XI. 290. 445.

244) R. R. V. S. 183.

„Finanz-Budget aufnehmen laſſen; da aber die zweite „Kammer für das Bedürfniß der Armee die Summe von „7,674,000 fl. in der Art als zureichend angenommen hat, „daß hievon 6,700,000 fl. für die aktive Armee zu beſtim„men und die dermaligen Penſionen und überzähligen „Offiziere mit 964,000 fl. in der Art beſonders zu über„nehmen wären, daß die Heimfälle der Staats-Kaſſe zu „gut gehen; ſo werden Wir auf das genaueſte unterſuchen „laſſen, ob und in wie fern es möglich ſey, die Armee in „dem Stande, in welchem es die Erfüllung Unſrer Bundes„Pflichten erfordert, mit dieſer Summe zu erhalten; ſollte „jedoch dieſes nicht erzielt werden können, ſo müßten Wir „Uns vorbehalten, das, was zu dieſem Zwecke an der bis„her feſtgeſezten Summe von 8 Millionen, über die oben „bemerkte Summe noch erforderlich ſeyn ſollte, aus den „eignen Militär-Fonds verwenden zu laſſen, indem Unſre „getreuen Stände nicht gemeint ſeyn können, Uns an der „Erfüllung Unſrer bundesmäßigen Verpflichtung zu hin„dern."

In dem neuen Finanz-Budget wurde für die Aktiv-Armee 670,000 fl. und für die Militär-Penſionen und überzählige Offiziers 974,453 fl. angeſezt 146).

Zehnter Gegenſtand.

Etat der Gensdarmerie.

210.

Der Aufwand auf Gensdarmerie wurde von dem königlichen Finanz-Miniſterium in dem Budget auf

650,000 fl.

145) L. T. V. XIV. 618. 146) L. T. V. XIV. 719.

angeſezt [247]) und zugleich, unter Bezug auf die Darſtellung des königlichen Miniſteriums des Innern, bemerkt, daß ſie, bei ihrer militäriſchen Organiſation, dem Miniſterium der Armee untergeben ſey [248]).

In ſeinem in der 31ten Sizung vom 10. Mai erſtattetem Vortrage über die Armee-Bedürfniſſe ſezte der zweite Ausſchuß den obigen Aufwand auseinander [249]) und äuſſerte durch Stimmen-Mehrheit deſſen Wunſch dahin: daß die Gensdarmerie ganz unter das Kommando des Miniſteriums des Innern geſtellt und nur 500 tauſend Gulden und zur Penſionirung des Gensdarmerie-Kommando 23,746 fl. verwilligt werde.

Der Referent aber und die Minorität hielt dafür: es ſolle die Gensdarmerie zwar, wie bisher, von dem Befehle des königlichen Miniſteriums des Innern abhängen, aber doch unter einem militäriſchen Ober-Kommando ſtehen und 600 tauſend Gulden verwilligt werden [250]).

211.

In der von einem königlichen Staats-Rathe in der Sizung vom 21. Mai über das Budget gegebenen Erläuterung wurde angeführt, daß die Gensdarmerie mit 500,000 fl. auf eine ihrem Zwecke genügende Weiſe nicht werde unterhalten werden können [251]).

Ein Abgeordneter äuſſerte die Meinung: daß das regulirte Militär die Dienſte der Gensdarmerie verſehen möge.

---

247) L. T. V. I. 240.
248) L. T. V. I. 245.
249) L. T. V. VI. 106.
250) L. T. V. VI. 126.
251) L. T. V. VII. 370.

Das königliche Staats-Miniſterium des Innern gab der Kammer in der 37ten Sizung Erläuterungen über die Gensdarmerie, welche im Haupt-Weſen dahin giengen: daß zwar die Gensdarmerie vom Miniſterium der Armee gewählt und in Kriegs-Zucht gehalten werde, übrigens aber zur Dispoſition des Miniſteriums des Innern ſtehe; zeigte die Unausführbarkeit des Vorſchlags: das regulirte Militär zu dem Zweck dieſer Sicherheits-Wache zu verwenden, bemerkte, daß man in Abſicht des Verhältniſſes der Gensdarmerie zu den Civil-Stellen eine neue Dienſt-Inſtruktion zu entwerfen im Begriff ſey und behauptete, das eigentliche wahre Bedürfniß von 720,000 fl. bereits auf 65,000 fl. reduzirt zu haben [252].

212.

Bei der Berathung über dieſen Gegenſtand [253] zeigte ſich eine bedeutende Meinungs-Verſchiedenheit; doch ſchien die Mehrheit ſich dahin zu einigen, daß 1.) die Gensdarmerie beibehalten, doch 2.) ihr ein deutſcher Name gegeben und 3.) der überflüſſige Puz entfernt, auch 4.) nur 600000 fl. verwilligt werde, 5.) das General-Kommando und einige Offiziere in jedem Kreiſe erſpart werden könnten.

213.

Bei der in der 38ten Sizung erfolgten Stellung der Fragen, wurde die Stellung der dieſen Gegenſtand betreffenden Fragen dergeſtalt beliebt:

1.) Sei darauf anzutragen: daß, neben einer deutſchen Benennung für die Gensdarmerie, mit Beibehaltung

---

252) L. T. V. VIII. 353. folg. 253) L. T. V. VIII. 322. folg.

zweckmäßiger Kleidung und Bewaffnung, der überflüſſige Puz und die entbehrlich zu machende Pferde beſeitigt und

2.) die Gensdarmerie, mit Beibehaltung ſtreng militäriſcher Disziplin, ausſchlieſſend unter die Civil-Gewalt geſtellt werde.

In der 40ten und 41ten Sizung wurde auf die 36te und 37te Frage beſchloſſen: für die Gensdarmerie, einſchlüſſig der Penſionen für das General-Kommando dieſes Inſtituts, die Summe von

423,746 fl.

zu übernehmen [254]) und dieſer Beſchluß in der 43ten Sizung ſanktionirt [255]).

Die Kammer der Reichsräthe hingegen bewilligte die angetragene

650,000 fl.

für die Gensdarmerie [256]).

Die Kammer der Abgeordneten beharrte in ihrem Beſchluſſe vom 10. Juli auf ihrem erſteren [257]) und in das dem neuem Finanz-Geſeze beiliegende Budget wurde die Summe von

523,756 fl.

aufgenommen [258]).

214.

Ueber die von der zweiten Kammer vorgeſchlagene deutſche Benennung der Gensdarmerie und minder koſtbare

---

254) L. T. V. XI. 290. 292.

255) L. T. V. XI. 446.

256) R. R. V. S. 189. 164.

257) R. R. V S. 199.

258) L. T. V. XIV. 719.

Kleidung konnten ſich alſo die beiden Kammern nicht vereinigen [259]) und eben ſo wenig in Abſicht des Antrags: die Gensdarmerie der Civil-Gewalt zu unterſtellen.

215.

Seitdem iſt bereits eine Reduktion der Gensdarmerie erfolgt. Wenn man ſchon ſich des Wunſches nicht erwehren kann, daß die desfalſige Erſparung nicht das untergeordnete Perſonal dieſer öffentlichen Sicherheits-Wache betroffen haben möchte; ſo ſcheint doch, daß die königliche Regierung nicht nur auf die Wünſche der Volks-Repräſentanten bereits Rückſicht genommen, ſondern unterhält auch die Hoffnung, daß ſie, nach ihrer Weisheit, auf folgende damit verbundene Bemerkungen fernere Rückſicht nehmen werde; Daß nämlich, wenn auch

1.) die Gensdarmerie als Sicherheits-Wache eines militäriſchen Ober-Kommandos bedarf, der Aufwand dafür doch mit der Beſchäftigung dieſes Ober-Kommando im Mißverhältniß zu ſtehen ſcheine.

2.) Daß, um die öffentliche Achtung zu behaupten, der Gensdarme nur den Karakter ſtrenger Rechtlichkeit, nicht aber eines, insbeſondere den Subaltern-Offiziers hart fallenden, allzukoſtbaren Puzes bedürfe.

3.) Daß, wenn auch der franzöſiſche Name gleichgültig ſeyn dürfte, doch die Wahl der Subjekte des gemeinen Mannes keineswegs gleichgültig und daher gewiß zu hoffen ſey, es werde künftig eine noch ſtrengere Auswahl getroffen, dadurch aber die Mißgriffe, über welche hie und da die Landgerichte und die Einwohner klagen, verhütet, und insbeſondere, wie in

259) R. R. V. S. 241. 247. 250. 253. 254.

Frankreich, nur Leute von geſeztem Alter hiezu gewählt werden, welche, außer ſtrenger Rechtlichkeit, auch Unverdorbenheit der Sitten, Geſchliffenheit und Beurtheilungskraft beſizen.

4.) Daß der Antheil an den Strafen den Subalternen der Gensdarmerie entzogen werde. Das Bedürfniß dieſes Reizmittels wäre eine Anklag-Akte gegen ihre Rechtlichkeit und jener Antheil iſt es der hie und da zu Beeinträchtigungen der perſönlichen Freiheit der Staatsbürger Veranlaſſung gegeben haben mag.

Ob übrigens die Gensdarmerie nicht in Kriegszeiten als ein Aggregat der Linientruppen organiſirt und für dieſen Fall in den Nationalgarden eine ſubſtituirende Gensdarmerie aufgeſtellt, hiedurch aber in dem Armee-Bedürfniß eine bedeutende Erſparniß und für die Staatsbürger eine große Erleichterung bewirkt werden könnte? wird die Regierung in ihrer Weisheit ermeſſen.

Eilfter Gegenſtand.

Etat des topographiſchen Bureaus.

216.

Das topographiſche Büreau iſt vom königlichen Finanz-Miniſterium in dem Budget mit 50,000 fl. angeſezt und dabei in der allgemeinen Darſtellung geäuſſert worden, daß ihr Zweck eine genaue allgemeine Aufnahme des Königreichs ſey [260].

Der zweite Ausſchuß ſezte jenen ſpeziell auf 52,285 fl. 32 kr. berechneten Aufwand in ſeinem in der 31ten Sizung

---

260) L. T. V. I. 240, 245.

erſtattetem Vortrage umſtändlich auseinander, aus welchem ſich ergab, daß für alles was dieſes Inſtitut angeht, ſehr reichlich geſorgt ſey [261]), und trug ſehr ſinnig darauf an, daſſelbe vorzüglich für Statiſtik gemeinnütziger zu machen, mit der Kataſter-Kommißion zu verbinden und dem Finanz-Miniſterium zu übergeben, indeß es bis jezt vom Armee-Miniſterium abhieng [262].

In einer am 22. Mai gehaltenen Rede wurde dieß angegriffen und das topographiſche Büreau als eine Ingenieur-Schule dargeſtellt [263]).

Bei der in der 37ten Sizung über dieſen Gegenſtand angeordneten Berathung wiederholte nur der Referent des zweiten Ausſchuſſes die in ſeinem obigen Vortrage geäuſſerte Anſichten; die übrige Verſammlung ſchwieg [264]).

217.

Bei der Berathung über die zu ſtellenden Fragen in der 38ten Sizung, wurde die dieſen Gegenſtand betreffende, dergeſtalt genehmigt:

„Iſt der Wunſch zu äußern, daß das topographiſche „Büreau mit der Steuer-Kataſter-Kommißion in nöthige „Verbindung wolle geſtellt werden" [265])?

Dieß wurde von der Kammer auch unter die Anträge und Wünſche aufgenommen, allein von dem Reichs-Rathe nicht genehmigt, auch von der zweiten Kammer von dieſem Antrage abgegangen [266]).

---

261) L. T. V. VI. 108.
262) L. T. V. VI. 128.
263) L. T. V. VII. 371.
264) L. T. V. VIII. 365.
265) L. T. V. X. 534. 536.
266) R. R. V. S. 242. 249. 254.

218.

Bei der Abſtimmung über dieſen Gegenſtand wurde in der 43ten Sizung die jährliche Ausgabe für das topographiſche Büreau mit

50,000 fl.

unbedingt genehmigt [267]) und in das neue Budget dieſe Summe aufgenommen [268]).

219.

Die Nüzlichkeit und Zweckmäßigkeit des topographiſchen Büreaus wird jeder Freund der Wiſſenſchaften anerkennen, wenn er auch nicht vermögen ſollte, ſich zu überzeugen: daß eine ſo koſtbare Anſtalt einzig auf Anfertigung einer Militär-Karte und zu militäriſchen und nicht auch zu ſtatiſtiſchen Zwecken, zum Beſten der Nation, ſollte benuzt, ſo wie der Patriot allerdings bedauern muß, daß auf die desfalſige Anträge der zweiten Kammer keine Rückſicht ſollte genommen werden können.

220.

Der zwölfte Gegenſtand betrifft den Aufwand auf Erziehung und Bildung und iſt unter den adminiſtrativen Gegenſtänden bereits abgehandelt worden.

---

267) L. T. V. XI. 446.

268) L. T. V. XIV. 719.

Dreizehnter Gegenſtand.

Kultus, mit den Erz- und Bißthümern, dann den proteſtantiſchen Konſiſtorien.

221.

In dem Budget wurde für den Kultus mit den Erz- und Bißthümern, dann die proteſtantiſche Konſiſtorien angeſezt:

1,195000 fl. [269]).

Der zweite Ausſchuß ſezte in ſeinem Vortrage über den Staats-Aufwand in der 31ten Sizung, dieſen Etat mit der Bemerkung auseinander, daß hier nichts zu erſparen ſey [270]).

222.

In der 37ten Sizung kam dieſer Gegenſtand zur Berathung [271]). Von mehreren Abgeordneten wurde vorzüglich bemerkt:

1.) Daß bei der Höhe des Aufwands, ſtatt der konkordatmäßigen zwei Erzbißthümer, nur Eines im Reiche gebildet;

2.) Der Vollzug des Konkordats nur allmählig und bis zu Verminderung der Penſionen, bewerkſtelligt;

3.) Die auf 82000 fl. angegebene Regie-Koſten auf 40000 fl. herabgeſezt;

4.) Für die Wittwen und Waiſen der proteſtantiſchen Geiſtlichen ein jährlicher Beitrag von 15000 fl. verwilligt;

5.) Die Geiſtlichkeit Steuerfrei belaſſen werden möge.

---

269) L. T. V. I. 289. 270) L. T. V. VI. 59.

271) L. T. V. VIII. 120. — 174.

223.

In der 40ten und 41ten Sizung wurde indeß beſchloſſen: daß die Ausgabe auf Kultus mit

1,195000 fl.

übernommen und daß auf einen jährlichen Beitrag von 15000 fl. für die Relikten der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit angetragen werden ſolle [272].

Die Kammer der Reichsräthe bewilligte ohnbedingt, nebſt der obigen Summe, die jährliche Mehr-Ausgabe von 15000 fl. zu Unterſtüzung der Relikten der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit [273].

In dem Finanz-Budget wurde von Sr. Majeſtät dem Könige die Bewilligung dieſer 15000 fl. unter der Bedingung, wenn der Staats-Aufwand dadurch nicht erhöht werde, genehmigt [274].

224.

Da das Konkordat der Konſtitution vorangegangen iſt, alſo die Nation dabei keine Stimme hatte, ſo kann ſich wohl jeder mit den Laſten des Volks vertraute Patriot nur den Wünſchen jener Abgeordneten anſchließen, welche die Verſpätung des Vollzugs jenes Konkordats und ſo manche den Unterhandlungen noch vorbehaltene Modifikationen deſſelben zur Erleichterung der Nation, betreffen. Daß der von den beiden Kammern ſo edelmüthig gemachte und von dem Monarchen eben ſo edelmüthig genehmigte Antrag auf Erhöhung des Penſions-Fonds der Relikten der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit unter den der-

272) L. T. V. XI. 228 445. R. R. V. S. 177. 354.
273) R. R. V. S. 188.
274) L. T. V. XIV. 719.

maligen Verhältniſſen nicht zu realiſiren ſeyn ſollte, wäre allerdings bedauerlich.

Vierzehnter Gegenſtand.

Geſundheit.

225.

Unter dieſer Rubrik wurde, als zum Reſſort des Staats-Miniſteriums des Innern gehörig, im Budget angeſezt

182,000 fl. [275]

Das königliche Miniſterium der Finanzen bemerkte in der Darſtellung nur, daß die Aufſtellung der Landärzte, die Schuzpocken-Impfung und alle allgemeine mediziniſche Anſtalten hierunter begriffen ſeyen [276].

Dieſer Gegenſtand kam auch gelegenheitlich der Gemeind-Umlagen zur Sprache und der königliche Staats-Miniſter des Innern erklärte bei dieſer Gelegenheit, das Inſtitut der Landärzte habe dem Zweck nicht entſprochen; ſie ſollten künftig mehr Wundärzte ſeyn [277].

226.

Der zweite Ausſchuß ſezte in der 31ten Sizung in dem über den Staats-Aufwand gehaltenem Vortrage dieſen Aufwand auseinander [278] und bemerkte nur: daß wenn alle dieſe Anſtalten dasjenige leiſteten, was

275) L. T. V. I. 289.
276) L. T. V. I. 246.
277) L. T. V. III. 228.
278) L. T. V. VI. 62.

man von ihnen erwarte, ſo dürfe nicht daran erſpart werden.

In der 37ten Sizung wurde er zur Berathung ausgeſtellt und dabei von einigen Abgeordneten bemerkt:

1.) Es dürfte die hier anzubringende Einſchränkung ſchon in der Geſamt-Erſparniß der 100,000 fl. begriffen ſeyn.

2.) Es ſeyen 19315 fl. Regie-Koſten für die Landgerichts-Phyſikate in Anſaz; und ſeyen, ſo wie 6833 fl. für Epidemieen, zu ſtreichen; ingleichen

3.) 11356 fl. zu Unterſtüzung einzelner Individuen, nämlich zu Reiſen für junge Aerzte.

Indeß wurde in der 39ten Sizung die Summe von 182,000 fl. für dieſe Rubrik bewilligt [279].

Die Kammer der Reichsräthe trat dieſem Beſchluſſe bei [280] und ſo wurde dieſe Summe auch von dem Regenten in das neue Budget aufgenommen [281].

227.

Es iſt allerdings nicht zu mißkennen, daß der Aufwand auf das Medizinal-Weſen bedeutend und dieſe Staats-Anſtalt mit großer Liberalität bedacht iſt. Möchten nur die Kräfte des Staats dieſer Vorſorge allenthalben entſprechen!

Daß das Inſtitut der Landärzte dem Zwecke nicht entſpreche, hat das erleuchtete Miniſterium ſelbſt anerkannt.

Vielleicht dürfte es zweckmäßiger und wohlthätiger ſeyn, die Zahl der Aerzte zu vermindern, für beſtimmte

---

279) L. T. V. XI. 228. 280) R. R. V. S. 188.

281) L. T. V. XIV. 719.

Bezirke Diſtrikts-Aerzte anzuſtellen, dagegen dieſe dergeſtalt zu beſolden, daß ſie auch dem dürftigen Landmanne ohnentgeldlich zu Hülfe eilen können; denn, indeß für die Städte großmüthig geſorgt iſt, muß der Landmann, wegen des mit den Reiſe-Koſten des Arztes, der billigen Belohnung deſſelben und den Koſten der Arzneyen, verbundenen Aufwands, der ärztlichen Hülfe oft entbehren.

Fünfzehnter Gegenſtand.

Wohlthätigkeit.

228.

Von dem königlichen Finanz-Miniſterium wurde weiters als zum Reſſort des königlichen Staats-Miniſteriums des Innern gehörig, für Wohlthätigkeit im Budget angeſezt [282])

125,700 fl.

und daſſelbe erklärte in der Darſtellung: daß dieſe Ausgabe zum Theil auf Fundationen beruhe [283]).

Der zweite Ausſchuß ſezte in ſeinem Vortrage vom 10. Mai 1819. dieſen Aufwand mit der Bemerkung auseinander, daß hiebei nichts zu erſparen ſey [284]).

In dem General-Finanz-Berichte deſſelben Ausſchuſſes vom 15. Mai glaubte dieſer, wegen Mäßigkeit der Summe, ebenfalls nichts dabei erinnern zu können. [285]).

282) L. T. V. I. 289.
283) L. T. V. I. 246.
284) L. T. V. VI. 63.
285) L. T. V. VI. 317.

229.

Bei der Berathung über dieſen Aufwand in der 37ten Sizung wurde über dieſe Poſition nichts erinnert, als daß jener Beitrag von 15000 fl. für die Wittwen und Waiſen der proteſtantiſchen Geiſtlichen in Erwähnung kam, der beim dreizehnten Gegenſtande bereits erörtert worden iſt und daß ein Abgeordneter zu wiſſen wünſchte: warum die Austheilung des Aufwands unter den Kreiſen ſo ungleich ſey und der Iſar-Kreis 35468 fl. der Unterdonau-Kreis aber nur 5263 fl. erhalte [286]?

In der 40ten und 41ten Sizung wurde bei der Berathung und im Beſchluſſe die Summe von

125,700 fl.

angenommen [287].

Dieſem Beſchluſſe trat die Kammer der Reichsräthe bei [288] und dieſe Summe wurde auch in das neue Finanz-Budget aufgenommen [289].

Sechzehnter Gegenſtand.

Sicherheit.

230.

Auf Sicherheit, ausſchlüſſig der Gensdarmerie, wurde im Finanz-Budget

225,700 fl

angeſezt und vom königlichen Finanz-Miniſterium bemerkt: daß dieſer Aufwand größtentheils zu Unterſtüzung der

286) L. T. V. VIII. 176.

287) L. T. V. XI. 288. 445. R. R. V. S. 176.

288) R. R. V. S. 188.

289) L. T. V. XIV. 719.

Zucht und Straf-Arbeitshäuſer, ſo wie der Korrektions-Anſtalten gehöre. [290]).

231.

Der zweite Ausſchuß ſezte in ſeinem in der 31ten Sizung gehaltenem Vortrage über den Staats-Aufwand, dieſe Rubrik auseinander und bemerkte: daß der Aufwand auf Zucht- und Straf-Arbeits- dann Korrektions-Häuſer mit 206,288 fl. zu groß ſey; die Züchtlinge ſollten durch Arbeit ihren Unterhalt verdienen, die gemeinen Militär-Tücher fertigen [291]) und durch Arbeit für die gewerbtreibende Bürger in den Städten beſchäftigt werden, nicht aber durch dieſe nachtheilige Details-Beſchäftigungen.

232.

In dem am 15. Mai vom Ausſchuſſe erſtatteten General-Finanz-Berichte wurde bei dieſem Aufwande nichts erinnert [292]).

Bei der Berathung über dieſen Gegenſtand in der 37ten Sizung, wurde von einigen Abgeordneten bemerkt, daß die Sträflinge bei öffentlichen Bauten und Straſſen-Arbeiten nüzlich beſchäftigt werden könnten, indem ſie in den Arbeitshäuſern oft keine Beſchäftigung hätten [293]).

In der 43ten Sizung wurde der Aufwand von 223,700 fl. genehmigt [294]), und in den beſchloſſenen Anträgen wegen der Staats-Ausgaben nur der Wunſch geäuſſert, daß, zu Verminderung der Koſten für öffentliche Sicherheit,

---

290) L. T. V. I. 246. 289.
291) L. T. V. VI. 62.
292) L. T. V. VIII. 317.
293) L. T. V. VIII. 182.
294) L. T. V. XI. 445.

die noch dem Prozeß unterliegende Inquiſiten zweckmäßig beſchäftigt und die Züchtlinge zur Fabrikation der Armee-Bedürfniſſe verwendet würden [295], welches alles bereits bei einem andern Gegenſtande vorgekommen und daher ſich nur darauf zu beziehen iſt.

Uebrigens wurde in dem Finanz-Budget die Ausgabe mit

223,700 fl.

in Anſaz gebracht [296].

233.

Bei dieſem Gegenſtande möchten wir noch nachträglich und wiederholend folgende Bemerkungen und Wünſche zu äuſſern wagen:

1.) Die Beſchäftigung der noch im Prozeß befangenen Inquiſiten möchte ſich bei ſchweren Verbrechen wohl gar nicht und auch bei den übrigen nur höchſtens dann anwenden laſſen, wenn ſie in Städten ſich befinden, wo ſie beſchäftigt werden können, oder die Beſchäftigung, mit den Abſchnitt von aller Gemeinſchaft mit andern Menſchen, thunlich iſt. Wohl aber wird die Reviſion des peinlichen Geſezbuchs ſo viel die Form betrifft, durch Abkürzung der Inquiſitionen, ohne Rechts-Verlezung, den Staats-Aufwand bedeutend mindern. Man wird nicht den Inquiſiten, der 50 Diebſtäle bekennt hat und bei dem kein Regreß zu hoffen iſt, um Ergründung des 51ten willen, der ſeine Strafe nicht zu erhöhen vermag, noch Monate und Jahre unbeſchäftigt auf Koſten des Staats im Verhafte ernähren.

295) L. T. V. XI. 447. 296) L. T. V. XIV. 719.

2.) Bei dem allgemeinen Mangel an Beſchäftigung und Abſaz für Fabrikate und Manufakturen und bei der Ueberhäufung der Fabrikanten wird es nie möglich ſeyn, Züchtlinge in Straf- und Arbeitshäuſern dergeſtalt nüzlich zu beſchäftigen, daß ſie die Koſten ihres Unterhalts verdienen, alſo nicht auf Koſten des Nahrungs- und Wohlſtandes der rechtlichen Staats-bürger ernährt werden müßten. Es iſt auch durchaus ungegründet, daß Sträflinge die Koſten ihres Aufwands verdienen können; wenn, wie dieß doch geſchehen muß, die Regie-Koſten hinzu gerechnet werden. Schon der Sklave verdient nicht ſo viel als der freie Mann.

Sehr zweckmäßig war alſo der Vorſchlag: die Züchtlinge, wie in andern Staaten, zum Weg- Bau- und andern öffentlichen Arbeiten anzuwenden, wodurch den Staats-Bürgern die von ihnen zu tragende Laſten ſo ſehr erleichtert werden könnten und es iſt zu bedauern, daß dieſer Vorſchlag keine Berückſichtigung erhielt.

Werden durch ein auf praktiſche Menſchenkenntniß gebautes Straf-Geſezbuch die jezt ſo ſehr ſich häufende Verbrechen vermindert, die ſchwerfällige Inquiſitionen abgekürzt und die Sträflinge auf eine zweckmäßige und für das allgemeine Wohl minder nachtheilige Weiſe beſchäftigt, ſo werden die Staats-Bürger den Aufwand auf Straf- und Zuchthäuſer ſelbſt in erhöhter Maſſe willig tragen; zumahl wenn dieſe alſo eingerichtet werden, daß die Verbrecher mehr abgeſondert werden können, alſo dieſe Häuſer aufhören, die hohe Schule der Laſter und Verbrechen zu ſeyn, aus welchen, nach der allgemeinen Klage, ſelbſt nur anfangs leichtſinnige, oder verführte

Menſchen nicht ſelten als vollendete Böswichter heraus-treten, um die Laufbahn ſchwererer Verbrechen zu beginnen.

Siebzehnter Gegenſtand.

Induſtrie und Kultur.

234.

In dem Budget des königlichen Finanz-Miniſteriums wurde, als zum Reſſort des königlichen Staats-Miniſteriums des Innern gehörig, für Induſtrie und Kultur

108,200 fl.

angeſezt [297].

Der zweite Ausſchuß ſezte in ſeinem in der 31ten Sizung gehaltenen Vortrage über den Staats-Aufwand, die Poſitionen dieſes Aufwands auseinander [298].

Nämlich:

16,100 fl. Ausgaben auf Land-Kultur und Induſtrie, eigentlich Prämien und Gratificationen der Landwirthſchaft (.)

35,000 fl. brachte der Ausſchuß zu Errichtung zehn polytechniſcher Schulen in Vorſchlag.

34,000 fl. für die Landgeſtüte, wobei der Ausſchuß eine Erhöhung von 16,000 fl. in Antrag brachte.

26,521. fl. 51 kr. auf Künſte und Verſchönerungen.

31,476 fl 2½ kr. Beiträge zu Gemeind-Ausgaben nämlich

19,467 fl. 2½ kr. auf Geſezblätter für die Gemeinden.

12,000 fl. auf Kanal-Räumungs-Koſten.

Der Ausſchuß glaubte

---

297) L. T. V. I. 278.

298) L. T. V. I. 65. folg.

ad 1.) müſſe der Aufwand für jezt bleiben; die beſte Aufmunterung zur Kultur des Lands ſey übrigens die Wegräumung der Hinderniſſe und äuſſerte den Wunſch: die Regierung möge den Ständen bei jeder Verſammlung den Zuſtand der Nation in dieſer Hinſicht vorlegen.

ad 2.) motivirte er ſeinen Antrag durch die Wichtigkeit der Pferd-Zucht für des Landmanns Wohl.

ad 3.) glaubte er, dieſe Ausgabe werde ſich bis zur nächſten Stände-Verſammlung bedeutend mindern und die Verſchönerung ſey die Sache der Gemeinden

ad 4.) die Ausgabe auf Geſezblätter ſey ein bloß durchlaufender Poſt und die Kanal-Räumungs-Koſten eine Staats-Dienſtbarkeit.

235.

In der Sizung vom 21ten Mai äuſſerte ſich ein Redner im Allgemeinen dahin: daß die 35000 fl. für polytechniſche Schulen ehe für das Volks-Schulweſen im allgemeinen verwendet werden möchten und hielt, wegen des Staats-Finanz-Zuſtands, den Zuſchuß für das Land-Geſtüt-Weſen für unthunlich [299].

Ein andrer Redner glaubte, die erſte Poſt könne vom landwirthſchaftlichen Vereine beſtritten werden, und ſtimmte den übrigen Poſten, in der Vorausſezung der Nicht-Erhöhung der Auflagen, bei [300].

Ein dritter Abgeordneter ſtimmte für die Errichtung und Erweiterung der polytechniſchen Inſtitute und daß das Militär-Geſtüt mit den Landgeſtüten verſchmolzen werde [301].

---

299) L. T. V. VII. 306. 309. 300) L. T. V. VII. 328.
301) L. T. V. VII. 424.

236.

In der 37ten Sizung kam dieſer Zweig des Staats-Aufwands in Berathung. Es ward aufgeklärt: daß der landwirthſchaftliche Verein den Staats-Zuſchuß nicht übertragen könne; in Abſicht der polytechtiſchen Schulen wurden verſchiedene Anſichten geäuſſert und in Abſicht der Land-Geſtüte die Anträge des zweiten Ausſchuſſes unterſtüzt.

In der 43ten Sizung hingegen wurde durch den Beſchluß über die Staats-Ausgaben lediglich der Anſaz des königlichen Finanz-Miniſteriums mit

108,200 fl.

angenommen [302]) und in den Beſchluß der Kammer, über die wegen der Staats-Aufgaben zu machende Anträge, nur der Wunſch aufgenommen: daß das Militär-Geſtüt nicht mehr vergrößert werde und daſſelbe an das Land-Geſtüt mit allen Realitäten und Fonds übergehen [303]) möge.

Der Reichsrath hielt dieſe Anträge nicht für ausführbar [304]).

Die Kammer der Abgeordneten beharrte aber auf ihrer Meinung [305]) und eben ſo die Kammer der Reichsräthe [306]).

Es blieb alſo auf ſich erliegen.

237.

Der Patriot kann hier nur bedauern, daß 1.) abgeſehen von den Militär-Geſtüt-Anſtalten, die Verhältniſſe

---

302) L. T. V. XI. 445.
303) L T V. XI. 448. R. R. V. S. 242.
304) R. R. V. S. 250. 305) R, R. V, S, 254.
306) R. R. V. S. 258.

nicht geſtattet haben ſollen, die angetragene Erhöhung des Aufwands auf die Land-Geſtüte zu bewilligen, nachdem in dem Rezat und Ober-Mainkreiſe die Pferd-Zucht ehehin ein ſo bedeutender Aktiv-Handels-Artikel war, und die Pferde nur zu einem eben ſo bedeutenden Passiv-Handels-Artikel geworden ſind und ſo auch 2.) daß der vorgeſchlagene Aufwand für polytechniſche, den Gewerben in den Provinzen ſo nöthige, Schulen, nicht zu bewilligen war.

Achtzehnter Gegenſtand.

Das Steuer-Kataſter.

238.

In dem Miniſterial-Budget findet man unter den allgemeinen Staats-Anſtalten im Reßort des Staats-Miniſteriums der Finanzen, für das Steuer-Kataſter

238,600 fl.

angeſezt 307).

Mehrere Abgeordnete waren der Meinung, daß die Koſten der Kataſtrirung von den Grund-Eigenthümern getragen werden ſollten; wenige widerſprachen. Es wurde zugleich, wiewohl keineswegs vollſtändig und genau bekannt und aufgeklärt:

1.) wie viel von dem ſeit 1808. beſtehenden Kataſtrirungs-Inſtitut alſo in zehn bis eilf Jahren wirklich vermeſſen und kataſtrirt worden,

2.) wie viel die Koſten betrügen,

3.) wie viel noch zu kataſtriren ſey und

---

307) L. T. V. I. 278.

4.) welches die noch dem Staate unter dieſer Rubrik zur Laſt fallende Koſten ſeyn würden [308].

ad 1.) wurde erläutert, daß der Iſar-Kreis vollendet und in dem Oberdonau- und Regen-Kreiſe angefangen, im ganzen aber 172 □ Meilen ganz kataſtrirt, 18 □ Meilen aber bloß vermeſſen ſeyen.

ad 2.) wurde von einen ehemaligen Staatsdiener behauptet, die Meſſungs-Koſten betrügen im Durchſchnitte 11 $\frac{6}{10}$ kr. pr. Morgen.

ad 3.) ergab ſich aus 1. von ſelbſt, daß noch 818 □ Meilen ganz zu kataſtriren und von 150 □ Meilen alles, auſſer der Vermeſſung, zu berichtigen ſey und

ad 4.) wurde von jenem Abgeordneten behauptet, daß die Arbeit nun ſchneller vorrücke, weil das trigonometriſche Nez ſchon über das ganze Reich, den Rhein und Unter-Mainkreis ausgenommen, gezogen ſey.

ad 4.) findet ſich nicht, daß der Umſtand widerſprochen zu werden vermochte, daß vor 1840. das Kataſtrirungs-Geſchäft nicht geendet ſeyn könne; alſo wahrſcheinlich dem Staats-Schaze mindeſtens noch

5,249,200

koſten werde.

239.

In der 38ten Sizung vom 8. Juli wurde bei der Berathung über den Staats-Aufwand, die 24. Frage geſtellt: Ob die Kammer für das Steuer-Kataſter jährlich eine Ausgabe von

238,600 fl.

übernehme? und bejaht; der Antrag, die Kataſtrirungs-Koſten den Grund-Eigenthümern zu übergeben aber, verworfen.

---

308) L. T. V. VIII. 214—236.

Der Reichsrath trat mittelſt Beſchluſſes vom 5. Juli bei [309]) und es wurde in dem neuen Budget dieſe Summe von

238,600 fl.

aufgenommen [310]).

240.

Ob die Vermeſſung und Kataſtrirung, wie das Budget behauptet, das nothwendigſte und zweckmäßige Mittel zur definitiven Feſtſezung eines allgemeinen gerechten Steuer-Syſtems ſey? muß der Verfaſſer bezweifeln. Daß die Steuer-Befreiungen vertilgt worden ſind, iſt gerecht; ob aber bei der Aufhebung jener Steuer-Befreiung allenthalben nach richtigen und gerechten Grundsäzen verfahren worden? ob dabei nicht Einſeitigkeit der Anſichten eingetreten? — Daß die Grundſteuer im Ganzen mäßig ſey, nämlich wo das Proviſorium wirklich vollzogen iſt, wollen wir dem Budget allerdings glauben; der Beweiß aber, hergenommen aus der geringen Zahl der Gutsbeſizer die 10 fl. in Simplo entrichten, bedürfte wohl einer gründlicheren Unterſuchung. Es iſt wahr, daß in einigen Kreiſen, wie dem Rezat- und Obermain-Kreis, ſich die Zahl der größeren Gutsbeſizer, durch das, keineswegs tief erwogene Prinzip der Güter-Ungebundenheit und Güter-Zertrümmerung, vermindert hat, aber dieß beweißt noch nichts für den aufgeſtellten Saz der mäßigen Steuer.

Auf welchem allgemeinen Prinzip aber die Grundſteuer in Baiern ruhe? iſt im Budget nirgend rein ausgeſprochen; denn die Angabe, daß ſie beim Proviſori-

---

309) R. R. V. S. 188.

310) L. T. V. XIV. 719.

um nach dem Mittelwerthe, beim Definitivum aber nach dem Roh-Ertrag berechnet ſey, giebt noch kein Prinzip.

Zur Verdeutlichung mögen nachſtehende Säze dienen: Nach der gedruckten Verordnung der Steuer-Rektifikations-Kommiſſion vom 8. Aug. 1808. ſoll der laufende Kaufpreis der Maaßſtab der Berechnung des Steuer-Kapitals ſeyn, aber dieſer Kaufpreis hängt ja von wandelbaren Verhältniſſen, von der Maſſe des Numerärs, von Natur-Ereigniſſen, Mißwachs oder Fruchtbarkeit, alſo hohen oder niedern Getraid-Preiſen, Höhe der Auflagen u. ſ. w. ab.

Der Roh-Ertrag giebt eben ſo wenig einen ſichern Maaßſtab; denn er hängt ab: von der Induſtrie des Anbauers, von dem Preiſe der Produkte nach obigen Natur-Ereigniſſen, von der Geldmaſſe u. ſ. w.; denn die Steuern werden ja in Numerär erhoben.

241.

Der Zweck der Kataſtrirung kann wohl kein andrer ſeyn als: für die Ruſtikal- oder Grundſteuer eine feſte Baſis zu erlangen.

Allein der Flächen-Inhalt kann nie einen richtigen Maaßſtab der Beſteuerung abgeben. Die Bonität, alſo der Ertrag wird ſtets die einzige richtige Beſtimmungs-Regel bleiben müſſen. Die Bonität hängt aber von der individuellen Güte des Erdreichs, ſo wie von der Gattung der Kultur ab; ſie iſt alſo ſtets nur einer eigenthümlichen Schäzung fähig und unterworfen.

Der Verfaſſer hat, gelegenheitlich der Beurtheilung der neuen großherzoglich Baadenſchen Grundſteuer-Ord-

nung vom Jahre, 1810. in den Juſtiz- und Polizei-Blättern jenes Jahrs, in einer mit dem Verfaſſer jener Grundſteuer-Ordnung geführten, ſo wie es einem reinem Freunde der Wahrheit ziemt, humanen, Diskuſſion, bewieſen, daß für jede Grundſteuer durchaus keine unwandelbare feſte Baſis möglich iſt.

So lange indeß die Grundſteuer beſteht, wird die Vermeſſung zur Fixirung jener Baſis wenig oder nichts beytragen.

In rein wiſſenſchaftlicher und geographiſcher Beziehung mag es wohl angenehm ſeyn, den Flächen-Inhalt jeder Flur und jedes einzelnen Grundſtücks in demſelben, nach einem angenommenen Maaße, zu kennen, aber in finanzieller Beziehung läßt ſich hieraus kein Vortheil denken.

Exiſtirten auch keine Ober-Behörden, Landgerichte und Rentämter u. ſ. w. ſo ſind die Einwohner jeder Kommune wechſelſeitig ihre eigne ſchärfſte Beobachter. Sie kennen den Ertrag jedes Grundſtücks; unbekümmert um den Flächen-Inhalt, ſchäzen ſie deſſen Werth nach der Ausſaat und dem Ertrage, als der einzigen richtigen Beſteuerungs-Baſis. Kraft dieſer wechſelſeitigen Beobachtung, die in der Natur der menſchlichen Seele liegt, kann kein Grundſtück verſchwiegen werden, und wenn nun alle Gründe vermeſſen ſind, wird man nicht zu Beſtimmung der Steuer wieder auf die Schäzung der Bonität, des Ertrags zurückkommen müſſen? Dieſe iſt ja der einzige richtige Regulator der Abgaben; denn wenn hier 1 Morgen 6 Schock Getraid liefert, kann er dort nur zwei liefern. Auch dieſe Schäzung kann aber einen ſichern Maaßſtab nicht liefern, weil die Induſtrie, oder Nachläſſigkeit, oder Mittelloſigkeit des Grund-Eigenthümers den Ertrag erhöhen und vermindern wird;

weil dieſer Ertrag von den Lokalitäten, von der Nähe des Abſazes bei großen Städten, der Leichtigkeit der Verführung zu Waſſer u. ſ. w. abhangt und daher der Schäzung ſtets ein ſchwankender Mittel-Ertrag zum Grund gelegt werden muß.

In Baiern ſind in 10 Jahren, nach Anzeige des Finanz-Miniſteriums, 396 ½ Quadrat-Meilen vermeſſen, alſo, Baiern zu 1500 — 1600 □ Meilen angenommen, etwa der 4te Theil. Es würden alſo zur Vollendung noch 30 Jahre mit einem gleichen jährlichen Aufwand erforderlich ſeyn; mithin dieſe Vermeſſung dem Staate

9,520,000 fl.

koſten, welches, ohne die Zinnßen von den jährlichen Zalungen zu berechnen, am Ende die Verzinnßungs-Schuld um jährliche

384,000

erhöhte.

Ob nun dieſer National-Verluſt mit dem Vortheile im Gleichgewichte ſtehe? muß der Verfaſſer bezweifeln.

Der Verfaſſer will zugeben, daß ein Staat der große Fonds zu ſeiner Dispoſition hat, ein ſolches Inſtitut beginnen könne; obgleich in England, das für alle große, kühne und koloſſale Unternehmungen zum National-Wohl Sinn und Geld hat, nie an jene Vermeſſungen gedacht wurde; aber in einem Staate, der eine bedeutende Schulden-Laſt beſizt, welche vor allen Dingen, zu Erhaltung des öffentlichen Treu und Glaubens, gedeckt werden muß und der, ohngeachtet der hoch geſpannten Auflagen, noch mit einem Defizit ringt, ſcheint mindeſtens für jezt ein ſolcher Aufwand auf beſſere Zeiten zu rückgeſezt werden zu ſollen.

242.

Um dieß vollſtändig zu rechtfertigen, fügt der Verfaſſer noch folgendes Geſchichtlich bei:

Bei der im Jahre 1721. vorgenommenen Reviſion der alten baieriſchen Grundſteuer-Ordnung vom Jahre 1593. wurde der 4te Theil des rohen oder Brutto-Ertrags als reiner Ertrag und vom 4ten Theil des Brutto-Ertrags $\frac{1}{20}$ Theil als Grundſteuer-Betrag, mithin 5 pro Cent des reinen Ertrags angenommen. Später wurde zur Beſteuerung auch der Kurrent-Werth mit als Maaßſtab adoptirt und zu deſſen Ergründung, die Kaufſchillinge.

Man überzeugte ſich bald von der Mangelhaftigkeit dieſer Hülfs-Mittel. Nun ſollte das Steuer-Definitivum wieder auf die Bonität, mithin, nach ihr, auf den Roh-Ertrag gegründet werden. Das neue Grundſteuer-Simplum betrug alſo 1 pro Cent vom Erträgniß-Gulden, als Simplum. Dieß macht $1\frac{2}{3}$ pro Cent und da dermalen, nach dem Proviſorium, 5 Simplen beſtehen, ſo iſt bereits die in der Konſtitution vom 1. Mai 1809. Kap. 1. und 2. feſtgeſtellte Proportion, nach der die Grundſteuer den 5ten Theil des Ertrags nicht überſteigen ſoll, weit überſchritten.

Nur der praktiſche Geſchäfts-Mann kennt die unermeßliche Schwierigkeiten, mit welchen die Gründung eines gänzlich richtigen und gerechten Steuer-Fuſſes, die Erforſchung der Bonität, des rohen und wieder des reinen Ertrags u. ſ. w. verbunden iſt. Alle noch ſo mühſame Unterſuchungen werden kein reineres Reſultat liefern, als unſre Voreltern angenommen, die freilich weniger geſchrieben, aber dennoch gründlich gedacht haben.

Warum wollen wir es alſo nicht bei dem Proviſorium laſſen, bei deſſen Beſtimmung doch bereits alle mögliche Erforſchungs-Mittel der Fatirung, der Taration nach Bonität und Ertrag, ſo wie der Kurrent-Preis vereinigt und die wieder revidirt und ſuperrevidirt worden ſind? — Einzelne Reklamationen ſind ja nicht ausgeſchloſſen. Den ſtaatswirthſchaftlichen Zweck der Vermeſſung will der Verfaſſer nicht mißkennen; aber er wiederholt, daß dieſer, wäre er auch noch ſo unzweifelhaft, in Baiern jezt höheren finanziellen Zwekken weichen muß; Treu und Glaube muß erhalten, das Volk muß erleichtert werden; davon handelt ſichs jezt doch wohl zuerſt.

243.

Ein finanzieller Zweck iſt gar nicht denkbar und wird keine Grundſteuer-Erhöhung liefern. Dieß beweißt das Beiſpiel des Landgerichts Dachau. Nach den genaueſten Recherchen und Vermeſſungen betrug das ſyſtemmäßige Erträgniß ſtatt 75,912 fl. 25 kr. nur 73,310 fl. 55 kr. 3 h. folglich über 2600 fl. weniger. — Kann aber der Staat dermalen eine mit ſo ſchweren Koſten aufzufindende Verminderung der, doch als mäßig angegebenen, Grundſteuer ertragen? Daß dieſe Vermeſſung ſchwerlich auf Entdeckung ſteuerfreier Gründe führen würde, hat der Verfaſſer bereits bemerkt.

Der Flächen-Inhalt kann, bei der Verſchiedenheit der Maaße, allerdings in den jezigen Kataſtern hie und da unrichtig ſeyn, aber finanziellen Einfluß könnte dieß nicht haben. Die Grundbeſizungen wurden ja nach ihrer Bonität, nach ihrem Ertrage und Kurrent-Werthe geſchäzt. Ob nun der geſchäzte Acker oder Wieſe 1 oder 1¼

Tagwerk geometriſch hält, iſt für die Beſteuerung gleichgültig. Soll denn ewig die Materie in der Form ertränkt werden?

Oder ſoll die Freude, die manche, nach der Aeußerung eines einſichtsvollen Geſchäftsmanns, an Bildern haben, der Nation ſo theuer zu ſtehen kommen?

244.

Eine gedrängte Geſchichte des Kataſterweſens in Frankreich, wie ſie ein einſichtsvoller Schriftſteller geliefert hat*), mag dieſe Anſicht beurkunden: Schon unter Colberts Miniſterium wurde das Kataſter von Frankreich unternommen, aber nur in einem kleinem Theile des Reichs ausgeführt.

Die konſtituirende National-Verſammlung gründete im Jahr 1790. eine eigne Kataſter-Kommiſſion und ſtellte deren Büreau unter die Leitung des berühmten Hydrauliker Prony.

Das Werk ſchritt ſehr langſam vorwärts. Im Jahr 1801. beſchloß man eine allgemeine Reviſion der Steuer-Rollen, nach der Idee, ein neues Kataſter auf die Angaben der Grund-Eigenthümer zu gründen.

Von der Unausführbarkeit dieſes Plans überzeugt, fiel man auf die Idee einer allgemeinen Vermeſſung und Abſchäzung des Grund-Eigenthums. Auch dieß fand man wegen der Koſten und Zeiterforderniß unthunlich und Bonaparte genehmigte, daß 1800 durch das Loos gewählte Gemeinden vermeſſen und abgeſchäzt werden und dieß

*) Ueber das Kataſter, von Benzenberg 1tes u. 2tes Buch. Berlin 1818.

alsdann der Maaßſtab für ganz Frankreich in Abſicht des Verhältniſſes der Mehr- oder Minderung ſeyn ſolle.

Zu Ende 1803. war dieſe Arbeit fertig; als es aber zur Vertheilung nach dieſem Maaßſtabe kam, erſchienen von allen Departements Vorſtellungen über deren Mängel.

Am 20. October 1803. beſchloß alſo die Regierung, alle Gemeinden vermeſſen zu laſſen. Die Koſten wurden auf 55 Millionen Franken berechnet. Dieſes Syſtem der Meſſung nach Kultur-Arten hob die Ungleichheit unter den einzelnen Grund-Eigenthümern der einzelnen Gemeinden nicht. Man wollte ein Parzellen-Kataſter auf Deklarationen gründen und die Koſten wurden auf 62 Millionen Franken berechnet; ohne die Nebenkoſten. Auch dieſe Methode fand man höchſt unzuverläſſig. Es wurde alſo dem damaligen Kaiſer ein Plan zur Parzellen-Vermeſſung von ganz Frankreich vorgelegt und am 27. Januar 1808. beſtätigt, die Koſten aber auf 150 Millionen Franken angeſchlagen.

Im Jahre 1817. waren 9247 Gemeinden kataſtrirt und koſteten

35,962,404 Franken.

29743. Gemeinden waren noch zu kataſtriren; wozu noch

108 Millionen

Franken erforderlich waren!

Hiernach und was von 1790. bis 1821. alſo in 31 Jahren geſchehen iſt, mag man den Gang eines ſolchen Geſchäfts beurtheilen. *)

---

*) S. Receuil methodique de loix, décrets, réglements, instructions, decisions sur le cadastre de la France. Paris 1811. 2. vol.

Denn in dieſem Jahre 1821. erklärte der franzöſiſche Finanz-Miniſter bei der Vorlage des Budgets in der Sizung der Deputirten-Kammer: der Endpunkt der Kataſtrirung könne unmöglich beſtimmt werden und ſey noch ſehr entfernt. Er ſchlug alſo vor: von der Minderung der Grundſteuer 52 Departements, die bekanntlich überſteuert ſeyen, gegen 20 Millionen Franken, und allen übrigen Departements gegen 8 Millionen nachzulaſſen!

245.

So lange bis ein feſtes, philoſophiſch begründetes Abſchäzungs-Prinzip exiſtirt, iſt alle Vermeſſung nuzloſe Arbeit.

Es kann höchſtens ein approximatives Prinzip als Syſtem der Bonitirung angenommen werden.

246.

Daß ſämmtliche baieriſche Staatsbürger Anſpruch auf vollkommene Gleichſtellung in Abſicht der öffentlichen Auflagen haben, iſt ein klarer, in der zweiten Kammer öfters ausgeſprochener, Grundſaz und daß dieſe Gleichheit wirklich nicht vorhanden, daß einzelne Provinzen des Reichs im Verhältniß andrer übermäßig belaſtet ſeyen, würde ſich durch die auffallendſte Beiſpiele leicht beurkunden laſſen.

Wie aber in Abſicht der Grund- oder Ruſtikal-Steuer dieſe allgemeine Gleichheit herzuſtellen ſey? das iſt das zu löſende Problem.

Der Preis des Grund-Eigenthums kann unmöglich einen richtigen Maaßſtab liefern, denn er wechſelt im allgemeinen nach den Zeit-Umſtänden und Verhältniſſen. In Kriegs-Zeiten muß dieſer Preis wegen der Höhe der auſſerordentlichen Laſten ſinken.

Eben ſo muß er durch den Mangel an Numerär, an Austauſch-Mitteln ſinken; den eigenthümliche Verhältniſſe herbeiführen können, wie z. B. der Aufkauf großer Maſſen fremden Getraids, der Luxus in ausländiſchen Waaren, ſelbſt anhaltende allgemeine Fruchtbarkeit und das dadurch herbeigeführte Sinken der Getraid-Preiſe, die Höhe der öffentlichen Staats-Schuld, verbunden mit Staats-Kredit, welches dem Kapitaliſten eine ſichere und bequemere Gelegenheit zu Unterbringung ſeiner Geld-Vorräthe biethet, der Mangel ſichrender Hypothek-Anſtalten, welche den Ankauf des Grund-Eigenthums erſchwert und die Konkurrenz der Käufer hindert. Das Gegentheil muß nothwendig den Preis des Grund-Eigenthums erhöhen. Im beſondern muß dieſer Preis nicht bloß nach der innern Bonität, ſondern auch nach der Lokalität, nach der Gelegenheit vortheilhafte Kultur-Arten anzuwenden und die erbauten Früchte zu verwerthen, wechſeln. In der Nähe großer Städte, in der Nähe ſchiffbarer Flüſſe muß, wie bereits bemerkt worden, der Preis des Grund-Eigenthums bei gleicher Güte höchſt bedeutend höher ſeyn.

247.

Einen andern Maaßſtab giebt der Ertrag. Da aber auch dieſer Ertrag im Preiſe, beinah aus all den nämlichen allgemeinen und lokalen Gründen wechſelt, welche auf den Preis des Grund-Eigenthums Einfluß haben, ſo kann der Preis des Ertrags eben ſo wenig einen ſichern allgemeinen Maaßſtab abgeben.

Es bleibt alſo nur der Natural-Ertrag als allgemeiner Maaßſtab übrig. Aber dieſer muß, um ein Grundſteuer-Kapital beſtimmen zu können, doch in Preis

verwandelt, d. h. in Geld angeſezt werden und dieſer Preis hangt von Lokal-Verhältniſſen ab. Es ergiebt ſich alſo, daß, ſo wie die Bonität des Erdreichs ſchlechterdings keinen richtigen Maaßſtab der Grundſteuer liefern kann, dafür kein anderer wenigſtens approximativer Maaßſtab exiſtire, als

1.) der Natural-Ertrag, als allgemeiner Regulator und

2.) eine Lokal-Modifizirung des Preis-Anſchlags deſſelben, nach den Lokalitäten; nämlich nach der Möglichkeit: mehr als gewöhnlich erträgliche Pflanzen-Gattungen zu erbauen, und die Produkte zu verwerthen.

Es iſt unmöglich zu verkennen, daß auf dieſem einzigen Wege Gleichheit und Gerechtigkeit im Grundſteuer-Syſtem zu finden ſey.

Der Natural-Ertrag alſo iſt es, der nach einem Durchſchnitt von mehreren Jahren (mit Ausnahme ganz ungewöhnlicher Perioden wie z. B. die von 1771, 1816 und 1817.) als allgemeiner Maaßſtab angenommen, nach dem die Preiſe fixirt und hingegen wieder nach dem lokalen Maaßſtab parifizirt werden müſſen.

248.

Es ergiebt ſich hieraus, daß, wenn die geometriſche Vermeſſung, zwar nicht abſolut nothwendig, aber doch in mancherlei ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten wünſchenswerth, die Kataſtrirung nach dem Prinzip des Natural-Ertrags, modifizirt nach den Lokal-Preiſen, unerläßlich ſey.

Es iſt daher aus folgenden Gründen bedauerlich, daß der von einigen Abgeordneten gemachte Vorſchlag jenen bedeutenden Aufwand von

238,600 fl.

dem Volke zu erlaſſen und dieſe Kataſtrirung den einzelnen Kommunitäten zu überlaſſen, nicht Beifall fand. Denn

1.) ſind dieſe mit den Lokal-Verhältniſſen am ſicherſten bekannt. Das Intereſſe ſchließt jede Möglichkeit einer Verſchweigung, oder Täuſchung aus.

2.) Die Gemeinden würden dadurch richtige Flurbücher *) erhalten, die ſie in allen Gemeinde-Angelegenheiten bedürfen.

3.) Die Koſten, welche ſie den Kommunen verurſachen würden, können um deswillen kein Hinderniß ſeyn; denn dieſe nämlichen Gemeinden ſind es ja, welche dem Staats-Aufwande dieſe Koſten bezahlen; denn die Grund-Eigenthümer können nur aus drei Klaſſen beſtehen: Aus a.) ſolchen die bei der bisherigen Grundſteuer verlezt waren und dieſe werden willig die Koſten tragen, welche ihre Erleichterung herbei führen; aus b.) ſolchen, die bisher zu wenig getragen haben, und dieſe ſind dafür bereits durch die Vergangenheit entſchädigt, und c.) aus ſolchen, die bei ihrem alten Steuerfuße bleiben und dieſe gewinnen mindeſtens die vollſtändige Sicherſtellung gegen jede Erhöhung.

4.) Bei mehreren, ja einem großen Theil der Grund-Eigenthümer, beſonders den großen Güther-Beſizern, ſind

---

*) Der oben angezogene Benzenberg hat die Vortheile jener Flurbücher-Anfertigung bei Gelegenheit der Kataſtrirung der preußiſchen Provinzen am Rhein, umſtändlich und gründlich auseinandergeſetzt.

ſchon Karten und Plane vorhanden, die alſo benutzt werden können und nur einer Reviſion und Vergleichung bedürfen; alſo die Koſten der allgemeinen Vermeſſung mindern.

5.) Die Gemeinden werden die Vermeſſung und ſo auch die Kataſtrirung mit bei weitem geringeren Koſten beſtreiten, als es vom Staate geſchieht; der alles theurer bezahlen muß.

6.) Dem Staat bleibt alsdann nichts übrig, als die Reviſion und Berichtigung dieſer einzelnen Flurplane und Flurbücher, und dieß wird nothwendig die Vollendung des für das Staats-Finanzweſen, ſo wie für die ewigen Grundſäze der Gerechtigkeit ſo wichtigen Geſchäfts um ⅔ Theile der Zeit abkürzen, weil jene Arbeiten im ganzen Reiche zu gleicher Zeit geſchehen können.

Die Koſten jener Reviſion, jener Berichtigung, jenes Zuſammenſchmelzens der einzelnen Flur-Karten können aber im Vergleich des jezigen Aufwands nur unbedeutend ſeyn; und das nämliche Perſonal, welches dieſes Inſtitut jezt centralmäßig bearbeitet, kann auch von den Kommunen im Detail benuzt werden.

Es iſt freilich dem Zeitgeiſte gemäß, daß alles im geſellſchaftlichen und bürgerlichen Leben wiſſenſchaftlich und kunſtmäßig nach Idealen bearbeitet werde; es iſt aber noch nicht entſchieden, ob die Menſchheit dabei gewonnen hat. — Daß das topographiſche Büreau gleich anfangs auf eine zugleich allen Zwecken, nämlich den militäriſch-ſtatiſtiſchen und finanziellen, wohlthätige und ſehr ökonomiſche Weiſe damit hätte vereint werden können, iſt bereits bemerkt worden.

Neunzehnter Gegenſtand.

A. Für den Waſſer- Brücken- und Straſſenbau.

B. Für Land-Bauten.

249.

Von dem königlichen Finanz-Miniſterium wurde

A. im Budget auf den ordentlichen Etat angeſezt:

1.) für den Unterhalt der öffentlichen Straſſen- Waſſer- und Brücken-Bauten
9,90000 fl.

2.) für Land-Bauten-Unterhalt und gewöhnliche Neu-Bauten
8,80000 fl.

B. im auſſerordentlichen Staats-Aufwand:

1.) für Land-Bauten 140000 fl.

2.) für neue Straſſen 270000 fl.

Der Bauweſen-Aufwand im Ganzen alſo auf
2,280000 fl. 311)

Das Miniſterium erklärte in der finanziellen Darſtellung die Nothwendigkeit dieſes Aufwands, indem es zugleich eine Minderung der Straſſen-Baukoſten von 40000 fl. für die Zukunft anſezte 312) und bemerkte, daß die mit 140,000 fl. angeſezte Land-Bauten in 100000 fl. für die bereits begonnene Marſtall-Bauten und 40000 fl. für die Herſtellung eines großen auf 300000 fl. angeſchlagenen Gefängniſſes zu München beſtünden.

---

311) L. T. V. I. 289. 290.

312) L. T. V. I. 247. 270.

250.

In dem vom zweiten Ausſchuß in der 31ten Sizung gehaltenem Vortrage über den Staats-Aufwand wurde auseinander-geſezt:

1.) Daß der mit 1,300000 fl. angeſezte Aufwand auf Waſſer-Brücken- und Straſſenbau eigentlich 1,362,486 fl. 53 ½ kr. betrage und das königliche Finanz-Miniſterium am obigen Anſaze noch 100000 fl. erſparen wolle.
2.) An den Bauten, einſchlüſſig der Land-Bauten, glaubte der Ausſchuß 135,000 fl. und an den Hof-Bauten 40000 fl. zu erſparen; ſo daß alſo im Ganzen 175000 fl. erſpart würden.

251.

Bei den in der 37ten Sizung eröffneten Diskuſſionen über den Staats-Aufwand gab das königliche Finanz-Miniſterium Erläuterungen hervor, in welchen es in Abſicht dieſes Gegenſtandes bemerkte: es werde ein neues Reglement wegen des Unterhalts der Dienſt-Gebäude vorgelegt werden, das jene Erſparungen ermögliche [313].

Ein Abgeordneter trug in einer in dieſer Sizung gehaltenen Rede auf beträchtliche Erſparungen in dieſem Zweige des Staats-Haushalts an [314], das königliche Finanz-Miniſterium theilte über das Straſſen- Brükken- und Waſſer-Bauweſen noch weitere Bemerkungen mit [315]) und ein anderer Abgeordneter trug in ſeiner Rede darauf an: alle Waſſer- und Straſſen-Bauten auf die Kreis-Ausgaben zu übertragen und dagegen die-

313) L. T. V. VI. 78—81.
314) L. T. V. VII. 257. 333. 335.
315) L. T. V. VIII. 339.

ſen die Zugvieh-Steuer und das Weggeld zu überlaſſen; die entbehrlichen Staats-Gebäude zu veräußern und den Bau des 240000 fl. koſtenden Kriminal-Gefängniſſes zu unterlaſſen [316].

Wieder ein anderer Abgeordneter drang dagegen in ſeiner Rede auf Herſtellung der nothwendigen Frohn-Veſten und geräumiger Zwangs-Arbeitshäuſer [317].

252.

In der 37ten Sizung vom 24. Mai kam der Gegenſtand der Bauten zur Berathung und mehrere Abgeordnete trugen abermals auf Ueberlaſſung der Straſſen- Brücken- und Waſſer-Bauten an die Kreiſe, ſo wie auf große Erſparungen an [318].

In der 37ten Sizung vom 26. Mai kam der Gegenſtand der Land-Bauten abermals zur Berathung [319].

Das königliche Finanz-Miniſterium in ſeiner am Schluſſe der Verhandlungen über die Staats-Ausgaben gehaltenen Rede behauptete: die Ueberlaſſung der Straſſen und andern Bauten an die Kreiſe, ſey unthunlich und es könnten an Straſſen- Waſſer- und Brückenbau nur 100000 fl. und bei den Land-Bauten nur 175000 fl. erſpart werden [320].

253.

In der fortgeſezten 37ten Sizung vom 29. Mai kam der Geſez-Entwurf des königlichen Finanz-Miniſteriums

---

316) L. T. V. VII. 409.
317) L. T. V. VII. 425.
318) L. T. V. VIII. 231 — 260.
319) L. T. V. VIII. 367.
320) L. T. V. VIII. 417. 418.

über die Ausſcheidung der Straſſen [321]) zur Berathung [322]).

Der zweite Ausſchuß trug, nach vorgängiger Benehmung mit dem Miniſterium, unter verſchiedenen Modifikationen, auf deſſen Annahme an [323]) und ein Abgeordneter des Rheinkreiſes hielt, ſo viel die dortigen Lokal-Verhältniſſe betrifft, ebenfalls darüber eine Rede [324]).

254.

In der 43ten Sizung vom 17. Juni beſchloß die Kammer:

1.) für den Straſſen- Brücken- und Waſſerbau
1,2000000 fl.

2.) für die übrigen Bauten 845000 fl. zu bewilligen [325]),

3.) trug ſie darauf an, daß ſämmtliche Staats-Gebäude hinſichtlich der Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung einer Reviſion unterworfen, die entbehrlichen verkauft, oder auf eine andere zweckmäßige Weiſe verwendet werden möchten [326]).

4.) Erklärte ſie, den Geſez-Entwurf über Ausſcheidung der Straſſen in drei Klaſſen nicht annehmen zu können [327]).

Der Reichsrath trat den Beſchlüſſen der zweiten Kammer vollſtändig bei [328]), und jene Summen wurden alſo in das neue Finanz-Budget aufgenommen.

---

321) L. T. V. VIII. 417—418. 322) L. T. V. IX. 411. 457.

323) L. T. V. IX. 508.

324) L. T. V. IX. 513.

325) L. T. V. IX. 445. 446.

326) L. T. V IX. 448.

327) L. T. V. IX. 460.

328) R. R. V. S. 178. 188, 189. 399.

255.

Aus dem Ganzen ergiebt ſich, daß

1.) eine andere allerdings wünſchenswerthe Organiſation des Bauweſens im Allgemeinen nicht zu bewirken geweſen iſt;

2.) Daß die Redaktion des allerdings und unmißkennlich nach Verhältniß der Staats-Kräfte ſehr hohen Geſammt-Aufwands auf 20,45000 fl. im Budget, durch die neuerliche Auflage der Straſſenbau-Konkurrenz nicht gedeckt iſt, mithin eine Erleichterung des Volks nicht zu bewirken war, welches ſehr zu bedauern ſeyn dürfte.

Der Gegenſtand der Straſſen-Ausſcheidungen iſt unter den adminiſtrativen Gegenſtänden (Z. 120.) bereits abgehandelt worden.

Zwanzigſter Gegenſtand.

Penſionen.

256.

In dem Budget ſezte das königliche Finanz-Miniſterium die Penſionen mit 4,436,500 fl. an; erläuterte, daß

1.) die Penſionen der Sekulariſirung und Mediatiſirung 3,005,500 fl.

2.) die aus dem ordentlichen Dienſte hervorgegangenen 1,341000 fl. und die

3.) durch die neue Organiſation der Magiſtrate veranlaßten 90,000 fl. betrügen und bemerkte nur, daß von der erſten Poſition die Geiſtlichkeit nicht mehr die ganze Hälfte ausmache, die zweite Poſition aus der Dienſt-Pragmatik hervorgegangen ſey, die

Penſionen der Wittwen und Waiſen den bei weitem geringeren Theil betrügen und es ſolle aus den Beiträgen der Staats-Kaſſe und der Staats-Diener ein ſelbſtſtändiger Fond gebildet werden.

257.

Der zweite Ausſchuß detaillirte in ſeinem in der 31ten Sizung gehaltenem Vortrag dieſe Ausgabe; bekannte, daß es eine große Laſt ſey und bemerkte nur, daß die Staats-Miniſterien darauf bedacht ſeyn möchten, die noch brauchbare Penſioniſten im Staats-Dienſte anzuſtellen [329].

In dem General-Finanz-Berichte des zweiten Ausſchuſſes, vorgetragen in der Sizung vom 15. Mai, erklärte ſich derſelbe nur über die angetragene Hinweiſung auf die Schulden-Tilgungs-Kaſſe und bemerkte den ſchon im nächſten Jahre zu erwartenden Heimfall von 200000 fl. [330]

258.

In den vom königlichen Finanz-Miniſterium in der Sizung vom 21. Mai hervorgegebenen Erläuterungen wurde auch der Penſions-Stand näher auseinander geſezt, ſo wie der Antrag des königlichen Finanz-Miniſteriums, denſelben der Schulden-Tilgungs-Kaſſe zuzuweiſen, zu rechtfertigen geſucht [331].

In der von einem Abgeordneten in der nämlichen Sizung gehaltenen Rede über den Staats-Aufwand, trug derſelbe vorzüglich darauf an: die geiſtlichen Penſionnärs mit hohen Beſoldungen, bei den Kapiteln anzuſtellen [332].

---

329) L. T. V. VI. 81.

330) L. T. V. VI. 330.

331) L. T. V. VII. 228 — 232. 257.

332) L. T. V. VII. 225.

Das Staats-Miniſterium der Finanzen vertheidigte in der in der 36ten Sizung gehaltenen Rede ſeinen Antrag wegen Verweiſung der auſſerordentlichen Penſionen auf den Staats-Schulden-Tilgungs-Fond [333].

Am Ende bewilligte die Kammer der Abgeordneten in ihrem Beſchluſſe vom 17. Juli den Bedarf für Staats-Penſionen mit

4,236,500 fl.,

abzüglich der als Heimfall des Jahrs 18$\frac{18}{19}$ anzunehmenden 200000 fl. [334] und nahm zugleich in ſeinen Beſchluß über die, in Bezug auf die Staats-Ausgaben zu machenden Anträge, den Wunſch auf: daß künftig die Quieszierungen vermindert und die noch taugliche Penſioniſten wieder in Thätigkeit geſezt würden [335].

Mittelſt des Beſchluſſes vom 5. Juli trat der Reichs-Rath dieſem Beſchluſſe bei [336].

Es wurden alſo die Civil-Penſionen, abzüglich der als Heimfall für das Etats-Jahr 18$\frac{18}{19}$ anzunehmenden 200000 fl., mit

4,236,500 fl.

in das neue Finanz-Budget und zwar mit 1,436,400 fl. in den Finanz-Etat und mit dem Reſt in den Schulden-Tilgungs-Kaſſa-Aufwand aufgenommen; worüber dort das weitere bemerkt werden wird.

259.

Die Penſionen ſind eine der bedeutendſten Staats-Laſten. Ein ſehr großer Theil derſelben iſt allerdings

333) L. T. V. VIII. 419.
334) L. T. V XI. 446.
335) L. T. V. XI. 449.
336) R. R. V. S. 189.

Folge der politiſchen Veränderungen; in Abſicht der übrigen liegt die Vergangenheit hinter uns; von der Weisheit und Rechtlichkeit des jezigen Finanz-Miniſteriums aber, iſt mit Zuverläßigkeit zu erwarten, daß auf die von den Ständen geäuſſerte Wünſche wegen der Quieszirungen und Anſtellung der Penſionnärs Rückſicht genommen, mithin die Nation allmälig erleichtert werde.

Ein und zwanzigſter Gegenſtand.

Haupt-Reſervefond.

260.

Das königliche Finanz-Miniſterium ſezte in dem Budget einen Haupt-Reſervefond von nicht weniger als

760,000 fl.

an und bemerkte in der Darſtellung: es ſey bei den Staats-Ausgaben nur das vorauszuſezende Bedürfniß angeſezt und zu große Anſäze vermieden; daher ſey jener Reſervefond angenommen, bei deſſen Vertheilung auf die einzelnen Zweige es der größten Ordnung und Wachſamkeit bedürfe, um auszureichen. 337).

261.

Der zweite Ausſchuß erklärte in ſeinem in der 31ten Sizung erſtattetem Berichte über den Staats-Aufwand, dieſen Reſervefond für angemeſſen 338).

Die nämliche Anſicht ſprach derſelbe in ſeinem am 15. Mai erſtattetem General-Finanz-Berichte aus 339).

337) L. T. V. I. 249 289.
338) L. T. V. VI. 83.
339) L. T. V. VI. 303.

Nur Ein Abgeordneter bemerkte in einer Rede über das Budget, in der Sizung vom 22. Mai gehalten: er wünſche den Reſervefond des Hofs auf den Etat für den Hof geſezt.

Bei der in der 37ten Sizung ſtattgefundenen Berathung ſprach ein Abgeordneter mit Wärme gegen die Größe des Reſervefonds [340]; welchen dagegen das königliche Finanz-Miniſterium in deſſen Rede am Schluß der Verhandlungen über die Staats-Ausgaben, als nothwendig zu Deckung unvorgeſehener Ausfälle in der Einnahme und unvorgeſehener Ausgaben, vertheidigte [341].

Durch den in der geheimen Sizung vom 12. und 14. Juni gefaßten Beſchluß, wurde der Reſervefond von 760,000 fl. bewilligt.

Der Reichs-Rath trat durch den Beſchluß vom 5. Juli dem Antrage der zweiten Kammer bei [342] und es wurde obige Summe in das neue Finanz-Budget aufgenommen.

262.

Ein Finanz-Budget iſt nur ein approximatives Tableau; weder die Einnahmen noch die Ausgaben laſſen ſich auf mehrere Jahre vorhinein genau beſtimmen. Ein Reſervefond iſt allerdings zu Deckung unvorzuſehender Ausfälle in der Einnahme, ſo wie unvorzuſehender Ausgaben, nothwendig.

Indeß iſt zu hoffen, daß, zumal in Zuſammenhaltung der mit der auf Nachläſſe und ruhende Gefälle ver-

340) L. T. V. VIII. 390.
341) L. T. V. VIII. 421.
342) R. R. V. S. 189.

willigten Summe von 602,000 fl., dieſer Reſervefond hinreichen werde; von deſſen Verwendung ohnehin ſeiner Zeit der Nation Rechnung gelegt wird.

Erſte Haupt-Abtheilung.

Zweiter Abſchnitt.

Staats-Bedarf, oder Staats-Einkommen.

263.

Wir gehen nun zu dem zweiten Abſchnitte der erſten Haupt-Abtheilung des Finanz-Etats, nämlich zu der Staats-Einnahme über. Auch hier müſſen alle und jede Einnahms-Rubriken, ohne Rückſicht ob ſie auf den ordentlichen oder auſſerordentlichen Etat, oder zum Schulden-Tilgungs-Fond verwieſen wurden, abgehandelt werden.

Erſter Gegenſtand.

Grundſteuer.

264.

Das königliche Finanz-Miniſterium ſezte in dem Budget die Grundſteuer auf

5,940,000 fl.

an [343]) und äuſſerte in ſeiner Darſtellung der finanziellen

343) L. T. V. I. 276.

Lage des Reichs: ſtatt der im Jahre 1806. vorhandenen 114 verſchiedenen Grundſteuern, beſtünden gegenwärtig zwei Haupt-Syſteme:

Das Eine, das Proviſorium nach dem Mittel-Gutswerthe ohne genaue vorgängige Vermeſſung; das zweite: das Definitivum, auf genaueſte Vermeſſung gegründet und nach dem Roh-Ertrage berechnet.

Das lezte ſey nur in dem Iſar-Kreiſe und einigen wenigen Landgerichten benachbarter Kreiſe eingeführt; der Rhein- und Unter-Mainkreis habe ſeine Steuer-Verfaſſung behalten.

Die Grundſteuer ſey mäßig; betrage im Simplo nur $\frac{1}{8}$ pro Cent des Mittel-Werths der Güter, und nach den dermalen zu entrichtenden 5 Simplen $\frac{5}{8}$ pro Cent.[344]

265.

Von einem Abgeordneten wurde der Antrag auf Gleichſtellung der Ruſtikal-Steuer gemacht und an den Ausſchuß verwieſen[345].

Der zweite Ausſchuß erſtattete Vortrag über die Staats-Einnahme und trug an: daß das ganze direkte Steuer-Weſen in Reviſion genommen und insbeſondere die im Definitivum wahrgenommene Mängel der Prüfung unterſtellt und feſte Grundſäze aufgeſtellt werden ſollten[346].

Der zweite Ausſchuß trug ferner in ſeinem am 15. Mai erſtattetem General-Finanz-Berichte, aus den dort ausgeführten wichtigen Gründen, auf Abſtellung der klaren

344) L. T. V. I. 231.
345) L. T. V. II. 403.
346) L. T. V. VII. 171.

Ungleichheit der Beſteuerung und totale Reform des ganzen Steuer-Syſtems an [347].

266.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai kam die Grundſteuer zur Berathung [348]. Bei dieſer Veranlaſſung wurde die Ueberbürdung einzelner Kreiſe bemerkt und der Wunſch auf eine allgemeine Reviſion des Steuer-Syſtems und Gleichſtellung der Kreiſe geäuſſert.

Das königliche Finanz-Miniſterium wiederholte in ſeiner in der 37ten Sizung vom 3. Juli gehaltenen Rede [349] die Verſicherung: daß die dermalige Grundſteuer mäßig ſey und daß der nächſten ſtändiſchen Verſammlung ein neues allgemeines Steuer-Syſtem vorgelegt werden ſolle.

Die zweite Kammer bewilligte hierauf die Grundſteuer von 5,945,330 fl. auf die erſten drei Jahre und den Fortbezug auf fernere drei Jahre, abzüglich der durch Erſparniſſe u. ſ. w. ſich ergebenden Verminderung des Staats-Aufwands [350].

Die erſte Kammer trat dieſem Schluſſe unterm 12. Juli bei [351] und der königliche Landtags-Abſchied vom 22. Juli ſanktionirte ihn [352] durch Aufnahme in das neue Finanz-Budget.

---

347) L. T. V. VI. 349.
348) L. T. V. IX. 176.
349) L. T. V. X. 465.
350) L. T. V. X. 537. XI. 298. 450.
351) R. R. V. S. 346.
352) L. T. V. XIV. 720.

267.

Es ergiebt ſich aus obigem:

1.) daß es vor der Hand bei dem bisherigen nebeneinander beſtehenden Proviſorium und Definitivum, in den ſechs alten Kreiſen, dann bei der beſondern Steuer-Verfaſſung des Rhein- und Unter-Mainkreiſes geblieben iſt;

2.) daß das auf die Kataſtrirung gegründete Definitivum und die Grundſäze, auf welche es gebaut wurde, ſich nicht ganz richtig bewährt haben;

3.). daß bei der nächſten Stände-Verſammlung die Vorlage eines neuen allgemeinen Grundſteuer-Syſtems, mithin auch die eben ſo gerechte als allgemein gewünſchte Gleichſtellung der Kriese, zu erwarten iſt.

Was in Beziehung jenes auf die Kataſtrirung fundirten Definitivums ſonſt noch zu bemerken iſt, iſt bei der Ausgabs-Poſt des Kataſters bemerkt worden.

Im übrigen ſey es nur erlaubt, zu bemerken: daß

1.) in mehreren Kreiſen die Grundſteuer allerdings mäſſig ſeyn mag, allein bei der Gleichſtellung der Kreiſe ſich Ueberlaſtungen ergeben dürften;

2.) daß, wenn auch im Ganzen die Grundſteuer an ſich mäßig wäre, doch ohnſtreitig die mehreſten übrigen direkten und indirekten Numerär-Auflagen auf dem Grund-Eigenthume haften und daher, bei allzuniedern Getraid-Preiſen, in einem ackerbauenden Staate unmöglich mehr zu erſchwingen ſeyn möchten.

Zweiter Gegenſtand.

Häuſer-Steuer.

263.

In der 13ten Sizung vom 25. Februar 1819. machte das königliche Finanz-Miniſterium einen Vortrag wegen der Häuſer-Steuer und übergab einen Geſez-Entwurf 353).

Nach dem Innhalte des Vortrags beſtund, dem Edikt vom 13. Mai 1808. gemäß, eine Steuer-Anlage nach dem Prinzip des Rein-Ertrags und allgemeinen Gebrauchs-Werths, unter dem Namen des Proviſoriums.

Nach der Kataſtrirung wurde die Steuer, nach dem Roh-Ertrag, mit Einſchäzung in verſchiedene Bonitäts-Klaſſen beſtimmt; dieſes hieß nun das Definitivum, und wurde angewendet auf den alten Iſar-Kreis, auf die Städte Augsburg, Nürnberg und Regensburg und das Landgericht Pfaffenberg.

Die durch die Beſtehung eines Definitivums neben dem Proviſorium im nämlichen Staate ſich ergebende Ungleichheit der Laſten, veranlaßte daher das Finanz-Miniſterium, ein Geſez vorzuſchlagen, nach welchem die Häuſer-Steuer durchaus und allgemein nach dem Proviſorium vom 13. Mai 1808. wieder hergeſtellt werden ſollte und welches zugleich die nähere Modalitäten dieſer Steuer-Regulirung anzeigte.

Das Finanz-Miniſterium verſprach ſich davon eine Einnahms-Vermehrung von

50,000 fl.

---

353) L. T. V. I. 349. und 389.

Der zweite Ausſchuß erkannte in ſeinem gemachten Vortrage über das Staats-Einkommen [354]) die Inkongruenz der Annahme von drei verſchiedenen Prinzipen zu gleicher Zeit; nämlich des Mittel-Current-Kapitalwerths (Proviſorium), der Grundfläche in der höchſten Klaſſe benachbarter Gründe (Definitivum) und dann zugleich des Mieth-Ertrags bei den bereits vermeſſenen größeren Städten des Reichs, München, Nürnberg, Augsburg und Regensburg; und trug auf Annahme des vorgeſchlagenen Geſezes an.

269.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai kam dieſer Gegenſtand zur Berathung.

Es erſchien kein beſtimmter Widerſpruch und nur der Wunſch auf allgemeine Gleichſtellung wurde bezeichnet.

In der 40ten und 41ten Sizung von 12. Juli wurde von der zweiten Kammer die Erhebung der Häuſer-Steuer mit 454,000 fl. Brutto-Ertrag für die nächſte ſechs Jahre und zugleich der Geſez-Entwurf wegen Gleichſtellung der Häuſer-Steuer genehmigt.

270.

Die Kammer der Reichsräthe glaubte den vorgelegten Geſezes-Entwurf nicht genehmigen zu können [355]) und erklärte dieß in dem Beſchluſſe vom 16. Juli [356]); genehmigte jedoch die Erhebung der Häuſer-Steuer mit 454,000 fl. [357]).

---

354) L. T. V. IX. 188.
355) R. R. V. S. 215.
356) R. R. V. S. 354.
357) R. R. V. S. 200.

Mit dieſer Summe iſt auch die Häuſer-Steuer in dem neuen Finanz-Budget angeſezt.

Und dabei iſt es in der Folge geblieben.

271.

So wie Niemand die Richtigkeit des Prinzips der Gleichſtellung mißkennen wird, ſo *ringen ſich hingegen bei dieſem Gegenſtande folgende Bemerkungen auf:

1.) Iſt es nicht merkwürdig, daß man von dem Prinzip der Steuer-Kataſtrirungs-Kommiſſion und den auf dieſe gegründeten Beſtimmungen zurückkommen muß, um den Finanzen zu H lfe zu kommen?

Welcher Erfolg iſt alſo von dieſem, dem Staate einen jährlichen Aufwand von 238,600 fl. verurſachendem Inſtitute zu erwarten?

2.) Iſt es wohl möglich, die Häuſer-Steuer nach Einem Prinzip zu behandeln?

Da wo das Haus, das Gebäude, einzig zur eignen Bewohnung und Benuzung exiſtirt, wie in der Regel auf dem flachen Lande, iſt es Bedingung der menſchlichen Exiſtenz;

Da wo es Ertrag abwirft, wie in den Städten, iſt es ein Vorraths-Kapital, das eine Rente gewährt.

Es ſcheint wohl klar, daß bei der erſten Klaſſe, wegen der nothwendigen Bedingung der Exiſtenz, der Aufbewahrung der Früchte, des Viehs u. ſ. w. nur ein ſolcher Maaßſtab angenommen werden könne, der ſich ohngefähr zum Areal-Ertrage wie 1 — 5 verhielte, alſo hier das Prinzip der Grundſteuer nur modifizirt anwendbar iſt.

Bei der zweiten Klaſſe iſt der Miethpreis der einzige mögliche Maaßſtab: wo aber das Gebäude auch ſelbſt

bewohnt, oder benuzt wird, iſt durch Vergleichung mit der allgemein herkommlichen, nach den Lokalitäten verſchiedenen, Miethe vermietheter Häuſer, allerdings die den Magiſtraten zu übertragende Ergründung eines gerechten Steuer-Kapitals möglich. Uebrigens iſt es nicht wohl möglich, näher in die Gründe einzugehen, welche die Nicht-Annahme des Geſez-Entwurfes motivirt haben möchten.

Dritter Gegenſtand.

Steuer-Perzeption durch die Gemeinden.

272.

Gelegenheitlich der Einnahms-Rubrik der Grundſteuer ſcheint es zweckmäßig, auch die Verhandlungen über die angetragene Steuer-Perzeption durch die Gemeinden einzuſchalten.

273.

In der 23ten Sizung vom 3. April 1819. legte nämlich das königliche Finanz-Miniſterium der zweiten Kammer den Entwurf eines Geſezes zur Steuer-Erhebung durch die Gemeinden vor [358]., welches jedoch nur für den Iſar-, Unter- und Ober-Donau-, Regen-, Rezat- und Ober-Main-Kreis gelten ſollte und vorzüglich durch die Zeit-Erſparniß ſowohl für die Rentämter, als die Steuer-Pflichtigen, motivirt wurde.

274.

In der 33ten Sizung vom 13. Mai 1819. erſchien das Gutachten des zweiten Ausſchuſſes über dieſen Geſez-

---

358) L. T. V. III. 347. 447—451.

Entwurf [359]), in welchem derſelbe die Annahme deſſelben unter einigen Modifikationen anrieth.

In der 37ten Sizung vom 3. Juni 1819. begannen die Berathungen über dieſen Gegenſtand [360]).

In der 38ten Sizung vom 9. Juli. 1819. kam derſelbe zur ferneren Berathung [361]) in Abſicht des Geſezes überhaupt ſowohl, als der von dem Ausſchuß und den Abgeordneten bei dieſer Berathung vorgeſchlagenen Modifikationen.

In der 43ten Sizung vom 17. Juni 1819. [362]) wurde dann der Beſchluß dahin gefaßt: daß dem Geſezes-Vorſchlage die Genehmigung nur unter folgenden Modifikationen ertheilt werden könne; daß

a.) die in dem 8ten §. dieſes Geſez-Entwurfs ausgeſprochene Haftung für die Steuern, nur auf die Aufſtellung eines redlichen und begüterten Steuer-Einnehmers und dahin zu verſtehen ſey, daß die erhobene Steuerbeiträge, im Falle des Verluſts, nur dann von den Gemeinden zu erſezen ſeyen, wenn der Verluſt aus der geringſten Schuld des Einnehmers, oder aus deſſen Unterſchlagung herrühre;

b.) Daß den Gemeinden das Pfändungs-Recht nicht eingeräumt werde;

c.) Daß der Gemeinde-Steuer-Einnehmer nur verbunden ſey, ſich über die an das Rentamt geſchehene Steuer-Ablieferung auszuweiſen;

d.) Daß den Städten, welchen die Führung der Steuer-Kataſter ſelbſt überlaſſen werde, $\frac{2}{3}$ des Brutto pro Cents des Rentbeamten und

359) L. T. V. VI. 227. 250—257.

360) L. T. V. X. 3—49. 361) L. T. V. X. 585.

362) L. T. V. XI. 435. 457. R. R. V. S. 209.

e.) den Steuer-Einnehmern der übrigen Gemeinden eine gleiche Vergütung aus der Staats-Kaſſa verwilligt werde.

Die Kammer der Reichsräthe trat unterm 9. Juli dieſem Beſchluſſe vollſtändig bei [363]).

In dem königlichen Landtags-Abſchiede [364]) erklärte der König:

Da der Zweck des Geſez-Vorſchlags durch die beantragte Modifikationen nicht erreicht werden könne, ſo wolle man es bei der bisherigen Perzeptionsweiſe belaſſen.

275.

Indem man dieſe Entſchließung des Regenten zu verehren hat, ſo dringen ſich doch noch bei dieſem Gegenſtande folgende beſcheidene Bemerkungen auf:

1.) Die allgemeine Bemerkung des ſchon anderwärts angeführten Nachtheils, daß über die ſtändiſchen Berathungen erſt nach dem Ende des Landtags eine allgemeine Entſchließung erfolgt.

Hätte die Regierung ſich noch im Laufe der landſtändiſchen Verhandlungen mit den Ständen über deren Beſchluß benehmen können, ſo würde wahrſcheinlich dieſer Gegenſtand zu einem geſezlichen Normativ gediehen ſeyn.

2.) Wenn ſchon im allgemeinen die Steuer-Perzeption durch die Gemeinden nicht vortheilhaft ſeyn dürfte, ſo möchten doch die von den Ständen vorgeſchlagene Modifikationen den Zweck des Geſez-Vorſchlags nicht vernichtet haben.

---

363) R. R. V. S. 212. 236.

364) L. T. V. XIV. 620.

Die Haftung der Gemeinden hätte das königliche Finanz-Miniſterium ohnehin wohl nur von der ſolidariſchen Verpflichtung der Gemeinden zu der Geſammt-Steuer-Summe verſtanden wiſſen wollen.

Eine Unterſchlagung der Gelder, oder eine Entfremdung derſelben den Gemeinden zur Laſt zu legen, konnte wohl deſſen Abſicht nicht ſeyn.

Das den Gemeinden im Entwurf zugeſtandene Pfand-Recht hingegen, würde in den Gemeinden einen Haß, eine Erbitterung erzeugt haben, welche von den gefährlichſten Folgen für die, ohnehin ſo ſehr geſunkene, Sittlichkeit, hätte werden können.

Indeß möchte überhaupt dieſe gemeindliche Steuer-Perzeption nur auf die Städte und größere Marktflecken eingeſchränkt werden müſſen.

In den Städten, wo die Menſchen gebildeter ſind, wo ſich ihre Intereßen nicht ſo unmittelbar berühren und durchkreuzen, fallen alle Nachtheile der unmittelbaren gemeindlichen Steuer-Perzeption hinweg und die Vortheile, welche die Regierung bezweckte, bleiben.

In den Städten iſt es leichter möglich, einen, nicht einzig redlichen, ſondern auch des Rechnungs-Weſens verſtändigen Mann zum Steuer-Einnehmer zu finden.

Ganz anders auf dem flachen Lande. Dort ſind die Menſchen aneinander gedrängt. Dort haben ſie Alle Einerlei Erwerbs-Zweig, alſo iſt auch ihr Intereße in ſteter Berührung; dort ſind wegen Mangels an Bildung die Leidenſchaften roher und reger.

Der Menſchenkenner, der das Land-Volk, ſeine Bildungs-Stufe, Anſichten, Sitten, Meinungen und Leidenſchaften kennt, erblickt in einer aufgedrungenen Steuer-

Perzeption und Haftung für die Einnehmer, ewigen Gährungs-Stoff von Haß, Neid, Rach-Sucht und Verfolgung; alſo den Hebel zur Verſchlechtrung dieſer, kraft ihrer abgeſchiedenen Lebens-Weiſe, ohnehin ſo ſchwer ſittlich zu bildenden, Menſchen-Klaſſe.

Das Rechnungs-Weſen heiſcht nicht nur einen redlichen, ſondern auch des Rechnungs-Weſens kundigen Mann.

Iſt wohl im bairiſchen Staate die Kultur-Stufe in jedem Dorfe ſo hoch, einen Mann zu finden, der dieſe beide Eigenſchaften vereinigte?

Der Steuer-Einnehmer wird alſo entweder ſich ſelbſt, oder ſeine Mitbürger in Nachtheil bringen.

Der Zeitgewinn der Rentämter iſt wohl nicht ſo bedeutend, als er ſcheint. Sie müſſen, bei den ſo mannichfaltigen direkten Abgabs-Rubriken, die Steuer-Regiſter fertigen, ſie müſſen die Gelder, welche der Steuer-Einnehmer, bei der Menge unvermögender Landleute, nie auf einmal wird liefern **können**, doch auch in getrennten Summen annehmen, ſie müſſen die Einnahme ſtets mit den Steuer-Rollen vergleichen und kontrolliren; ſie werden alſo mindeſtens keinen Gehülfen erſparen. Dagegen ſollen ſie einen nicht unbedeutenden Theil ihres Gehalts verliehren und zurücklaſſen; ein Verluſt gegen den ſie wohl mit recht reklamiren dürften.

In den Städten iſt es wohl möglich, daß der Steuer-Einnehmer die eingeſammelte Gelder ſicher verwahre; aber auf dem flachen Lande iſt es durchaus unmöglich. Der Steuer-Einnehmer iſt bekannt; dieß iſt ein hoher Reiz für alle Böswichter, ſich deren zu bemächtigen. Der Fall eines ſolchen Verluſts könnte alſo ſehr häufig vorkommen und die Gemeinden ſind es, welche davon das

Opfer ſeyn würden. Der Steuer-Einnehmer muß ja mindeſtens eine bedeutende Summe zur Lieferung an das Rentamt zuſammenkommen laſſen, auſſerdem iſt der Zweck der Zeit-Erſparniß vollends ganz vernichtet.

Daß übrigens die Steuer-Erhebung in monatlichen Raten auf dem flachen Lande, wo es für den Landbauer nur eine beſtimmte kurze Zeit der Einnahme, aber eine lange Zeit der Ausgaben giebt, für denſelben nicht vortheilhaft ſey, iſt ſchon in den landſtändiſchen Berathungen bemerkt worden.

Man kann alſo zwar nicht im allgemeinen bedauern, daß über dieſen Gegenſtand keine Vereinigung erfolgte, aber doch den Wunſch nicht unterdrücken:

Es möchte ſich die Regierung mit den National-Repräſentanten auf folgende Haupt-Gegenſtände geeinigt haben:

Erſtens: In den Städten und größeren Marktflecken die Steuer-Perzeption den Magiſtraten gegen eine angemeſſene, der Tantieme der Rentämter abzuziehende, Vergütung zu übertragen.

Zweitens: Jeder Rural-Gemeinde freizuſtellen, ob ſie, gegen die nämliche Vergütung, die Steuer-Perzeption ſelbſt, auf die von der Regierung proponirte Bedingungen, übernehmen, oder es bei der bisherigen Perzeptions-Weiſe belaſſen wolle. Hiedurch wären, wie es ſcheint, alle beabſichtete Vortheile erreicht und alle beſorgliche Nachtheile verhütet worden.

Vierter Gegenſtand.

Dominikal-Steuer.

276.

Die Dominikal-Steuer wurde von dem königlichen Finanz-Miniſterium in dem Budget auf

451,000 fl.

angeſezt und dabei nur bemerkt: ſie bilde einen integrirenden Theil der Grund-Steuer, indem das mit grundherrlichen Abgaben belegte Gut im Werthe und Ertrage geringer, als das vollkommen freie Gut ſey und mithin in der Grundſteuer minder belegt werden müſſe [365].

In der 37ten Sizung vom 29. Mai kam auch die Dominikal-Steuer zur Berathung [366]. Dieſe Berathung konzentrirte ſich aber nur dahin: daß

1.) auf die Erinnerung eines einſichtsvollen Mitglieds bemerkt wurde, es ſollten im Fall der Ablöſung, die Dominikal-Steuer-Kapitalien nicht mit den Ruſtikal-Steuer-Kapitalien vereinigt werden.

2.) Solle die Geiſtlichkeit von der Dominikal-Steuer befreit bleiben. Ein Antrag dem ſich das königliche Finanz-Miniſterinm wohl mit Recht entgegen ſezte und dabei bemerkte, daß dieſe Rente bei katholiſchen Pfarreien die nur 600 fl. und proteſtantiſchen die nur 800 fl. ertrügen, nur für den Fall einer Veränderung notirt werde.

In der vom königlichen Finanz-Miniſterium in der 37ten Sizung vom 3. Juli gehaltenen Rede über die Staats-

---

365) L. T. V. I. 232. 238.

366) L. T. V. IX. 202. folg.

Einnahme ward lediglich bemerkt: daß bei den Dominikal-Steuern nichts zu errinnern ſey [367].

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juli bewilligte die zweite Kammer die Dominikal-Steuer von 451,000 fl. auf 3 Jahre, doch nur mit Abzug deſſen was im Staats-Aufwande indeß als Erſparniß ſich ergeben würde [368].

Der Reichs-Rath beſchloß hingegen die Bewilligung auf 6 Jahre [369].

Im königlichen Landtags-Abſchiede und dem Finanz-Geſeze vom 22. Juli wurden dieſe 451,000 fl. in das neue Finanz-Budget aufgenommen [370].

277.

Man kann der Bemerkung ſich nicht erwehren, daß die Dominikal-Steuer nicht wohl als eine Ergänzung der Grund-Steuer erſcheint. Sie wird nicht vom Grund-Eigenthümer ſondern vom Renten-Beſizer bezogen und hat offenbar die Natur und Eigenſchaft einer Vermögens-Steuer; in dieſer Eigenſchaft iſt ſie allerdings eben ſo gerecht, als es die Kapitalien-Steuer ſeyn würde.

Es iſt gerecht, daß jeder Staats-Bürger nach Verhältniß ſeines Vermögens und Einkommens zu den Staats-Laſten beitrage; aber wohl hätten, nach den Grundſäzen der Gerechtigkeit, welchen der Zeit-Geiſt fremd ſeyn ſoll, über die unwiderſprechliche Härte der Organiſation dieſer Steuer Bemerkungen erwartet werden können.

367) L. T. V. X. 467.

368) L. T. V. XI. 299.

369) R. R. V. S. 190. 195. 346.

370) L. T. V. XIV. 716.

Es iſt 1.) hart, daß der Dominikal-Renten-Beſitzer Renten (ja ſogar vorhinein) verſteuern muß, die er 1 Jahr ſpäter erſt fodern kann und von denen er, zumal jezt, bei den immer ſinkenden Getraid-Preiſen, oft einen ſehr großen Theil unmöglich einzubringen vermag, weil die Grundholden durch die unnachſichtlich eingetrieben-werdende und allerdings auch zu Erhaltung der Ordnung in den Staats-Finanzen unnachſichtlich einzutreibende, landesherrliche Abgaben, ſchon erſchöpft ſind; ſo daß der Renten-Beſitzer häufig Renten verſteuern muß, die er erſt nach vielen Jahren, oft aber gar nicht einzutreiben fähig iſt. Seine Lage iſt alſo trauriger und unglücklicher als die des bloſen Verwalters, von dem man nichts verlangt und verlangen kann, als was er wirklich eingenommen hat.

2.) Sind bei der Faßionirung der Dominikal-Renten die Getraide in einem weit höheren Anſchlag, als die dermalige Getraid-Preiſe; der Renten-Beſitzer muß alſo bei weitem mehr verſteuern, als er wirklich empfängt und einnimmt.

3.) Sind in den Dominikal-Renten-Faßionen die Renten für voll gerechnet; die mannichfaltige Verhältniſſe welche dem Renten-Beſitzer den Erlaß unvermeidlich nothwendig machen, als: Hagelſchlag, Vieh-Verluſt und ſo manche andre Unglücksfälle, ſind dabei nicht beachtet.

4.) Auch die unbeſtändigen Renten (Laudemien) müſſen jährlich verſteuert werden; indeß tritt

a.) bei dem Sinken des Preiſes des Grund-Eigenthums, als einer Folge des Sinkens der Getraid-Preiſe, die Steuer welche nach einem höherem Preiſe regulirt iſt, auſſer alles Verhältniß;

b.) der Maaßſtab, nach welchem der Anfall der unbeſtändigen Renten zur Dominikal-Steuer berechnet iſt, iſt der Erfahrung nicht gemäß. Eine gründliche Unterſuchung würde bewähren, daß keineswegs im Durchſchnitte ein Beſiz-Veränderungsfall ſich jedes 20te oder 25te Jahr, ſondern weit ſpäter, oft erſt im 60ten und 70ten Jahre ergiebt.

c.) Indeß jeder andre Kontribuent nur dasjenige jährlich verſteuert, was er jährlich wirklich einnimmt oder genießt, muß der Renten-Beſizer 20 bis 30 Jahre lang Einnahmen verſteuern, die er nach 30 und mehr Jahren erſt zu empfangen hat und auch dann, wann endlich der Anfall wirklich exiſtirt, oft noch Jahre lang nachborgen muß.

Unbefangene mögen alſo urtheilen: ob zwiſchen den Renten-Beſizer und den übrigen Steuerpflichtigen, nach der jezigen Organiſation der Dominikal-Renten-Steuer, Gleichheit vorhanden ſey?

Fünfter Gegenſtand.

Gewerb-Steuer.

278.

Die Gewerb-Steuer wurde in dem finanziellen Budget auf

869,000 fl.

angeſezt [371].

Das königliche Finanz-Miniſterium bemerkte in ſeiner Darſtellung des finanziellen Zuſtands des Königreichs: Die Gewerb-Steuer ſey für ein nicht mit Akzis beſchwertes

371) L. T. V. I. 238.

Land mäßig und es ſeyen ſowohl die Verhältniſſe als das Zu- und Abnehmen des einzelnen Gewerbs bereits berückſichtigt [372].

Ein Abgeordneter des Rheinkreiſes trug in der 33ten Sizung vom 13. Mai auf Abſchaffung des neuen Gewerbs-Steuer-Geſezes für den Rheinkreis an und der Referent des dritten Ausſchuſſes unterſtüzte ſeinen Antrag [373].

Die fernere Berathungen betreffen allergrößtentheils dieſen abgeſonderten Gegenſtand [374].

279.

In der Rede des königlichen Finanz-Miniſteriums über die Staats-Einnahme [375] bemerkte daſſelbe:

Das Verhältniß des Steuer-Ertrags der gewerbtreibenden Klaſſe zu jener der Ackerbauenden ſey wie 15 + 10, oder beinah 1 + 7, die Gewerb-Steuer ſey alſo verhältnißmäßig billig und bei manchem Gewerbs-Mann betrage der Gewinn an einem einzigen Konto ſeine ganze Gewerbs-Steuer. Uebrigens unterliege ſie alle 3 Jahre einer Reviſion.

280.

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juli bewilligte die Kammer für die nächſte 6 Jahre die Erhebung der Gewerb-Steuer mit jährlichen 794,000 fl. im Brutto-Ertrag, (abzüglich einer dem Rheinkreiſe zu bewilligenden Moderation von 75000 fl.) vorbehaltlich der Reviſion in

---

372) L. T. V. I. 232.

373) L. T. V. VI. 238 — 249.

374) L. T. V. IX. 242 — 250.

375) L. T. V. X. 467.

den erſten 3 Jahren und für die fernere 3 Jahre, mit Abzug des ſich dann ergebenden Minderbedarfs.

Die erſte Kammer trat dieſem Beſchluſſe bei [376] und das dem königlichen Landtags-Abſchiede vom 22. Juli 1819. beiliegende Finanz-Geſez für die Periode von $18\frac{19}{25}$. beſtätigte ihn, der Klaſſification des Geſezes vom 15. April 1814 gemäß [377].

281.

Es iſt allerdings richtig, daß, nach der Bemerkung des königlichen Finanz-Miniſteriums, die Gewerb-Steuer *mäßig* ſey; mäßig nämlich im Verhältniß der übrigen Auflagen. Aber ob ſie in *dieſem* Verhältniſſe nicht zu mäßig ſey? iſt wohl eine andre nicht unwichtige Frage.

Es iſt richtig, Handel und Gewerbe ſind in den neueren Zeiten ſehr geſunken; aber ſie ſind es doch nicht weiter als der allgemeine Ruhe-Stand es nach der Natur der Sache mit ſich brachte; und dieſes Sinken bezieht ſich nur auf den auswärtigen Handel mit *innländiſchen* Produkten und auf die *innre* Fabrikation. Nicht auf den *innländiſchen* Handel mit *innländiſchen* und *auswärtigen* Produkten, der lezte iſt vielmehr, mit dem ſteigendem Luxus geſtiegen.

Allein zu mäßig iſt wohl die Gewerb-Steuer im Verhältniß derjenigen Auflagen, welche auf dem *Landbau* haften. Er iſt es welcher die Grund-Steuer mit 5,940,230fl. einen großen Theil der Häuſer-Steuer, die Dominikal-Steuer, einen großen Theil der auf das *Grund-Eigenthum* zugetheilten Familien-Steuer, die Lehen, Grund-Zehnt und gerichtsherrliche Gefälle, welche allein 5,890,290fl.

---

376) R. R. V. S. 191. 377) L. T. V. XIV. 717.

betragen, und neben allen dieſen direkten Auflagen, noch den allergrößten Theil der indirekten Auflagen, alſo wahrſcheinlich von 30 Millionen 25 Millionen trägt.

Zwar iſt Baiern ein ackerbauender Staat; aber dennoch ſcheint das Verhältniß zwiſchen dem ackerbauenden und dem gewerbtreibenden Stande allerdings nicht ganz richtig und bei dem dermaligen tiefen Sinken des Getraid-Preiſes und des Grund-Eigenthums muß dieſes Verhältniß zum Nachtheil der Ur-Produktion immer mehr verrückt werden.

Dem Beobachter kann ferner die Bemerkung nicht entgehen: daß dem Handels- und Gewerb-Stande, in deſſen Händen ſich doch ohnſtreitig das Numerär größtentheils befindet, die Einrichtung der allergrößtentheils in baarem Geld zu leiſtenden Abgaben unendlich leichter ſeyn müſſe, als dem Landmanne, bei dem der baare Geld-Vorrath ſelten iſt.

Mit jeder Erhöhung der Getraid-Preiſe iſt der Fabrikant, der Handwerker mit ſeinen Preiſen geſtiegen; die Getraid-Preiſe ſanken, die erhöhten Fabrikations- und Gewerbs-Preiſe blieben und beförderten dort einen erhöhten, dem Landmann ſchon nach ſeiner Lebensweiſe fremden, Luxus. — Dieß ſcheint unbeſtreitbare That-Sache. Allen Staatsbürgern Baierns iſt Minderung der öffentlichen Laſten zu wünſchen; nothwendig iſt ſie aber der ackerbauenden Klaſſe; unter den jezigen Verhältniſſen am allernothwendigſten. Schon das Finanz-Miniſterium hat mit Recht bemerkt, daß mancher Gewerbs-Mann an einem einzigen Konto ſeine volle Gewerbs-Steuer gewinne; die nüzlichſte und zahlreichſte Klaſſe der Staatsbürger, der Grund-Eigenthümer, iſt wahrlich! nicht in dieſem Falle.

Eine Reviſion des Gewerbs-Geſezes zum Behuf der Gleichſtellung ſcheint alſo gebietheriſche Nothwendigkeit. Es iſt gewiß merkwürdig, wenn ein Kaufmann der 100tauſende beſizt und vielleicht 15tauſend ſich jährlich erwirbt, über eine Gewerbſteuer von 125 fl. klagt; indeß mancher Grundbeſizer bei einem reinen Einkommen von 1000 fl. bis höchſtens 1500 fl. 3 bis 4mal ſo viel bezalt.

In Baiern exiſtirt — Dank ſey es der Regierung! — keine Kapitalien-Steuer und würde, wäre, ſie überhaupt ſinnig, wirkte ſie nicht unmittelbar wieder auf Ackerbau, Fabriken und Handel nachtheilig zurück, bei einem Staate unräthlich ſeyn, der noch eine beträchtliche Schuldenlaſt beſizt.

Es ſcheint alſo das Geſez der Gleichheit allerdings verlezt, wenn bei dem reichen Bankier das Maximum der Gewerbſteuer nicht mehr beträgt, als die Grundſteuer eines Grundbeſizers von etwa 1000 — 1500 fl. reinen Einkünften.

Möge die Weisheit und Güte des Monarchen allen Staatsbürgern, alſo auch der gewerbtreibenden Klaſſe, Minderung der Auflagen gewähren können, ſo lange aber dieß als unmöglich dargeſtellt wird, fodern die unbewegliche Grundſäze der Gerechtigkeit, daß die produzirende Klaſſen in ein gleiches Verhältniß geſtellt werden.

Sechſter Gegenſtand.

Familien-Steuer.

282.

Die Familien-Steuer wurde von dem königlichen Finanz-Miniſterium in dem Budget auf 760,000 fl. ange-

geben und in der allgemeinen Darſtellung des finanziellen Zuſtands des Königreichs bemerkt: ſie ſey, ſtatt der großen Menge der verſchiedenartigſten Perſonal-Abgaben eingeführt und werde theils als Klaſſen-Steuer, theils als ein Beiſchlag der übrigen Steuer-Simplen, theils als verhältnißmäßiger Beitrag von den Beſoldungen erhoben[378].

283.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai kam dieſer Gegenſtand zur Berathung. Einige Stimmen trugen auf Erhöhung der Familien-Steuer an, wahrſcheinlich ihre dermalige Natur und Eigenſchaft verkennend; andre auf derſelben Abſchaffung, als einer nur in Zeit der Noth entſtandenen Abgabe.

In der Rede des königlichen Finanz-Miniſteriums über die Staats-Einnahme in der 37ten Sizung geſchah von der Familien-Steuer keine Erwähnung.

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni und dem aus der dortigen Abſtimmung gezogenem Beſchluſſe, wurde die Familien-Steuer mit 760,000 fl. jährlichen Brutto-Ertrag, vorbehältlich der vorzunehmenden Reviſion, für die erſten 3 Jahre, und für die fernere 3 Jahre, mit Abzug des ſich ergebenden Minderbedarfs, bewilligt[379].

Die erſte Kammer trat dieſem Beſchluſſe, doch nicht auf eine 3- ſondern 6jährige Periode, unbedingt bei[380] und das dem königlichen Landtags-Abſchiede vom 22. Juli 1818. beiliegende Finanz-Geſez nahm die obige Summe an[381].

---

378) L. T. V. I. 232. 276. 379) L. T. V. I. 300. 452.
380) R. R. V. S. 195. 200. 346.
381) L. T. V. XIV. 717. 718. 720.

281.

Die Familien-Steuer iſt, ihrem Urſprunge und Namen nach, eine durch den Drang des Staats-Bedarfs erzwungene Perſonal-Steuer, der man dieſen Namen gab, um die zu allen Zeiten und bei allen Völkern verhaßte, Kapitation, die Kopfſteuer, zu verhüllen. Sie wurde anfangs, ihrem Namen und Urſprunge gemäß, von der Perſönlichkeit, den Familien, nach Klaſſen, erhoben. In der Folge erſt wurde ſie auf alles Grund-Eigenthum ausgedehnt und, unter Beibehaltung eines ihrer Ausdehnung ganz fremden Namens, auch in eine Erhöhung der Grundſteuer verwandelt. In dieſer Eigenſchaft ſollte ſie alſo unter der Grundſteuer erſcheinen.

Zugleich wurde ihr, unter gleichmäßiger Beibehaltung des Namens, die dritte Eigenſchaft einer Beſoldungs-Steuer gegeben.

Gegen die Erhebung der unter dem Namen Familien-Steuer erhoben werdenden 794,000 fl. läßt ſich freilich nichts einwenden, ſobald der Staat dieſe 794,000 fl. wirklich bedarf; denn es iſt der erſte Grundſaz der Finanz-Wirthſchaft, daß die Staatsbürger den Bedarf des Staats tragen, oder auf die Staats-Exiſtenz verzichten müſſen.

Allein, daß dieſe Abgabe, da wo ſie Perſonal-Steuer iſt, nicht als Perſonal-Steuer, da wo ſie offenbar Grundſteuer-Erhöhung iſt, nicht als Grundſteuer, und da wo ſie eben ſo beſtimmt Beſoldungs-Steuer iſt, nicht als Beſoldungs-Steuer erhoben werde, mag der wiſſenſchaftliche Staats-Wirth nicht wohl faſſen.

Der Name iſt es nicht mehr, nach dem das Volk urtheilt, ſondern die Sache. Wahrſcheinlich hat die ur-

ſprünglich wahre Familien-Steuer nicht ſo viel ertragen, als die Finanz erwartete. Man hätte ſie erhöhen, man hätte eine Beſoldungs-Steuer gründen mögen, wenn anders dieſe an ſich ſinnig iſt, da ſie dem Staatsdiener mit der zweiten Hand nur nimmt, was ſie doch ſelbſt ihm mit der erſten gab; aber eine Erhöhung der Grundſteuer unter einem ihr ganz fremdem Namen, würde wohl, wenn man die große Maſſe der auf dem Grund-Eigenthume haftenden direkten und indirekten Auflagen richtig beachtet, welche wohl die Leichtigkeit und Sicherheit der Erhebung für ſich haben, (die man aber doch als ein Prinzip nicht gelten laſſen kann) als drükkend erſchienen ſeyn; und hätte wohl bis zu jenem Zeitpunkte verſchoben werden mögen, wo ſich, durch allgemeine Gleichſtellung der Ruſtikal-Steuer, die große Ungleichheit der einzelnen Provinzen manifeſtirt haben würde.

Je tiefer die Getraid-Preiſe ſinken werden und ſinken müſſen, je drückender wird dieſe Erhöhung der Ruſtikal-Steuer ſich ausſprechen.

Siebenter Gegenſtand.

Zug-Viehſteuer.

285.

Die Zug-Viehſteuer wurde vom königlichen Finanz-Miniſterium, in dem Budget auf

394,000 fl.

Netto-Ertrag angeſezt, und in der Darſtellung der finanziellen Lage des Königreichs nur bemerkt, daß ſie ein Surrogat des innländiſchen Weg-Geldes ſey [382].

---

382) L. T. V. I. 232. 276.

Von einem einſichtsvollem Abgeordneten wurden, in einer in der Sizung vom 22. Mai über das Budget gehaltenen Rede, die Nachtheile und der Druck der Zug-Vieh-ſteuer gründlich auseinander geſezt [383]) und bei der Berathung über dieſen Gegenſtand in der 37ten Sizung vom 29. Mai erklärten ſich mehrere Abgeordnete gegen dieſe Steuer [384]).

In der vom königlichen Finanz-Miniſterium in der 37ten Sizung vom 3. Juni gehaltenen Rede wurde der Ertrag dieſer Steuer, mit Einſchluß der durch eine Reviſion ſich ergebenden Erhöhung, auf

434,000 fl.

angenommen [385]).

Und die zweite Kammer bewilligte in dem Beſchluſſe vom 17. Juni dieſe

434,000 fl.

für die erſte 3 Jahre, dann den Fortbezug für fernere 3 Jahre, abzüglich des Minderbedarfs [386]).

Die erſte Kammer ſtimmte unterm 12. Juli unbedingt auf die Bewilligung dieſer 434,000 fl [387]).

Dahin fiel auch der Geſammt-Beſchluß der beiden Kammern aus [388]).

Das Finanz-Geſez vom 22. Juli 1819. nahm dieſe Einnahms-Poſt auf 6 Jahre nach dem Geſez vom 16. Auguſt 1807. an [389]).

---

383) L. T. V. VII. 406 folg.

384) L. T. V. IX. 254. 265.

385) L. T. V. X. 470.

386) L. T. V. XI. 452.

387) R. R. V. S. 191. 195. 200.

388) R. R. V. S. 346.

389) L. T. V. XIV. 717.

Der königliche Landtags-Abſchied vom 22. Juli beſtättigte die Erhebung der obigen 434,000 fl. jedoch auf 6 Jahre [390].

286.

Die Bemerkungen mehrerer Abgeordneter über das Drückende der Zug-Viehſteuer ſcheinen gerecht. Sie trifft abermals allergrößtentheils den mit Abgaben aller Art belaſteten Landmann. Sie ſoll Surrogat des innländiſchen Weg-Gelds ſeyn und trifft daher ſo viele Vieh-Beſizer, welche die öffentlichen Straſſen nie berühren. Sie hemmt den bedeutendſten Produktions-Zweig des Reichs, die Vieh-Zucht und laſtet alſo auf der Ur-Produktion.

So gerecht eine Auflage auf Luxus-Pferde, auf Lohn-Pferde ſeyn mag, ſo ſehr wäre doch wohl zu wünſchen geweſen, es hätten die Anträge derjenigen Abgeordneten berückſichtigt werden können, welche mindeſtens einem Theile der Zug-Viehſteuer die Wiederherſtellung des innländiſchen Weg-Gelds unterſtellt wiſſen wollten.

Der allerdings für das innländiſche Publikum, ſo wie für Reiſende, aus der Abſchaffung des innländiſchen Weg-Gelds entſtandene Vortheil der ungehemmten freien Paßage, iſt dieſen ja dadurch ohnehin wieder entzogen worden, daß in allen Kommunen, ja ſelbſt in Dorf-Kommunen, oft ohne Rückſicht, ob das Pflaſter hergeſtellt iſt, das Pflaſter-Geld erhoben wird, mithin der Durchpaſſirende ſich dennoch aufgehalten ſehen muß; auch könnten die Regie-Koſten wohl ſehr vermindert werden, wenn

390) L. T. V. XIV. 717.

den Pflaſter = Geld = Einnehmern auch die Weg = Gelds = Einnahme mit übertragen würde.

Ob aber die Landwirthſchaft dieſer Erleichterung bedürfe? wird ſich in den nächſten Jahren wohl ausſprechen.

Achter Gegenſtand.

Mauth und Zoll.

287.

Das königliche Finanz = Miniſterium machte in der 15ten allgemeinen Sizung der zweiten Kammer vom 5. März 1819. einen umſtändlichen Vortrag über den Entwurf eines neuen Zoll = Geſezes, welcher auch ſogleich vorgelegt wurde [391].

Deſſen Tendenz ward vorzüglich dahin angegeben:

Die Beſchwerden über einzelne Zoll = Säze, ſo wie über die zeitraubende Manipulation zu heben.

In der 24ten allgemeinen Sizung vom 6. April 1819. erſchienen einzelne Anträge mehrerer Abgeordneter über dieſen Gegenſtand und wurden an den Ausſchuß verwieſen [392].

In dem Vortrage des zweiten Ausſchuſſes über das Staats = Einkommen in der 32ten allgemeinen Sizung vom 11. Mai 1819. wurde die Brutto = Einnahme der Mauth auf

2,991,661 fl.

Dagegen der Regie = Aufwand auf

1,010,102 fl.,

ſomit der Netto = Ertrag nur auf

1,981,559 fl.;

391) L. T. V. II. 1. 37 — 131. 392) L. T. V. IV. 6.

Dagegen der rektifizirte Anſchlag für 18¹⁸/₁₉ auf einen Brutto-Ertrag von

2,549,000 fl.

und nach Abzug 837,000 fl. Regie-Koſten auf

1,712,000 fl.

und mit Einſchluß des Konſumo-Aufſchlags und der Taback-Regie von 600,000 fl., die im Budget angeſezte Summe von

2,312,000 fl,

angenommen.

288.

In der 34ten allgemeinen Sizung vom 15. Mai 1819. erſchien nun der Vortrag des zweiten Ausſchuſſes über den Entwurf des neuen Mauth-Geſezes [393]).

Es ergab ſich daraus, daß die Mehrheit des Ausſchuſſes in Abſicht der Grundſäze nicht mit dem Referenten einſtimmig war.

Der Referent trug auf gänzliche Verwerfung des neuen Entwurfs an und detaillirte deſſen Nachtheile; die Mehrheit des Ausſchuſſes aber trug auf deſſen Annahme mit den von ihr vorgeſchlagenen Modifikationen an.

289.

Das Finanz-Miniſterium vertheidigte in der 37ten allgemeinen Sizung vom 3. Juni 1819. ſeinen Entwurf [394]) und äuſſerte ſich über die vorgeſchlagene Modifikationen.

---

393) L. T. V. VI. 284. 365.

394) L. T. V. X. 51.

In der nämlichen Siʒung vertheidigte der Referent des ʒweiten Ausſchuſſes ſeine Anſichten in einer Rede [395]) und mehrere Abgeordnete ſprachen über dieſen Gegenſtand [396]).

Das Finanʒ-Miniſterium entwickelte in einer in der 37ten allgemeinen Siʒung vom 5. Juni 1819. über die Staats-Einnahme überhaupt gehaltenen Rede die Grundſäʒe, von den es bei jenem Geſeʒ-Entwurfe ausgegangen ſey [397]).

290.

In der 37ten allgemeinen Siʒung vom 8. Juni wurde dann der neue Mauth-Geſeʒ-Entwurf in der ʒweiten Kammer in Berathung genommen [398]) und mehrere Zuſäʒe und Modifikationen beſchloſſen.

In der 40ten und 41ten allgemeinen Siʒung vom 12. Juni 1790. wurde der Beſchluß gefaßt: dem Entwurfe des neuen Mauth-Geſeʒes unter einigen wenigen Modifikationen die Zuſtimmung ʒu ertheilen [399]).

Unterm 14. Juli 1819. ertheilte die Kammer der Reichsräthe dem Schluſſe der ʒweiten Kammer ihre Zuſtimmung mit alleiniger Ausnahme des Vorſchlags:

daß die Regierung mit den Standesherren hinſichtlich der ihnen im 54ten §. des Entwurfs ʒugeſtandenen Zollbefreiung, auf ein Averſum unterhandeln ſolle [400]).

---

395) L. T. V. X. 103.

396) L. T. V. X. 112—339.

397) L. T. V. X. 475. 480.

398) L. T. V. X. 586. 592.

399) L. T. V. XI. 311. 316.

400) R. R. V. S. 363.

Nach dem Landtags-Abſchiede vom 22. Juli 1819. wurden die von den Landſtänden angegebene Modifikationen angenommen und hienach das demſelben unter No. III. und deren Beilagen Lit. A. und B. beigefügte neue Mauth-Geſez publizirt [401].

291.

Es würde dem Zwecke dieſes Werks nicht entſprechen, den Geſez-Entwurf und die, nach den darüber gepflogenen Verhandlungen, vorgeſchlagene und angenommene Modifikationen auseinander zu ſezen und die Gränzen deſſelben weit überſchreiten.

Manche Beſtimmungen dieſes Mauth-Geſezes, insbeſondere jene welche die Verantwortlichkeit der Waaren-Verſender in Abſicht der Abgabe der Polleten betreffen, haben ſich ſchon jezt als unvereinbar mit den Geſezen der Gerechtigkeit und drückend erwieſen und werden alſo einer neueren legislativen Beſtimmung bedürfen.

Im allgemeinen aber iſt unmißkennlich das königliche Finanz-Miniſterium bei ſeinen Anträgen von richtigen Grundſäzen und liberalen Anſichten ausgegangen und eben ſo haben die Landſtände in den Diskuſſionen rein national-ökonomiſche und ſtaatswirthſchaftliche Einſichten über Handel und Fabrikation beurkundet

Daß dem ohngeachtet ein anderes Reſultat nicht erſcheinen konnte, liegt in der Natur der Sache.

Die Deckung des Staats-Bedarfs iſt unvermeidbare Nothwendigkeit; dieſe allmächtige Preſſerin kommt indeß bei keiner Auflagen-Gattung mehr mit dem reinem Staats-Zwecke, nämlich dem allgemeinen Wohlſtande, ins Ge-

401) L. T. V. XIV. 670. folg.

dränge, als bei den Mauth- und Zoll-Anſtalten. Hier iſt es, wo der unabhängigſte Staat ſeine Abhängigkeit von andern Staaten und die Nachtheile der Verlezung des allgemeinen Weltverbandes am drückendſten fühlt. Jede Maaßregel die der einzelne Staat ergreift, ſtellt ihm andere Staaten, ja ſelbſt die eigenen Staatsbürger feindlich gegenüber.

Die Analyſe des Wirkungs-Kreiſes des Handels und der Fabrikation beurkundet dieſe Wahrheit.

Der innländiſche Kaufmann handelt entweder mit innländiſchen Produkten innerhalb, oder auſſerhalb des Staats; oder mit fremden Produkten gleichfalls innerhalb des Staats, oder zum Austauſch gegen fremde Produkte. Welches nun auch immer der Gegenſtand ſeines Handels ſey, er kann nur durch Freiheit, alſo durch Löſung aller Feſſeln der Zwangs-Geſeze, der Verbothe, der Auflagen und der Formen bei deren Erhebung, gedeihen. Unbedingte Freiheit iſt der Sonnenſchein ſeiner Blüthe, ſeines Wachsthums.

292.

Ganz anders der innländiſche Ur-Produzent und Fabrikant. Wenn der innländiſche Ur-Produzent freien Abſaz ſeines Produkts im Inn- und Auslande in der Ur-Geſtalt wünſcht, ſo iſt es hingegen das Intereſſe des innländiſchen Fabrikanten, dieſen freien Abſaz ins Ausland gehemmt zu ſehen, die Fabrikations-Koſten im Innlande ſelbſt zu gewinnen. Wenn der Fabrikant die freie Einfuhr fremder Ur-Produkte wünſcht, um ſie ſelbſt zu veredeln, mithin die Fabrikations-Koſten zu gewinnen, wenn er aus dem nämlichen Grunde die freie Ausfuhr ſeiner Fabrikate wünſcht, ſo kreuzt ſich dort ſein

Intereſſe mit dem des Ur-Produzenten, ſo wie hier mit dem des innländiſchen Kaufmanns. Denn es bedarf wohl keines Beweiſes, daß der Kaufmann an ausländiſchen Produkten und Fabrikaten mehr als an innländiſchen gewinnt.

Die mannichfaltige, widerſprechende Anträge des Handels- und Fabrik-Standes, welche an die Landſtände gebracht wurden, haben auch hier die Richtigkeit dieſer Darſtellung beſtättigt. Indeß der Fortſchritt der Kultur, die aus ihm reſultirende Mehrung der Bedürfniſſe des Wohllebens und der Sitten-Verfeinerung das in der Natur des Menſchheits-Organismus liegende Welt-Band immer enger zuſammenziehen, ſieht ſich die Finanz der einzelnen Staaten durch die nämliche Verhältniſſe gedrängt, dieſes Welt-Band durch Iſolirung immer mehr zu löſen.

Die Vereinigung dieſes Widerſpruchs iſt abſolute Unmöglichkeit. Der Verſuch jedes einzelnen Staats, aus dieſem er- und gepreßtem Zuſtande heraus und in den freien Zuſtand, wie ihn Menſchheits-Organismus und National-Oekonomie heiſcht, zurückzutreten, iſt ein Waagſtück, das kein einzelner Staat unternehmen kann, ſo lang Nationalität mit allen deren Schattirungen noch an dieſem allgemeinem Welt-Bande zerrt.

293.

Der Regierung des einzelnen Staats bleibt alſo, bei dieſem Verhältniſſe und der aus ihm quellenden Kreuzung des eigenen Intereſſe der eigenen Staats-Bürger, durchaus nichts, als der Verſuch übrig, die ſchwere Aufgabe zu löſen: wie das Bedürfniß des Staats, mittelſt Beſteuerung aller inn- und ausländiſchen Genuß-Mittel mit

dem reinen Staats-Zwecke, nämlich der Beförderung des National-Wohlſtands, zu vereinigen ſey?

Da dieſe Aufgabe nicht lösbar iſt, weil die Verminderung des Genuſſes die nothwendige Folge jeder Konſumtions-Auflage, alſo jeder unnatürlichen Erhöhung des Preiſes der Genuß-Mittel ſeyn muß, ſo bleibt der Regierung nur die Löſung der zweitnächſten Aufgabe: Wie, nämlich, jene unmittelbare Beſteuerung der Genuß-Mittel für den Staats-Zweck, der Beförderung der Genuß-Vollkommenheit, ſo unſchädlich als möglich zu machen ſey?

Dieſe Aufgabe bekennt ſich an ſich ſchon zu dem Widerſpruche mit dem National-Oekonomie-Prinzip, nämlich dem reinen Staats-Zwecke.

Ihre Löſung wird aber noch unendlich ſchwieriger durch das Zerren der Nationalitäten an dem heiligen Welt-Verbande.

Es iſt wohl unwiderſprechlich, daß die Wiſſenſchaften ſich auf Koſten des reinen Vernunft-Sinnes, oder geiſtigen Inſtinkts ausgebreitet haben, daß daher das Streben aller Staatshaushaltungs-Wiſſenſchaften nur ein ewiger Kampf iſt, ein Ringen: die Kunſt an die Stelle des Natürlichen zu ſezen. Nur wenn dieſes Ringen ſich endet, iſt die Rückkehr zum reinen Vernunft-Sinn möglich, aber dieſer Rückkehr ſteht die Unruhe des menſchlichen Geiſtes im Wege, welcher ſich dadurch einen großen Spiel-Raum für ſeine Thätigkeit entriſſen ſehen würde.

Wenn alſo, dem gemäß, nicht zu erwarten iſt, daß die Nationalität ſich je in die Anerkennung des reinen Vernunft-Sinnes, alſo der Heiligkeit des Welt-Verbands, zum wechſelſeitigen Wohl der geſammten Menſchheit, auflöſen werde, ſo bleibt den Regierungen

der einzelnen Staaten, alſo auch der des baieriſchen Staats, allerdings nichts übrig, als jener allgemeinen Mißkennung der Heiligkeit des Welt-Verbands, feindliche Maaßregeln entgegen zu ſezen, welche die eigne Nation mindeſtens ſo wenig als möglich verwunden.

294.

Dieſe Maaßregeln hat man nun in das finanzielle Mauth-Syſtem zu verweben verſucht; allein unglücklicherweiſe begegnen ſich auch hier dieſe Syſteme feindlich. Die finanzielle Erhöhung einer Auflage auf ein inneres Produkt hemmt deſſen Abſaz, alſo die National-Produktion; die nämliche Erhöhung auf ein fremdes Produkt mindert die Konſumtion, alſo den finanziellen Ertrag. Die Beſchwehrung eines fremden Produkts erzwingt eine gleiche Beſchwehrung von Seiten des andern Staats und kehrt gegen ihn ſelbſt die Waffe, mit der er jenen verwunden will.

Man hat, jener Tendenz gemäß, mindeſtens die innre Fabrikation innrer Produkte gegen ausländiſche, zu befördern verſucht; aber auch hier beurkundet ſich der Nachtheil der Verlezung des Welt-Verbandes; denn jene Begünſtigungen haben die Induſtrie aller Nationen aufgeregt und müſſen in das Gebiet der Monopoliſirung hinüber ſchreiten, das durchaus mit dem reinen Staatszweck, der Beförderung höchſtmöglicher Genußvollkommenheit, im Widerſpruche ſteht.

Die Produktion im Allgemeinen iſt eine Senſitiv-Pflanze, die ſich bei der leiſeſten Berührung Eines Blatts zurückzieht.

Die durch die Sitten-Verfeinerung ſich immer mehr und mehr ausdehnende Gränze des Unentbehrlichen,

der Maſſe und Mannichfaltigkeit der Genuß-Mittel, erhöht, indem ſie die Gränze der Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit immer mehr in einander verflößt, fortſchreitend die Unmöglichkeit der Löſung dieſer Aufgabe.

Nicht die Regierungen können ſie löſen. Und da ihre Löſung von der geſammten Menſchheit, als der einzigen Allherrſcherinn, nicht zu erwarten iſt, ſo bleibt nur den Nationen die Löſung übrig. Der Krieg der Mauthen, den einzelne Staaten gegen einander führen, iſt dem militäriſchen Kriege darinn ganz ähnlich, daß beide Theile ſich verwunden und verderben. Der militäriſche hat nur den Vorzug, daß er doch durch Zwiſchenraüme des Friedens und der Ruhe unterbrochen iſt.

Es iſt noch immer die Frage: ob, wenn auch nur Eine Nation ſich erhebt und die gänzliche Freiheit des Handels proklamirt, Bedürfniß, oder Drang des Vernunft-Sinns nicht andre Nationen, von Nation zu Nation zwingen werde: dieß Beiſpiel nachzuahmen und den allgemeinen Weltverband, als die einzige Quelle allgemeinen Wohls zu reſpektiren. Sey aber dieß nicht der Fall, ſo wird die Nation, die dieſen Verſuch wagt, ſich unſterbliches Verdienſt um die Menſchheit erwerben, ohne an ihrem innern Wohlſtande zu verlieren.

295.

Es ſcheint doch nichts klarer und einfacher als folgende Säze:

1.) freie Ausfuhr aller innern Produkte muß alle Gattungen der Produktion befördern

2.) freie Einfuhr aller fremden Produkte kann unmöglich irgend einer einzelnen Nation nachtheilig ſeyn;

denn ſie muß ja die fremde Nation reizen in den innländiſchen Produkten Tauſch-Mittel aufzuſuchen; und man wird es doch wohl nicht ewig wiederholen dürfen: daß Tauſch an ſich für jeden tauſchenden Theil Gewinn iſt, weil jeder nur vertauſcht was ihm ent- und eintauſcht was ihm unentbehrlich iſt.

Sey auch Metall-Münze das Tauſch-Mittel; ſie iſt ja nicht Genuß-Mittel.

In dieſen wenigen Worten iſt alles begriffen, was ſich hierüber ſagen läßt.

296.

Aber ſo wie die einzelne europäiſche Staaten jezt ſtehen, müſſen die Nationen allerdings zunächſt die Exiſtenz des Staats ſichern; ſeine Bedürfniſſe müſſen gedeckt werden.

Der Handelsſtand, der Fabrikantenſtand muß freiwillig das Surrogat der Mauthen liefern. Wird er dadurch verliehren? Iſt er es nicht, der den Ertrag der Mauthen vorſchießt und von den Konſumenten wieder ſich vergüten läßt? Wird ihm durch die gänzliche Handelsfreiheit dieſer unmittelbare Vorſchuß nicht reichlich, ja überſchwenglich aufgewogen? Gewinnt nicht er und durch ihn die ganze Maſſe der Konſumenten die ungeheuere Summe von 38 pro Cent des Ertrags, welche, geſtändigermaſſen, auch in Baiern die Regie verſchlingt?

Mag dann der Geſammt-Handelsſtand, der Fabrikantenſtand in einzelnen Fällen, wo fremde Staaten durch einzelne Sperre-Gebothe, oder dem Verbothe gleichkommende Auflagen, die Ausfuhr innländiſcher Produkte

hemmen, der Regierung die feindliche Gegen-Maaß-regeln ſelbſt angeben.

Die Regierung, in Abſicht ihrer innern Bedürfniſſe gedeckt, kann ſie ruhig adoptiren; dieſe nachtheilige Folgen können nicht ihr zur Laſt fallen und jene Staaten werden bald ſelbſt fühlen, ob und wie ſie ſich etwa ſelbſt verwundeten?

Frei und unbeſorgt wird dann die Regierung, indem ſie auf ihr Amt, als natürliche Beſchüzerinn der Ur-Produktion ſich zurück zieht, ſich den Impulſen der Stände überlaſſen können.

Die höchſte Tendenz der Regierung muß ſtets ſeyn: ſich entbehrlich zu machen. Am vortheilhafteſten für ſie vorzüglich im Finanzfache. In dieſem erſcheint ſie dem Staats-Bürger ſtets als ein bösartiger Dämon; und als eine ordnende, wohlthätige, beſchüzende Gottheit ſoll ſie dem Volke erſcheinen, wenn ſie ihren Zweck rein erfüllen will.

297.

Dem königlich baieriſchem Finanz-Miniſterium gereicht es zum Ruhm, daß es in ſeinem Entwurfe des neuen Mauth Geſezes in national-ökonomiſcher Hinſicht alles berückſichtigt hat, was die Verhältniſſe geſtatteten und die Erinnerungen der Landſtände willig aufnahm.

Vielleicht hätten jene, welche eine Erhöhung der Eingangs-Mauth auf fremde unzweifelhafte Luxus-Artikel z. B. franzöſiſche Weine und Puzwaaren, brittiſche Stahl- und Baumwollenzeug-Waaren u. ſ. w. betraffen, Rückſicht verdient, da ſie als gerechtes Retorſions-Mittel erſchienen; doch dieß hieng vielleicht mit diplomatiſchen, nicht zur öffentlichen Kunde geeigneten Verhältniſſen zu-

ſammen, und die Konvention welche kürzlich (am 19. Mai 1820.) die ſämmtliche Bundesglieder Deutſchlands zu Wien ſchloßen, giebt wahrſcheinlich der Regierung freien Spielraum in Abſicht der national-wirthſchaftlichen Beſtimmung der Mauth-Auflagen.

Die Volks-Repräſentanten haben dieſen Gegenſtand mit Einſicht und Weisheit berathen. Die Nation allein konnte ein neues Mauth-Geſez überflüſſig machen.

Ein Schritt, zwar kühn, aber ſicher, heiſcht Energie und Feſtigkeit. Würde ihn der Handels-, oder Fabrikſtand thun, ſo wird er in der Humanität der Regierung Unterſtüzung finden. Auch der Konſument könnte ruhig ſeyn. Allgemeine Handelsfreiheit, freie Konkurrenz iſt eine mächtigere Ageyde gegen Uebertheurung, als Zwangs-Geſeze, Taxen und Auflagen.

Neunter Gegenſtand.

Stempel.

298.

Im Budget war die Einnahme vom Stempel auf 552,000 fl. berechnet.

In der 17ten Sizung vom 12. März 1819. machte das königliche Finanz-Miniſterium einen Vortrag über ein neues Stempel-Geſez [402]), welches, auſſer mehreren neuen formellen Einrichtungen, auch mannichfache Erhöhungen der Stempel-Gebühr in Vorſchlag brachte; deren Ertrag auf 120,000 fl, zu beſſerer Dotirung der Schulden-Tilgungs-Kaſſa, angeſchlagen wurde.

---

402) L. T. V. II. 271. 291 — 312.

299.

Der zweite Ausſchuß erſtattete hierüber in der 32ten Sizung vom 11. Mai 1819. einen Vortrag 403) in dem er einige jener Vorſchläge genehmigte, bei andern Modifikationen vorſchlug, am Ende aber den Antrag machte, daß:

1.) die Siegel-Aemter in den Kreiſen aufgehoben und in der Reſidenz ein Central-Siegel-Amt errichtet;

2.) die Unterſuchung und Beſtrafung der Stempel-Vergehungen den ordentlichen Behörden übergeben werde.

Nur für die Spiel-Karten ſollten Kreis-Spezial-Depots exiſtiren.

Die Regie-Koſten der Stempel-Behörden wurden auf 22,904 fl. und, nach Abzug des Aufwands auf die Stempel-Depots, die Erſparniß auf

16101 fl.

berechnet.

Die Erhöhung des künftigen reinen Ertrags der Stempel-Gefälle, nach dem, den Vorſchlägen des Ausſchuſſes gemäß, zu modifizirendem neuem Geſeze, wurde auf 148,000 fl. berechnet; ſo daß alſo der Ertrag der im Budget mit 552,000 fl angeſezten Stempel-Gefälle auf

700,000 fl.

geſtiegen wäre.

300.

Das Miniſterium der Finanzen vertheidigte ſeinen Entwurf in einer weiteren Rede 404) und es begannen nun die Berathungen beider Kammern.

---

403) L. T. V. VI. 182. 214.

404) L. T. V. IX. 367. 460—484.

Ein einſichtsvoller Abgeordneter beleuchtete den neuen Geſez-Entwurf [405], zeigte in einer gehaltvollen Rede theils das Drückende des neuen Geſezes für die Grund-Eigenthümer, theils die Unthunlichkeit des vorgeſchlagenen Stempels der tranſitirenden Wechſel; und modifizirte den Vorſchlag wegen Errichtung eines Central-Siegel-Amts dahin, daß zwar ein oder zwei Haupt-Siegel-Aemter errichtet, aber die Kreis-Kaſſen für ausſerordentliche Fälle zu Siegel-Aemtern beſtimmt und den Rent-Aemtern ein angemeßner Vorrath von Siegel-Papier aller Gattung übergeben werde.

Ein andrer Abgeordneter erhob vorzüglich ſeine Stimme gegen den Wechſel-Stempel und zeigte gründlich und einſichtsvoll deſſen unermeßlichen Druck und Nachtheil [406].

Das königliche Finanz-Miniſterium entſagte auch dem desfallſigen Antrage [407].

301.

In der 38ten Sizung vom 9. Juni 9181. wurden die über dieſen Geſezes-Entwurf zu ſtellende Fragen beſchloſſen [408].

Allein in der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni 1819. wurde dem ganzen Geſez-Entwurfe von der zweiten Kammer die Beiſtimmung verſagt [409] und die Kammer der Reichsräthe trat unterm 9. Juli dieſem Beſchluſſe bei [410].

405) L. T. V. X. 367. 484. 496.

406) L. T. V. IX. 496 — 508.

407) L. T. V. IX. 403.

408) L. T. V. X. 554.. 557.

409) L. T. V. IX. 309. 310.

410) R. R. V. S. 338.

In dem Landtags-Abſchiede von 22. Juli heißt es alſo auch nur: daß die indirekten Steuern nach den bisherigen Säzen erhoben werden und der vorhinnige Ertrag von 552,000 fl iſt auch in das neue Budget aufgenommen [411].

302.

Die Motife von welchen die Kammern ausgegangen ſind, als ſie dieſe Erhöhung des Stempel-Gefälls verweigerten, lagen wohl im allgemeinen in dem Mißlingen der Verſuche zu Minderung der Auflagen in andern Finanz-Zweigen und in der Beſorgniß, daß die Erhöhung der ohnehin ſo bedeutenden Auflagen die gerechte Beſchwerde der Staats-Bürger aufregen dürfte.

Bedauern muß aber der Menſchenfreund und Patriot, daß mit der Zurückweiſung der Auflagen-Erhöhung auch alle ſo zweckmäßige Vorſchläge der Landſtände, zu Erhöhung des Netto-Ertrags der Stempel-Gefälle, ohne neue Belaſtung der Staats-Bürger, unberückſichtigt und auf ſich erliegen blieben.

Der Vorſchlag, die Kreis-Siegel-Aemter aufzuheben und ein Central-Siegel-Amt in der Reſidenz zu errichten, erſcheint durchaus ſinnig. Es läßt ſich nicht denken, warum nicht den Rentämtern von dieſem Central-Siegel-Amt eine angemeſſene Maſſe von Siegel-Papier aller Gattung zu Vertheilung ſollte zugeſendet und ſtatt baar Geld zugerechnet werden können. Dergeſtalt, daß ſie nach gewiſſen Zeit-Punkten z. B. nach jedem Quartal, entweder baar Geld dafür eingeſendet oder

411) L. T. V. XIV. 720.

durch ein gerichtliches Zeugniß den Vorrath nachgewieſen haben mußten.

Weit entfernt, die Komptabilität zu erſchweren, würde dieß ſie erleichtern und vereinfachen. Die Stempel-Erhöhung welche das Publikum den Verkäufern mit 2 Kr. vom Bogen bezahlen muß und von der der Staat keinen Vortheil hat, würde erſpart und wenn auch den Rentämtern eine Tantieme bewilligt würde, ſo wären doch in der Folge wenigſtens 25 bis 30 tauſend Gulden jährlich gewonnen; indeß das Perſonal penſionnirt und dann anderwärts hätte angeſtellt werden können.

Eben dadurch würde auch das äuſſerſt läſtige, zweckloſe und nachtheilige vierteljährige Einſenden der Briefereien an die Kreis-Stempel-Aemter aufgehoben. Der Zweck dieſer den Geſchäfts-Gang lähmenden, koſtbaren und unnüzen Einrichtung ſoll, die Kontrolle der Unterbehörden, ja für die Unterthanen eine wahre Wohlthat ſeyn. Allein man kann mit praktiſcher Kenntniß das Gegentheil behaupten.

Die Einſendung der Briefereien geſchieht vierteljährig. Iſt nun eine Verbriefung (der Vertrag) im Anfange dieſes Quartals von der Behörde ausgefertigt, ſo liegt ſie bei dieſer drei Monate, eh ſie nur eingeſendet werden kann. Drei Monate ja oft längere Zeit geht vorüber, eh ſie geſtempelt zurück kommt. Iſt es dem Staats-Bürger, beſonders dem Landmanne zu verargen, wenn ihn das lange Entbehren der Urkunde, auf welcher die Sicherheit ſeines Beſizthums, oft ſein ganzes zeitliches Schickſal beruht, beunruhigt? wenn er ſogar gegen die Ordnungsliebe und Legalität ſeiner Behörde mißtrauiſch wird?

Wozu denn dieſes mit Koſten verbundene, Zweckloſe Hin- und Herſenden? Sind die Landgerichte, die Patrimonialgerichte, welche ebenfalls in Staats-Pflichten ſtehen und insbeſondere, ſo viel Beſiz-Veränderungen des Grund-Eigenthums betrifft, die königliche Rent-Aemter, bei den auch bei mittelbaren Beſizungen alle Verträge in der Steuer überſchrieben werden müſſen, nicht hinreichende Kontrolle? Und wenn dieſen Unterbehörden eben auch Stempel-Papier aller Gattung auf Rechnung gegeben wird, iſt es wahrſcheinlich, daß ſie dieß Papier bezalen werden, ohne es zu verbrauchen und ſich dadurch ſchwerer Ahndung auszuſtellen? Wer allenthalben Tücke und Trug ſucht, wird ſie allenthalben finden.

Die Maſſe der Auflagen iſt ſo bedeutend, daß dem Freunde der Menſchheit auch die kleinſte Erſparniß zu Erleichterung des Volks bedeutend erſcheinen muß.

Zehnter Gegenſtand.

Wein-Aufſchlag.

303.

Der 7te Vorſchlag des Finanz-Miniſteriums in der Rede, womit daſſelbe den Ständen das Budget übergab, betraf den Wein-Aufſchlag auf innländiſche Weine, der auf

200,000 fl.

angeſchlagen wurde [412].

Er wurde motivirt: durch den allgemeinen Grundſaz der Gleichheit der Abgaben, in Rückſicht des Bier-Auf-

---

412) L. T. V. I. 263.

ſchlags; doch ſollte die Erhebung ſo geſchehen, daß ſie nicht die Produzenten, ſondern Konſumenten treffe.

Mit dem Vortrage vom 19. April 1819. wurde dann ein Geſez in Vorſchlag gebracht, nach welchem vom innländiſchen erzeugten Weine 1 fl. vom baieriſchen Eymer an Aufſchlag erhoben werden ſolle; gegen Aufhebung aller bisherigen Abgaben, in ſofern der Wein im Staate und nicht vom Erzeuger ſelbſt konſumirt wird [413].

304.

Der zweite Ausſchuß verſagte in ſeinem Vortrage über den Miniſterial-Vorſchlag [414]) ſeine Beiſtimmung; vorzüglich aus folgenden Gründen:

1.) das Volk könne neue Laſten nicht tragen.

2.) Der Grundſaz der Gleichheit treffe hier am wenigſten zu, da ein Fuder Wein von 80 — 100 fl. Werth nicht mehr als ein anderes von 400 — 500 fl. Werth entrichten würde.

3.) Das Grund-Eigenthum des Weins werde bereits verſteuert; Wein ſei ein Natur-, Bier ein induſtrielles Produkt-Fabrikat.

4.) Die Auflage mache inquiſitoriſche Vexationen nöthig.

5.) Bier werde ſchnell konſumirt; Wein werde oft erſt nach 10 — 20 und mehreren Jahren verkauft.

6.) Der Weinhändler würde die Auflage auf die Produzenten und Konſumenten doppelt wälzen.

7.) Die Weinbauende Provinzen (das Würzburgiſche, Aſchaffenburgiſche und der Rheinkreis) ſeyen ohnehin prägravirt.

---

413) L. T. V. IV. 379. 386.

414) L. T. V. VI. 223 — 226.

8.) Die Konſtitutions-Urkunde beſtimme im 3ten §. des VIIten Titels:

„der König bedürfe die Zuſtimmung der Stände „zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zu „Erhöhung oder Veränderung der beſtehenden.“

Dieſe neue Abgabe würde alſo durch die Zuſtimmung der Stände verewigt werden. Das Miniſterium vertheidigte ſeinen Plan [415]) und ward von Einem Abgeordneten unterſtüzt; mehrere Redner aber theilten die Anſichten des zweiten Ausſchuſſes [416]).

Die zweite Kammer verwarf ihn und auch die Kammer der Reichsräthe trat durch den Beſchluß vom 9. Juli [417]) dieſer Meinung bei.

305.

Der Wein-Aufſchlag unterblieb alſo.

Den Gründen der Reichs-Stände muß man Gerechtigkeit widerfahren laſſen und dennoch bedauern, daß der Miniſterial-Vorſchlag nicht durchgieng.

Die durch die Höhe und Eigenſchaft der Auflagen gedrückte Nation athmete freier, als das Reich in eine konſtitutionelle Monarchie übergieng, hoffte und erwartete von ihren Repräſentanten Erleichterung. Statt deren, ſollten ſie dem Volke eine neue Laſt verkünden?

Den Reichs-Ständen war durch die Konſtitution in Abſicht der indirekten Auflagen nur eine negative Stimme eingeräumt; eine neue Auflage ſollte geſchaffen werden und ſie ſollten nicht von dem ihnen über dieſen Gegenſtand überlaſſenem Rechte Gebrauch machen?

---

415) L. T. V. IX. 336. 416) L. T. V. IX. 343 — 360.
417) R. R. V. S. 212.

Sie ſollten alſo auf eine allgemein erkennbare Weiſe die Hoffnungen der Nation täuſchen und ihre Popularität zum Opfer bringen? Denn, verkündete ſchon das Miniſterium: dieß ſey keine neue Auflage, weil mehrere unter andern Namen ſchon exiſtirende dagegen abgeſchafft würden, ſo war doch das Mißtrauen des Volks, nach der Erfahrung einer unglücklichen Vorzeit, zu groß und ſchien durch den neueren Zufluß von

200,000 fl.

die das Finanz-Miniſterium doch ſelbſt an die Spize ſeines Vorſchlags ſtellte, gerechtfertigt.

306.

Und doch ſcheint die von ihm vorgeſchlagene Auflage materiell gerecht und aller Tadel derſelben könnte nur die Form treffen.

Bier iſt ohnſtreitig das allgemeine, der geringen, dürftigen und zahlreichſten Volks-Klaſſe einzig beſtreitbare ſtärkende Getränk. Warum ſoll dieſes eine ſo hohe Auflage bezalen, die wohlhabende Klaſſe, welche Wein trinkt und bezahlen kann, von der Auflage frei ſeyn?

Das Prinzip der Höhe der Bier-Auflage, nämlich des Malz-Aufſchlags, liegt wohl einzig in der Maſſe der Konſumtion und dem daraus reſultirenden höherem Ertrage; das ſcheint aber kein philoſophiſches Prinzip eines gerechten Auflagen-Syſtems, deſſen Baſis Gleichheit ſeyn muß.

Ungerecht und drückend erſcheint hingegen allerdings dieſe Wein-Auflage, ſo bald ſie die Produzenten drückt; denn der Wein-Produzent iſt in Deutſchland der allerunglücklichſte; der Segen eines ſeltenen fruchtbaren Jahres iſt durch den Mißwachs vieler Zwiſchen-Jahre vorhinein

ſtets verſchlungen und indeß ſeine Arbeit die mühſeligſte iſt, iſt er mehr als irgend ein andrer Produzent, der Miethling des Kapitaliſten, des Spekulanten, des Weinhändlers.

Sobald alſo eine Wein-Auflage nicht dergeſtalt organiſirt werden kann, daß ſie durchaus nicht die Produzenten, ſondern einzig die Konſumenten trifft, iſt ſie verwerflich.

307.

Dieß iſt alſo das zu löſende Problem und die Regierung hat es, nach des Verfaſſers beſcheidner Anſicht, nicht ganz gelöſt.

Sie hat

1.) die Auflage generaliſirt, alſo auf den Werth des Produkts gar keine Rückſicht genommen und der desfalſige Tadel der Kammern war nicht ungerecht.

Der Werth des Weins kann ſchon bei ſeinem Erſcheinen, nach den Jahrgängen, um 50 und mehr pro Cente verſchieden ſeyn; dieß iſt unbeſtreitbare Wahrheit. Leicht war alſo der in der zweiten Kammer angeführte Fall möglich, daß eine generelle Auflage 30 und mehr pro Cente des Objekts betrug.

2.) Auch unter den Gegenden, wo der Wein einheimiſch iſt, wo er alſo auch zugleich das ſtärkende Getränk der dürftigen Volks-Klaſſe ausmacht, war kein Unterſchied gemacht. Dort wäre alſo drückend geworden, was anderwärts gerecht war.

308.

Die Präjudizial-Fragen waren freilich:

1.) Ob der Staat einer Erhöhung der Einkünfte bedürfe?

2.) Ob die Nation, nach national-ökonomiſchen Grundſäzen, d. h. ohne Gefährdung ihres Wohlſtands, eine Erhöhung der ſchon beſtehenden Auflagen ertragen konnte?

Die bejahende Beantwortung der erſten Frage ſpricht ſich durch das Budget und das dadurch erwieſene Defizit von ſelbſt aus.

War es nicht möglich, dieſes Defizit durch Erſparungen zu decken, eine Unmöglichkeit, die ſich im Laufe der Land-Tags-Verhandlungen dargethan hat und durch die Reichs-Stände im Ganzen ſelbſt ſanktionirt worden iſt, ſo mußte allerdings auf Erhöhung der Einnahmen gedacht werden. Dann trat alſo nur die zweite Frage ein: welche Erhöhung iſt für den National-Wohlſtand die Gefahrloſeſte?

Die obige zweite Frage kann man allerdings nur verneinend beantworten. Die Auflagen aller Art ſind allerdings in dem baieriſchen Staate auf einen hohen Grad geſpannt; die Gründe liegen theils in einer Vergangenheit welche der Welt-Geſchichte angehört, theils in einer ſolchen, von welcher den Schleier zu lüpfen weder angemeſſen, noch auch von Vortheil ſeyn würde.

Als entſchieden angenommen alſo, daß die Nation die einmal beſtehende Laſten tragen müſſe, iſt doch wohl jene Auflage die zweckmäßigſte, welche die entbehrlichſte Lebensbedürfniſſe, alſo nicht diejenige Volks-Klaſſen trifft, die jene entbehrliche Lebensbedürfniße ohnehin entbehren müſſen, ſondern jene, die ſich ſolche verſchaffen können.

Dieſem Prinzip muß allerdings eine Generaliſirung des Wein-Aufſchlags widerſprechen, weil in Weinbau-Gegenden der Wein, ſey es auch größentheils in ſeiner

erſten Geſtalt, als Moſt, das einzige Getränke der niedern Volks-Klaſſe ausmacht.

Es iſt unmöglich irgend eine Auflage zu erſinnen, welche nicht den Lebens-Genuß des Staats-Bürgers verkümmerte; denn aus dem Gleichgewichte, daß ſich die in den Auflagen ruhende Verminderung des Privat-Eigenthums, durch die geſellſchaftliche Vortheile kompenſirte, ſind die europäiſche Staaten längſt gewichen.

Es kann ſich alſo bei der Kreirung einer neuen Auflage nur davon handeln, ob ſie den nothwendigen Lebens-Genuß wenigſt-möglich vermindre?

Alles was über die prekäre und traurige Lage des Weinbaues in den landſtändiſchen Verhandlungen vorgekommen iſt, iſt keineswegs ein zu grelles, vielmehr nur ſchwach ſkizzirtes Gemählde derſelben. Jede neue Belaſtung wäre alſo empörend. Vielmehr verdient das Grund-Eigenthum des Weinbauers, bei einer nach Grundſäzen geordneten Kataſtrirung, mildernde Berückſichtigung und dieß hat auch das Finanz-Miniſterium anerkannt.

Hieraus folgt aber nur, daß der Wein-Produzent für den Verbrauch ſeines eignen Produkts nicht höher beſteuert werden dürfe und das hatte ja die Regierung ausgeſprochen. Es folgt aber nicht, daß das zum Debit im Großen, oder im Einzelnen verkaufte Produkt keiner Auflage unterworfen werden könne.

Es iſt doch wohl klar, daß ſo wohl im Detail-Verkauf, als im Groß-Verkauf der Wein-Händler, unter allen Gattungen der Produkt-Verſchlieſſenden den bedeutendſten Vortheil habe; daß kein einziges Natur-Produkt ſich ſo vortheilhaft als der Wein rentire.

Keines läßt ſich länger aufbewahren, noch nimmt es verhältnißmäßig dergeſtalt im Preiſe durch die Aufbewah-

rung zu, wie der Wein. Welche ungeheure Vortheile hat nicht z. B. der Ankauf des 1811r Ertrags den Spekulanten gewährt.

Man darf alſo wohl behaupten, daß, ſo wie nur der Wohlhabende ſich gute Weine verſchaffen kann, alſo auch der im Großen oder Kleinen mit Wein handelnde am erſten im Stande ſey, eine Wein-Auflage zu bezalen.

309.

Das würde uns denn auf folgende Grundſäze einer Wein-Auflage führen;

1.) Aufhebung aller bisher beſtandenen Abgaben, wie ſolche das Finanz-Miniſterium zuſicherte.

2.) Befreiung des Moſts von aller Auflage im Innern, ſo lange er nicht ins Ausland verführt wird.

3.) Gebot der Anzeige des Verkaufs des Moſtes und Anmerkung des Käufers; verbunden mit dem Gebot der Anzeige eines jeden weiteren Verkaufs und des Käufers.

4.) Beſtimmung des Preiſes des Moſts nach der Weinleſe, ohne Erhebung einer Auflage; vom nächſten Jahre an aber

5.) Gebot der Anzeige

a.) des Verſchluſſes beim Detail-Händler, nach ſeinen Preiſen

b.) der Anzeige jedes Verkaufs beim Groß-Händler.

6.) Die Beſtimmung eines Aufſchlags nach pro Centen, alſo nach dem Preiſe des Weins.

7.) Bei jedesmaligem weiterem Verkauf neue Erhebung der Auflage nach dem Preiſe; doch ſtets mit Abzug der bereits bezalten Auflagen.

Ein ſolcher Organismus der Wein-Auflage möchte alle Vortheile einer einmal nothwendig gefundenen Dekkung des Staats-Aufwands gewähren und alle Nachtheile des vorgeſchlagenen Wein-Aufſchlags entfernen.

So wie

310.

1.) alle bisherige ohnehin ſo verſchiedenartige Abgaben, mit dieſer neuen Auflage unverträglich wären, ſo würde

2.) die Befreiung des Moſts nicht allein den Ur-Produzenten, ſondern auch die dürftige Volks-Klaſſe, die nur Moſt trinkt, von der Auflage befreien.

3.) 4.) 5.) 6.) und 7.) ſtellt das richtige Verhältniß her; es beantwortet die mehreſte dieſem Wein-Aufſchlage gemachte Vorwürfe.

Nichts iſt wohl gerechter, als die Auflage nach dem Preiſe des Produkts zu regeln und dieſe Reglung iſt durch jene Organiſation geſichert. Allerdings macht dieſe Auflage eine Staats-Finanz-Kontrolle nothwendig; aber bei welcher indirekten Auflage iſt dieſe nicht nothwendig? Iſt ſie beim Malz-Aufſchlage, bei der Mauth nicht weit umſtändlicher, pedantiſcher, drückender?

Mehr als Kontrolle iſt aber keineswegs, alſo inquiſitoriſche Maaßregeln nicht nöthig.

Defraudationen ſind allerdings möglich; aber bei welcher indirekten Auflage wären ſie es nicht? — Sind dieſe bei dem Malz-Aufſchlage nicht zu Hauſe?

Man muß alſo allerdings bedauern, daß der Miniſterial-Entwurf wegen des Wein-Aufſchlags von den Reichs-Ständen nicht genehmigt wurde. Aber dieſes Bedauern ſchränkt ſich darauf ein, in ſo ferne nicht durch Einführung dieſes neuen Wein-Aufſchlags die Nation

durch Abnahm anderer drückender Laſten entſchädigt worden wäre.

Denn, wer mag die heilige Scheu tadeln, mit welcher die Reichs-Stände ſchon vor dem Schatten einer neuen Auflage zurück bebten?

311.

Uebrigens, hätte nicht die, allerdings erforderliche Mäßigkeit dieſer Auflage, durch Verhütung der Defraudationen den Ausfall gedeckt, ſo wäre durch einen erhöhten Impoſt auf entbehrliche fremde franzöſiſche und andre Weine dieſer ſo leicht zu decken geweſen.

Denn dieſer Impoſt würde

1.) nur die reiche, wohlhabendere Klaſſe getroffen,
2.) er würde den Reiz zu Veredlung des innern Produkts erhöht haben;
3.) er erſcheint als eine doch wohl ſehr gerechte Retorſion der Maaßregeln, welche von fremden Staaten gegen die Einfuhr des baieriſchen Weins angewendet werden.

Eilfter Gegenſtand.

Taxen und Sporteln.

312.

Die Taxen und Sporteln wurden von dem königlichen Finanz-Miniſterium in dem Budget mit

1,703,933 fl.

in Anſaz gebracht [418]).

418) L. T. V. I. 276.

In der Darſtellung der finanziellen Lage des Königreichs wurde bemerkt: ſie ſeyen zu Beſtreitung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung beſtimmt, ſeyen eigentlich eine Art der indirekten Auflagen und würden in den ſechs älterern Kreiſen nach einer gleichförmigen proviſoriſchen Taxordnung erhoben [419].

313.

Der zweite Ausſchuß erläuterte in ſeinem Vortrage über die Staats-Einnahmen [420]: daß der Brutto-Ertrag in 1,892,000 fl. und nach Abzug der Perzeptions-Koſten von 237,061 fl., der reine Ertrag in

1,654,953 fl.

beſtehe und aus welchen Gründen der miniſterielle Anſaz richtig ſey.

Der Ausſchuß äuſſerte den Wunſch: daß die den Landrichtern neuerlich verwilligte Tantieme von $\frac{1}{5}$ Theil eingezogen und deren Funktions-Gehalt wieder, wie vorhin, nach der Familien-Zahl, oder auf eine beſtimmte Summe, feſtgeſezt werde.

Dieſer Wunſch wurde auch von der Kammer im allgemeinen in der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni als ein Antrag dahin aufgenommen, daß die Sportel-Tantiemen der Beamten aufgehoben und ihnen ſtatt derſelben ein Funktions-Gehalt angewieſen werde [421].

314.

In dem königlichen Land-Tags-Abſchiede vom 22. Juli wurde verſichert: es werde auf dieſen Antrag geeigneter Bedacht genommen werden [422].

---

419) L. T. V. I. 234. 420) L. T. V. VI. 167. folg.
421) L. T. V. XI. 305. 455. 422) L. T. V. XIV. 623.

315.

Es iſt von der Weisheit und Gerechtigkeit des Monarchen und der Regierung zu hoffen und zu erwarten, daß dieſer Bedacht realiſirt werde.

Der Freund der Menſchheit kann ſich nicht verbergen, daß dieſer Einnahms-Zweig von $1\frac{3}{4}$ Millionen, bei einer Volks-Zahl von nicht vollen $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner drückend erſcheine. Wenn auch der Staats-Bürger nicht durch die Steuern, die er für den Schuz ſeines Eigenthums bezalt, welcher ja, auſſer dem Kriegsfall, einzig in der Verwaltung der Polizei- und Juſtiz-Pflege beſteht, Anſpruch auf Unentgeldlichkeit der Verwaltung der Polizei- und Juſtiz-Pflege haben ſollte, wenn das Staats-Bedürfniß einen Zuſchuß gebietheriſch fodert; ſo ſollte man doch glauben, dieſer Einnahms-Zweig dürfe nicht weiter ausgedehnt werden, als auf Deckung der Adminiſtrativen- und Juſtiz-Verwaltung.

Dieß ſcheint aber, bei der bedeutenden Höhe dieſes Einnahms-Zweigs nicht der Fall. Noch betrübender aber iſt die Betrachtung, daß die bloſe Erhebung dieſer drückenden Auflage den Staats-Bürgern nahe an $\frac{1}{4}$ Million koſtet.

Der Tantieme der Beamten kann kein andres Motiv zum Grunde liegen, als

1.) die Staats-Einnahme dieſes Zweigs zu ſichern,
2.) die Beamten zu Erhöhung dieſer Einnahme aufzuregen.

Der erſte Zweck könnte doch wohl durch Kontrolle erreicht werden und zu dem Zweiten kann man ſich in einem von einer liberalen Regierung verwaltet werdendem Staate nicht wohl bekennen. Jene Aufregung muß für die Nation die nachtheiligſte Folgen haben und ein allzu-

hochgeſpanntes Sportel-Syſtem muß den Staats-Bürger in rechtlichen Sachen von aller Beſchwerde gegen Druck und Ungerechtigkeit der Unterbehörden zurückſchrecken. Denn, da auch in allen adminiſtrativen Gegenſtänden Sporteln angeſezt und von den Supplicanten erhoben werden, die Beſchwerde werde nun gegründet, oder nicht erfunden, das Bittgeſuch werde bewilligt, oder verſagt, ſo muß dieß den Druck der Unterbehörden ſehr begünſtigen und alle Wohlthaten der weiſeſten Verfaſſung vernichten, ſo wie das Annähern zu den höheren Behörden hemmen.

Es iſt hier nicht der Ort, die nachtheiligen Folgen dieſer Organiſation für den National-Wohlſtand und die bürgerliche Glückſeligkeit zu entwickeln. Aber der Freund der Menſchheit kann nur mit Wärme wünſchen, daß der Höhe, alſo dem Drucke dieſes Einnahms-Zweigs, durch Beſchränkung auf wirklich verwilligte Gnaden, durch eine gemäßigte Sportel-Taxe und durch Einziehung der Tantiemen abgeholfen werde.

Heiſcht das Staats-Bedürfniß gebietheriſch die auf dieſen Einnahms-Zweig im Finanzetat berechnete Summa, ſo läßt ſich wohl keine Auflage denken, welche nicht für den National-Wohlſtand minder ſchädlich wäre, als das Uebermaaß im Sportuliren.

Man kann ſich des Wunſches nicht erwehren, daß dieß von den Ständen des Reichs, unter den ſich doch ſo viele mit den Verhältniſſen, Laſten, Anſichten und Klagen des Volks vertraute einſichtsvolle Männer befinden, noch kräftiger heraus gehoben worden wäre.

Zur Zeit iſt es alſo bei dieſer Höhe der im Brutto-Ertrage nahe an 2 Millionen betragenden Auflage geblieben.

Zwölfter Gegenſtand.

Forſt- und Jagd-Gefälle.

316.

Die Forſt- und Jagd-Gefälle wurden vom Finanz-Miniſterium auf

20,44900 fl.

angeſchlagen [423].

Der zweite Ausſchuß der Kammer der Abgeordneten nahm

1.) die beinah ganz verpachtete Jagd-Gefälle für 76000 fl. an, ohngeachtet der 6 jährige Durchſchnitt nur 69933 fl. auswies.

Die Verpachtung der Jagden iſt eine in jeder Rückſicht weiſe und vollkommen beifallswerthe Maaßregel der Regierung.

317.

2.) Die Forſt-Gefälle wurden von dem zweiten Ausſchuſſe beſonders zu einem Brutto-Ertrag von

30,61000 fl.

und die Perzeptions-Koſten auf

10,93000 fl.

berechnet, woran 860000 fl. auf Beſoldungen und 233,000 fl. auf Regie-Koſten kommen.

2 Millionen 506 tauſend Tagwerke an Staats-Forſten für das Königreich angenommen, wurde das Tagwerk zu 1 fl. 34 kr. Brutto- und 1 fl. 1 kr. Netto-Ertrag berechnet.

---

423) L. T. V. I. 238. 279.

Die Perzeptions-Koſten verſchlingen alſo mehr als Ein Drittheil der Einnahme. Dieß ſcheint allerdings ein antinational-ökonomiſches Verhältniß. Es muß in der Regie-Einrichtung gegründet ſeyn, die nicht offen genug vor uns liegt, um ſie richtig beurtheilen zu können. Daß die Tantiemen der Forſt-Offizianten dem Staate nachtheilig ſind, ſcheint man erkannt zu haben. Durch zweckmäſſige Organiſation des Forſt-Perſonals könnten wohl die Regie-Koſten bedeutend vermindert werden.

318.

Den ſtillen Anträgen des Finanz-Miniſteriums auf Ausreutung eines beträchtlichen Theils der Staats-Waldungen [424]) kann man wohl in ſo lange nicht beiſtimmen, als noch ein großer Theil von Oedungen in Baiern unangebaut iſt, als, vorzüglich in altbaieriſchen Provinzen, die großen Bauern-Güther bereits einen ſo unverhältnißmäßigen, der Kultur nachtheiligen, Flächen-Innhalt beſizen und die Holzpreiſe gegen den Preis der Getraidter in mehreren Gegenden auſſer alles Verhältniß zu treten beginnen.

Zweckmäßiger möchte es alſo, im allgemeinen, abgeſehen von individuellen Verhältniſſen, die das Gegentheil gebiethen können, wohl ſeyn, da, wo der Holzpreis zu gering iſt, die Anlegung holzbedürfender Fabriken zu begünſtigen und durch Anlegung von Kanälen den entfernten Holz-Gegenden Abſaz zu verſchaffen.

319.

Die Nachweiſungen welche übrigens einige ſtändiſche Abgeordnete über die Forſt-Verwaltung gegeben haben [425])

---

424) L. T. V. I. 234. 425) L. T. V. VIII. 451. 553.

ſcheinen freilich zu beweiſen, daß in dieſem Theile der Staats-Finanz-Verwaltung noch manche Verbeſſerungen nöthig und möglich ſeyen. Auch hier iſt nämlich vorhin durch das Viel-Regieren der Aufwand auf die Regie bedeutend erhöht, mithin der Rein-Ertrag vermindert worden. So betragen die Schreib-Materialien z. B.

	13372 fl. 39¼ kr.
und	2352 fl. 56¾ kr.
im Ganzen . .	15725 fl. 36 kr.

Es iſt allerdings bedauerlich, daß manche aus den vorhinnigen Verfaſſungen der neuerworbenen Lande herrührende und nun bei dem Amalgama mit dem baieriſchen Staate unpaſſende, Abtheilungen der Staats-Haushaltungs-Zweig-Bezirke noch dermalen beſtehen. Auch beim Forſtweſen war dieß noch der Fall. Werden

1.) die Forſtbezirke des Königreichs nach Grundſäzen abgetheilt;
2.) Ein, auf gründliche forſtwirthſchaftliche Erforſchungen und Vermeſſungen, die in den neuen Provinzen großentheils ſchon exiſtirten, gebauter ſolider Forſtwirthſchafts-Plan gebildet, und
3.) für gebildete ſtreng-rechtliche Forſtmänner allenthalben geſorgt, ſo iſt in dieſem Zweige des Staats-Einkommens eine bedeutende Erhöhung möglich. Man darf ſie auch von der Einſicht und Thätigkeit des Miniſteriums erwarten.

320.

Die bedeutendſte Erzielung eines höheren Netto-Ertrags der Forſt-Gefälle möchte vorzüglich dadurch zu bewirken ſeyn, wenn die Rentämter ganz vom Forſtweſen getrennt würden.

Nach den von dem Ausſchuſſe der zweiten Kammer gegebenen Aufklärungen [426] betragen die Koſten der Rentämter-Theilnahme

an Brutto pro Centen . .	23265 fl.	$1\frac{1}{2}$ kr.
an Schreib-Materialien . .	2552 fl.	$56\frac{3}{4}$ kr.
an Diäten und Reiſe-Koſten .	1844 fl.	—
im Ganzen . .	27461 fl.	$58\frac{1}{4}$ kr.

Nun beſtehen die Geſchäfte der Rentämter beim Forſt-Haushalt doch allergrößtentheils *darin*, daß ſie

1.) die Gelder der Forſtämter einziehen und an die Kreis-Kaſſe liefern.

2.) die Forſt-Rechnungen kontrolliren;

Was nun 1.) die Gelder-Einſendungen betrifft, ſo ſollte man glauben, dieſe könne eben ſo gut von den Forſtämtern *unmittelbar* an die Kreis-Kaſſen geſchehen.

Man muß doch vorausſezen, daß die Regierung nur rechtliche und redliche Männer zu Forſtämtern befördere. Warum ſollte alſo bei *dieſen* die Gefahr der Bewahrung der Gelder größer als bei Rentämtern ſeyn? Es ſcheint vielmehr, durch Verminderung der den Rentämtern anzuvertrauenden Gelder, hiedurch die Gefahr bei *dieſen* vermindert.

Dagegen würde durch *unmittelbare* Einſendung der Forſt-Gefälle an die Kreis-Kaſſen der Eingang der Gelder beflügelt, die jezt erſt durch die dritte Hand in die Haupt-Kaſſen fließen und dieß iſt im Finanz-Haushalte von bedeutendem Werthe.

Allerdings können Fälle vorkommen, wo das Forſtamt Vorſchüſſe bedarf, zu den Holzmacherlöhnern, zu den Kultur-Koſten. Allein ſollte es nicht zweckmäßiger ſeyn,

426) L. T. V. VIII. 451.

für ſolche Fälle den Forſtämtern einen angemeſſenen beſtimmten Kredit zu öffnen? Vorausgeſezt, daß ſie dieſe Vorſchüſſe von ihrer nächſten Einnahme wieder erſezen müſſen.

Die Komptabilität iſt im allgemeinen in Baiern ſehr gut eingerichtet. Es wäre alſo doch wohl möglich, ſie in dem Forſteiweſen nach obigen Modifikationen auf eine ſo zweckmäßige Weiſe zu ordnen, daß, ſo weit es nach der Unvollkommenheit aller menſchlichen Einrichtungen möglich iſt, Unterſchleif verhütet werde.

321.

2.) Die Kontrolle betreffend, ſo iſt die der Rentämter wohl wenig wirkſam. Der Forſtbeamte iſt in ſeinen forſtwirthſchaftlichen Haushalte von dem Rentbeamten an ſich unabhängig und muß es ſeyn, denn von ihm fodert man die hiezu nöthige forſtwirthſchaftliche Kenntniſſe. Er iſt dafür verantwortlich.

Uebrigens könnte vielleicht die Kontrolle den Forſtgehülfen übertragen werden und da, nach der neueren Organiſation, bei jedem Kreiſe ein Forſt-Inſpektor ſich befindet, ſo ſcheint denn doch dieſe Einrichtung zu Sicherung des Staats hinzureichen.

Es würden aber hiedurch gegen 28000 fl. erſpart, die zu Verbeſſerung der Forſt-Verwaltung, Trennung der zum Theil allzugroßen Forſtbezirke, Verbeſſerung des Gehalts der Forſtgehülfen, Erhöhung der mindeſtens zur Zeit hie und da nach ſo nothwendigen Forſt-Kultur-Koſten verwendet werden könnten.

Dreizehnter Gegenſtand.

Oekonomieen, Brauereien und Fabriken.

322.

Das königliche Finanz-Miniſterium gab in der allgemeinen Darſtellung der Finanzen des Reichs unter den Gefällen aus vollem Staats-Eigenthume den Ertrag der Oekonomieen, Brauereien und Fabriken auf

600,301 fl. an [427])

und bemerkte, daß, auſſer den Staats-Güthern in Schleißheim, Weihenſtephan und Fürſtenried, die als Muſterwirthſchaften in eigner Regie behalten wurden, alle übrige Oekonomieen verpachtet ſeyen und dieß ſey auch der Fall bei den königlichen Brauereien, mit Ausnahme jener, bei den weder vortheilhafter Verkauf, noch Verpachtung zu erzielen geweſen [428]).

323.

In dem allgemeinen Vortrage des zweiten Ausſchuſſes über das Staats-Einkommen, erſtattet in der 32ten Sizung vom 11. Mai, ſezte dieſer jene Einnahms-Poſt umſtändlich auseinander [429]). Es ergab ſich unter andern hieraus, daß die den Staatsdienern überlaſſene Amtswohnungen und Staats-Gründe hierunter mit 191,000 fl., die ärarialiſche Brauereien mit 158,894 fl. und die Fabriken mit 14857 fl. angeſezt waren; unter den ſich eine Gewehr-Fabrik in Amberg, eine Melißen-Geiſt-Fabrik zu Regensburg, eine Walk-Mühle, Gips-Brennerei u. ſ. w. befand.

---

427) L. T. V. I. 276. 428) L. T. V. I. 235.
429) L. T. V. VI. 153.

Die Muſterwirthſchaften lieferten 29869 fl. Brutto und, nach Abzug der Ausgaben von 24869, 5000 fl. reinen Ertrag.

324.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai kam dieſer Gegenſtand in der zweiten Kammer zur Berathung 430).

Mehrere Abgeordnete trugen auf Beibehaltung der Muſterwirthſchaften, jedoch verbunden mit Unterricht, andre auf Verpachtung, oder Veräuſſerung der Brauereien an.

Das königliche Finanz-Miniſterium berührte in ſeiner über die Staats-Einnahmen in der 37ten Sizung vom 3. Juni gehaltenen Rede dieſen Gegenſtand nochmals 431).

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni wurde dieſe Einnahms-Poſt auf 600,300 fl. angenommen 432) und zugleich die Aeuſſerung des Wunſches und Antrags genehmigt, daß der Staat ſeine eigentliche (eigenthümliche) Oekonomieen, Brauereien und Fabriken, mit Ausnahme der Muſterwirthſchaften, nach Thunlichkeit verkaufen, oder in Erb-Pacht, oder wenigſtens in Zeit-Pacht hingebe. Ingleichen, daß die Muſterwirthſchaften auch auf Bildung gemeiner Landwirthe, Dienſtboten und Schäfer eingerichtet werden möchten 433).

325.

Die Kammer der Reichsräthe nahm in ihrem Beſchluſſe vom 7. Juli die Einnahme von dieſem Gegen-

---

430) L. T. V. IX. 3—13.
431) L. T. V. X. 455.
432) L. T. V. X. 296.
433) L. T. V. XI. 301.

ſtande auf 600,301 fl. an[434]) und trat auch den obigen beiden Wünſchen und Anträgen bei[435]).

326.

In das neue Finanz-Budget wurde dieſe Einnahms-Rubrik mit 600,301 fl. aufgenommen[436]) und in dem Landtags-Abſchiede vom 22. Juli verſicherten Sr. Majeſtät: es ſeyen wegen Benuzung der königlichen Muſterwirthſchaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienſtboten und Schäfer, dem Finanz-Miniſterium die geeignete Befehle ertheilt[437]).

327.

Dieſer Gegenſtand dürfte wohl noch einer tieferen Berathung bedürfen, als die Zeit-Enge und der Geſchäfts-Drang der erſten Stände-Verſammlung erlaubten.

So viel 1.) die Muſterwirthſchaften betrifft, ſo muß der Verfaſſer ganz dem Antrage jenes Abgeordneten beiſtimmen, welcher darſtellte: es ſeyen nicht die großen Güter-Beſizer welche eigene Mittel zum landwirthſchaftlichen Studium beſizen, für welche die Muſterwirthſchaften vorzüglich zu benuzen wären; ſondern die gemeine Landwirthe, Dienſtboten und Schäfer[438]).

Es iſt daher ſehr erfreulich, daß dieſer Antrag und Wunſch von den Ständen an den Regenten gelangt und von dieſem deſſen Realiſirung zugeſichert worden iſt.

---

434) R. R. V. S. 189.
435) R. R. V. S. 236. 259.
436) L. T. V. XIV. 720.
437) L. T. V. XIV. 623.
438) L. T. V. IX. 11.

Muſterwirthſchaften können und ſollen allerdings einen finanziellen Ertrag nicht liefern; ſondern ſind ſtaatswirthſchaftliche Anſtalten; aber zu wünſchen iſt es, daß ſie, wie dieß in den ehemals fränkiſchen Provinzen der Fall war, benuzt werden:

a.) Zu Veredlung der Vieh-Zucht, ſowohl was Horn, Melk- und Schaaf-Vieh betrifft, durch Anſchaffung und Vertheilung auswärtiger veredelter Stiere und Widder; aus der Schweiz, den Niederlanden, Spanien u. ſ. w.

b.) Zum Unterricht des Landmanns. Dieß kann aber nicht ſtatt finden, wenn mit den Muſterwirthſchaften nicht landwirthſchaftliche Schulen verbunden werden. Der Verfaſſer hat ſich über die Nothwendigkeit, ſo wie über die große Vortheile dieſer Inſtitute anderwärts umſtändlich ausgebreitet.

2.) Die Brauereien betreffend, ſo iſt es ganz richtig, daß jedes Gewerb von der Regierung nur mit ökonomiſchem Verluſte und zum Nachtheil der bürgerlichen Gewerbe getrieben werden könne.

Es giebt aber auch darunter Inſtitute, die wegen der Größe des Fonds-Erforderniſſes von Privat-Perſonen nicht betrieben werden können.

Und übrigens darf man vorausſezen, das königliche Finanz-Miniſterium werde diejenige Brauereien, welche auf eine ökonomiſche Weiſe veräuſſerlich ſind, nicht ferner mit Nachtheil auf eigene Regie verwalten laſſen.

3.) Unter den Fabriken möchten wohl nur diejenige zur eigenen Verwaltung auszuſcheiden ſeyn, welche, wie z. B. Gewehr-Fabriken, Pulver-Mühlen u. ſ. w. unmittelbar zum Staats-Dienſt verwendet werden, oder, gleich

den Muſterwirthſchaften, direkt zur Beförderung der ſtaats-bürgerlichen Fabriken dienen.

Im allgemeinen aber muß der Verfaſſer ebenfalls den Anſichten jener Abgeordneten beitreten, welche die gänzliche Veräuſſerung nuzbarer Domänen, wodurch die Staats-Laſten der Staats-Bürger immer erhöht werden und welche die Regierung immer mehr von dieſen abhängig macht, in einer Monarchie weder für die Regierung, noch für die Nation zweckmäßig erachteten [439]) und dagegen die Erb-Verpachtung anriethen, durch welche das Grund-Eigenthum für den Staat gerettet, der finanzielle Ertrag erhöht und zugleich die landwirthſchaftliche Produktion befördert wird.

Vierzehnter Gegenſtand.

Lehen, Grund, Zehent und gerichtsherrliche Gefälle.

328.

In dem, der in der 11ten Sizung vom 15. Februar eingekommenen allgemeinen Darſtellung des finanziellen Zuſtands des Königreichs beigefügtem Tableau, wurden von dem königlichen Finanz-Miniſterium die Lehen, Zehent, grund- und gerichtsherrliche Gefälle auf

5,890,290 fl.

angegeben und zugleich bemerkt, daß die mehreſten aus Naturalien beſtünden und die ganze Getraid-Rente des Staats in 587,860 Schäffel und darunter in 201,156 Schäffel Korn beſtehe [440]) und rückſichtlich des

---

439) L. T. V. IX. 11. 440) L. T. V. I. 235. 280.

ſchon damals begonnenen tiefen Sinkens der Getraid-Preiſe, Mittel-Preiſe angenommen worden ſeyen, die den im Anfang des Etats-Jahrs beſtandenen, gleichkommen.

Das Miniſterium bekannte aber zugleich, daß, bei weiterem Sinken, auch weitere Vorſicht nöthig ſey.

329.

Der zweite Ausſchuß klärte in ſeinem in der 32ten Sizung vom 11. Mai erſtattetem Vortrage über das Staats-Einkommen dieß weiters dahin auf: daß die Geld-Rente mit

1,973,000 fl.

und die Natural-Getraid-Rente auf

598,425 Schäffel

anzunehmen ſey, daß das Finanz-Miniſterium weiſe gehandelt habe, nur Mittel-Preiſe anzunehmen und daß der Brutto-Ertrag dieſes Zweigs des Staats-Einkommens ſich auf

6,373,000 fl.

berechne 441).

Ein Abgeordneter bezweifelte in einer über das Staats-Einkommen gehaltenen Rede 442) die Richtigkeit dieſer Angabe und hielt ſie für zu gering.

330.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai wurde dieſer Gegenſtand zur Berathung ausgeſezt 443), welche aber weniger die Maſſe der Einnahme, als die, gelegenheitlich dieſes Einnahms-Zweigs zur Sprache gekommene einzelne

---

441) L. T. V. VI. 148.
442) L. T. V. VIII. 507.
443) L. T. V. X. 13—59.

Gegenſtände betraf. Nur wurde bemerkt, daß auch die vom königlichen Finanz-Miniſterium angenommene Getraid-Preiſe nicht wohl auf 6 Jahre haltbar angeſehen werden könnten, alſo dieſem dafür Gewährſchaft erforderlich ſey.

331.

Das königliche Finanz-Miniſterium erklärte in ſeiner am 5. Juni in der 37ten Sizung vorgetragenen Rede über die Staats-Einnahme 444): Es habe geglaubt, bei Berechnung der Natural-Gefälle nicht von ſo niederen Preiſen ausgehen zu dürfen, weil dieſe als auſſerordentlich und gewiſſermaſſen als Kalamität gälten; habe alſo vorgezogen, für dieſen Fall ehe auf die Bewilligung eines Kredit-Votums anzütragen.

In der 38ten Sizung vom 8. Juni wurde die Frage aufgeſtellt: ob die Erträgniß jenes Zweigs des Staats-Einkommens auf 5,890,290 fl. anzunehmen ſey? die Stellung der Frage genehmigt 445) und in der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni dieſe Frage bejaht 446).

In dem in der 43ten Sizung vom 17. Juni gefaßtem Beſchluſſe über die Stats-Einnahmen 447) wurde dann auch die reine Einnahme der Lehen, Grund, Zehent und gerichtsherrlichen Gefälle auf

5,890,290 fl.

angenommmen.

332.

Ehe wir zu der Darſtellung der einzelnen, gelegenheitlich dieſes Zweigs des Staats-Einkommens zur Bera-

444) L. T. V. X. 456. 445) L. T. V. X. 537. 542.
446) L. T. V. XI. 297. 447) L. T. V. XI. 450.

thung gediehenen Gegenſtände übergehen, ſey folgende Bemerkung erlaubt.

Die Beſorgniß, daß ſelbſt die vom königlichen Finanz-Miniſterium angenommene Mittel-Preiſe durchaus nicht haltbar ſeyen, hat ſich bald auf eine traurige Weiſe beſtättigt; denn dermalen (im Hornung 1821.) läßt ſich bei mehreren Getraid-Gattungen beinah nur die Halbſcheid des im Budget angenommenen Preiſes berechnen und die Ausſicht auf eine fruchtbare Erndte verkündet ein weiteres Sinken.

Es iſt kaum zu mißkennen, daß dieſer für Deutſchland ſo unglückliche Zuſtand der Dinge herbei geführt worden iſt. Die ungeheure Theuerung vom Jahre 1816. war keineswegs eine Folge großen Mangels. Sie war die Folge der unſeligen Theorie des Britten Adam Smith, welche ſich nur zu allgemein verbreitete. Alles was denkende Staatswirthe, vorzüglich Gagliani *) und vor und nach ihm mehrere deutſche ſtaatswirthſchaftliche Schriftſteller über den Getraid-Handel geſchrieben haben, blieb unbeachtet.

Man hat in Deutſchland nicht beachtet, daß Smith allenthalben ſeinen gänzlichen Mangel an ausländiſcher Literatur-Kunde, ſo wie an Kenntniß aller Staaten auſſer ſeinem Vaterlande, beurkundet; nicht beachtet, daß ſelbſt, wenn ſeine ſpekulative Theoreme richtig wären, ſie einzig auf Großbrittanien, als das einzige ihm bekannte Land paſſen, wo das Grund-Eigenthum bekanntlich in dem ausſchlieſſenden Beſize weniger Großer und Reicher, der Lord Mannors, der Geiſtlichkeit und Korporationen ſich befindet, wo alſo, ohne mindeſtens den Getraid-Händ-

*) Dialogues sur le Commerce des blès.

lern freien Spiel-Raum zu laſſen, dieſes, ohnehin in ein großes Spital verwandelte, Land, ſo leicht auszuhungern wäre.

Dieſes unſelige Ideal unbedingter Freiheit des Getraid-Handels in Staaten, deren phyſiſche Exiſtenz auf allen Seiten ſich als bedingt darſtellt, hat den jezigen Zuſtand der Dinge hervorgebracht; wäre es auch nicht arithmetiſch berechenbar, daß in ackerbauenden Staaten, in welchen die Regierungen ſo bedeutende Vorräthe zu ihrer eigenen Dispoſition haben, im natürlichen Gange der Dinge, unmöglich eine Hungers-Noth entſtehen kann. Wir müſſen alſo durchaus eine Störung dieſes natürlichen Ganges annehmen.

333.

Es iſt an ſich eine unglückliche Zwei-Geſtalt der Regierungen, wenn ſie auf der einen Seite als Beförderer und Bewahrer des reinen Staats-Zwecks, nämlich des National-Wohlſtands und dann wieder als Kaufleute und Finanziers erſcheinen und bei dieſem peinlichen Widerſtreit der Pflichten und Triebe, in einem raſtloſen Schwanken umherſchweifen müſſen.

Reichte aber dieſes Verhältniß, deſſen unglückliche Folgen für National-Wohlſtand noch kein Staatswirth gründlich zu prüfen und darzuſtellen unternommen hat, nicht an ſich hin, das Prinzip der National-Oekonomie ewig unerreichbar zu machen, ſo müßte die Vereinigung dieſes Zuſtands der Dinge mit der Smithiſchen Theorie vollends für das National-Wohl tödtlich werden. Indem die Regierungen bei dem allerdings durch Mißwachs entſtandenem vorübergehendem und partiellem Mangel als Staats-Finanziers die erhöhte Getraid-Preiſe zur Aus-

fuhr benuzten und benuzen mußten, ſahen ſie ſich durch ihre ſonſtige Pflichten bald auf einen Punkt zurückgedrängt, der ihnen alle jene vorüber gehende finanzielle Vortheile wieder entzog.

334.

Doch auch dieß hätte in ackerbauenden Staaten noch keine bedeutende Folgen gehabt; aber der Spiel-Raum den man, nach dem Smithiſchen Ideal, anfangs den großen Getraid-Wucherern ließ und die vielfältige Zwangs-Geſeze und Zwangs-Anſtalten, zu den man ſich ſpäter gedrängt ſah und welche nachher ſelbſt den innern Verkehr hemmten und beſchränkten; die Maaßregel: in der Folge auch die Lösbarkeit der Staats-Natural-Renten in Geld aufzuheben und auf der Natural-Erſchüttung zu beharren, alſo dem allgemeinen Markte große Vorräthe zu entziehen und dann ſpäter um ungeheure Preiſe fremde Getraid-Vorräthe aufzukaufen, alles dieß mußte nothwendig nicht nur jenes furchtbare Elend der Jahre 1816. und 1817., ſondern auch die dermalige nicht viel weniger traurige Folgen herbeiführen, daß

1.) die Getraid-Preiſe ſo tief herabſinken, daß der Gutsbeſizer und Landbauer und mit ihm endlich der Ackerbau dem Untergange Preis gegeben iſt. Daß er, bei der mit dieſen niedern Getraid-Preiſen durchaus nun unverhältnißmäßigen Höhe der Nummerär-Abgaben, weder ſeine übrige Bedürfniſſe beſtreiten, noch auch jene ferner berichtigen kann;

2.) daß mit dem Sinken der Getraid-Preiſe auch der Preis des Grund-Eigenthums, in dem doch der einzige ſolide National-Reichthum beſteht, ungeheuer ſinken, daß die Nationen und mit ihr die Re-

gierungen unwiderſprechlich verarmen müſſen. Denn bei der durch den Kultur-Stand der Nationen ſich gehäuften Maſſe der unentbehrlichen Bedürfniſſe an auswärtigen Produkten, iſt alles Gleichgewicht aufgehoben.

(3. Daß die Regierungen, durch den Verluſt den ſie am Getraid-Preiſe und zugleich (wegen der indirekten Auflagen und der grundherrlichen Renten, aus dem niedern Preiſe des Grund-Eigenthums) an ihrem Einkommen, empfinden müſſen, nothwendig ihren ganzen Staats-Haushalt zerrüttet ſehen, alſo zu noch weit traurigeren Mitteln, nämlich zu Antizipationen, Vorauszalung der Abgaben, oder Erhöhung derſelben, oder Erhöhung der Schulden-Maſſe greifen müſſen, welche das Unglück nicht mindern, nicht aufhalten, ſondern nur beſchleunigen.

Es ziemt nicht, hier die Mittel anzugeben, wodurch alles dieß hätte vermieden werden können. Nur die einzige Bemerkung ſey erlaubt: hätten die deutſchen Regierungen, ihre Zwei-Geſtalt ſo gut als möglich einigend, am Beginn der Theuerung den inländiſchen Bäckern aller Städte aus ihren Getraid-Vorräthen auch in erhöhten, das doppelte des Gewöhnlichen überſteigenden Preiſen, die erforderliche Quantität, einzig mit der Kontrolle der Verbackung, abgegeben, ſo würde nie Theurung, nie Hungersnoth und eben ſo wenig die jezige, den Landbau zu Grund richtende, Wohlfeilheit entſtanden ſeyn.

Denn, iſt es wohl möglich zu verkennen, daß dieſe Wohlfeilheit einzig dadurch entſtund, daß die Wucherer ihre Vorräthe wohl öffnen mußten, als die Fruchtbarkeit der nächſten Jahre die Nachfrage aufhob [448]) und

448) L. T. B. IX. 39.

daß man, nicht die gewöhnliche Fruchtbarkeit ackerbauender Staaten berechnend und von einer allzuſpäten Aengſtlichkeit ergriffen, die deutſchen Völker alles Metall-Gelds, der Münze, alſo der Austauſch-Mittel entblößte, um ſie dafür mit einer Waare zu verſorgen, welche ſie, auſſerordentliche Natur-Ereigniſſe ausgenommen, ſelbſt im Ueberfluſſe erzeugten?

Wer die Folgen dieſes Zuſtands der Dinge nicht anerkennt, bedenkt nicht:

Daß der immer zunehmende Anbau der nord-amerikaniſchen Staaten den an der See gelegenen Nationen einen unerſchöpflichen Getraid-Markt öffnet, für Deutſchland aber allen Abſaz dahin verſchließt.

Daß die franzöſiſche Revolution und die unläugbar durch ſie beförderte Zunahme des Ackerbaues in Frankreich, auch dieſen ſonſt freien Markt für Getraid den Deutſchen verſchloſſen hat.

Daß der jezige Zuſtand Pohlens, dieſes höchſt getraidreichen Lands, unter ruſſiſcher Herrſchaft, wo es der vollſtändigſten unerſchütterbaren Ruhe genießt, indeß ſeit einem halben Jahrhunderte innere und äuſſere Kriege den Anbau unmöglich machten, nun allen europäiſchen Nationen ein reiches Magazin darbietet, das auch Deutſchland, mit großem Verluſt an andren Gütern, in den lezteren Jahren benuzt hat. Endlich

Daß Spaniens neue Geſtalt auch dort eine unüberſehbare Zunahme der Ur-Produktion, der Landwirthſchaft, in dem herrlichſten Klima Europas verſpricht und die Revolutionen Portugals und beider Sicilien, der vormaligen Kornkammer des unermeßlichen römiſchen Reichs, wie ſie auch immer enden mögen, doch eine Ver-

beſſerung des Ackerbaus dieſer fruchtbaren Länder gewähren dürften.

Möge es nicht gelingen, die Anerkenntniß dieſer Wahrheiten zu bewirken, ſo wird der Menſchenfreund mit Trauer in die nur allzuleicht verſchleierte Zukunft blicken!

335.

Folgendes ſind die einzelne Gegenſtände, welche gelegenheitlich dieſes Zweigs des öffentlichen Einkommens zur Sprache kamen:

1.) Die Errichtung von Getraid-Magazinen.

Von mehreren Abgeordneten wurde auf Errichtung von Staats-Magazinen angetragen [449].

Das Finanz-Miniſterium erklärte [450]: daß auf allen Böden eine Quantität Getraids für den Nothfall zurückbehalten werde und die Kammer der Abgeordneten nahm in den Beſchluß von Anträgen und Wünſchen unter Ziff. 16. auf:

„Daß die Regierung in wohlfeilen Zeiten einen Theil „ihrer Getraid-Vorräthe zu eignen Magazinen auf Zeiten „der Theurung und Noth aufſpeichern wolle“ [451].

Es iſt um ſo weniger zu zweifeln: die Regierung werde dieſem Wunſche entſprechen, als der ſo tief geſunkene Getraid-Preis den Verkauf unmöglich macht.

Hiedurch wird, wenn auch nicht formell, doch materiell, ein Theil des Entwurfs realiſirt, welchen der Verfaſſer in ſeiner National-Oekonomie in Abſicht auf ein

---

449) L. T. V. X. 457.
450) L. T. V. XI. 454.
451) L. T. V. XI. 454.

idealiſches Getraid-Magazin vorgetragen, der ſo manche Angriffe ohne Widerlegung erlitten hat und den der Verfaſſer nächſtens in einem eigenen Werke über den Getraid-Handel noch weiter auseinander zu ſezen und zu begründen willens iſt.

Eben ſo iſt die im Königreiche hie und da von den Städten begonnene Errichtung von Kommunal-Magazinen nichts anders als eine materielle Realiſirung jenes Entwurfs; wie ſeiner Zeit dargethan werden ſoll.

Es bleibt alſo dem Menſchenfreunde nur der Wunſch übrig: daß durch Vervielfältigung jener Kommunal-Magazine theils der Getraid-Ueberfluß vermindert und das zum offenbaren Untergange der nüzlichſten und arbeitſamſten Volks-Klaſſe, der Landbauer, ſo wie zur Verminderung des Preiſes des Grund-Eigenthums, als des wahren und ſoliden National-Reichthums, gereichende, Sinken des Getraid-Preiſes gehemmt, theils die Entſtehung der Noth unmöglich gemacht werde.

Dem bei manchen ſtädtiſchen Kommunen ſich ergebenden Anſtand des Mangels an Speichern könnte leicht dadurch abgeholfen werden, daß ſie ſich in den nächſtgelegenen Städten Speicher miethen, und der Geld-Mangel zum Ankauf des Getraids kann eben ſo wenig die Verfolgung dieſer wohlthätigen Anſtalt hindern, in einem Zeitpunkte, wo durch die Stockung des Handels und der Fabriken alle fremde Staats-Kapital-Negotianten bei den reichen Kapitaliſten ſo willige Unterſtüzung finden und daher den Kommunen der Kredit zu Aufnahme der Getraid-Magazins-Kapitalien nicht fehlen kann; wie das Beiſpiel von Nürnberg bereits beurkundet hat.

336.

2.) Verwandlung der Zehnten in beſtändige Gefälle.

Mehrere einſichtsvolle Abgeordnete haben die Nachtheile des Zehnt-Gefälls dargeſtellt[452]) und das Finanz-Miniſterium bekannte ſogar ſelbſt, daß die Zehnten dem Aerar wenig ertrügen; daß es die Umwandlung dieſes Gefälls in eine ſtändige Getraid-Abgabe wünſche, zumal ſich der Ertrag jährlich vermindere.

Die Kammer der Abgeordneten nahm in ihrem Beſchluſſe über ihre Anträge und Wünſche ausdrücklich unter Ziff. 12. die Entwerfung einer Norm zur beſſern Zehnt-Verwaltung und zur Verwandlung der Zehnten in eine ſtändige Abgabe, auf[453]).

Der Landtags-Abſchied enthält über dieſen Gegenſtand nichts; allein nach jener miniſteriellen Aeußerung iſt zu hoffen, es werden die vom Miniſterium ſelbſt anerkannte Vortheile der Verwandlung der Zehnten künftig benuzt werden, da es doch einzig vom königlichen Finanz-Miniſterium abhängt.

Dieſe Vortheile ſind doch wohl unmißkennlich:

a.) Werden die im Ganzen ſehr bedeutenden Zehnt-Beſichtigungs- und Zehnt-Verleihungs-Koſten dem Staate, ſo wie den zehntpflichtigen Grundholden erſpart;

b.) Wird die Unbeſtimmtheit des Gefälls in Beſtimmtheit verwandelt, welche für die Finanz-Verwaltung ſo wichtig iſt.

---

452) L. T. V. X. 460.

453) L. T. V. XI. 454.

c.) Wird auch der Ertrag für das Aerar erhöht; denn, da Zehnten nur ſelten von irgend andern als Einheimiſchen gepachtet werden können, ſo hängt der Zehntherr gänzlich von der Willkühr der Zehntpflichtigen ab.

d.) Im Fall der Selbſtſammlung verzehren die Sammel-, Dreſch- und Verwaltungs-Koſten, ſo wie der Unterhalt der Aufbewahrungs-Gebäude, Zehnt-Scheunen und Böden den größten Theil des Ertrags.

e.) Das Stroh, welches dem Landmanne ſo wichtig iſt, bleibt ihm bei der Verwandlung, und er iſt aller Beſchränkung ſeines Eigenthums und ſeiner Induſtrie enthoben. Eben deswegen iſt ein zehntfreies Grundſtück in einem verhältnißmäßig ungleich höherem Werthe und Preiſe.

Im Großherzogthume Darmſtadt iſt dieſe Verwandlung ſchon ſeit Jahren angeordnet und auch in einen Theile des jezigen Königreichs Baiern im Bezirke des vormaligen Baireuthiſchen Unterlandes, von einem einſichtsvollem praktiſchem Geſchäftsmann ohne allen Anſtand und mit großem Vortheile ausgeführt worden.

Der Vollzug dieſes ſtändiſchen Antrags würde alſo in nationalwirthſchaftlicher, ſo wie finanzieller Hinſicht von ſehr großen, wohlthätigen Folgen ſeyn.

337.

3.) Beſoldung der Staatsdiener in Naturalien.

Von mehreren Abgeordneten wurde der Wunſch geäußert, daß den Staatsdienern ein Theil der Beſoldungen in Naturalien abgereicht werde.

Das königl. Finanz-Miniſterium äußerte hierauf [454])

---

454) L. T. V. X. 457.

Es erkenne die Vortheile dieſer Maaßregel, es habe aber Schwürigkeiten. Auch ſey der Zeitpunkt wegen der jezigen niedern Getraid-Preiſe nicht geeignet. In der Folge, wenn die Getraider ſich wieder auf den Mittelpreis geſezt, könne dieſer Wunſch erfüllt werden.

Indeß beharrte die zweite Kammer in dem in der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni gefaßtem Beſchluſſe über die Anträge und Wünſche, auf dieſem Wunſche, daß den Beamten und Pfarrern ein Theil ihrer Beſoldung in Getraide überreicht werden möge 456).

Der Verfaſſer kann dieſen Wunſch nicht anders als ſehr zweckmäßig finden:

1.) Für jeden Staatsdiener, vorzüglich für die doch bei weitem größere Zahl der auf dem flachen Lande angeſtellten, ſind Naturalien, Getraider, Holz, u. ſ. w. Bedürfniß. Erhält er ſie nicht vom Staate, ſo muß er ſie von ſeiner Geld-Beſoldung kaufen.

2.) Scheint es doch wohl nicht vortheilhaft, noch wirthſchaftlich, daß der Staat die Naturalien von den Kontribuenten einzieht, aufſpeichert, die Verwaltungs-Koſten, den Verluſt an Bodenſchwand, Mäuſefraß, Wurm u. ſ. w. überträgt, um dieſe Naturalien dann wieder zu verkaufen, und das daraus erlöſte Geld den Staatsdienern zu geben, welche dann damit doch dieſe Naturalien wieder einkaufen müſſen.

Dieſe von dem neologiſchem Finanzgeiſte herbeigeführte Reduktion aller Dienſt-Naturalien auf Geld, auf baare Münze, muß in einem Staate drückend werden, der keine eigne edle Metalle, dagegen im allgemeinen Welthandel eine ſo bedeutende Paſſiv-

---

455) L. T. V. XI. 303.

Bilanz beſizt, eine ſo große Maſſe fremder Produkte bedarf und eine verhältnißmäßig kleine Maſſe eigner dagegen zu tauſchen hat. Denn, kommt auch das Geld, die Münze, welche der Staatsdiener erhält, aus deſſen Hand wieder zu jenem Ankauf der Naturalien in die Hände des Produzenten, ſo muß doch die Maſſe immer für voll augenblicklich vorhanden ſeyn; ſie muß alſo dem Umlaufe in großen Maſſen entzogen werden, um ſie erſt in der Folge in kleinen Theilen demſelben wieder zu geben; dieß muß alſo einen ewigen temporellen Mangel an Münze hervorbringen; welche, wie jeder Staatswirth weis, doch als Tauſchmittel nur im Augenblicke ihrer Erſcheinung Werth hat und daher durch den ſchnellen Umſaz ſich vervielfältigt. Denn, nicht die Maſſe, ſondern der ſchnelle Umlauf der Tauſchmittel iſt es, nach welchem man die Quantität der Münz-Vorräthe berechnen muß; wie Englands Beiſpiel beweißt.

3.) Der Anſtand: daß die jezige niedere Getraid-Preiſe den Vollzug jener Maaßregel hinderten, ſcheint nicht gegründet. Hat man nicht in den Jahren der lezten Theuerung den Civil- und Militär-Staatsdienern Theuerungs-Zulagen an Geld verwilligt und verwilligen müſſen? Liegt nicht hierin das Anerkenntniß, daß ſelbſt die gegen die Vorzeit ſo ſehr erhöhte fixirte Geld-Beſoldungen in ungewöhnlichen Zeiten für das Bedürfniß der Staasdiener nicht hinreichen? Es ſcheint daher doch billig, daß die Staatsdiener in wohlfeileren Zeiten ſich dieſe Wohlfeilheit gefallen laſſen. Und überdieß handelt ja die Regierung nicht ungerecht, wenn ſie die Naturalien nicht nach den

jezigen geringen Preiſen, ſondern nach einem Mittel-Preiſe in den Geld-Beſoldungen in Anſchlag bringt, der dem Staatsdiener bei erhöhten Preiſen erſezt, was er etwa temporell bei niederern verliehrt.

338.

4.) Auch die Ablösbarkeit der grundherrlichen Renten wurde bei dieſem Staats-Einkommens-Zweig berührt, und von der zweiten Kammer durch den Beſchluß vom 17. Juny der Antrag auf Ablösbarkeit der grundherrlichen Reichniſſe und Frohnen unter Nro. 10. aufgenommen [456].

Das königliche Finanz-Miniſterium ſtellte die Bedenklichkeiten dieſer Ablösbarkeit dar [457], und der Verfaſſer erlaubt ſich dabei die Bemerkung: daß durch dieſe Ablöſung ein ſicheres Einkommen verlohren geht, deſſen Mangel von den Staatsbürgern früher, oder ſpäter durch neue Auflagen ergänzt werden muß; indeß das Ablös-Kapital für die augenblickliche Bedürfniſſe verſchwindet. Auch iſt es noch ſehr zweifelhaft: ob die Beſorgniß der Grundholden, daß ihre Abgabenfreie Grundſtücke in der Folge, auf den Grund dieſer Eigenſchaft, mit erhöhten landesherrlichen Steuern und andern auſſerordentlichen Laſten belegt werden dürften, ſo ganz ungegründet ſey? Die Erfahrungen der neueren Zeit haben in Deutſchland dieſe Beſorgniß gerechtfertigt und ſelbſt der 11te Antrag der zweiten Kammer in dem Beſchluſſe vom 17. Juni, wodurch ſie dieſe Erhöhung auf ewig ausſchließen wollte, möchte, bei der großen Wandelbarkeit der menſchlichen Dinge, nicht zu Beruhigung der Grundholden hinreichen.

---

456) L. T. V. XI. 453. 457) L. T. V. XI 458.

Eben ſo zweifelhaft iſt es noch, ob die Verwandlung der unbeſtändigen Gefälle, der Handlöhner, Laudemien u. ſ. w. in jährliche Renten, dem Wohl des Landmanns wirklich zuſage?

In der ſummariſchen Ueberſicht der Reſultate des General-Finanzetats des Reichs für $18\frac{18}{19}$ 458) wurden die Lehen-, Grund-, Zehnt- und Gerichtsherrliche Gefälle auf 5,890,290 fl. angeſchlagen.

Hierunter befinden ſich

1.) die grundherrliche Gefälle in Geld; ſie werden nach dem Berichte des zweiten Ausſchuſſes 459) mit

1,973000 fl.

in Anſchlag gebracht; ob ſie gleich nach einem 6jährigen Rechnungs-Durchſchnitt von 1811—1817. 68519 fl. mehr betragen haben ſollten.

Dieſe Differenz mag von den Laudemien (Handlöhnern) herrühren, die, mindeſtens in den neuen Provinzen, größtentheils auf dem Grund-Eigenthume haften.

Das Finanz-Miniſterium verſicherte in ſeiner Rede über das Budget 460): daß man die Ablöſung derſelben durch freiwillige Uebereinkunft mit den Grundholden herbeizuführen ſuchen werde. Dieſe Verwandlung ſcheint der zweite Ausſchuß der Kammer der Regierung auch 461) angerathen zu haben. Sie iſt einer ſehr reifen Prüfung, und zwar nicht blos einer finanziellen, ſondern auch ſtaats-nationalwirthſchaftlichen werth. Sie hat ihre Licht-Seite, ſo wie ihre Schatten-Seite.

Die Licht-Seite iſt allerdings: die freie Benuzung des Grund-Eigenthums; die Tilgung aller mit der Grund-

---

458) L. T. V. I. 287. 459) L. T. V. VI. 148.

460) L. T. V. I. 235. 461) L. T. V. VI. 151. 152.

beſiz = Veränderung verbundenen läſtigen Formen; die wahrſcheinliche Erhöhung des Preiſes des Grund-Eigenthums und endlich, die für das Staats = Finanzweſen ſo wichtige Beſtimmtheit der Einnahme.

Die Schatten = Seite hingegen iſt folgende: der Staat hat auf die nach den Ur=Verträgen auf dem Grund=Eigenthume haftende Laſten gerechten Anſpruch. Er kann dieſe nicht miſſen; ihr Ausfall würde nur eine Erhöhung andrer Auflagen zu Deckung der Staats = Bedürfniſſe zur Folge haben müſſen; die Staatsbürger würden alſo im Ganzen dabei nichts gewinnen. Die Handlöhner würden alſo in eine den, nach einem Durchſchnitte ſich zeigendem Mittel=Ertrage gleichkommende, fixe Abgabe verwandelt werden müſſen.

Schon die Ergründung dieſes Betrags iſt mit großen Schwierigkeiten verbunden; theils, wegen des ſo ſehr wechſelnden und von ſo mannichfaltigen allgemeinen und individuellen Verhältniſſen abhängigen Preiſes des Grund=Eigenthums, theils wegen der ſo mannichfaltigen Beſtimmungen der Grundverträge in Abſicht der Laudemien=Entrichtung. In manchen Gegenden bleiben z. B. die Wittwen Handlohns frei ſizen; in andern müſſen ſie in einem beſtimmten Zeitraume das Gut beſtehen. In manchen iſt nur in lebendigen, in andern auch in Todesfällen das Handlohn reichbar u. ſ. w. Dann aber, ſo iſt das Handlohn nur Einmal zahlbar; der Beſizer iſt für ſeine Beſizzeit frei; das fixe Laudemium iſt eine Abgabe, die er jährlich und zwar ohne Rückſicht auf den Ertrag, auf den Wechſel des Preiſes der Produkte, entrichten muß, die ihn alſo drückt, wenn deren Preis niedrig ſteht.

In Kaufsfällen iſt es immer ein neuer Beſizer der das Handlohn bezalt, der alſo auch immer neues Mobil=

Vermögen in das Grund-Eigenthum bringt; bei dem fixen Handlohn iſt es eine ſtete Laſt des nämlichen Beſizers.

Der wichtigſte Grund gegen die Verwandlung der Laudemien in ein fixes Gefäll, beſteht endlich darinn: Das Handlohn knüpft das feſteſte Band zwiſchen dem Grundherrn und dem Grundholden; das Band des Intereſſe. Jeder Druck, jede Beſchränkung der Freiheit, jede antinational-ökonomiſche Maaßregel zum Nachtheil des Landbaus, wirkt unmittelbar auf den Preis des Grund-Eigenthums, alſo auch auf das Laudemial-Gefäll und das Intereſſe des Grundherrn nachtheilig zurück und zwingt alſo dieſen, nach gerechten und liberalen Grundſäzen zu handeln.

Die Einigung aller dieſer Rückſichten und Betrachtungen ſcheint allerdings eine wichtige, zur Zeit nicht vollſtändig gelöſte Aufgabe.

339.

5.) Die gänzliche allgemeine Auflöſung der Güter-Gebundenheit

für welche das königliche Finanz-Miniſterium ſich geneigt erklärte [462]), möchte, ob ſie gleich als eine Lieblings-Idee der Zeit hervortritt, dem praktiſchen Staatswirthe keineswegs in dem vortheilhafteſtem Lichte erſcheinen. Der Verfaſſer hat ſich in ſeinen ſtaatswirtſchaftlichen Werken hierüber umſtändlich ausgeſprochen. Er hat ſich bemüht, zu beweiſen, daß die Feſtſezung eines Maximums und Minimums des Grund-Eigenthums-Beſizes, dem

462) L. T. V. X. 459. 460.

Staats⸗Zwecke, alſo dem Nationalökonomie⸗Prinzip einzig zuſage. Die Theorie der Nachtheile dieſer allgemeinen, gänzlichen Ungebundenheit des Grund⸗Eigenthums iſt zu richtig, als daß ſie nicht durch die Erfahrung (wie z. B. im Würtembergiſchen) beurkundet werden ſollte. Woher ſonſt die zahlreichen Auswanderungen?

310.

Dem in dem Beſchluſſe vom 17. Juni von der zweiten Kammer (unter Z. 9.) gemachtem Antrage auf Beförderung der Lehens⸗Allodifikationen[463]) wird jeder rechtliche und verſtändige Staatswirth beiſtimmen und die dagegen von dem königlichen Finanz⸗Miniſterium erhobene Anſtände[464]) ihn keineswegs beruhigen.

Das geſammte Lehens⸗Verhältniß der größeren Güter⸗Beſizer iſt, nachdem der Lehens⸗Verband, ſeinem Geiſte und Weſen nach, längſt aufgehört hat, eine Ruine der Vorzeit, deren Erhaltung ſich durch das pekuniäre Intereſſe keineswegs rechtfertigen läßt.

Es wäre eben ſo gerecht, als ſtaatswirthſchaftlich ſinnig, die Laſten dieſes Verbands nach gerechten und billigen Grundſäzen in eine fixe Staats⸗Rente zu verwandeln und auch der angeführte Grund: das Recht des Regenten zu Verleihung heimgefallener Lehen nicht zu beſchränken, kann jene Erhaltung nicht rechtfertigen. Denn dieſes Recht, Verdienſte um den Staat zu belohnen, das jeder Staats⸗Bürger einem weiſen und gütigen Regenten keineswegs zu begränzen gemeint ſeyn wird, kann dieſem auf eine, den allgemeinen Grundſäzen von Gerechtigkeit,

463) L. T. V. XI. 453.
464) L. T. V. X. 458.

(auf deren Anwendung jeder Staats-Bürger, alſo auch die durch den Lehensverband, zum Nachtheil der National-Induſtrie und des National-Reichthums gedrückte Klaſſe der größeren Gutsbeſizer Anſpruch hat) weit angemeſſenere Weiſe erſezt werden, wenn dem Regenten zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte um den Staat, oder die Perſon des Regenten, eine verhältnißmäßige Summe zur Dispoſition geſtellt wird; hiezu würde der Allodifikations-Kanon einen reichlichen Fond liefern.

Uebrigens iſt dieſer Gegenſtand ſo wohl in rein ſtaatswirthſchaftlicher als finanzieller Rückſicht ſo wichtig, daß der Verfaſſer ſich die Einſchaltung ſeiner Ideen, mit geziemender Beſcheidenheit, erlaubt.

341.

Es wäre gegen den Zweck hier eine Geſchichte der Entſtehung des Lehenweſens zu liefern. Nur ſo viel glaubt der Verfaſſer hier gedrängt bemerken zu müſſen:

Die Entſtehung des Lehenweſens, deſſen ſchon Cäſar bei den Galliern gedenkt, verliehrt ſich in ſeiner ſpäteren Form in den Anfang des Mittel-Alters.

Die Ritter oder adeliche Lehen — denn von dieſen iſt hier einzig die Rede — waren theils verliehene, theils aufgetragene Lehen. Die verliehene Lehen beſtunden aus Beſizungen, welche die Könige, Herzoge u. ſ. w. den edelſten Kriegern zum Lohn ritterlicher Thaten, unter dem Beding überließen, ihnen im Kriege mit ihren Mannen und Saßen auf eigne Koſten Hülfe zu leiſten.

Die aufgetragene Lehen beſtunden aus freiem Eigenthum der Beſizer und wurden den Fürſten unter der nämlichen Bedingung zu Lehen aufgetragen. Den Geiſt-

lichen (Erz-Biſchöffen, Biſchöffen, Aebten und Prälaten) aus der dem Geiſte des Zeit-Alters eigenthümlichen Frömmigkeit und zum Schuze, unter der Aegyde der Ehrfurcht vor dem Prieſter-Stande. Den Weltlichen, zum Schuz gegen die Angriffe unruhiger Nachbarn in den Fehde-Zeiten; dem Kriege aller gegen alle.

Alle und jede Lehens-Verträge alſo, unter der Bedingung wechſelſeitigen Beiſtands.

342.

Der erſt in der Folge von der Kaſuiſtik der Rechts-Gelehrten erfundene Begriff einer Gemeinſchaft des Eigenthums der Lehen zwiſchen dem Lehenherrn und Lehenmann, nämlich dem lehenherrlichen Ober-Eigenthume und dem nüzlichen Eigenthum des Vaſallen, iſt dem urſprünglichem Weſen des Lehen-Vertrags gänzlich fremd.

Der Lehnmann wurde allerdings vollſtändiger Eigenthümer des Lehens, nach dem richtigen Begriffe des Eigenthums-Rechts; denn die Beſchränkung des Rückfalls an den Lehenherrn, nach Erlöſchung des Stamms des Vaſallen, ſchließt den Begriff von Eigenthums-Recht keineswegs aus. Die Bedingung dieſes Rückfalls war weſentlich nothwendig, denn mit der Erlöſchung des Stamms löſte auch die Vertrags-Bedingung des Beiſtands ſich auf. Der Lehenherr mußte wieder einen neuen Kriegs- einen Rittersmann haben.

343.

Die Langwierigkeit der, zumahl häufigen neuerlichen, bürgerlichen Kriege, erzwang endlich im 17ten Jahrhunderte die Entſtehung der beſoldeten, ſtehenden

Heere. Mit ihr gieng eigentlich der Lehensvertrag in ſeinem Weſen bereits unter.

Die Lehenherren ſuchten einigen Erſaz in dem Surrogate des Abkaufs der Ritter-Pferde, zu Beſoldung der gemietheten Heere.

344.

Als vollends in den neueren Zeiten der gemiethete Krieger verſchwand, die Vertheidigung des Vaterlands einzig den Staats-Bürgern übergeben und dieſe ſämtlich und ohne Unterſchied, alſo auch die Lehenmänner, nicht in ihrer lehens- ſondern in ihrer ſtaatsbürgerlichen Eigenſchaft zu dieſer Vertheidigung verpflichtet wurden, ſank vollends die Baſis des Ritter-Lehensvertrags und Lehensverbands und ſeine Ruinen blieben einzig als Finanzquelle ſtehen.

345.

Nicht die Lehenmänner alſo ſind es, die den Lehenvertrag und Verband aufgehoben haben, ſondern die Lehenherren. Gerechtigkeit gebietet, dieſe geſchichtliche Thatſache ſtets im Auge zu behalten. Das Staats-Wohl aber, ſo wie das Staats-Bedürfniß, gebietet, den Ruinen jener Feudalität eine, den gänzlich umgeſtürzten Verhältniſſen angemeſſene, Form zu geben.

Dieſe dem Staats-Wohle ſo wie dem Staats-Bedürfniſſe angemeſſene Form iſt die Allodifikation; d. h. die Aufhebung aller, aus dem in der weſentlichen Natur des Lehenvertrags und Lehenverbands, gegründeten Rückfall (Lehens-Konſolidation) folgenden Beſchränkungen der Eigenthums-Rechte.

346.

Das Staats-Wohl fodert ſie; denn dieſe Beſchränkung hemmt allen Fortſchritt in der erſten Quelle des National-Wohlſtands, der Kultur, der Ur-Produktion, dem Ackerbau und der Landwirthſchaft; das Staats-Bedürfniß fodert ſie, denn der Staat bedarf, nach gänzlicher Umwälzung des Kriegs-Syſtems, eines Surrogats für die ritterliche Lehendienſte.

347.

Die Frage iſt alſo nur: Welches iſt das Prinzip, nach dem dieſes Surrogat beſtimmt, alſo zugleich das Staats-Bedürfniß befriedigt und das Staats- und National-Wohl befödert werden ſoll und kann?

Dieſes Prinzip kann um deswillen nicht aus dem Gewichte des Werths der vormaligen Ritter-Lehendienſte hergenommen werden; denn

1.) die Ritterlehen waren ehehin Steuerfrei und ſind jezt der allgemeinen landesherrlichen Beſteuerung unterworfen; denn

2.) der Lehensverpflichtung zum Kriegsdienſte iſt die ſtaatsbürgerliche allgemeine Militär-Verpflichtung unterſtellt.

Es kann ſich alſo bei der Allodifikation der Ritterlehen nicht mehr von einem vollſtändigen Surrogate der Lehensdienſte, ſondern nur von einer Ergänzung dieſes Surrogats handeln.

Auf dieſe Grundſäze der Gerechtigkeit ſind denn nachſtehende Ideen über die Ergänzung jenes Surrogats gebaut.

348.

So wie die Größe, der Umfang, die Beſchaffenheit des Lehens einſt den Maaßſtab des Ritterlehens-Dienſte gab, alſo: die Zahl der Mannen, welche der Vaſall dem Lehenherrn ſtellen mußte, die Dauer der Dienſtzeit u. ſ. w. ſo muß auch nun der Werth des Lehens den Maaßſtab des Surrogats liefern.

349.

Von dieſem Grundſaze ausgehend, kommt es alſo bei der Allodifikation der Ritterlehen auf folgende zwei Hauptpunkte an:

Erſtens: Wie und auf welche Weiſe ſoll der reine Werth der zu allodifizirenden Ritterlehen ergründet? und

Zweitens: Wie hoch ſoll dieſes Surrogat angenommen werden?

350.

Was den erſten Punkt betrifft, ſo würden neue ängſtliche Recherchen mit großen Weitläuftigkeiten und Koſten verbunden und alſo für den Lehenherren und Vaſallen gleich drückend ſeyn.

Die bei den Lehenhöfen vorhandene Lehens-Verzeichniſſe, welche jeder Vaſall bei einer neuen Belehnung einreichen mußte und die landesherrlichen Faſſionen über die Ruſtikal-, Häuſer- und Dominikal-Renten-Steuer liefern aber im Königreiche Baiern die erſte Baſis der Beſtimmung jenes Werths des zu allodifizirenden Lehens.

Es bleibt alſo nur übrig, den Vaſallen die auf dieſe Baſis gebaute Schäzung dieſes Werths nach einem Kapital-Anſchlag zu vier vom Hundert vorzulegen; ſie, zu Erſchöpfung aller Rückſichten der Gerechtigkeit und Billig-

keit, mit ihren Erinnerungen darüber zu hören und nach deren Prüfung, den Lehens-Werth entſcheidend zu beſtimmen.

Dieſe Art der Werths-Ausmittlung ſcheint dem Verfaſſer zweckmäßiger, als die in dem königlich preußiſchen Allodifikations-Patent vom 18. Juni 1798. vorgeſchriebene, nämlich: der lezte Acquiſitions-Preis, oder die Vorlage eidlich zu beſtärkender Wirthſchafts-Rechnungen, oder Pacht-Verträge: Denn

1.) iſt der Preis der Rittergüter weit wandelbarer und abhängiger von politiſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Verhältniſſen, als der jedes andern Grund-Eigenthums und

2.) die Prüfung von Wirthſchafts-Rechnungen, die oft gar nicht, oft ſelten nach reinen landwirthſchaftlichen Rechnungs-Grundſäzen geführt werden, alſo keine klare und reine Darſtellung des Netto-Ertrags liefern, würde mit unendlichen Weitläuftigkeiten verbunden ſeyn. Auch wären die Dominikal-Renten, welche doch einen weſentlichen und oft ſehr bedeutenden Theil des Lehenwerths ausmachen, damit nicht umfaßt.

351.

Allerdings ſchwieriger iſt die Erledigung des zweiten Punkts, nämlich: wie hoch das Lehens-Surrogat angenommen werden ſoll?

Es ſcheint dem Verfaſſer klar, daß die desfalſige Beſtimmungen des Lehens-Edikts vom 7. Juli 1808. nicht auf einer richtigen Baſis ruhen.

Der Abtrag zu reſpective $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ des Lehen-Werths iſt für den Vaſallen erdrückend. Er ſcheint weder richtig,

noch ſtaatswirthſchaftlich berechnet. Er hat die Allodifikation der Ritterlehen größtentheils unmöglich gemacht.

Das oben angezogene königlich preußiſche Allodifikations-Patent vom 18. Juni 1798. beſtimmt:

1.) einen Kanon von zwei vom Tauſend des Kapital-Werths von Mann-Lehen und von ein vom Tauſend von Söhn- und Töchter-, oder Mann- und Weiber-Lehen.

2.) Einen jährlichen Abtrag vom $\frac{2}{5}$ vom Tauſend vom reinen Werth.

Es iſt klar, daß dieſe Beſtimmungen im Königreiche Baiern dermalen nicht paſſen können; denn

1.) die Ritterlehen waren und blieben damals unter preuſſiſcher Landeshoheit Steuerfrei.

2.) Denn die adelichen Vaſallen waren der Konſkription nicht unterworfen; beides notoriſche Thatſachen.

Es iſt gewiß nicht übertrieben, wenn man annimmt: die Steuer der Lehen und die perſönliche Militärdienſte zu den die Vaſallen nun verbunden ſind, betrügen doch wohl mindeſtens die Hälfte des Surrogats für die vormalige Lehens-Verpflichtung. Und ſo hätten wir denn einen Maaßſtab gefunden; nämlich die Beſtimmung eines Kanon von ein vom Tauſend des reinen Kapital-Werths vom Mann-Lehen und $\frac{1}{2}$ vom Tauſend von Mann- und Weib-, oder Söhn- und Töchter-Lehen.

Dann von $\frac{1}{5}$ Theil von tauſend Gulden jährlichen Abtrag für Ritterpferde, wo dieſe auf den Lehen wirklich hafteten.

352.

Allerdings iſt die Richtigkeit dieſer Beſtimmung nicht mathematiſch zu beweiſen. Wenn ſie mit pedantiſcher

Aengſtlichkeit arithmetiſch ausgerechnet werden ſollte, wo wäre hier ein mathematiſches Vergleichungs-Prinzip zu finden? Hier, wo es auf die Berechnung der Vortheile, die der Lehenherr ehehin aus den Lehensverpflichtungen zog und der Vortheile ankommt, welche die Vaſallen nun aus der Aufhebung der Lehensverpflichtungen ziehen können. Eine Berechnung, die ſchon dadurch wieder arithmetiſch unmöglich wird, weil nun der Staat, der an die Stelle des Lehenherrn tritt, auch die mittelbare Vortheile mit in die Waagſchaale legen muß, die für ihn in Abſicht auf die Produktion aus der Allodifikation reſultiren.

Es iſt alſo klar, daß jene Beſtimmung nur nach großen, liberalen finanziellen und ſtaatswirthſchaftlichen Anſichten geſchehen kann, welchen die Beachtung aller jener Verhältniſſe zum Grund liegen muß; wenn man ſchon ſie nicht arithmetiſch zu beurkunden vermag.

Es giebt eine höhere ſtaatswirthſchaftliche Arithmetik, die, ohne die Möglichkeit eines mathematiſchen Beweiſes, dennoch auf Zahlen ruht.

Nimmt man z. B. an, der Werth eines Ritterlehens beſtünde in 20 tauſend Gulden, ſo würde der jährliche Kanon dennoch 20 fl., und bei einem Werthe von 100 tauſend Gulden 100 fl., außer dem Abtrage für das Ritterpferd bei Mannlehen und der Hälfte bei Mann- und Weiberlehen, betragen, und dieſe Abgabe, neben der Steuer und der perſönlichen Militär-Verpflichtung iſt hoch genug für den Vaſallen, indeß ſie dem Staatsſchaze dennoch höchſt bedeutenden finanziellen Vortheil gewährt.

353.

Ritterlehen die auf dem Heimfalle ſtehen, müſſen allerdings von der Allodifikation ausgenommen werden

bei allen übrigen aber die Grade der *Wahrſcheinlichkeit* des Heimfalls ängſtlich berechnen und *hiernach* den Allodifikations-Kanon *abſtufen* zu wollen, wäre ein eben ſo kleinlicher als prinzipioſer Kalkul, den man bei einem Plane, der nur nach größeren ſtaatswirthſchaftlichen Anſichten ausführbar iſt, entſagen muß und welcher der höheren politiſchen Arithmetik unwürdig iſt. Aber für den Punkt der Heimfälligkeit muß man mindeſtens einen poſitiven Grundſaz aufſtellen und hier ſcheint wohl der gerechteſte: daß ein Ritterlehen als heimfällig angenommen werde, wenn der Beſizer das 60te Jahr überſchritten hat, und Kinderlos iſt.

354.

Nie aber wird der Staatswirth zweckmäßig finden können, daß der Allodifikations-Kanon *ablösbar* gemacht werde.

Der Staat bedarf ſichere, bleibende, ſeine *bleibende* Bedürfniſſe deckende Einkünfte. Durch dieſe Ablöſung wird der Kapitalſtock, der Fond des Staatsſchazes verringert und dieß iſt gegen ein richtiges Finanzſyſtem. Werden auch jene Ablöſungs-Summen wirklich zum Abtrag der Staatsſchulden verwendet, ſo erwäge man, daß der Staat nicht wie der Privatmann kalkuliren darf. Der Staat darf nie ſein Fond-Vermögen angreifen, alſo ſeine Größe und Macht ſchwächen; alſo auch nicht, um ſeine Schulden zu tilgen. Der Staat und ſeine Bedürfniſſe *bleiben*, Staatsſchulden ſind eine ephemere Laſt, die allmählig aus dem Ueberſchuſſe der Staats-Einkünfte getilgt werden muß. Sie aus dem nuzbaren Staatsfond mittelſt deſſen Verminderung zu tilgen, iſt die Fabel der *Henne mit dem goldenen* Ei und gegen alles Prinzip einer vernunftmäßigen Staats-Finanzwirthſchaft.

355.

Wenn ſchon arithmetiſch zur Zeit unberechenbar, aber höchſt bedeutend ſind die Vortheile der Lehens-Allodifikation für den Staat.

a.) In unmittelbar finanzieller Hinſicht; denn der Staatsſchaz erhält, ſtatt des ſehr ungewiſſen, ſehr zerſtückten Vortheils der Ausſicht auf die Heimfälle, auf die Lehens-Konſolidation, einen beſtimmten, bedeutenden Zuwachs ſeiner jährlichen gewiſſen Einkünfte und das iſt in der Finanzwirthſchaft großer Gewinn.

b.) In mittelbar finanzieller, nämlich ſtaatswirthſchaftlicher Anſicht; denn durch die Auflöſung des Lehen-Verbands, durch die freie Dispoſition über das Grund-Eigenthum wird die Kultur in hohem Grade befördert und ſie iſt die Baſis des National- ſo wie dieſer wieder die Baſis des Staats-Reichthums.

356.

Die Sicherſtellung des Allodifikations-Kanons, iſt, nach der ſchon beſtehenden Verfaſſung, keinen Schwierigkeiten unterworfen.

Der Allodifikations-Kanon, der auf dem ganzen Ritterlehen haftet, muß, im Fall einer theilweiſen Veräußerung, nach dem Verhältniſſe des Einzelnen zum Ganzen, bei der Beſiz-Veränderung vertheilt werden, kann alſo dem Staatsſchaze nie entgehen.

357.

Wichtig iſt die Frage: ob die Ablöſung des Lehens-Verbands willkührlich, alſo partiell, mithin von dem freien Willen der Vaſallen abhangend, oder als all-

gemeine Staats-Maaßregel, allgemein und gebiethend ſeyn ſoll? Der Verfaſſer iſt für das lezte entſchieden. Nicht aus dem Grunde der Konvenienz; denn allerdings würde eine parzielle Allodifikation den Zweck eines bedeutenden finanziellen und ſtaatswirthſchaftlichen Gewinns verfehlen und bei der großen Verſchiedenheit der Anſichten, bei den Vaſallen im erſten Falle nicht allgemein ausführbar ſeyn; ſondern aus Grundſäzen.

Der Staat iſt berechtigt, für Entgehung ſolcher finanzieller Vortheile, die er nach gänzlicher Veränderung des Militär-Syſtems nicht mehr zu benuzen vermag, einen Erſaz, ein Surrogat zu verlangen, das zur Deckung ſeines durch dieſe Veränderung erhöhten Aufwands diene.

Ferner: Der Staat iſt verpflichtet, die Produktion zu befördern, er iſt alſo auch berechtigt zu allen Mitteln, welche die Erhöhung der Kultur, alſo des National-Vermögens und National-Reichthums bewirken.

358.

Die Beſorgniß der Auflöſung des zu einem monarchiſchen Staate gehörigen Adels, mittelſt Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum und der hieraus reſultirenden Zerſtücklungen, iſt durch die Wiedereinführung der Fideikommiſſe, als eines freiwilligen Bands, hinreichend entfernt.

359.

Die Lehens-Heimfälle wurden bisher von den Regenten zu Belohnung der Verdienſte und vielleicht in manchen Staaten nicht immer reeller, Staatsdienſte benuzt.

Die Konſtitution des Reichs giebt dem Monarchen bekanntlich die Initiative zur Belohnung ausgezeichneter

Staatsdienſte. Der höchſt bedeutende Zuwachs, welchen der Staatsſchaz durch die Lehens-Allodifikationen erhält, liefert für den Regenten einen ergiebigeren, beſtimmteren und ſichereren Fond zu dieſen Belohnungen, als die bisherige zufällige Lehens-Konſolidationen.

360.

Die allgemeine Allodifikation der Ritterlehen nach jenen Grundſäzen, iſt eine ſtaatswirthſchaftliche und finanzielle Operation, die, wird ſie wirklich realiſirt, wird ſie nicht ins Unendliche verſchoben und verzögert, ſoll ſie nicht durch zahlloſe, erſt im Laufe des Geſchäfts geſchaffen werdende Anſtände und Hinderniſſe ſich mühſam durchwinden und am Ende doch wohl gänzlich mißlingen, den ordentlichen Kreis-Behörden nicht übergeben werden kann; ſie muß durch eigne, mit den erforderlichen Einſichten, mit Kraft und gutem Willen ausgerüſtete Kommiſſarien, (wozu die zahlreiche Klaſſe der Penſionärs und Quieszenten doch wohl für jeden Kreis eine hinlängliche Zahl liefern dürfte) vollzogen werden, und zwar:

a.) nach einer alles erſchöpfenden Inſtruktion und

b.) unter Leitung einer für dieſen wichtigen Gegenſtand vorübergehend zu kreirenden Central-Staats-Behörde.

361.

Den Verkauf der Staats-Realitäten, welcher bei dieſer Veranlaſſung ebenfalls in Anregung kam, wird, in ſofern er auf entbehrliche und finanziell nicht erträgliche Gegenſtände beſchränkt wird, jeder beſonnene Staatswirth billigen. In ſofern der Staats-Realitäten-Verkauf als Schulden-Tilgungsmittel angeregt wurde, wird

in der zweiten Haupt=Abtheilung das weitere bemerkt werden.

362.

Die Natural=Grundgefälle wurden von dem Finanz=Miniſterium auf

587,860 Schäffel [465]

von dem zweiten Ausſchuſſe auf

598,425 Schäffel [466];

Der Geldwerth wurde von Finanz=Miniſterium auf

4,400000 fl.

vom zweiten Ausſchuſſe auf

4,464,079 fl.

angeſezt.

Hiezu wurden zwar nur Mittel=Preiſe angenommen; allein ſchon das erſte Jahr hat bewieſen, daß auch dieſe Mittel=Preiſe durchaus nicht haltbar ſind. So iſt z. B. der Schäffel Korn, oder Roggen, der auf 10 fl. 41 kr. angeſezt war, dermalen (im Anfange des Jahrs 1821.) auf 5—6 fl. geſunken. Der hierdurch ſich ergebende große Ausfall muß nun gedeckt werden. Dieſe Deckung iſt nur entweder durch Erhöhung der Auflagen, oder durch Anticipations=Maaßregeln möglich. Beide ſind aber gerade bei niedern Getraid=Preiſen drückend. Sie ſezen den bei weitem größern Theil der Kontribuabeln außer Stand ſeine Numerär=Auflag n zu entrichten. Wie ſoll der Privat=Grund=Eigenthümer mit dem größten Getraid=Beſizer, dem Staate, die Konkurrenz aushalten können?

Der Staat iſt ſchon durch den Beſiz einer ſo großen Getraidrente mit dem kontribuablen Grund=Eigenthümer in eine, durchaus den Staats=Verfaſſungs=Verhältniſſen

---

465) L. T. V. I. 235.   466) L. T. V. VI. 149.

unangemeſſene feindliche Stellung verſezt. Man ſcheint aber nicht zu beachten, daß der Staat die Feindlichkeit dieſer Stellung in dem Grade erhöht, als er ſich zum Beſizer und Verkäufer einer größern Urprodukten-Maſſe erhebt.

Und doch iſt dieß der Fall. Die Abſchaffung beinah aller Natural-Beſoldungen hat dieß Verhältniß zum Nachtheil des Landbaues hervorgebracht.

Indem alſo der Staat aus ſeiner Naturalrente den höchſtmöglichſten Ertrag gewinnen will, richtet er den Landbau zu Grund und ſezt die Kontribuabeln auſſer Zalungsſtand.

Es würde nicht zweckmäßig ſeyn, den Schleier über die Gründe zu heben, die dieſes ungeheure Sinken der Getraid-Preiſe vom höchſt-möglichen zum höchſt-niedrigen Preiſe hervorgebracht haben. Es ſey nur die Bemerkung erlaubt, daß, nach dem gewöhnlichen Naturgange, dieſes Sinken der Getraid-Preiſe in einer furchtbaren Progreſſion zunehmen muß. Ein flüchtiger Blick auf die Weltverhältniſſe muß davon überzeugen.

Pohlen, ein ſo getraidreiches Land, vorhin der Anarchie und ruhloſen Zerſtörung und Verwüſtungen äuſſerer und innerer Feinde und Partheien Preis gegeben, genießt nun unter Alexanders Zepter und unter dem Schuze einer weiſen Verfaſſung, der Ruhe, des Friedens, alſo auch des weiteſten Spielraums zu Erhöhung der Kultur. Die unermeßlichen Wüſten Amerika's werden von Jahr zu Jahr ſtärker bevölkert und angebaut.

Spanien, wird unter dem Schuze ſeiner Konſtitution aus ſeiner Lethargie erwachen.

Die Revolution Frankreichs hat unwiderſprechlich deſſen Landbau erweitert und verbeſſert.

Auch Sizilien, einſt die Kornkammer Italiens, hat, nach Herſtellung der Ruhe, eine für den Landbau vortheilhafte polizeiliche Einrichtung zu erwarten.

Allenthalben ſehen wir alſo reiche Getraid-Magazine, nirgend für den Deutſchen Abſaz ins Ausland.

Man kann alſo die Anſicht des zweiten Ausſchuſſes [467]) nicht wohl theilen, daß ſich das Getraid nach den angenommenen Preiſen im Durchſchnitte halten werde.

Die Mittel, die einzigen, welche dem Staate zu Gebot zu ſtehen ſcheinen, dieſes niederſchlagende Verhältniß zu mildern, ſind: theils die Herſtellung der Natural-Beſoldungen, theils die Errichtung von Kommunal-Magazinen mittelſt Geld-Aufnahmen. Denn der allerdings damit verbundene Verluſt gleicht ſich überſchwenglich dadurch aus, daß nicht blos für die Zeit der Noth geſorgt, alſo dieſe unmöglich gemacht, ſondern daß auch der Cirkulation eine Maſſe von Getraid entzogen wird, welche die Getraid-Preiſe hebt und ſie auf einer für den Landbau nothwendigen Stufe erhält. Ein Staat, in welchem die Regierung die Getraid-Preiſe nicht in ihrer Gewalt hat, iſt verlohren.

Ein ſehr wichtiges und wohlthätiges Mittel zu Herſtellung jenes Verhältniſſes iſt auch die Verpachtung der Zehnten an die Zehntpflichtigen.

Der zweite Ausſchuß hat alſo mit Weisheit auf ein desfallſiges Normal angetragen [468]).

Folgendes ſind die große Nachtheile der dermaligen Zehnt-Verpachtungen für Rechnung des Staats:

1.) Sie ſind nicht nur ein bedeutender Zeitverluſt für die Rentbeamten; ſie ſind auch

---

467) L. T. V. VI. 236. 468) L. T. V. VI. 152. 153.

2.) mit einem bedeutendem durchaus zwecklosem Aufwande verbunden, der den reinen Ertrag vermindert, alſo, bei der Maſſe der Staats-Bedürfniſſe, die Laſten der Staatsbürger erhöht.

3.) Sie hemmen und beſchränken zum Nachtheile der Kultur die freie Benuzung des Grund-Eigenthums;

4.) Sie entziehen dem Grund-Eigenthümer das doch für den Landbau und Viehſtand ſo wichtige Stroh;

5.) Sie gewähren nur ungewiſſe und unbeſtimmte Einnahme; indeß im Staats-Finanzweſen, die Beſtimmtheit der Einnahme ſo wichtig iſt.

Sowohl in finanzieller als ſtaats-nationalwirthſchaftlicher Hinſicht iſt es alſo ſehr wünſchenswerth, daß die Staatszehnten in fire Geld- oder Getraid-Gefälle verwandelt werden, und die Zehntpflichtigen würden dazu allenthalben willig die Hand bieten.

Die Ausführung einer ſolchen Maaßregel iſt allerdings möglich. In einem kleinen Theile des ehemaligen baireuthiſchen Fürſtenthums wurde ſie, zu den markgräflichen Zeiten, von einem einſichtsvollem Geſchäftsmanne wirklich ausgeführt und im Großherzogthume Heſſen wurde ſie vor einigen Jahren geſezlich angeordnet.

Funfzehnter Gegenſtand.

Salinen und Bergwerke.

363.

In der allgemeinen Darſtellung des finanziellen Zuſtands des Königreichs bemerkte das königl. Finanz-Miniſterium in der 11ten Sizung vom 15. Februar 1819 [469]:

469) L. T. V. I. 236.

Unter den Staats=Regalien ſey jenes der Salinen das bedeutendſte. Die Bergwerke hingegen brächten zwar bedeutende ſtaatswirthſchaftliche, aber beinah keine finanzielle Ausbeute.

In dem neuen Budget wurde der Ertrag der Salinen und Bergwerke auf 1,811,000 fl angeſezt.

364.

Der zweite Ausſchuß erſtattete in der 53ten Sizung vom 13. Mai 1819. über den Theil des Staats=Einkommens aus den Salinen und Bergwerken umſtändlichen Vortrag 470); in dem der Referent den dermaligen Zuſtand des Bergbaus im Königreiche darſtellte und deſſen Reſultate ſich dahin konzentrirten, daß, indeß der Brutto=Ertrag 721,182 fl. lieferte, der Betrieb und die Unterhaltung 595,505 fl. davon empfieng und daß der Staat zu Beföderung des Bergbaus allem finanziellem Gewinne aus den Bergwerken entſagen, aus andern Kaſſen, namentlich der Salinen=Kaſſe, zur Zeit noch einen jährlichen Zuſchuß von 15 bis 20000 fl. verwilligen, im allgemeinen den Bergbau beföderu, alle deſſen Fortſchritt hemmende Einrichtungen, namentlich die Konſkription der Hüttenleute, aufheben und bei der Verwaltung die allerdings mögliche Erſparniſſe eintreten laſſen möge.

365.

Das königliche Finanz=Miniſterium trug nun in der 37ten Sizung vom 29. Mai 1819. Errinnerungen vor, welche ſich im Hauptwerke dahin konzentrirten: daß, von Seiten der Regierung für die Beföderung des Berg=

470) L. T. V. VI 226.

baus alle mögliche Maaßregeln ergriffen ſeyen; daß man die Regie-Koſten von 44000 fl. als mehr denn $\frac{2}{3}$ der reinen Einnahme, von der ehemaligen Verbindung mit Tyrol und Salzburg herrührend, angab und bloß zu deren Verminderung Hoffnung machte, den angetragenen Zuſchuß aber für unthunlich erklärte.

In Abſicht des Ertrags den Salinen wurden von mehreren Abgeordneten nicht unwichtige Bemerkungen, vorzüglich in Abſicht des hochgeſpannten Bau-Etats und der Regie der Salinen, gemacht; ein Aufwand der vom Brutto-Ertrag der 2,611,000 fl. ſchon, abzüglich der Betriebs-Koſten, 811,000 fl. verzehrt. Zugleich wurde darauf angetragen, den Städten die Salzfaktorei zu überlaſſen.

In der Rede des königlichen Finanz-Miniſteriums über die Staats-Einnahme in der 37ten allgemeinen Sizung vom 5. Juni 1819 [471]) verſicherte daſſelbe:

1.) daß auf den Bergbau alle Rückſicht genommen werde,

2.) daß bei den Salinen Erhöhung des Ertrags nicht möglich; daß die Ueberlaſſung der Salzfaktoreien an die Städte eben auch nicht thunlich ſey; weil dieſe die Spedition durch das ganze Land beſorgten und daß die Salzpreiſe nicht zu hoch ſeyen.

Der königliche Landtags-Abſchied vom 22. Juli 1819. verſprach im allgemeinen, dem Bergbau und Hüttenweſen fernere Unterſtüzung.

366.

Es erhellt aus vorſtehendem, daß die Diskuſſion über dieſen Gegenſtand beim Landtage kein Reſultat erzeugt

471) L. T. V. X. 460. 461.

habe. Es iſt Einer Seits ein unmißkennlich richtiger ſtaatswirthſchaftlicher Grundſaz: daß der Bergbau ſelbſt dann die Unterſtüzung des Staats verdiene, wenn er keinen finanziellen Ertrag gewährt, weil er die Maſſe der Produkte und zwar nüzlicher, ja unentbehrlicher Genuß-Mittel vermehrt; alſo jeder Aufwand darauf national-ökonomiſch iſt. Allein, ſo wenig auch die landſtändiſche Verhandlungen tief in das Innre der Verwaltung dieſer Regalien eingedrungen zu ſeyn ſcheinen, ſo kann man ſich doch ſchon aus dem was vorliegt, des Zweifels kaum erwehren, daß bei den Bau- und Regie-Koſten der Salinen und der Bergwerke allerdings bedeutende Erſparniſſe und alſo, zu Erleichterung der Staats-Bürger, eine nicht unbedeutende Erhöhung des Netto-Ertrags und Verminderung des Salzpreiſes möglich ſeyn dürfte und eben ſo wenig kann man ſich überzeugen, daß nicht durch Ueberlaſſung der Salzfaktoreien an die Städte, aus welchen beſtimmte Bezirke des flachen Landes allerdings eben auch verſorgt werden könnten, jener Zweck gleichfalls zu erreichen ſeyn möchte.

Sechzehnter Gegenſtand.

Poſt.

367.

Das Poſt-Regal wurde von dem königlichen Finanz-Miniſterium im Budget zu einem reinem Ertrag von 344,000 fl. angeſezt.

Dem Vortrage des zweiten Ausſchuſſes über das Staats-Einkommen gemäß [472]), war, nach dem von der

472) L. T. V. VI. 157.

General=Poſtadminiſtration geſtellten Poſtetat, die Brutto=Einnahme auf 1,170,787 fl., der Aufwand auf 827,268 fl. angenommen.

Bei der Diskuſſion über dieſen Gegenſtand [473]) wurde nur bemerkt, daß durch Erſparniſſe an Bauten und an dem Poſtperſonal eine bedeutende Erhöhung des Netto=Ertrags bewirkt werden könne.

368.

Das Finanz=Miniſterium bemerkte in ſeiner Rede über die Staats=Einnahme [474]) nur: die Poſtgefälle ſeyen einer Erhöhung nicht fähig. Der königliche Land=tags=Abſchied enthält vom Poſtweſen nichts. Im neuen Finanz-Budget iſt aber der Ertrag mit

344000 fl.

angeſezt [475]).

369.

Das Verhältniß des Brutto=Ertrags gegen den Netto=Ertrag muß allerdings Erſtaunen erregen. Die Regie=koſten betragen zwei Drittheile der Einnahme.

Ueber das Prinzip, welches der baieriſchen Poſt=Einrichtung zum Grund liegt und über die Verwaltung und Verwaltungskoſten iſt, gelegenheitlich dieſer Veranlaſſung, ein anhaltender literariſcher Streit entſtanden, der nicht hieher gehört; wäre er auch mit mehr Ruhe geführt worden.

Die Poſtanſtalt iſt eigentlich eine allgemeine Staats=Polizei=Anſtalt, welche nie zu einer Finanzquelle hätte ge=braucht werden ſollen; wie dieß auch von einem einſichts=

---

473) L. T. V. IX. 92. 474) L. T. V. X. 462.
475) L. T. V. XIV. 720.

vollem ſtändiſchem Abgeordneten bei jener Diskuſſion bemerkt worden iſt.

Da ſie aber in Europa, gleich allen Staats-Anſtalten, dazu dennoch benuzt wurde, ſo iſt, indem man der trefflichen Organiſation des baieriſchen Poſtweſens die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren laſſen muß, doch wohl nicht zu läugnen, daß ſich eine Verminderung der Poſttaxen, ohne Minderung des Netto-Ertrags, gar wohl denken laſſe.

Das von der Fracht auf die Briefpoſt unbedingt herüber gezogene Prinzip eines haarſcharfen Gewichte, lähmt insbeſondere allen freundſchaftlichen und literariſchen Verkehr.

Ob dieß, ſelbſt in finanzieller Hinſicht vortheilhaft ſey? wäre zu bezweifeln.

Auch das Prinzip in Abſicht der Diſtanz-Berechnungen, möchte wohl Berichtigung bedürfen und wir haben vielleicht hierüber hienächſt von einem einſichtsvollen Gelehrten ein eignes Werk zu erwarten.

Da die baieriſchen Finanzen eines Zuſchuſſes aus dieſer Staats-Polizei-Anſtalt nicht entbehren können, ſo wäre doch durch Verminderung der Regiekoſten dem Publikum eine ſehr nothwendige und wohlthätige Erleichterung allerdings zu wünſchen. Daß dieſe im Bauweſen, ſo wie in der Offizianten-Maſſe möglich ſey, iſt von einſichtsvollen Schriftſtellern behauptet worden *). Wenn es ſchon zur Rechtfertigung der Regierung gereicht, daß ſie, nach

---

*) Unter andern in den bekannten und zur Zeit, nach des Verfaſſers Wiſſen, nicht gründlich widerlegtem Antrage und Schriften des Landſtands Wankel; in dem Werke: Bitten, Winke und Anſichten über das Poſtweſen. (Halle, 1820.) u. ſ. w.

jenen furchtbaren Kriegen, durch die Menge der Civil-Dienſt-Kompetenten gedrängt, manches, vielleicht in der Folge entbehrliche, Perſonal anſtellen mußte.

Siebzehnter Gegenſtand.

Münze.

370.

In dem Budget des königlichen Finanz-Miniſteriums wurde unter den Regalien der reine Ertrag der Münze auf 8000 fl. angeſezt [476].

In der allgemeinen Darſtellung des Finanz-Zuſtands bemerkte das königliche Finanz-Miniſterium, die Gefälle der Münzanſtalt hiengen von der größeren oder geringeren Nachfrage nach neuen Münzen; dieſe theils vom Werthe (Preiſe) des Silbers (der edlen Metalle), theils von den Handels-Verhältniſſen ab. Ohngeachtet der Güte der innern Organiſation habe in den lezten Jahren keine bedeutende Ausprägung geſchehen können.

Der zweite Ausſchuß bemerkte in ſeinem Vortrage über das Staats-Einkommen in der 32ten Sizung vom 11. Mai 1819.: in den Jahren 18$\frac{06}{7}$. bis zum Jahr 18$\frac{17}{18}$. einſchlüſſig, ſey über 30 Millionen Nominalwerth ausgeprägt worden, und ein jährlich reiner Münzgewinn von

80,187 fl.

verblieben [477].

371.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai 1819. kam dieſer Gegenſtand zur Berathung der zweiten Kammer [478].

---

476) L. T. V. I. 277. 477) L. T. V. VI. 157.
478) L. T. V. IX. 96.

Von einem einſichtsvollen Mitgliede wurde bemerkt: nach dem Conventionsfuße ſolle die feine cöllniſche Mark Silber zu 20 fl. ausgemünzt werden; dieſe nehme die königliche Münze nur zu 19 fl. 44 kr. abzüglich des Schlagſchazes u. ſ. w. an. Das rohe Silber koſte aber im Handel ſchon mehr als 20 fl., daher habe man Brabanter oder Kronenthaler nach dem 20½ fl. Fuß ausgeprägt und dadurch die Münze in Stand geſezt, noch etwas mehr als 20 fl. für die Mark rohen Silbers zu bezalen.

In Abſicht der von der vorhinnigen Staats-Verwaltung in großen Maſſen nach dem 26 fl. Fuß ausgeprägten Scheidemünze, wurde bemerkt, daß deren Ueberhäufung dem Staate ſchädlich ſey.

In der 39ten Sizung vom 11. Juni kam der Münz-Ertrag zur Abſtimmung [479]) und wurde mit 8000 fl. als berichtigt angenommen.

Hiebei iſt es denn auch geblieben.

372.

Man ſieht aus vorſtehendem, daß die Ausübung des Münzregals nur in finanzieller Hinſicht zur Berathung kam, nicht in ſtaatswirthſchaftlicher.

Ein einziger Abgeordneter machte die Bemerkung, daß, nach rein ſtaatswirthſchaftlichen Grundſäzen, die Münze gar keinen finanziellen Gewinn abwerfen ſollte.

Indem ſich der Verfaſſer hierüber auf dasjenige bezieht, was er in einem andern Werke auseinandergeſezt hat, erlaubt er ſich nur folgende Bemerkungen:

1.) Der vormalige hohe Münz-Ertrag kann vorzüglich nur durch die, unter der ehhinnigen Staats-Verwaltung,

479) L. T. V. XI. 297.

erfolgte übergroße Ausmünzung an Scheidemünze hervorgebracht worden ſeyn, welcher die Weisheit des jezigen Miniſteriums Gränzen ſezte.

2.) Die Ausmünzung der Brabanter Thaler hat die Fortſezung der Münz-Ausprägung ermöglicht. Die Brabanter Thaler haben, nach den metallurgiſchen Unterſuchungen der vormaligen Kreis-Münz-Waradeine und den darauf gegründeten Schlüſſen der Reichskreiſe, dem 24 fl. Fuß gemäß, einen Werth von etwa 2 fl. 40 kr. und, der Handels-Verhältniſſe wegen, geſtatteten ihnen die Kreiſe den Kurs von 2 fl. 42 kr. connivendo. Hieraus erſchien ein Ueberſchuß von 1 $\frac{1}{4}$ pro Cent.

Es iſt klar: nach dem dermaligen Metallpreiſe iſt eine Ausmünzung nach dem 20 fl. Fuß nicht möglich. Indeß iſt jener Nennwerth der Brabander Thaler, beſonders in den $\frac{1}{4}$ Abtheilungen, durchaus nicht in den Conventions-24 fl. Fuß einpaſſend. Da nun einmal indirekt der 20 fl. Fuß allerdings verlaſſen iſt, ſo ſieht man nicht, warum der Fuß, nach welchem die Brabander Thaler ausgeprägt werden, nicht eben ſo auf den 24 fl. Fuß angepaßt werden könne? Wird einmal nach dem 20 $\frac{1}{2}$ fl. Fuß ausgeprägt, ſo iſt die Geſtalt der Münze für das Publikum wohl gleichgültig. Das Publikum verliehrt dabei nicht an metallurgiſchem Werthe (Schrot und Korn), wohl aber wird es durch die auf den 24 fl. Fuß paſſende Eingleichung erleichtert und der Regierung die Ausprägung ermöglicht. Der Handel, welcher ohnehin die Münze nur als Waare, alſo nach ihrem Metallwerthe, behandelt, kann nichts dabei zu erinnern haben. Wo läge alſo der Grund, eine auswärtige Münzſorte, einen auswärtigen Münzfuß nachzuahmen, der in den unſeren nicht paßt? Allerdings

gereicht es übrigens der Regierung zum Ruhme, daß ſie ſich, auch im höchſten Drange, nicht zu der furchtbaren Maaßregel der Verſchlechtrung der groben Münzſorten hinreißen ließ.

Achtzehnter Gegenſtand.

Redaktion des Geſezblatts.

373.

In dem Budget wurde von dem königlichen Finanz-Miniſterium der Ertrag der Redaktion des Geſez- und Intelligenz-Blatts auf

39,000 fl.

angegeben.

Bei der Berathung dieſes Einnahms-Zweigs in der 37ten Sizung vom 29. Mai errinnerten mehrere Abgeordnete: es zieme dem Staate nicht, ſich die Bekanntmachung der Geſeze bezalen zu laſſen [480]).

Das königliche Finanz-Miniſterium gab die Erläuterung: jene Einnahme ſey meiſt nur ſcheinbar, denn die königliche Stellen und Aemter erhielten das Geſez- und Intelligenz-Blatt unentgeldlich und das Intelligenz-Blatt zu halten ſtehe ihnen frei. In dem Beſchluſſe der zweiten Kammer vom 17. Juni wurde die obige Einnahme mit 39,000 fl. aufgenommen [481]) und vom Reichs-Rathe beſtättigt.

Man kann übrigens die Richtigkeit der in der zweiten Kammer bei dieſem Einnahms-Zweige gemachten Erinnerungen nicht ganz mißkennen.

---

480) L. T. V. I. 238. 288. 481) L. T. V. XI. 459.

Neunzehnter Gegenſtand.

Lotto.

374.

In dem ſogenannten auſſerordentliche Etat erſcheint nun das Lotto im Anſaz von

1 Million.

Das Finanz-Miniſterium vertheidigte daſſelbe in ſeiner bei Vorlegung des Budgets gehaltenen Rede [482]) damit:

1.) Es gewähre eine bedeutende Einnahme.
2.) Ein Erſaz dafür ſey ohne große Anſtrengung nicht möglich.
3.) Selbſt in dieſem Falle müßten geſezliche Maaßregeln zur Verhinderung des Einſazes in fremde Glücks-Spiele getroffen werden.

Ein Abgeordneter der zweiten Kammer trug zuerſt auf Abſchaffung des Lotto an [483]).

In dem Vortrage des zweiten Ausſchuſſes [484]) geſtund derſelbe, einverſtanden mit dem dritten Ausſchuſſe, die Schädlichkeit des Lotto zu, erklärte aber, daß er kein Mittel wiſſe, den Ausfall zu decken.

Ein durch ſeine Einſichten im merkantiliſchen des Finanzweſens ausgezeichneter Abgeordneter zeigte in einer Rede [485]):

1.) daß im Laufe des Jahrs 1818. das Lotto, abzüglich der Regie-Koſten, einen reinen Ertrag von

1,267,000 fl.

geliefert; daß

---

482) L. T. V. I. 237. 483) L. T. V. I. 340.
484) L. T. V. VI. 159. 485) L. T. V. VIII. 450.

2.) der Ertrag, ohne Abzug der Regie=Koſten, mehr als

2,500,000 fl.

betragen haben müſſe;

3.) daß die ärmeren Volks=Klaſſen mit Einſäzen von 3 bis 15 kr.

1,800,000 fl.

dazu beigeſteuert;

4.) daß im Jahre 1818. wenigſtens 7 Millionen in das Lotto geſezt worden.

5.) Er berechnete, daß die Wahrſcheinlichkeit des Gewinns ſich bei dem unbeſtimmten Auszug wie 1 + 18, bei der Ambo wie 1 + 424, bei der Terne gleich 1 + 12420 bei der Quaterne wie 1 + 546480, verhalte und bewieß die Heilloßigkeit dieſes Glücks=Spiels.

Er ſchlug zugleich zum Erſaz eine Klaſſen=Lotterie vor, die in der Folge 150,000 fl. bis 200000 fl. eintragen könnte und behielt ſich, wegen Unzulänglichkeit dieſes Ertrags, die Mittheilung eines andern, 300 bis 500 tauſend Gulden rentirenden Plans vor; der in der Folge [486]) erſchien und auf die Bruch=Pfennige der Brauereien berechnet war.

Ein andrer Abgeordneter ſezte trefflich die moraliſche Nachtheile des Lotto auseinander [487]); ein zweiter, der ſchon früher auf deſſen Abſchaffung angetragen, vereinigte ſich damit und trug auf Luxus=Steuern zum Erſaz an [488]. Mehrere Mitglieder traten dieſem Vorſchlage bei [489]).

Vorzüglich trat noch ein edler Mann mit Kraft dagegen auf [490]) und als er ſeine menſchenfreundliche Bemühung

---

486) L. T. V. IX. 131. 487) L. T. V. IX. 111.
488) L. T. V. IX. 121. 489) L. T. V. IX. 125. folg.
490) L. T. V. IX. 141. folg.

vergeblich ſah, ſo verwahrte er ſich vor den Augen der Nation gegen die Beibehaltung des Lotto und trug auf Erſaz durch eine Kapitalien-Steuer, oder äuſſerſtens auf freiwillige Beiträge an.

Mit Erſtaunen und Betrübniß mußte man hingegen bemerken, daß ein andrer Abgeordneter das Lotto aus folgenden Gründen vertheidigte: weil

1.) der Regent deſſen Ertrag dem Staate großmüthig abgetreten habe.

2.) Weil dieſes angebliche Unthier niemand beiſſe.

3.) Weil, nach dem beliebten Grundſaz: der Zweck heiligt die Mittel, der Ertrag für Univerſitäten, Schullehrer und Schulhäuſer verwendet werden könne.

Ein andrer Abgeordneter vertheidigte das Lotto in der Eigenſchaft eines allegoriſchen Kontrakts [491])!

375.

Das Finanz-Miniſterium in ſeiner Rede über die Staats-Einnahmen erklärte: daß der Ertrag zu groß ſey, um entbehrlich zu ſeyn;

Daß es hoffe, die Einnahme werde durch die Wohlfeilheit ſich verminderen und rieth zu Sparbanken [492]).

Die Kammer der Abgeordneten trug alsdann bei der Kammer der Reichsräthe darauf an: daß der Wunſch auf baldmöglichſte Aufhebung des Lotto geäuſſert werden möge und die Kammer der Reichsräthe trat demſelben bei [493]).

---

491) L. T. V. IX. 135.

492) R. R. V. S. 462.

493) L. T. Zeit. No. 453. S. 1874.

376.

In dem Landtags-Abſchiede vom 22. Juli 1819. erklärte Sr. Majeſtät der König [494]: „Er werde bedacht „ſeyn, Seine längſt ausgeſprochene Abſicht, das Lotto „aufzuheben, zu realiſiren, ſobald es die finanzielle Ver„hältniſſe ohne anderſeitige drückende Belaſtung der Un„terthanen geſtatteten.“

377.

Dieß war und blieb alſo das Reſultat der Diskuſſionen und Berathungen der Reichs-Stände über das Lotto und bei dem ausgeſprochenen beſtem Willen des Regenten und des Miniſteriums konnte kein andres erſcheinen.

Die Finanzlage, in welche der baieriſche Staat, zwar vorzüglich, doch nicht einzig durch die politiſchen Verhältniſſe ſich zur Zeit der Gründung der konſtitutionellen Monarchie geſtürzt fand, nahm ohnehin die höchſte Anſtrengungen der Nation in Anſpruch. Die Vorſchläge zum Erſaz des Ausfalls konnten, nach der Natur der Verhältniſſe, kein Gehör finden.

Eine Kapitalien-Steuer, ob ſie gleich, bei dem unermeßlichen Gewinn, den die großen Kapitaliſten und Spekulanten aus der Herſtellung des Staats-Kredits zogen, die gerechteſte und leicht erhebbarſte geweſen wäre, konnte keinen Beifall finden und die Beſorgniß dem öffentlichen Kredit zu ſchaden, um deſſen Hebung das Miniſterium vorzüglich beſorgt war, mußte jenen Plan vereiteln. Auſſer dieſem Nachtheile würde ſie auch nicht die reiche Kapitaliſten, ſondern die dürftigen Entnehmer gedrückt haben; denn bei dem, im Mangel eines geordneten Hypotheken-

494) L. T. Zeit. No. 380. S. 1579.

Weſens, ſo ſchwankendem Privatkredit, bei dem, nach der Theurung und dem durch die fremde Getraid-Einkäufe entſtandenem Mangel an Numerär und bei der großen Maſſe der Staats-Schuld, die den Kapitaliſten noch ſo weiten Spiel-Raum öffnete, würden jene leicht Mittel gefunden haben, dieſe Auflage auf die Entnehmer zu wälzen. Ueberhaupt iſt eine Kapital-Steuer prinziplos; ſie entzieht den nüzlichſten Produktions-Gattungen, dem Ackerbau und den Gewerben, die dieſen unentbehrliche Vorräthe, greift alſo der Produktion an ihre Wurzeln.

Eine Luxusſteuer, ſo vortheilhaft, oder doch unſchädlich für den National-Wohlſtand ſie, mindeſtens in Abſicht fremder Produkte, z. B. ausländiſcher Weine, Seidenwaaren u. ſ. w. geweſen wäre, mußte, nach der Natur der Verhältniſſe, eine große Oppoſition finden.

Der Vorſchlag in Abſicht des Bier-Bruchpfennigs mußte jedem, der mit der Höhe des Malz-Aufſchlags und dem bereits unverhältnißmäßigem Gewinne der Brauer bekannt war, als Einleitung zu Erhöhung des Preiſes, oder Verſchlechtrung des Getränks zum Nachtheil des Publikums, bedenklich ſcheinen. Und endlich war die vorgeſchlagene Klaſſen-Lotterie bei weitem nicht hinreichend, den Ausfall des Lotto zu decken.

Was ſich gegen dieſe Peſt der Menſchheit ſagen läßt, iſt von allen ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſtellern (Pütter, Berg, Weber, Roſcher, Schulz, Mey u. ſ. w. längſt, ſo wie von mehreren Rednern in der zweiten Kammer trefflich mit Kraft und Würde geſagt worden, und wird von allen weiſen, edlen und guten Menſchen anerkannt. Unbegreiflich iſt es daher, wie dieſes unſeelige Inſtitut noch Vertheidiger finden konnte.

Daß ſelbſt die baieriſche Regierung es aus dieſem Geſichtspuncte betrachtet habe, beweißt das Edikt vom 27. Februar 1803., wo das Lotto in den neuerworbenen fränkiſchen Fürſtenthümern Würzburg und Bamberg aufgehoben, aufs ſtrengſte verboten und der fränkiſche Kreisſchluß vom 18. September 1787. gegen die Lottos, erneuert wurde.

(Regierungsblatt vom Jahr 1803. No. 39. S. 234.)

378.

Der verehrungswürdige Vorſtand des Finanz-Miniſteriums hat bewieſen, daß er davon ſo innig als alle Freunde der Menſchheit überzeugt war und nur der eiſernen Nothwendigkeit nachgab.

Es ſey dem Verfaſſer erlaubt, bei den für die Fortdauer dieſes Inſtituts angegebenen Gründen folgendes zu erinnern:

1.) Es iſt der erſte Grundſaz einer auf das Prinzip der National-Oekonomie gebauten, d. h. ſtaatszweckmäßigen Finanzwirthſchaft: daß der wirkliche Staats-Bedarf auch vom Staate beigeſchafft werden müſſe. Es kommt alſo nur darauf an: den Staats-Bedarf richtig zu beſtimmen und, iſt er beſtimmt, ihn nach national-ökonomiſchen Grundſäzen zu vertheilen.

So hoch auch immer die Maſſe der Auflagen ſeyn mag, ſie wird durch die Abſchaffung des Lotto nicht größer; ſie muß im Gegentheil geringer werden, weil die Nation mindeſtens die Regiekoſten allmählig erſpart.

Es kommt alſo nur darauf an, einen, nach der dermaligen Maſſe der übrigen Auflagen und deren Vertheilungsart, für denjenigen Theil der Nation,

welcher ſich bisher dieſem Spiele nicht hingegeben hat, — denn die Spieler werden durch Aufhören des Verluſts ohnehin überſchwänglich entſchädigt — nach national-ökonomiſtiſchen Grundſäzen am wenigſten drückenden Erſaz zu finden.

Der Verfaſſer kennt die ohnfehlbare Mittel dieſes Erſazes, ohne moraliſchen Nachtheil, ohne irgend eine Beläſtigung der Nation, aber er beſcheidet ſich, zu deren Mittheilung nicht berufen zu ſeyn.

2.) Der Hang mühlos reich zu werden, iſt einer der gefährlichſten Grundtriebe der menſchlichen Seele. Er untergräbt alle Moralität, er erſtickt alle Induſtrie, allen Thätigkeits- Erwerbs- und Beſchäftigungstrieb. Der Zweck des Staats iſt ohnwiderſprechlich: ſittliche Vervollkommnung des geſellſchaftlichen Menſchen, und dieſe iſt ohne Thätigkeit unmöglich; ſo wie hingegen der nächſte Staatszweck iſt: Gebrauch aller Kräfte der Geſellſchaft zur Produktion; die ja allein dem Bürger phyſiſche Genuß-Vollkommenheit zu verſchaffen vermag. Die Pflicht der Staats-Regierung iſt alſo wohl, jenem verderblichen Triebe zum mühloſen Gewinne entgegen zu arbeiten; untergräbt ſie alſo nicht ſich ſelbſt, indem ſie direkt dieſen Trieb aufregt, ſelbſt Mittel zu deſſen Befriedigung darbietet?

Wäre alſo auch das Lotto nicht der Grundſtoff ſo vieler andern moraliſchen Uebel: der Verſchwendung, der Schwelgerei, der Veruntreuung u. ſ. w. ſo würde jener einzige Grund hinreichen, es zu verurtheilen.

3.) Da es Regierungen giebt, die das Lotto noch dulden, ſo ſind allerdings geſezliche Maaßregeln nöthig, um

den Einſaz in fremde Lottos zu hemmen. So ergreife man denn dieſe geſezliche Maaßregeln, oder vielmehr man vollziehe ſie mit Kraft; denn ſchon jezt iſt ja der Einſaz in fremde Glücksſpiele ſtreng verboten.

Wenn Sr. Majeſtät der König beim Bundestage erklären ließe: daß das Lotto im baieriſchen Staate aufgehoben ſey, daß ſämmtlichen Bürgern des Reichs der Einſaz in fremde Lottos und Lotterien verboten ſey und daß alſo, wenn andere Regierungen dieſe verderbliche Glücksſpiele noch beizubehalten gedächten, die baieriſche Regierung mindeſtens hoffe, es würden alle andere deutſche Landes-Regierungen ihren Kollekteurs verbieten, Einſäze von baieſchen Staatsbürgern anzunehmen und darüber ſich Erklärung erbäte; ſo müßte dieß wirken.

Der König würde dadurch eine Initiative geben, welche ihm den Dank und Segen aller weiſen und guten Menſchen des Erdbodens erwerben müßte.

Wird damit die Androhung ſtrenger Strafen im Innern verbunden, ſo wird ſich jener Trieb allmälig verliehren. Die ärmere Klaſſe hat nicht Gelegenheit in auswärtige Lottos zu ſezen und wenn auch hie und da dennoch eine Kontravention vorfällt, ſoll deswegen das Gute unterbleiben? Soll, weil eine Peſt in fremden Landen wüthet, ſie auch im eignem Staate inokulirt werden?

Der edle Monarch hat beſtimmt erklärt, daß er die Vernichtung dieſes verderblichen Inſtituts wünſche; und vom Throne muß auch das Beiſpiel der Moralität ausgehen; Geſeze ſind es, welche die Sitten bilden und ein anerkannt unmoraliſches Inſtitut

von der Geſezgebung ſanktionnirt, kann nur die Ehrfurcht gegen die Geſeze untergraben und die Nation verſchlechtern.

4.) Das Wachen gegen Mißbräuche und gegen Anreizung der Kolporteurs, welches die eigne Verordnung vom 31. Mai 1818. vorſchreibt, kann, wäre auch die Ausführung der vorgezeichneten Maaßregeln möglich, wohl nicht ernſtlich gemeint ſeyn. Was hieße hier Mißbrauch? Wenn der Staat ein Glücks-Spiel ſelbſt organiſirt, fodert er dadurch nicht die Staats-Bürger zum Einſaze auf? Muß er, wenn er den Zweck will, nämlich den Gewinn aus dem Lotto, nicht auch die Mittel wollen, nämlich daß und zwar ſo viel als möglich, eingeſezt werde?

Wie läßt ſich die Aeuſſerung der Hoffnung, welche das Gefühl der Rechtlichkeit dem edlen Finanz-Miniſter abdrang: mit dem Verſchwinden der Noth werde auch der Reiz zum Lotto ſich mindern — wie läßt dieſe Hoffnung ſich mit der ausgeſprochenen Unerläßlichkeit der Beibehaltung und Unmöglichkeit der Deckung des Ausfalls vereinigen?

Hängen denn nicht in allen Straſſen der Städte, ja in ſo vielen Flecken und Dörfern öffentliche Lottotafeln auf? Iſt dieß nicht Anreizung genug und ſteht die Regierung nicht mit ſich ſelbſt im Widerſpruche, wenn ſie durch das Inſtitut zu jenem Spiel reizt und doch wieder den Reiz verhüten will? Abgeſehen davon, daß der Reiz durch Kolporteurs gar nicht zu verhüten iſt; wenn es auch deſſen bedürfte. Dem Verfaſſer hat es einſt gelungen, zuerſt beim fränkiſchen Kreiſe und dann, unter der Leitung des edlen Fürſten von Hardenberg, wie dieſer ſich noch wohl errinnern

wird, zu der Vertilgung des Lotto in dem damaligen fränkiſchen Kreiſe mitzuwirken, das nachher in den preuſſiſchen Fürſtenthümern in Franken, gegen deſſen Willen, von einem verwerflichen Höflinge zum Invaliden-Fonds, als eine eigene Gattung von Krispinat, wieder eingeführt und von dem Könige von Baiern wieder vernichtet wurde. Dem Verfaſſer iſt es alſo zu verzeihen, wenn er ſeine Stimme als Staats-Bürger mit Wärme gegen dieſes Inſtitut erhebt, von deſſen ausgebreiteten verderblichen Folgen er in einem langen Geſchäfts-Leben ſo viele furchtbare Erfahrungen gemacht hat.

Zwanzigſter Gegenſtand.

Auſſerordentliche Einnahme.

379.

An auſſerordentlicher Einnahme ſezte das königliche Finanz-Miniſterium an:

An Beiträgen von anderen Staaten und vormaligen Reichs-Ständen zu Suſtentation der Chur-Mainzer Penſioniſten; dann Aktiv-Kapitalzinnßen

136,300 fl.

An Entſchädigung von Oeſterreich bis zu Herſtellung der Kontiguität

100,000 fl.

An Gefäll-Ausſtänden bis $18\frac{18}{19}$.

500,000 fl. [495])

und ſo kamen dieſe Poſten auch in das neue Finanz-Budget [496]).

---

495) L. T. V. I. 282.

496) L. T. V. XIV. 720.

380.

Das Zufällige dieſer Einnahms-Poſten ergiebt ſich von ſelbſt. Die Zinnßen der Aktiv-Kapitalien, die öſterreichiſche Entſchädigungs-Gelder und die Gefäll-Ausſtände ſind eigentlich ein Aktivum des Staats und möchten ſich wohl, nachdem für künftige Reſte durch den Reſerve-Fonds geſorgt iſt, zur Schulden-Tilgungs-Kaſſa eignen, wovon dort das weitere.

Ein und zwanzigſter Gegenſtand.

Malz-Aufſchlag.

381.

In dem Finanz-Budget ſezte das königliche Finanz-Miniſterium die Aufſchlag-Gefälle auf

4,306,556 fl.

an[497]) und bemerkte: daß ſie beinah ausſchließend das Bier beträffen und in den ſechs älteren Kreiſen beträchtlich ſeyen.

In dem Vortrage des zweiten Ausſchuſſes über das Staats-Einkommen[498]) wurde der Brutto-Ertrag auf 4,429,883 fl. und der Netto-Ertrag, abzüglich der den Kommunen überlaſſenen Aufſchlags-Gefälle von 58000 fl, auf 4,248,556 fl. berechnet, der Antrag der Wiedereinführung der vormaligen Kompoſition aber verworfen.

Bei der Berathung über dieſen Einnahms-Zweig in der 37ten Sizung vom 29. Mai[499]) kamen zwar Wünſche zu Herabſezung des Aufſchlags vor, die mehreſte Errinnerungen betrafen aber die Organiſation der Erhe-

497) L. T. V. I. 233. 276.

498) L. T. V. VI. 169. 499) L. T. V. IX. 163.

bungs=Art, die Entfernung der Schullehrer vom Unter=Aufſchlagsamt, die Verhütung der Defraudationen und, die allerdings für die dürftige Volks=Klaſſe ſehr wünſchenswerthe, Reviſion des den Brauern zu vortheilhaften Bier=Tartarifs vom 25. April 1811.

Das königliche Finanz=Miniſterium berührte jedoch in ſeiner unterm 3. Juni in der 37ten Sizung gehaltenen Rede über die Staats=Einnahme, dieſen lezten Gegenſtand nicht; verſprach nur Wachſamkeit gegen Unterſchleife und nahm die Beſtellung der Schullehrer zu Unteraufſchlägern in Schuz [500].

Die Kammer bewilligte hierauf die oben bemerkte Summe der Aufſchlag=Gefälle [501] in der 43ten Sizung vom 17. Juni.

Der Reichs=Rath trat dieſem Beſchluſſe bei und der königliche Landtags=Abſchied ließ es, in Abſicht aller indirekten Abgaben, bei den bisherigen Säzen.

382.

Daß die hier berührte Reviſion des Bier=Tartarifs, in welchem Sachkundige weſentliche Mängel finden wollen, nicht berückſichtigt werden konnte, muß jeder Freund der dürftigen Volks=Klaſſe bedauern. Sie iſt es, welche die ſtärkſte und anhaltendſte körperliche Kraft=Anſtrengung hat, alſo am mehreſten Erſaz der Kraft und nahrhafte Getränke bedarf, ihr einziges Labſal. Wenn Heinrich der IV. jedem im Volke am Sonntage ein Huhn in den Topf wünſchte, ſo wünſcht gewiß Maximilian der Gutmüthige jedem im Volke mindeſtens Täglich eine Maaß Bier; ſollte die Erfüllung dieſes Wunſches nicht möglich ſeyn?

---

500) L. T. V. X. 454. 501) L. T. V. X. 537. XI. 298. 450.

Zweite Haupt-Abtheilung.

I.

Staatsſchulden-Stand.

383.

Wir gehen nun auf die zweite Hauptabtheilung der finanziellen Gegenſtände über, nämlich die auſſerordentliche Staats-Bedürfniſſe, den Staatsſchulden-Stand.

384.

Das Staatsſchulden-Weſen iſt ohnehin, ſowohl vom königlichen Finanz-Miniſterium, als von den Reichs-Ständen ganz abgeſondert von dem gewöhnlichen und auſſerordentlichen Staats-Aufwande, alſo dem eigentlichen Budget, behandelt worden und mußte es, ſeiner Natur nach, werden, da ſchon vor dem Eintritte der Konſtitution eine eigene Schulden-Tilgungs-Anſtalt beſtund.

Die weitläuftige Diskuſſionen, welche über dieſen wichtigen und umfaſſenden Gegenſtand bei der Stände-Verſammlung ſtatt fanden und, ſo viel die zweite Kammer betrifft, die einzelne Anſichten und Meinungen der Abgeordneten anzuführen, würde dieſes Werk zu einen weit über ſeinen Zweck reichenden Umfang ausdehnen. Man muß ſich alſo mit einer gedrängten geſchichtlichen Darſtellung der Verhandlungen begnügen und der Ver-

faſſer glaubt dieß um ſo mehr zu können, als die Reſultate der Berathungen in dem daraus hervorgegangenem Geſeze umſtändlich enthalten ſind.

Aber auch dieſe gedrängte geſchichtliche Darſtellung iſt ſchwierig. Denn es hat ſich der Schuldenſtand ſelbſt, ſo wie die Zahlungsmittel und Zahlungs-Einrichtungen, im Laufe der Verhandlungen ſo vielſeitig anders entwickelt und geſtaltet. Schwer iſt es daher auch, daraus ein reines, klares Reſultat aufzufaſſen.

385.

Das königl. Finanz-Miniſterium theilte in der finanziellen Darſtellung den Schuldenſtand des Reichs ein, in

1.) die in einer Zentral-Anſtalt vereinigte Schulden der älteren 6 Kreiſe, der, nach dem Standpuncte vom 1. October 1818.

98,950,583 fl. 11 kr.

betrüge, wozu noch etwa 2 Millionen Getraidſchuld kämen; wovon ein bedeutender Theil durch Konſolidation erlöſchen werde.

Werde von jenen 98,950583 fl. 11 kr. der noch nicht vollkommen liquide Activſtand der Schulden-Tilgungs-Kaſſe abgezogen, ſo vermindere ſich derſelbe ſehr bedeutend. Der Zinnßenbedarf der Kapitalſchuld belaufe ſich, ohne die Zinnßen der Getraidſchuld, auf

3,686,739 fl.

und nach Abzug der Aktiv-Zinnßen auf

30,52,304 fl.

daher alſo die Aktiv-Zinnße

634,435 fl.

betragen würden [502].

502) L. T. V. I. 239. 252.

2.) Die Schuld des Untermainkreiſes beſtehe aus

5,173,700 fl. 21 kr.

Die Verzinnßung fodere im Ganzen

220,981 fl. 8 kr.

Die Fonds beſtünden aus beſondern Schulden-Tilgungs-Steuern, Malz-Aufſchlage und vertragsmäßigen Beiträgen benachbarter Fürſten und betrügen

361,127 fl. 33 kr.;

ſo daß ſich ein Ueberſchuß von

140,146 fl. 25 kr.

ergebe 503).

Die Schulden von Aſchaffenburg, den Fuldaiſchen Aemtern und großherzoglich heſſiſchen Parzellen wurden auf 1,628,374 fl. 52 kr. berechnet; die Zinnßen auf 67,345 fl. 57 kr. und die Einnahme aus Malz-Aufſchlag und Beiträgen anderer Fürſten auf 92,186 fl. 38 kr. und es ergebe ſich ein Ueberſchuß von 21,840 fl. 41 kr.

Die geſammte Staatsſchuld betrüge alſo, ohne die Getraidſchuld, doch auch ohne Abzug der Aktiven:

105,752,658 fl. 24 kr. 504).

Es wurde ferner erläutert:

1.) Daß ein nicht unbedeutender Theil der Kapitalſchuld unverzinnßlich ſey, welcher Theil ſpäter auf

10,578627 fl. 39 kr.

angegeben wurde; nach deren Abzug noch

95,092600 fl. 25 kr.

verzinnßliche Kapitalien blieben 505).

2.) Daß die darunter begriffene Kapitalien der Stiftungen und Kirchen 23,031,587 fl., ohne die Schuld-Urkunden au porteur, betrügen.

---

503) L. T. V. I. 254. 504) L. T. V. I. 265—268.

505) L. T. V. II. 410.

386.

Nach der vorgelegten Bilanz betrug die Einnahme der Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt:

5,053,314 fl. 12 ½ kr.

die Ausgabe:

3,338,327 fl. 5 ¼ kr.

zeigte ſich alſo hier ein Ueberſchuß von

1,714,987 fl. 7 ¼ kr. 506).

Nach dem neuerlichen Antrage des königlichen Finanz-Miniſteriums aber, nach welchem ſowohl die Zinnßen der Getraidſchuld, als die Penſionen der Säkulariſationen und Mediatiſirung auf dieſe Anſtalt überwieſen werden ſollten, eine Einnahme von

6,472,000 fl.

und Ausgabe von

6,466,145 fl.

ſomit nur ein Ueberſchuß von 5855 fl. 507).

387.

In der 19ten Sizung erſchien das königliche Finanz-Miniſterium mit einem Vortrage über die Verhältniſſe der Staatsſchuld und künftige Einrichtung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt mit 3 Tabellen, in welchen das Staats-Schuldenweſen umſtändlich detaillirt und der Geſammt-Schuldenſtand auf

111,512,980 fl. 23 kr.

ſo wie die jährliche Zinnße auf

4,158,978 fl. 29 ¼ kr.

berechnet wurden 508).

---

506) L. T. V. I. 284. — 287. 507) L. T. V. I. 288.
508) L. T. V. II. 409. folg.

388.

Es wurde ferner erläutert:

1.) Die Schuld der Peräquationskaſſe beſtehe beſtimmt in

8,457,335 fl.

wovon die Zinnßen 343,145 fl. betrügen.

Dieſe unter dem Schuldenſtand begriffene Peräquationskaſſe-Schuld, als Vorſchuß der Schulden-Tilgungskaſſe, ſey zu decken

a.) durch ein eignes Familien-Schuzgeld,

b.) durch einen Steuer-Beiſchlag à 6 kr. pr. fl.

Der Ertrag wurde auf 1,100000 fl. berechnet.

2.) Die Getraidſchuld wurde beſtimmt auf

1,800000 fl.

angegeben, wovon nur

1,280000 fl.

mit 64000 fl. zu verzinnßen ſey. Ferner wurde

3.) der Aktivſtand angegeben auf

14,580,319 fl. 20 kr.,

einſchlüſſig der Zinnß-Rückſtände, und der Nuzungs-Ertrag dieſes Aktivſtandes auf

633,360 fl. 9 kr. 509)

der ganze jährliche Zinnßbedarf, einſchlüſſig der Zinnße der Getraidſchuld aber, auf

3,116,303 fl. 57 kr.

389.

Die Schulden des Rheinkreiſes wurden beſtimmt angegeben auf

2,184,503 fl. 59 kr.

darunter ſich aber nur

564,708 fl. 21 kr.

509) L. T. V. II, 413.

eigentliche Kapitalien befänden, deren Verzinnßung der Rheinkreis übernehmen und der Landrath den Fonds dazu aufſuchen ſolle [510].

390.

So viel die Amortiſation, oder Schulden-Tilgung betraf, ſo wurde in der Folge vom königlichen Finanz-Miniſterium beſtimmt angegeben: daß für das laufende Jahr

3,803,009 fl. 36 kr.

und für die 6 folgende Jahre

9,243,462 fl. 9 kr.

zur Heimzahlung nöthig ſeyen [511].

Zur Deckung für das laufende Jahr wurde, neben den andern Quellen, eine neue Aufnahme von 2,320000 fl. und für die 6 folgende Jahre, die Amtsbürgſchaften, die Lehens-Eignungen, ein Realitäten-Verkauf von 4 Millionen, neue Anleihen von 5 bis 6 Millionen, insbeſondere Vergrößerung des Lotterie-Anlehens von Lit. E. bis M. u. ſ. w. vorgeſchlagen [512].

Das weitere über die Amortiſations-Mittel wird ſpäter bemerkt werden.

391.

In Abſicht der Geſchäfts-Organiſation wurde zugleich erläuternd bemerkt: daß die Schulden-Tilgungs-Anſtalt in ein Zinnß-Zahlamt, Penſions-Zahlamt und eigentliche Amortiſations- oder Tilgungskaſſe abgetheilt werden ſollen [513].

---

510) L. T. V. I. 418. 511) L. T. V. XII. 406. folg.
512) L. T. V. XII. 424. 513) L. T. V. II. 429.

392.

Das königliche Finanz-Miniſterium legte zugleich folgenden Geſez-Entwurf für das Staatsſchulden-Tilgungsweſen vor [514].

„Wir haben in Anſehung des Staatsſchuldenwe-
„ſens des Königreichs, nach Vernehmung Unſeres
„Staats-Raths und erfolgten Beirath und Zuſtim-
„mung der lieben Getreuen der Stände Unſers
„Reichs, beſchloſſen und verordnen wie folgt:“

I. „Die geſammte Staatsſchuld des Königreiches „wird, ſo wie ſie ſchon gegenwärtig feſtgeſtellt und der „Verwaltung Unſerer Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt „zugewieſen iſt und noch ferners nach vollendeter Liqui-„dation der älteren Schulden feſtgeſezt und zugewieſen „werden wird, nebſt der zur Verzinnßung und Tilgung „derſelben hiernach beſtimmten Dotation von den Stän-„den des Reichs in ihre verfaſſungsmäßige Gewährleiſtung „genommen.“

II. „Die Staatsſchuld, ihre Verzinnßung und Til-„gung wird

a.) „für die ältere sechs Kreiſe von der im Jahre 1811. „angeordneten Haupt-Schulden-Tilgungs-Anſtalt

b) „jene des Unter-Mainkreiſes von der Tilgungs-An-„ſtalt in Würzburg und

c.) „jene des Rheinkreiſes von der Tilgungs-Anſtalt des „beſagten Kreiſes beſorgt.

III. „Der Haupt-Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt „verbleiben, die ſchon, gemäß früherer Anordnungen, ihr „zur Laſt fallende Verbindlichkeiten, nebſt der von dem

---

514) L. T. V. I.I 433.

„Ankaufe fremden Getraides zur Unterſtüzung der Un„terthanen in den lezten zwei Jahren der auſſerordentli„chen Theuerung herrührenden und zu Beſeitigung drük„kender Maaßregeln derſelben zugewieſenen Schuld.

„Hiezu übernimmt ſie noch ferners mit Eintritt des „Etats-Jahrs 18 19/20.

1.) „Die Schuld der bisherigen Central-Peräquations„kaſſe, welche ſchon gegenwärtig mit 8,457,335 fl., „jedoch nur auf Rechnung und zu Laſten der gedach„ten Kaſſe auf dem Schulden-Tilgungsfonds haftet, „in dem Betrage, wie ſich ſolcher, gemäß der zu „pflegenden Abrechnung in dem genannten Zeitpunkte „ergeben wird, gänzlich auf eigene Rechnung zur „Tilgung und Verzinnßung; nicht minder

2.) „von obigem Zeitpunkte an, die ſämmtliche Penſio„nen des Säkulariſations- und Mediatiſirungsetats, „welche aber die Summe von 2,950,000 fl. nicht über„ſteigen dürfen.“

IV. „Die ſämmtliche Schulden des Untermainkrei„ſes verbleiben bei der Schulden-Tilgungs-Anſtalt des „gedachten Kreiſes, jedoch ſind vor der Hand die Schul„den der hiemit vereinten Parzellen von Aſchaffenburg, „und den Fulda-heſſiſchen Aemtern noch abgeſondert zu „behandeln; hiezu übernimmt ſie noch von der erwähnten „Getraid-Schuld den ſie treffenden und überwieſenen „Antheil von 170,000 fl.“

V. „Die vormalige Schulden des Ueberrheins an „Kapital-Zinnßrückſtänden und Currentſchulden mit Ein„ſchluß der bis zum Lüneviller Frieden rückſtändigen und „durch den Staats-Vertrag vom 28. Februar 1810. über„nommenen Penſions- und Beſoldungs-Raten der ehema-

„ligen überrheiniſchen Beamten, wird mit dem Jahre 18$\frac{19}{20}$. „von der Haupt=Schulden=Tilgungs=Anſtalt getrennt „und auf den Rheinkreis überwieſen, für deren beſondere „Fundirung von dem Landrathe die geeignete Anträge „vorzulegen ſind.“

VI. „Alle ferners für die Zukunft zu Beſtreitung „auſſerordentlicher allgemeiner Staats=Bedürfniſſe ver= „faſſungsmäßig aufzunehmende Schulden werden unter „dieſe Anſtalten verhältnißmäßig vertheilt und jeder der „betreffende Antheil zugewieſen werden.“

VII. „Die Dotation des Haupt=Schulden=Tilgungs= „Fonds behält für das gegenwärtige Etats=Jahr ihren „bisherigen Beſtand, mit dem Eintritte des folgenden „Jahres aber werden demſelben nachſtehende Aktiven und „Gefälle zugewieſen:

1.) „Alle demſelben bisher überlaſſene, gegenwärtig ſchon „unter der Adminiſtration der Anſtalt ſtehende, Aktiv= „Kapitalien und Realitäten;

2.) „der Malz=Aufſchlag in den ſechs älteren Kreiſen „des Königreichs;

3.) „für den Fall, daß die Gerſte im Mittelpreiſe nach „dem Durchſchnitte der vier Hauptſchrannen des Kö= „nigreiches über 16 fl. per Schäffel ſteigen und der „Malz=Aufſchlag ſodann die etatsmäßige Summe „von vier Millionen Gulden nicht mehr abwerfen „ſollte, ein den Abgang an dieſer Summe ergänzen= „der Zuſchuß, welcher in vierteljährigen Raten aus „der Central=Staatskaſſe zu beſtreiten iſt;

4.) „ein jährlicher Zuſchuß von einer Million Gulden „aus den geſammten Zollgefällen, der in wöchentli= „chen Friſten von der Central=Zollkaſſa an den Schul= „den=Tilgungsfond verabfolgt wird;

5.) „ſämmtliche Stempel-Gefälle der Siegelämter;
6.) „ſämmtliche Weinaufſchlags-Gefälle und
7.) „aus den Peräquations-Gefällen, ein jährlicher Zu„ſchuß von ſechsmalhundert tauſend Gulden.“

VIII. „Zu völliger Sicherſtellung der Zalungen nach „dem Grade des Vorzuges der verſchiedenen Verbindlich„keits-Gattungen, dann zu Erzielung der, hinſichtlich ei„niger Verbindlichkeiten und Dotationsbeſtandtheile nöthi„ger Getrennthaltung, werden folgende Beſtimmungen ge„troffen:

1.) „Die Staatsſchulden-Tilgungs-Kommiſſion hat das „geſammte Kaſſeweſen nach den drei Hauptgattungen „aller Zalungs-Verbindlichkeiten, nämlich: Zinnßen, „Penſionen, Hauptſache oder eigentliche Schulden„Tilgung, abzutheilen und auszuſcheiden.
2.) „Der ſonach abgeſonderten Zinnß-Zalungskaſſe ſind „ausſchlüſſig die ſämmtliche Aufſchlags-Gefälle und „Aktiv-Kapitalienzinnße zu überlaſſen, bis ihr Be„darf für die jährliche Zinnßen und Verwaltungs„koſten vollſtändig gedeckt iſt.
3.) „Der Ueberſchuß der Aufſchlags-Gefälle nach Dek„kung der Zinnßen und alle übrige Gefälle ſind „der Penſions-Zalungskaſſe bis zur vollen Deckung „des Bedarfes derſelben zu überlaſſen.
4.) „In die eigentliche Tilgungs- oder Amortiſationskaſſe „fließt ſodann
   a.) „der nach Deckung der Zinnßen, Adminiſtrationsko„ſten und Penſionen ſich noch zeigende Ueberſchuß „der gewöhnlichen Renten,
   b.) „die Depoſiten,
   c.) „der nach Titel III. §. 7. der Konſtitution und der „hierauf gegründeten Verordnung vom 16. October

„vorigen Jahrs hiezu beſtimmte Erlös aus den
„Verkäufen der Staats-Realitäten und Grund-Ei-
„genthums-Ablöſungen u. ſ. w., mit Vorbehalt der er-
„forderlichen Rückzalungen und einer vier pro Centigen
„Verzinnßung an die Central-Staatskaſſe;

d.) „die Amtsbürgſchaften,

e.) „die Rückzalung der Aktiv-Kapitalien und

f.) „alle weitere durch Kapitalsaufnahme jeder Art
„eingehende Gelder.

5.) „Mit jedem Jahresſchluß iſt die ſolchartige Verwen-
„dung der eingegangenen Gelder gehörig nachzu-
„weiſen."

IX. „Die nach allen dieſen Vorderſätzen berechnete,
„auf das Mindeſte beſchränkte Exigenz-Auszeige der
„Haupt-Schulden-Tilgungs-Anſtalt zur Zalung an dem äl-
„teren Kapitalsſtock für das laufende Jahr mit 3,803,009 fl.
„36 kr. und die folgenden ſechs Jahre von 18$\frac{19}{20}$ an mit
„9,243,462 fl. 9 kr., wird genehmigt."

X. „Zur Deckung des nach dieſer Auszeige ſich er-
„gebenden Minderbetrages der Einnahme gegen die Aus-
„gaben wird der Haupt-Schulden-Tilgungs-Kommiſſion
„für die bezeichnete ſechs Jahre ein Kredit bis zur
„Summa von 7,700,000 fl. bewilliget."

XI. „Zur Deckung des nach derſelben Auszeige in
„dem laufenden Etats-Jahr ſonderheitlich ſich ergebenden
„Minderbetrages der Einnahmen, wird derſelben für die-
„ſes Etats-Jahr ein weiterer Kredit zur Summa von
„2,300,000 fl. bewilliget."

XII. „Auſſerdem wird dieſelbe ermächtiget, wie es
„bisher ſchon geſchehen, auch ferner über die berührten
„Kreditſummen hinaus, Gelder aufzunehmen, in ſo ferne

„damit andere gegen gleich= oder mehr beſchwerliche Be=
„dingungen anliegende Kapitalien getilgt werden, ſohin
„der Stock der Staatsſchuld nach Größe und Beſchaffen=
„heit keine neue Beſchwerung erhält.“

XIII. „Zu Realiſirung dieſes Kredits ſind dem hie=
„ſigen Haupt=Tilgungsfonds bereits folgende Mittel an=
„gewieſen:

a.) „die Amtsbürgſchaften, welche im Verlaufe des ge=
„gebenen Zeitraumes einfließen;

b) „der Erlös aus dem Verkaufe der Staats=Realitä=
„ten und vorzüglich der entbehrlichen Forſte, wovon
„Wir während der ſechs Jahre einen Kapitalswerth
„von wenigſtens vier Millionen zum Verkaufe be=
„ſtimmt haben;

c.) „die Ablöſungsſumme für Lehen, Grundbarkeit, Froh=
„nen u. ſ. w.;

d.) „der Verkauf der an die Tilgungs=Anſtalt mit den
„Schulden der verſchiedenen ehemaligen Reichs=Städte
„überlaſſenen Realitäten;

e.) „alle weitere zur gewöhnlichen Verzinnßung zu nego=
„zirende Anleihen.“

XIV. „Der fernere Abgang der Exigenz während
„dieſer ſechs Jahre ſoll durch ein neues verzinnßliches Lot=
„terie=Anleihen gedeckt werden.

„Dieſes beſteht neben dem dermaligen älterem Anlehen
„dieſer Art abgeſondert, wird jährlich nur in dem erfor=
„derlichen Betrage emittirt und kann nach Befund des
„Bedarfes auf die Summa von ſechs Millionen ausge=
„dehnt werden. Es genießt bis zum Eintritt der Ver=
„looſung eine Verzinnßung von 5 pro Cent, von dieſem
„Zeitpunkte an aber, nur 4 pro Cent und wird nach be=
„endigter Verlooſung der älteren Buchſtaben A — D ſo=

„hin nach 7 Jahren, nebſt den Buchſtaben E — M jedoch „beſonders und zwar die erſten vier Jahre mit jährlichen „500,000 fl., ſodann mit 1,000,000 fl. verlooſet, bis zur „wirklichen Kapitals-Verlooſung aber, ſo wie mit dieſer, „werden jährlich verhältnißmäßige Preiſe von dem nächſt„folgenden Jahre der erſten Ausgabe an, ebenfalls durch „das Loos vertheilt.“

XV. „Der Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt bleibt „es vorbehalten, durch zweckmäßige Spar- und Renten„Anſtalten ſich ſelbſt bereite Mittel, den Darleihern aber „Gelegenheit zur vortheilhafteren Anlegung ihrer Gelder „zu verſchaffen.“

XVI. „Alle von nun an für neue Geldanlehen, oder „für derlei ältere Papiere auszuſtellende Obligationen, „ſollen, nebſt der Unterſchrift und Fertigung der Kom„miſſion, auch mit der Unterſchrift der ſtändiſchen Kom„miſſäre verſehen werden.“

XVII. „Die Realiſirung des, zu Deckung der in dem „gegenwärtigen Etats-Jahre nöthigen auſſerordentlichen „Unterſtüzung, der Finanz-Kaſſe in dem allgemeinen Fi„nanz-Geſeze beantragten Kredit-Votums hat die Haupt„Schulden-Tilgungs-Anſtalt nach Haupt- und Neben„ſache zu übernehmen und in ſo weit es erforderlich iſt, „in der oben berührten Art zu negoziren: dagegen ſind „zur Tilgung deſſelben die Erſparniſſe, welche ſich bei „der Central-Staats-Kaſſe durch die allmählige Ver„minderung der aus dem ordentlichen Dienſte, dann aus „der neuen Organiſation der Magiſtrate hervorgegan„genen Penſionen gegen deren dermaligen Betrag erge„ben werden, zu verwenden, worüber jährlich beſondere „Nachweiſung zu pflegen iſt.“

XVIII. „Die Schulden-Tilgungs-Anſtalt des Un„termainkreiſes hat, nach den Beſtimmungen Unſerer Ver„ordnung vom 16. Auguſt und den beſonderen Inſtruk„tionen vom 30. October und 10. November 1815. die Be„ſorgung der ihr anvertrauten Verwaltung des Schul„denweſens in der Art zu vollführen, daß die Ueberſchüſſe „der Schulden-Tilgungs-Anſtalt des ehemaligen Groß„herzogthums Würzburg lediglich zur Tilgung dieſer „Schulden, jene von den Einflüßen der Aſchaffenburgi„ſchen, Fuldaiſchen und ehemalig Heſſiſchen Aemter aber „zu Heimbezalung der Schulden dieſer Landestheile ver„wendet werden ſollen."

XIX. „Die Reſultate der Vollziehung dieſer Be„ſtimmungen werden in der nächſten Stände-Verſammlung „zur Vorlage gebracht, bis wohin die in Folge des Edik„tes über die Stände-Verſammlung Titel II. §. 39. zu „ernennende Mitglieder derſelben für die genaue Be„folgung zu wachen haben."

XX. „Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen und „unter Aufſicht deſſelben Unſere Staatsſchulden-Tilgungs„Anſtalten ſind mit der Vollziehung gegenwärtigen Ge„ſezes beauftragt."

393.

Der vierte Ausſchuß erſtattete in der 25ten Sizung den Haupt-Vortrag über dieſen Gegenſtand, deſſen Tendenz dahin gieng: der vorgeſchlagene Plan ſey nicht annehmbar, der Ausſchuß ſolle alſo einen andern angemeſſenen Plan entwerfen und der Kammer vorlegen 515).

Die gelegenheitlich dieſes Vortrags entſtandene Debatten führten übrigens nur zu dem Schluſſe: daß der

515) L. T. V. IV. 517. — 339.

vierte Auſchuß ſich vor allem mit dem zweiten wegen des Schuldenweſens benehmen ſolle [516]).

In der 34ten Sizung wurde, nach desfallſigen Diskuſſionen, beſchloſſen, der Vortrag über das Staats-Schuldenweſen ſolle erſt nach der Berathung über das Budget erſtattet werden [517]).

394.

In der Rede des königlichen Finanz-Miniſteriums am Schluſſe der Verhandlungen über die Staats-Ausgaben in der 37ten Sizung, wurde zuerſt der Nürnbergiſchen Staatsſchuld erwähnt [518]).

Und in der Rede des nämlichen königlichen Miniſteriums über die Staats-Einnahmen in der 37ten Sizung, wurden die verſchiedene Bilanzen über das Staats-Schuldenweſen und die Ueberſichten über die Einnahme und Ausgabe der Haupt-Schulden-Tilgungskaſſe nach dem Antrage des Ausſchuſſes und des Finanz-Miniſteriums, vorgelegt [519]).

395.

In der 39ten Sizung übergab das königliche Finanz-Miniſterium eine Note über das Nürnbergiſche Staats-Schuldenweſen, in welcher deſſen Verhältniſſe umſtändlich auseinandergeſezt wurden [520]).

In der nämlichen 39ten Sizung erſtattete nun der vierte Ausſchuß ſeinen umſtändlichen Vortrag über das

516) L. T. V. IV. 208—247.
517) L. T. V. VI. 285—300.
518) L. T. V. VIII. 403.
519) L. T. V. X. 496—498.
520) L. T. V. XI. 4—17.

Staats-Schuldenweſen [521]) mit Beilegung der Protokolle des Ausſchuſſes.

Die 45te Sizung enthält die umſtändliche Diskuſſionen über das Staats-Schuldenweſen [522]) nebſt der Rede des königlichen Finanz-Miniſteriums über den Geſez-Entwurf der Staats-Schuldentilgung.

396.

In der 46ten Sizung kam die Stellung der Fragen über das Schuldenweſen zur Abſtimmung [523]); in der 47ten Sizung erfolgte die Abſtimmung über den vorgelegten Geſez-Entwurf [524]) und die Kammer faßte einen Schluß [525]).

397.

Mit der erſten Kammer wurde dann die Kommunikation angetreten, und es erwuchs endlich folgender Geſammt-Beſchluß der Reichsſtände vom 16. Juli [526]).

„Die allerunterthänigſt treugehorſamſte Stände ha„ben dem an ſie gebrachten Geſez-Entwurf über das „Staats-Schuldenweſen mit den bei der Berathung in „der Kammer der Abgeordneten vom Staats-Miniſterium „der Finanzen übergebenen Abänderungen, nur unter fol„genden ehrfurchtsvolleſt vorzuſchlagenden Modifikationen, „ihre Zuſtimmung geben zu können geglaubt:“

---

521) L. T. V. XI. 70—282.
522) L. T. V. XIII. 9—640. dann 640—663.
523) L. T. V. XIII. 14.
524) L. T. V. XIII. 52.
525) R. R. V. S. 216.
526) R. R. V. S. 356.

1.) „Die Stånde des Reichs übernehmen die Gewährlei-
„ſtung für die geſammte Staatsſchuld, ſo wie ſolche
„von dem königlichen Staats-Miniſterium der Finan-
„zen vorgelegt wurde und der Verwaltung der
„Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt zugewieſen iſt, un-
„ter der Vorausſezung, daß in Anbetracht der ge-
„ſammten Schuldgattungen die Rechnungen für das
„Jahr $18\frac{17}{18}$, wenn ſie vom königlichen oberſten Rech-
„nungshofe werden revidirt und anerkannt ſeyn, den
„Kommiſſåren der Stände-Verſammlung zur Einſicht
„und Prüfung und der künftigen Stände-Verſamm-
„lung zur endlichen Genehmigung vorgelegt ſeyn
„werden.“

2.) „Die Stånde des Reichs übernehmen die Gewährlei-
„ſtung des fernern Zuwachſes der Staatsſchulden aus
„ältern Titeln, ſo wie ſich derſelbe nach vollendeter
„Liquidation der älteren Schulden herſtellen wird,
„unter dem Vorbehalt, daß die Reſultate der künfti-
„gen Stände-Verſammlung zur Einſicht und Geneh-
„migung vorgelegt ſeyn werden.“

3.) „Die Stånde des Reichs erkennen die Getraidſchuld,
„vorbehåltlich der Rechnungsſtellung, der Prüfung und
„des Abzuges der Kompenſationspoſten, als liquid
„an.“

4.) „Dem Art. I. des Geſez-Entwurfes in Bezug auf die
„geſammten Staatsſchulden ſoll beigeſezt werden:
„welche auf allen Kreiſen des Reichs gleich haften.“

5.) „Die beſondere Schulden-Tilgungs-Anſtalt des Un-
„termainkreiſes ſoll in der Art, wie dieſelbe gegen-
„wärtig beſteht, mit dem ihr zugewieſenem Fond zur
„Verzinnßung und zur Tilgung der Schulden noch

„ferner fort beſtehen, jedoch ohne Abbruch des im „Art. IV. enthaltenen allgemeinen Grundſazes.“

6.) „Es ſollen die bisher auf dem Civiletat vorgetra„gene Penſionen aus der Säkulariſation und Me„diatiſirung zu 2,800,00 fl. an die Central-Schulden„Tilgungs-Anſtalt in München übergeben, jedoch mit „der ausdrücklichen Beſtimmung, daß jeder Penſio„niſt ſeine Penſion, der Ueberweiſung ohngeachtet, bei „jener Behörde, wo er ſie bezogen hat, auch dort „empfangen könne.“

7.) „Der erwähnten Central-Schulden-Tilgungs-Anſtalt „ſollen, außer dem Malz-Aufſchlage zu 4,000,000 fl. „jährlich, dann dem Familien-Schuzgelde für die „nächſten drei Jahre der erſten Finanzperiode, zum „Behufe der Penſions-Zahlungen als Fond noch zu„gewieſen werden:“

a.) „ein jährlicher Zuſchuß von 1,800,000 fl. in wö„chentlichen, von der Central-Staatskaſſe zu „verabfolgenden Friſten, aus den geſammten Zoll„und Mautgefällen;

b.) „die ſämmtliche Stempelgefälle.“

8.) „Im Falle der erwähnten Penſions-Ueberweiſung ſoll „der jährliche Zuſchuß von 1,800,000 fl. aus den „Maut- und Zollgefällen nur ſo lange vollſtändig an „die Schulden-Tilgungs-Anſtalt gegeben werden, bis „der Sinkingsfond die Summe von 1,500,000 fl. er„reicht.“

9.) „Der Verkauf von Staats-Realitäten und vorzüglich „der entbehrlichen Staats-Waldungen ſoll in einem „Betrage von 4,000,000 fl. während der nächſten 6 „Jahre als Schulden-Tilgungsmittel angenomen wer„den.“

10.) „Es ſoll der Schulden=Tilgungs=Anſtalt, wie bisher, „noch ferner geſtattet werden, Geld=Anleihen zu lan= „desüblichen Prozenten von Privaten unter Zuziehung „der ſtändiſchen Kommiſſarien anzunehmen und dieſe „Anleihen zur Bezahlung kleiner dringender Schul= „den von gleichem Betrage und höherem, oder gleichem „Zinnßfuße zu verwenden.“

11.) „Die Staats=Schulden=Tilgungs=Anſtalt ſoll ver= „bindlich gemacht werden, für die ihr eingeſendeten „Depoſiten, in ſo ferne ſie länger als ein Monat bei „ihr angelegt bleiben, ſolche zu zwei vom Hundert „jährlich zu verzinnßen, welche Verzinnßung jedoch „nur für jeden gänzlich abgeſchloſſenen Monat zu „reichen ſeyn wird.“

12.) „Es ſoll darauf angetragen werden, daß den der= „mal noch beſtehenden Klaſſifikations=Planen beige= „ſezt werde, daß in jedem Jahre 120,000 fl. an den „älteren Schulden bei den Spezial=Schulden=Til= „gungskaſſen an dürftige Gläubiger wie bisher, noch „fortbezahlt werden und nebſt dem noch 200,000 fl. „jährlich und zwar nach dem Looſe.“

13.) „Es ſoll, mit dermaliger Belaſſung der noch beſtehen= „den Claſſifikation der Staatsſchulden zum Behuf der „Heimzahlung, den ſtändiſchen Kommiſſarien die Auf= „gabe geſchehen, der nächſten Verſammlung der Stän= „de des Reichs einen auf Grundſäzen der Gerechtig= „keit beruhenden Plan zu einer neuen Klaſſifikation „vorzulegen, damit derſelbe berathen und der Regie= „rung in Antrag gebracht werden könne.“

14.) „Die allerunterthänigſt treugehorſamſte Stände „glauben, der im Geſez=Entwurfe über das Staats= „Schuldenweſen beantragten Trennung der vorma=

„ligen Schulden des Ueberrheins von der Hauptſchul-„den-Tilgungsanſtalt und der Ueberweiſung derſel-„ben auf den Rheinkreis, ihre Zuſtimmung nicht er-„theilen zu können.“

15.) „Die allerunterthänigſt treugehorſamſte Stände des „Reichs ertheilen dem Geſez-Entwurfe über das „Staats-Schuldenweſen mit den bei der Berathung „vom königlichen Staats-Miniſterium übergebenen „Abänderungen (in ſo weit durch vorſtehende Puncte „keine Modifikation von den Ständen des Reichs be-„ſchloſſen worden iſt) ihre Zuſtimmung.“

398.

In der 48ten Sizung erſchien vom vierten Ausſchuſſe ein Vortrag über die obenbemerkte Note des königlichen Finanz-Miniſteriums in Betreff der Nürnbergiſchen Staatsſchuld, welcher durch Stimmen-Mehrheit dahin gieng: den Antrag des Miniſteriums anzunehmen [527].

Dieſes erläuterte die Nürnbergiſche Schuld dahin: daß ſie in

9,076,715 fl. 11 kr.

beſtehe.

In der 51ſten Sizung wurde die Diskuſſion über dieſen Gegenſtand eröffnet und geſchloſſen [528].

399.

In der 55ten Sizung vom 10. Juni ertheilte die zweite Kammer dem vom königl. Finanz-Miniſterium in Antrag gebrachtem Entwurfe einer Beſtimmung der Feſtſtellung der Nürnberger Staatsſchulden ihre Zuſtimmung [529].

527) L. T. V. XIII. 434. 528) L. T. V. XI 662 — 772. 529) L. T. V. XIV. 242.

Die Kammer der Reichsräthe trat dieſem Schluſſe bei; es entſtand hieraus der Geſammt-Beſchluß vom 7. Juni [530]).

Und ſo drang, durch den Rechts-Sinn des jezigen königlichen Finanz-Miniſters und der Stände des Reichs, aufgeklärt, die Wahrheit endlich zum Thron des edlen Monarchen und die Gerechtigkeit ſiegte, nach vieljährigen Leiden der Nürnbergiſchen Staats-Gläubiger und ſo manchem zerſtörtem Familien-Glück.

400.

Nachdem die ſtändiſchen Schulden-Tilgungs-Kommiſſarien von beiden Kammern gewählt waren, ſo wrude in der 59ten Sizung vom 15. Juli die ihnen zu ertheilende Inſtruktion mit Genehmigung der erſten Kammer, feſtgeſezt [531]).

401.

In dem königlichen Landtags-Abſchiede vom 22. Juli wurde dann von Sr. Majeſtät erklärt:

1.) „wegen Behandlung des Staatsſchulden-Weſens, „nach den von Unſern getreuen Ständen vorgeſchla„genen Modifikationen, enthält das allgemeine Schul„den-Tilgungs-Geſez Ziffer V. die von Uns ſank„tionirte Beſtimmungen."

2.) „Wir genehmigen, daß, nach dem Antrage Unſerer „Stände, der Haupt-Schulden-Tilgungs-Kaſſe die „disponible Contributionsgelder und die vorhandene „Staats-Effecten zur geeigneten möglichſt nuzba„ren Verwendung überwieſen werden;"

530) R. R. V. S. 361.

531) L. T. V. XIV. 412. folg.

3.) „eben ſo genehmigen Wir, daß die disponiblen „Gelder der Militär-Hauptkaſſe an die Schulden-„Tilgungs-Kommiſſion gegen Verzinnßung überge-„ben werden;

„Dieſe Zinnßen ſollen zur Equippirung und Re-„montirung verwendet, in ſofern ſie aber dazu nicht „nothwendig ſind, zu dem, auſſer dem Falle einer „Kriegs-Noth, unangreiflichen Kapital geſchlagen „werden;

4.) „die Verhältniſſe der Nürnberger Staatsſchuld und „ihrer Verzinnßung haben Wir, nach dem Antrage „Unſers Finanz-Miniſteriums und erfolgter Bei-„ſtimmung Unſerer Stände, durch das heute erlaſ-„ſene beſondere Geſez Ziffer VI. feſtgeſezt [532])."

402.

Die dieſem Abſchiede beiliegende Geſeze, ſowohl über das allgemeine Staatsſchulden-Weſen, als über das Nürnbergiſche Schulden-Weſen waren folgenden, um ihres weſentlichen Einfluſſes auf das National-Wohl hier ganz einzurücken nothwendigen Inhalts [533]):

A. Das Staatsſchulden-Weſen betreffend.

„Wir haben in Anſehung des Staatsſchulden-We-„ſens des Königreichs, nach Vernehmung Unſers Staats-„raths und erfolgten Beirath und Zuſtimmung der Lie-„ben Getreuen, der Stände Unſers Reichs, beſchloſſen „und verordnen, wie folgt:

532) L. T. V. XIV. 619.

533) L. T. V. XIV. 721.

I.

„Die geſammte Staatsſchuld des Königreichs, welche „auf allen Kreiſen deſſelben gleich haftet, wird, ſo wie „ſie von Unſerm Staats-Miniſterium der Finanzen der „Stände-Verſammlung vorgelegt worden und der Ver„waltung Unſerer Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalten „zugewieſen iſt, nebſt der zur Verzinnßung und Tilgung „derſelben hienach beſtimmten Dotation, von den Stän„den des Reichs in ihre verfaſſungsmäßige Gewährlei„ſtung genommen. Die Rechnungen über die ſämmtliche „Schuldgattungen für 18$\frac{17}{18}$ werden, ſobald ſie von Un„ſerm oberſten Rechnungs-Hof revidirt und anerkannt „ſind, den ſtändiſchen Kommiſſarien zur Einſicht und „Prüfung und der künftigen Stände-Verſammlung zur „endlichen Genehmigung vorgelegt werden.“

II.

„Eben ſo wird der fernere Zuwachs an Staatsſchul„den aus älteren Titeln, ſo wie ſich derſelbe nach vollen„deter Liquidation der ältern Schulden darſtellen wird, „von den Ständen des Reichs in ihre verfaſſungsmäßige „Gewährleiſtung genommen. Die Reſultate der Liquida„tion werden der künftigen Stände-Verſammlung zur „Einſicht und Genehmigung vorgelegt werden.

„Ueber die Feſtſtellung der Nürnbergiſchen Staats„ſchuld enthält die beſondere Verordnung die nähere „Beſtimmungen.“

III.

„Die Staatsſchuld, ihre Verzinnßung und Tilgung „wird:

a.) „für die ältern ſechs Kreiſe von der im Jahr 1811. „angeordneten Haupt-Schulden-Tilgungs-Anſtalt und

b.) „für den Untermainkreis von der Tilgungs-Anſtalt „in Würzburg beſorgt; in Anſehung

c.) „des Rheinkreiſes, in Bezug auf deſſen Antheil an „neuen Staatsſchulden nach Art. VI., wird in der „Folge das Nöthige angeordnet werden.

IV.

„Der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anſtalt verbleiben „die ſchon, gemäß früherer Anordnungen, ihr zur Laſt „fallende Verbindlichkeiten, nebſt der von dem Ankaufe „fremden Getraids zur Unterſtüzung der Unterthanen in „den lezten zwei Jahren der auſſerordentlichen Theuerung „herrührenden und zur Beſeitigung drückender Maaßre„geln, derſelben zugewieſenen Schuld in demjenigen Be„trage, welcher ſich nach Ablegung und Prüfung der Rech„nung und nach Abzug der Kompenſationsposten ergeben „wird.

„Hiezu übernimmt ſie noch ferner, mit Eintritt des „Etats-Jahres 18$\frac{19}{20}$:

1.) „Die Schuld der bisherigen Central-Peräquations„kaſſe, welche ſchon gegenwärtig mit 8,457,335 fl. je„doch nur auf Rechnung und zu Laſten der gedachten „Kaſſe auf dem Schulden-Tilgungsfond haftet, in „dem Betrage, wie ſich ſolcher, gemäß der zu pflegen„den Abrechnung, in dem genannten Zeitpunkte erge„ben wird, gänzlich auf eigene Rechnung zur Ver„zinnßung und Tilgung; nicht minder

2.) „von obigem Zeitpunkte an die ſämmtliche Penſionen „des Säkulariſations- und Mediatiſirungs-Etats, „welche aber die Summa von 2,800,000 fl. nicht über„ſteigen dürfen und wobei ausdrücklich beſtimmt wird, „daß die Penſioniſten ihre Rechte unverändert behal-

„ten und daß ſie ihre Penſionen, der Ueberweiſung „ohnerachtet, bei jenen Behörden, wo und in der „Art, wie ſie ſolche bisher bezogen haben, auch fort„hin empfangen können.“

V.

„Die ſämmtlichen Schulden des Untermainkreiſes ver„bleiben bei der Schulden-Tilgungs-Anſtalt des gedach„ten Kreiſes, welche, jedoch ohne Abbruch des im Art. I. „enthaltenen Grundſazes, in der Art, wie ſie gegenwär„tig beſteht, mit dem ihr zugewieſenem Fond zur Ver„zinnßung und Tilgung noch ferner fort beſtehen ſoll; je„doch ſind vor der Hand die Schulden der hiemit ver„einten Parzellen von Aſchaffenburg, Fulda und den heſ„ſiſchen Aemtern noch abgeſondert zu behandeln. Hiezu „übernimmt dieſe Schulden-Tilgungs-Anſtalt noch von „der Getraidſchuld des Jahrs 18$\frac{17}{18}$. den ſie treffenden „und nach dem Verhältniſſe von eins zu ſieben zu beſtim„menden Antheil.“

VI.

„Alle ferner für die Zukunft zur Beſtreitung auſſer„ordentlicher allgemeiner Staats-Bedürfniſſe verfaſſungs„mäßig aufzunehmende Schulden werden

a.) „auf die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anſtalt,

b.) „auf die Schulden-Tilgungs-Anſtalt des Untermain„kreiſes und

c.) „auf den Rheinkreis, nach dem allgemeinem Grund„ſaze der gleichen Haftung, verhältnißmäßig vertheilt „und in den treffenden Antheilen überwieſen werden.“

VII.

„Die Dotation des Haupt-Schulden-Tilgungfonds „behält für das gegenwärtige Etats-Jahr ihren bisheri-

„gen Beſtand; mit dem Eintritte des folgenden Jahres „aber werden demſelben nachſtehende Aktive und Gefälle „zugewieſen:

1.) „Alle demſelben bisher überlaſſene, gegenwärtig ſchon „unter der Adminiſtration der Anſtalt ſtehende Ak„tiv-Kapitalien und Realitäten;

2.) „der Malz-Aufſchlag in den ſechs älteren Kreiſen des „Königreichs;

3.) „für den Fall, daß die Gerſte im Mittelpreiſe nach „dem Durchſchnitte der vier Hauptſchrannen des Kö„nigreichs über 16 fl. pr. Schäffel ſteigen und der „Malz-Aufſchlag ſodann die etatsmäßige Summe von „vier Millionen Gulden nicht mehr abwerfen ſollte, „ein den Abgang an dieſer Summe ergänzender Zu„ſchuß, welcher in vierteljährigen Raten aus der „Central-Staatskaſſe zu beſtreiten iſt;

4.) „ein jährlicher Zuſchuß von einer Million achtmal„hundert tauſend Gulden aus den geſammten Zoll„Gefällen, der in wöchentlichen Friſten von der „Haupt-Zollkaſſe an den Schulden-Tilgungsfond, „jedoch nur ſo lange vollſtändig verabfolgt wird, „bis der Sinkingfond die Summe von einer Mil„lion fünfmalhundert tauſend Gulden erreicht;

5.) „ſämmtliche Stempel-Gefälle der Siegelämter;

6.) „der Ertrag des zum Behufe der Deckung der zu „übernehmenden Central-Peräquations-Kaſſeſchuld „in den ältern ſechs Kreiſen noch drei Jahre lang, „von 18$\frac{1}{2}\frac{1}{0}$. angefangen, zu erhebenden Familien„Schuzgeldes.“

VIII.

„Zu völliger Sicherſtellung der Zalungen nach dem „Grade des Vorzuges der verſchiedenen Verbindlichkeits-

„Gattungen, dann zu Erzielung der hinſichtlich eini-
„ger Verbindlichkeiten und Dotations-Beſtandtheile nöthi-
„gen Getrennthaltung, werden folgende Beſtimmungen
„getroffen:

1.) „Die Staatsſchulden-Tilgungs-Kommiſſion hat das „geſammte Kaſſeweſen nach den drei Haupt-Gattun- „gen aller Zalungs-Verbindlichkeiten, nämlich: Zinn- „ßen, Penſionen, Hauptſache oder eigentliche Schul- „den-Tilgung abzutheilen und auszuſcheiden.

2.) „Der ſonach abgeſonderten Zinnß-Zalungskaſſe ſind „ausſchlüſſig die ſämmtlichen Aufſchlags-Gefälle der „Aktiv-Kapitals-Zinnße zu überlaſſen, bis ihr Bedarf „für die jährliche Zinnßen und Verwaltungskoſten „vollſtändig gedeckt iſt.

3.) „Der Ueberſchuß der Aufſchlags-Gefälle, nach Deckung „der Zinnßen und alle übrige Gefälle ſind der Pen- „ſions-Zalungskaſſe bis zur vollen Deckung des Be- „darfes derſelben zu überlaſſen.

4.) „In die eigentliche Tilgungs- oder Amortiſations- „kaſſe fließt ſodann

a.) „der nach Deckung der Zinnßen, Adminiſtrations- „koſten und Penſionen ſich noch zeigende Ueber- „ſchuß der gewöhnlichen Renten;

b.) „die Depoſiten, welche jedoch, in ſo ferne ſie län- „ger als einen Monat liegen bleiben, nach jährlichen „zwei vom Hundert für jeden gänzlich abgelaufenen „Monat verzinnßet werden ſollen;

c.) „der nach Tit. III. §. 7. der Konſtitution und der „hierauf gegründeten Verordnung vom 16. October „vorigen Jahrs hiezu beſtimmte Erlös aus den Ver- „käufen der Staats-Realitäten und Grund-Eigen- „thums-Ablöſungen u. ſ. w., mit Vorbehalt der erfor-

„derlichen Rückzalung, mit einer vier pro Centigen
„Verzinnßung an die Central-Staatskaſſe;

d.) „die Amtsbürgſchaften;

e.) „die Rückzalung der Aktiv-Kapitalien und

f.) „alle weitere durch Kapitals-Aufnahmen jeder Art
„eingehende Gelder.

5.) „Mit jedem Jahresſchluſſe iſt die ſolchartige Verwen-
„dung der eingegangenen Gelder gehörig nachzu-
„weiſen.“

IX.

„Die nach allen dieſen Vorderſäzen auf den Grund
„des Klaſſifikations-Geſezes vom 17. November 1811.
„berechnete, auf das mindeſte beſchränkte Exigenzauszeige
„der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anſtalt zur Zalung an
„dem älteren Kapitalsſtock für das laufende Jahr mit
„3,803,009 fl. 36 kr. und die folgenden ſechs Jahre, von
„$18\frac{12}{20}$. an mit 9,243,462 fl. 9 kr. wird genehmigt. Auſſer-
„dem ſind, neben den für dürftige Gläubiger der Spezial-
„Schulden-Tilgungs-Kaſſen in die Exigenzauszeige bereits
„aufgenommenen jährlichen 120,000 fl., noch weiter an die
„Privat-Gläubiger der Spezial-Kaſſen, nach Anleitung
„des erwähnten Geſezes vom 17. November 1811., jähr-
„lich zweimalhundert tauſend Gulden nach dem Looſe,
„nach vorgängiger dießfalls nöthiger Einleitung zu be-
„zalen.“

X.

„Zur Deckung des Minder-Ertrags der Einnahmen
„gegen die Ausgaben werden der Haupt-Schulden-Til-
„gungs-Anſtalt folgende Mittel zur Diſpoſition geſtellt:

1.) „die diſponiblen franzöſiſchen Kontributions-Gelder;

2.) „die Effecten der Central-Staatskaſſe;

3.) „die disponiblen Gelder der Haupt-Militärkaſſe, ge-
„gen Verzinnſung an dieſelbe;

4.) „die Amts-Bürgſchaften, welche im Verlaufe des ge-
„gebenen Zeitraums einfließen;

5.) „der Erlös aus dem Verkaufe der Staats-Realitäten
„und vorzüglich der entbehrlichen Staats-Waldungen,
„wovon Wir während der ſechs Jahre einen Kapi-
„talswerth von wenigſtens vier Millionen zum Ver-
„kaufe beſtimmt haben;

6.) „die Ablöſungs-Summen für Lehen, Grundbarkeit,
„Frohnen u. ſ. w.;

7.) „der Verkauf der an die Tilgungs-Anſtalt mit den
„Schulden der verſchiedenen ehemaligen Reichsſtädte
„überlaſſenen Realitäten;

8.) „alle weitern, zu landesüblicher Verzinnſung anzu-
„nehmenden Anleihen, womit andere gegen gleich
„oder mehr beſchwerliche Bedingungen anliegende
„Schuld-Kapitalien getilgt werden ſollen, ſohin der
„Stock der Staatsſchuld nach Größe und Beſchaffen-
„heit keine neue Beſchwerung erhält.“

XI.

„Der Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt bleibt es vor-
„behalten, durch zweckmäßige Spar- und Renten-Anſtal-
„ten ſich ſelbſt bereite Mittel, den Darleihern aber Ge-
„legenheit zur vortheilhaftern Anlegung ihrer Gelder zu
„verſchaffen.“

XII.

„Alle von nun an für neue Geldanlehen, oder für
„derlei ältere Papiere auszuſtellende Obligationen ſollen,
„nebſt der Unterſchrift und Fertigung der Kommiſion,

„auch mit der Unterſchrift der ſtändiſchen Kommiſſäre ver-
„ſehen werden“.

XIII.

„Die Realiſirung des zu Deckung der in dem gegen-„wärtigen Etats-Jahre nöthigen auſſerordentlichen Unter-„ſtüzung der Finanz-Kaſſe, ſo wie des auf den Fall des „Minder-Ertrages der Getraid-Renten in dem allgemei-„nen Finanz-Geſez bewilligten Credit-Votums, hat die „Haupt-Schulden-Tilgungs-Anſtalt nach Haupt- und Ne-„benſache zu übernehmen und in ſo weit die ihr zugewie-„ſenen, im Art. X. bezeichnete Mittel nicht zureichen „ſollten, die dringendſte Bedürfniſſe der erſten Jahre „zu befriedigen, das fehlende unter Mitwirkung der ſtän-„diſchen Kommiſſäre durch Aufnahme eines Anlehens zu „negoziren. Zur Tilgung des Kredit-Votums ſind da-„gegen die Erſparniſſe, welche ſich bei der Central-Staats-„Kaſſe durch die allmählige Verminderung der aus dem „ordentlichen Dienſte, dann der aus der neuen Organi-„ſation der Magiſtrate hervorgegangenen Penſionen ge-„gen deren dermaligen Betrag ergeben werden, zu ver-„wenden, worüber jährlich beſondere Nachweiſung zu pfle-„gen iſt.“

XIV.

„Die Schulden-Tilgungs-Anſtalt des Untermainkrei-„ſes hat, nach den Beſtimmungen Unſerer Verordnung „vom 16. Auguſt und den beſondern Inſtruktionen vom „30. October und 10. November 1815., die Beſorgung der „ihr anvertrauten Verwaltung des Schuldenweſens in „der Art zu vollführen, daß die Ueberſchüſſe der Schul-„den-Tilgungs-Anſtalt des ehemaligen Großherzogthums „Würzburg lediglich zu Tilgung dieſer Schulden, jene

„von den Einflüßen der Aſchaffenburgiſchen, Fuldaiſchen „und ehemaligen Heſſiſchen Aemter aber, zu Heimbeza„lung det Schulden dieſer Landestheile verwendet werden „ſollen.“

XV.

„Die Reſultate der Vollziehung dieſer Beſtimmungen „werden in der nächſten Stände-Verſammlung zur Vor„lage gebracht, bis wohin die, in Folge des Ediktes über „die Stände-Verſammlung Tit. II. §. 39, zu ernennende „Mitglieder derſelben für die genaue Befo:gung zu wa„chen haben.“

XVI.

„Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen und un„ter Aufſicht deſſelben Unſere Staatsſchulden-Tilgungs„Anſtalten ſind mit der Vollziehung gegenwärtigen Ge„ſezes beauftragt.“

B. Das ſpezielle Nürnbergiſche Schuldenweſen betreffend.

„Wir haben, in Erwägung, daß die Feſtſtellung des „von der ehemaligen Reichsſtadt Nürnberg herrührenden „Beſtandtheils der Staatsſchuld und ſeiner Verzinnßung, „der obwaltenden beſondern Verhältniſſe wegen, eine „beſondere geſezliche Verfügung erfordert; nach Verneh„mung Unſers Staatsraths und erfolgten Beirath und „Zuſtimmung der Lieben Getreuen, der Stände „Unſers Reichs, hierüber beſchloſſen und verordnen, „wie folgt:“

I.

„Der bisher herabgeſezte Zinnßfuß der Nürnbergi„ſchen Staatsſchuld ſoll vom 1. October 1819. anfangend,

„ſo wie er im Jahre 1797. vor dem Eintritte der kai=
„ſerlichen Debit=Kommiſſion war, mit folgenden Ein=
„ſchränkungen wieder hergeſtellt werden:“

II.

„Die reduzirte Zinnßen ſollen jedoch in keinem Falle „auf mehr, als auf vier vom Hundert erhöht werden; „wonach der Geſammt=Betrag der Zinnßen, welcher nach „dem Fuſſe des Jahrs 1797. dermal 331,460 fl. 5½ kr. „betragen würde, nach den Beſtimmungen des Reſcripts „vom 12. Mai 1815. aber nur 166,077 fl ausmachte, „künftig, ohne die für ſich beſtehende Tontinen=Ren=„ten und ohne die gleichfalls abgeſonderte kapitaliſirte „Zinnßrückſtände, 318,259 fl. 7¼ kr. alſo 152,182 fl. jähr=„lich mehr, als bisher erfordern wird.“

III.

„Für das Etats=Jahr 18 1/20. hat zwar die Staats=„ſchulden=Tilgungs=Kaſſe bereits dieſe erhöhte Summa „von 318,259 fl 7¼ kr. der Nürnbergiſchen Staatsſchuld „zu widmen; es ſind jedoch an die Gläubiger für dieſes „erſte Jahr noch nicht mehr als drei vom Hundert Zinn=„ßen zu bezalen und der Ueberſchuß von jener Summe „iſt ſo zu vertheilen, daß

1.) „davon das Leihhaus zu Nürnberg 36,000 fl. baar „erhält;

2.) „das Uebrige dem Stiftungs=Vermögen der Stadt „Nürnberg zu einiger Schadloshaltung für deſſen ab=„geſtrichene Foderungen zugewieſen werde.“

IV.

„Alle Foderungen des Nürnbergiſchen Stiftungs=„und Gemeinde=Vermögens für Kapitalien, welche von

„der Staatsſchulden-Liquidations-Kommiſſion zurückge-
„wieſen und daher in das Kataſter nicht aufgenommen
„worden und in der gegenwärtig beſtehenden Haupt-
„ſumme, von 8,250,340 fl. nicht enthalten ſind, wie auch
„alle Zinnßen eben dieſer Kapitalien werden als getilgt
„und aufgehoben erklärt.“

V.

„Alle Foderungen der Nürnbergiſchen Staats-Gläu-
„biger wegen des obligationsmäßigen Mehrbetrags ihrer
„Zinnßen gegen den von ihnen empfangenen, oder noch
„zu empfangenden Betrag derſelben im Reduktions-Fuſſe
„bis zum 2. October 1819. und noch mit Einſchluß des
„Jahres $18\frac{19}{20}$. für welches das Maximum der Zinnßen
„noch auf drei vom Hundert geſezt iſt, werden als ge-
„tilgt und aufgehoben erklärt.“

VI.

„Der Wiederherſtellung des alten Zinnßfußes und der
„hiemit verbundenen Anerkennung des vollen Nennwerthes
„der Nürnbergiſchen Staatsſchuld wird überhaupt keiner-
„lei rückwirkende Kraft eingeräumt.“

VII.

„Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen und unter
„Aufſicht deſſelben Unſere Staatsſchuld-Tilgungs-Kommiſ-
„ſion ſind mit der Vollziehung gegenwärtigen Geſezes
„beauftragt.“

403.

Zwar hat die Schuld der Peräquations-Kaſſe, da
ſie als ein Aktiv des Schulden-Tilgungsfonds erſcheint,
auf das Staatsſchulden-Weſen weſentlichen Einfluß, doch
muß die ganze Peräquations-Kaſſe-Sache, ihrer eigen-

thümlichen Natur und Beſchaffenheit nach, eigens und abgeſondert behandelt werden. Eben ſo iſt das Kredit-Votum ein eigner, beſonders zu behandelnder, Gegenſtand.

404.

Eh der Verfaſſer mit ſeinen Bemerkungen über das Staatsſchulden-Weſen und deſſen künftige Organiſation hervorzugehen vermag, ſcheint es vor allen Dingen nothwendig, den wahren Staatsſchulden-Stand beſtimmt feſt zu halten:

Das königliche Finanz-Miniſterium erklärte, oben bemerktermaſſen, in der Darſtellung der finanziellen Lage des Reichs:

1.) der Schulden-Stand der älteren ſechs Kreiſe betrage am 1. October 1818.

98,950,583 fl.	11 kr.	Hiezu kämen beiläufig
2,000,000 fl.	—	von der Getraid-Schuld 534),
5,173,700 fl.	21 kr.	die Schulden des Untermainkreiſes,
978,374 fl.	52 kr.	die Schulden des Fürſtenthums Aſchaffenburg,
350,000 fl.	—	die der Fuldaiſchen Aemter,
300,000 fl.	—	die der großherzoglich heſſiſchen Parzellen.

Die geſammte Staatsſchuld betrage alſo
105,752,658 fl. 24 kr.

405.

In der 19ten Sizung vom 20. März machte das königliche Finanz-Miniſterium den Antrag über das Staats-

534) L. T. V. I. 265—268.

ſchulden-Tilgungs-Geſez und übergab eine Tabelle, Inhalts deren die geſammte Staatsſchuldenlaſt

107,722,658 fl. 24 $\frac{1}{4}$ kr.

betrug [535].

In dem vom königlichen Finanz-Miniſterium in der 45ten Sizung vom 21. Juli über das Staatsſchulden-Weſen gehaltenem Vortrage wurde eines zu erwartenden Zuwachſes gedacht und einſchlüſſig deſſelben die geſammte Staatsſchuld auf

111,512,980 fl. 23 $\frac{1}{4}$ kr.

berechnet [536].

Dieſe Summe iſt es alſo, an welche man ſich halten zu müſſen ſcheint.

Jener Zuwachs iſt in der dem Vortrage des königlichen Finanz-Miniſteriums über das Saatsſchulden-Weſen beigelegten Tabelle ſpeziell auf

3,037,930 fl. 7 kr.

berechnet [537].

406.

Das Staatsſchulden-Tilgungs-Inſtitut beſaß aber Aktiv-Vermögen. Dieß wurde in der ebengedachten Tabelle folgendermaſſen berechnet:

535) L. T. V. VI. 409. folg.

536) L. T. V. XIII. 436.

537) L. T. V. XI. 220.

Betreff der Kaſſen und der Schuld.	Kapitalien.		
	fl.	kr.	hl.
C. Abzugs-Poſten.			
1.) Activ-Kapitalien.			
a. in öſterreichiſchen Fonds 3,064,380 fl. 51 kr. 4 hl. da dieſe wegen des droit d'Epare ganz ohne Werth ſind			
b. bei Privaten mit Einſchluß der Realitäten . . . 5,393,383 fl. 47 kr. 2 hl. Zinßenrückſtände 2,742,696 fl. 2 kr. 3 hl. Hievon kann höchſtens angenommen werden	2,000,000	—	—
2.) Haftung der Central-Staatskaſſe			
a. baarer Vorſchuß	200,000	—	—
b. Dotation der Regensburger Donatarien, wovon jedoch, da das Kapital ſelbſt nicht rückbezahlt werden darf, nur die Rente angeſetzt wird, mit .	—	—	—
c. Haftſcheine für Staatspapiere . . .	129,253	20	2
d. Theater-Actien-Zinnße	—	—	—
3.) Haftung der Central-Peräquationskaſſe	8,457,335	—	—
4.) Kaſſebeſtand an noch nicht verrechneten Papieren	3,001,731	—	—
5.) Güter in Schleſien und Pohlen . . . wovon in der Folge ein Ertrag zu 4 pr. Cto. zu erwarten.	800,000	—	—
Summa der Abzugs-Poſten	14,588,319	20	2
D. Abgleichung.			
Geſammt-Betrag der Staats-Paßivſchuld	98699152	51	—
Activſtand oder Abzugs-Poſten	14588319	20	2
Reſt der wirklichen Staatsſchuld	84110833	30	6

Dieſe 14,588,319 fl. 20 kr. 2 h. wurden alſo von der auf

98,699,152 fl. 56 kr.

einſchlüßig des Zuwachſes[538]) berechneten Staasſchuld abgezogen und mithin dieſe auf

84,110,833 fl. 30 kr. 6 hl.

angenommen.

407.

Alles obige beurkundet nun, daß eine klare, ganz vollſtändige, genaue und beſtimmte Kunde über den eigentlichen reinen Paſſiv-Schulden-Stand nicht vorliegt, aber auch an ſich, zu liefern unmöglich iſt. Es kommt aber darauf gar nicht an; hier genügt eine allgemeine Ueberſicht, wenn nur die Komptabilität richtig organiſirt iſt und pünktlich vollzogen wird.

408.

Eben ſo wenig iſt der Verzinnßungs-Bedarf genau auszumitteln und auch dieß iſt nicht nothwendig.

Abgeſehen von den mit jedem Tage ſich ergebenden Abänderungen, ſo iſt auch der Zinnß-Fuß ſehr verſchieden und ein Theil der Staatsſchuld ganz unverzinnßlich.

Indeß wurde in jener Tabelle der Verzinnßungs-Bedarf auf

3,116,303 fl. 57 kr. 7 Hl.

angegeben.

Dagegen wurde, bereits bemerktermaſſen, für den Untermainkreis der Zinnß-Bedarf auf

218,606 fl. 47½ kr.

---

538) L. T. V. XI. 218.

dann für das Fürſtenthum Aſchaffenburg

40,634 fl. 10½ kr.

angeſezt.

Ueber die Heſſiſche und Fuldaiſche Aemter konnte keine beſtimmte Auskunft ertheilt werden [539].

409.

Da in ſtaatsfinanziellen Gegenſtänden der Detail-Geiſt alles erſtickt und man ſich einzig an höhere allgemeine Anſichten halten muß, ſo wird man den Zinnß-Bedarf der baieriſchen Staatsſchuld etwa auf 3½ Millionen Gulden annehmen dürfen.

410.

Es handelt ſich alſo zunächſt von den Deckungs-Mitteln dieſes Bedarfs und dann erſt von dem Tilgungs-Fond.

Nach dem Schulden-Tilgungs-Geſez iſt hiezu angewieſen:

Der Malz-Aufſchlag in den ſechs älteren Kreiſen;

Da aber dieſer vom königlichen Finanz-Miniſterium ſelbſt auf vier Millionen angeſchlagen iſt, ſo ergiebt ſich hier ſchon ein Ueberſchuß von 500000 fl.

Der Plan der Staatsſchulden-Tilgung iſt durch das Geſez vom 22. Juli entſchieden; die Zergliederung der weitläuftigen, zum Theil etwas herb geführten Diskuſſionen über daſſelbe und die Liquidität der Schulden-Maſſe, deren Ausſcheidung u. ſ. w. würde alſo zu nichts führen.

Vor allen Dingen iſt zu bemerken, daß das königliche Finanz-Miniſterium unwiderſprechlich mit einer Geradheit und Rechtlichkeit zu Werk gegangen iſt, welche den

539) L. T. V. XI. 276. folg.

Dank der Nation und den Beifall jedes leidenſchaftloſen und denkenden Weſens verdient. Bedenkt man, in welcher Lage das jezige Finanz-Miniſterium das Staats-Finanz- alſo auch das Schulden-Weſen des Reichs angetroffen, mit welchem raſtloſen Eifer, mit welchem reinen Biederſinne ſich daſſelbe bemüht hat, die Wunden, welche die vorhinnige Verwaltung und die nahe vorhergegangene furchtbare politiſche Kriſen dem Staate ſchlugen, ſo viel es in einem ſo kurzen Zeitraume möglich war, zu heilen und allenthalben Ordnung und Recht an die Stelle der Willkühr zu ſezen, ſo kann man demſelben den Zoll der Bewundrung nicht verſagen.

Dem vorgängig, mag alſo alles was über den neuen Schulden-Tilgungsplan erinnert werden ſollte, durchaus nicht als Kritik, ſondern als die beſcheidene Aeuſſerung der Anſichten des einzelnen Privatmannes erſcheinen, die mindeſtens durch ihr Motif des reinſten Patriotismus Nachſicht verdienen dürften.

411.

Dieſe Bemerkungen betreffen:

Erſtens. Die Berechnung des Schulden-Stands;

Zweitens. Die Deckungs-Mittel.

So viel Erſtens den Schulden-Stand betrifft, ſo ſtimmt es mit des Verfaſſers Anſicht nicht überein, daß

1.) die Peräquations-Kaſſeſchuld abwechſelnd in der Eigenſchaft eines Staats-Activs und Staats-Paſſivs erſcheint.

Wenn einmal eine Peräquations-Anſtalt errichtet werden mußte; (über deren Vortheile und Organiſations-Weiſe dem Verfaſſer noch bedeutende Zweifel obwalten und worüber er ſich in der Folge äuſſern wird) wenn

alſo das Staatsſchulden-Inſtitut die desfallſige Zalungen übernommen und geleiſtet hat, ſo erſcheint dieſe geleiſtete Zalung in der Eigenſchaft einer Staatsſchuld, für deren Deckung allerdings, gleich für die jeder andern Staatsſchuld, geſorgt werden muß. Ein Staats-Aktiv aber iſt es durchaus nicht; denn es hat den nämlichen Tilgungs-Fond als alle andre Staatsſchulden, nämlich: das Staats- und National-Vermögen.

Es bedurfte alſo nicht, eine eigne Komptabilität dafür zu ordnen, eigne Zalungs-Quellen dafür aufzuſuchen und zu beſtimmen und dadurch die Haupt-Komptabilität, ſo wie die Komptabilität aller untergeordneten Finanz-Stellen zu erſchweren. Für die Staatsſchuld, deren Verzinnßung und allmähligen Abtrag mußte geſorgt werden, das iſt entſchieden.

Die Quellen dafür aufzuſuchen, war die Sache des königlichen Finanz-Miniſteriums und der Reichs-Stände.

Einzelne Schulden-Gattungen zu ſondern und für ſie wieder einzelne Zalungs-Fonds anzuordnen, konnte nur das geſammte Finanz-Weſen kompliziren und erſchweren.

412.

2.) Die Penſionen wurden der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe überwieſen; welches, wenn man den Begriff eines ſolchen Inſtituts richtig und beſtimmt auffaßt, nichts anders heißt, als: das Kapital, der Haupt-Stock, dieſer Penſionen, iſt, wenn auch ſchon in der Eigenſchaft als Leibrenten, dem Staatsſchulden-Stock addirt.

Nimmermehr kann aber der Verfaſſer ſich mit der Idee verſöhnen, daß die Penſionen der Schulden-Tilgungs-Kaſſe überwieſen wurden. Penſionen ſind allerdings Staats-Schulden; aber nicht mehr und

nicht weniger, denn jeder andre Staats-Aufwand. Sie ſind eine Staatslaſt, die mit dem Schulden-Stande des Staats d. h. mit den Antizipationen der Regierung, mit den von ihr eingegangenen und zu erfüllenden Anleih-Verträgen nicht das mindeſte gemein hat.

Der Umſtand, daß die Penſions-Summe ſich jährlich vermindert, kann auf die urſprüngliche Eigenſchaft der Schuld durchaus keinen Einfluß haben. Ob der jährliche Heimgang der Central-Kaſſe, oder der Schulden-Kaſſe zuwächſt? d. h. zugerechnet wird, iſt ja wohl ganz gleichgültig. Der Staats-Schaz wird dadurch nicht reicher.

Man kann doch unmöglich mit den Worten Staatsſchulden und Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt einen andern als den allgemein gewöhnlichen Sinn verbinden, nach welchem Anleih-Verträge, dann die Verzinnßung und Heimzalung dieſer Anleihen darunter begriffen werden. Es iſt dieß auch bei der Stände-Verſammlung bereits, aber vergebens, bemerkt worden [540].

Dieſe Ueberweiſung der Penſionen auf die Schulden-Tilgungs-Anſtalt ſcheint alſo nicht zweckmäßig; ſie gewährt keinen einzigen Vortheil, wohl aber hat ſie den beträchtlichen Nachtheil, daß ſie die ganze Finanz-Maſchine komplizirt und die Ueberſicht des wahren Staatsſchulden-Weſens, ſo wie die Komptabilität aller Finanz-Stellen erſchwert.

413.

3.) Kann der Verfaſſer es durchaus mit reinen Finanz-Anſichten nicht verträglich finden, daß das Schul-

540) L. T. V. IV. 321.

den-Weſen des Untermainkreiſes, ſo wie des Fürſtenthums Aſchaffenburg, dann der Heſſiſchen und Fuldaiſchen Parzellen von dem allgemeinen Staatsſchulden-Weſen getrennt und geſondert worden iſt. Alles was zu deſſen Brgründung angeführt wurde, kann den Verfaſſer aus folgenden Gründen nicht überzeugen:

A. Durch die für alle Kreiſe des Reichs gleich gültige Konſtitution ſind alle und jede vorhergegangene Anordnungen in Abſicht des Schulden-Stands ohnwiderſprechlich aufgehoben.

Die geſammte baieriſche Staatsſchuld iſt, kraft der Konſtitution, unter die Gewährſchaft der Nation geſtellt; ſie hat alſo eine ganz neue Natur und Eigenſchaft angenommen.

B. Die neu erworbene Kreiſe, als: der ganze Rezat- und Obermainkreis, ſo wie ein Theil andrer Kreiſe haben die allgemeine Staatsſchulden mit übernehmen müſſen. Es läßt ſich alſo kein Grund der Ausnahme eines einzelnen Kreiſes denken; denn dieſer iſt ein Theil des Reichs, gleich allen anderen Kreiſen.

C. Die unter ganz andern Verhältniſſen vor der Konſtitution desfalls errichtete ſpezielle Anſtalt hat ſich offenbar durch die Konſtitution von ſelbſt aufgelößt.

Die aufgeſtellte Beſorgniſſe eines nachtheiligen Erfolges des Amalgama ſind wohl nicht gegründet. Hat denn die Würzburgiſche Schuld dadurch an Sicherſtellung verlohren, daß die ganze Nation die geſammte Staatsſchuld unter ihre Gewährſchaft nahm?

Der Talismann der Herſtellung und Bewahrung des Kredits der Würzburgiſchen Staatsſchulden beſtund in

a.) in Herſtellung und treuen Beobachtung der Ordnung und Pünktlichkeit und dem dadurch erworbenem Vertrauen.

b.) In den Auflagen auf die Staats-Bürger, nämlich den Schulden-Tilgungs-Steuern.

Dieſer Talismann iſt bei der allgemeinen, oder Central-Staats-Kaſſe eben ſo anwendbar, als bei der speziellen Schulden-Tilgungs-Anſtalt.

Der Rezat, der Obermainkreis u. ſ. w. würden aus den nämlichen Gründen gleich gerechte Anſprüche auf die nämliche Behandlung haben; ſie, deren ſpezielle Schuldenlaſt vielleicht weniger betragen haben mag.

Der Verfaſſer kann alſo jene Abſondrung nicht als nationell betrachten. Er kann ſich nicht überzeugen, daß die Würzburgiſche Staats-Gläubiger nach der Konſtitution größere Rechte als alle andre baieriſche Staats-Gläubiger beſeßen hätten. Er glaubt aber eben ſo wenig, daß dieſe durch das konſtitutionsmäßige Amalgama benachtheiligt worden wären. Wurde, wie vorhin, Worttreue, Ordnung und Pünktlichkeit von der Adminiſtration bewahrt, ſo war ihre Lage dadurch verbeſſert, nicht verſchlimmert. Bemerkenswerth iſt es alſo, daß dieſe Abſonderung dennoch von denjenigen Abgeordneten mit ſanktionirt wurde, welche vorhin auf Gleichſtellung des Untermainkreiſes drangen [541]).

414.

Die angetragene Trennung des Rhein-Kreiſes iſt von den Reichs-Ständen glücklicherweiſe nicht genehmigt worden. Doch hat es dem Verfaſſer nicht gelingen wollen

541) L. T. V. V. 4—14.

über die Geſammtheit dieſes Gegenſtandes klare Anſicht zu gewinnen.

415.

Was nun die Deckungs-Mittel betrifft, ſo wagt es der Verfaſſer folgendes zu bemerken:

I. Kann er ſich nicht überzeugen, daß die Ueberweiſung einzelner Einnahms-Quellen zur Schulden-Tilgung bei einem klaren, reinen und geordnetem Staats-Finanz-Weſen nothwendig ſey. Wohl aber iſt er von ihrer Schädlichkeit überzeugt; denn ſie erſchwert die Total-Ueberſicht, ſie komplizirt das geſammte Finanz-Weſen und raubt die ſo nöthige Klarheit und Vereinfachung; ſie begünſtigt Unterſchleif, ſie erhöht die Regie-Koſten und verwirrt, erſchwert die Komptabilität. Nach der Konſtitution ſind alle baieriſche Staatsſchulden gleich. Sie ſind von der Nation gewährt, es ſind National-Schulden.

Eben ſo ſind alle Fonds zu deren Deckung Staats-Fonds. Sie mögen nun aus unmittelbarem Staats-Vermögen, oder aus National-Vermögen beſtehen.

In Baiern ſchien es alſo durchaus ohne alles Prinzip, zur Schulden-Zinnß- und Kapital-Zalung ſpezielle Einnahms-Zweige anzuweiſen.

Auf dem öffentlichen Treu und Glauben, auf der Rechtlichkeit der Regierungs-Organe, auf der Gewährſchaft der Nation beruht der Staats-Kredit und der Staats-Gläubiger fragt dann nicht und hat nicht Urſache zu fragen, ob er von Malz-Aufſchlag, Zoll- oder Stempel-Gefällen bezalt wird?

Alles dieß kann nur zu Erſchwerung der Ueberſicht, Erſchwerung und Verwicklung des Rechnungs-Weſens nnd Erhöhung der Regie-Koſten dienen.

Die von der Nation übernommene Staatsſchuld muß Vertragsmäßig verzinnßt, es muß für deren Abtrag geſorgt werden, dieß iſt der einzige Anhalt-Punkt.

Es iſt möglich, daß früher den Kapital-Negotiateurs einzelne Einkünfts-Zweige als Spezial-Hypothek angewieſen waren; aber welche größere Sicherheit konnte dieſe Spezial-Hypotheken-Konſtituirung in einer unbeſchränkten Monarchie gewähren, als jede andre Verſchreibung?

Die Nation hat, nach Errichtung der Konſtitution, die Gewährſchaft der Staatsſchuld übernommen; dieß iſt die reelle Sicherheit. Durch ſie ſind alle Spezial-Hypotheken aufgelöſt, überflüſſig.

Dieſe Garantie des geſammten Volks iſt das Palladium gegen Willkühr, iſt die Baſis der Rechtlichkeit, der Wort-Treue, der Erfüllung übernommener Verpflichtungen.

Zerſplittrung der Staats-Einkünfte in mehreren Kaſſen iſt das Grab der Finanz-Ordnung. Da, wo alle Quellen zuſammen ſtrömen, entſteht ein Meer, aus dem man für immer ſchöpfen kann; da wo dieſe Quellen in ſo mannichfaltige Baſſins geleitet werden, wird es ewig in Einem oder Anderem, am Waſſer fehlen. In der Kaſſe Z. werden überflüſſige Gelder liegen, indeß die Gläubiger der leeren Kaſſe A. vergebens auf Befriedigung warten.

Die Staats-Central-Kaſſe iſt es, in welche alle und jede Staats-Einkünfte fließen müſſen und die allen Staats-Aufwand beſtreiten muß; dann wird ſie jeder Verbindlichkeit ſtets die Spize bieten können.

Die Staats-Central-Kaſſe iſt es alſo, auf welche die Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt für die durch das Geſez beſtimmte Summe offene Wechſel haben muß, ſo

wie ihr Bedarf es heiſcht; nicht die Mauth= die Zoll= die Malz=Aufſchlag= die Stempel=Kaſſen.

Dadurch wird der Gang der Finanz=Maſchine unendlich vereinfacht und erleichtert. Zu dieſem Zweck ſollten aber auch alle Spezial=Kaſſen aufgehoben, in jedem Kreiſe alle und jede Einnahmen, es ſeyen nun direkte oder indirekte Auflagen jeder Art, zentraliſirt und die Staatsſchulden=Tilgungs=Anſtalt einzig auf die Kreis=Kaſſen angewieſen werden, die dadurch ſich ſtets im Stande befinden würden, die Staats=Verpflichtungen zu erfüllen. Es verſteht ſich ohnehin, daß dieß nach den Lokalitäten größtentheils durch Anweiſungen geſchehen kann.

Seit der von der Nation übernommene Schulden=Garantie iſt es nicht mehr ſinnig, dem Spezial=Inſtitut der Schulden=Tilgung um ſeines Namens willen höheren als National=Kredit zuzutrauen.

416.

II. Kann ſich der Verfaſſer der Anſicht nicht erwehren, daß man den eigentlichen Tilgungs=Fonds, mit den Hülfs=Quellen durchgängig vermengt habe.

Es ſcheint, wie oben bemerkt wurde, nothwendig, von den Fonds der Schulden=Tilgung die Zalungs=Quellen dieſer Schulden=Tilgung zu ſondern; denn dieſe ſind keine Fonds, ſie mindern die Staatsſchulden=Maſſe nicht.

Zu dieſen Zalungs=Quellen gehören nun:

1.) die disponiblen Gelder der Militär=Kaſſe. Wenn die Militär=Kaſſe wirklich einen baaren Fonds bedürfen ſollte, um für die augenblickliche Mobilmachung des Heeres geſichert zu ſeyn, wenn ſie dieſes, auſſer=

dem zum Nachtheil des Staats todt liegenden Fonds ſelbſt da und dann bedürfen ſollte, wo der Staats-Kredit hergeſtellt iſt und die Erleichterung der Staats-Bürger in den gewöhnlichen Laſten, ihnen die Aufbringung auſſerordentlicher Laſten in Kriegsfällen möglich macht, wenn mithin dieſer Militär-Kaſſe-Fonds nicht als ein Theil des National-Vermögens zu betrachten ſeyn ſollte, aus dem er doch hervorgieng, ſo iſt er nur als eine Hülfs-Quelle, als Zalungs-Mittel zu betrachten und als ſolches iſt er auch geſezlich dergeſtalt dekretirt worden, daß die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe dieſe Vorſchüſſe verzinnßen muß.

2.) Die Amtsbürgſchaften. Sie ſind, da ſie verzinnßt werden müſſen, aber nicht heimzalbar ſind, ſondern von den Amtsnachfolgern ausgelöſt werden müſſen, allerdings ein wirkſames Hülfs- und Zalungs-Mittel und als ſolches geſezlich adoptirt.

Da ſie aber verzinnßt werden müſſen und die Staats-Kapital-Schuld nicht mindern, ſo können ſie auch nur in der Kathegorie der Hülfs-Quellen erſcheinen.

3.) Daß neue Anleihen ohnehin nur die Eigenſchaft von Hülfs-Quellen haben, verſteht ſich.

Und das nämliche iſt

4.) bei den Depoſiten-Geldern der Fall, als der heiligſten Staatsſchuld.

417.

Das königliche Finanz-Miniſterium hat im Laufe der ſtändiſchen Verhandlungen ſich ſelbſt überzeugt, daß die Verzinnßung der Staatsſchulden mit der eigentlichen

Schulden-Tilgung (Amortiſations-Kaſſe, Sinking-Fond) nichts zu thun habe.

Sehr zweckmäßig iſt allerdings die geſezlich ausgeſprochene Sonderung der Zinnß-Zalungen und der Amortiſations- oder eigentlichen Schulden-Tilgungs-Kaſſe.

Für die Zinnß-Zalungs-Kaſſe erblicken wir nun keinen andern Fond, als

1.) die Zinnßen der Staats-Aktiv-Kapitalien;

2.) die ordentliche Staats-Einnahme.

Es ſteht alſo feſt, daß alles, was der erſte dieſer Fonds nicht liefert, aus dem zweiten genommen werden müſſe. Wie viel aber die, abzüglich der erſten Summe, auf die zweiten treffenden Fonds betragen? finden wir nicht beſtimmter ausgeſprochen, als, daß ſie ſich auf

3,052,304 fl.

belaufen möchten.

418.

Die eigentliche Tilgungs, d. h. Schulden-Verminderungs-Mittel ſollen nun beſtehen, in

I. einem Ueberſchuſſe, der ſich an der ordentlichen Staats-Einnahme zeigen ſoll.

419.

Um dieſe erſte Quelle des eigentlichen reellen Amortiſations-Fonds zu prüfen, müßte man ein Tableau des ordentlichen Staats-Bedürfniſſes und Staats-Einkommens entwerfen, mit Einſchluß aller derjenigen Einnahms-Zweige, die von demſelben geriſſen und dem Schulden-Tilgungs-Fond zugewieſen wurden, dagegen aber auch mit Einſchluß der auf die Schulden-Tilgungs-Kaſſe verwieſenen Ausgaben.

Allein nach der Art und Weiſe, wie das ordentliche Staats- Finanz- und auſſerordentliche Staatsſchulden-Weſen beim Landtage dargeſtellt, diskutirt und abgehandelt worden iſt, möchte es wohl ſchwer fallen, ein richtiges, reines und klares Reſultat zur Erſcheinung zu bringen.

420.

Das ordentliche Staats-Bedürfniß iſt nämlich, nach dem neuen Budget feſtgeſezt auf

31,817,596 fl.

Unter dieſen ſind

7,306,987 fl.

zur Deckung der Schulden-Tilgungs-Kaſſe; nämlich

6,913,674 fl.

für die Haupt-Schulden-Tilgungs-Kaſſe

453,313 fl.

für die Schulden-Tilgungs-Kaſſe des Untermainkreiſes.

In dem Geſeze über das Staatsſchulden-Weſen iſt nun zwar ausgeſprochen, daß die Zinnß-Zalungs-Kaſſe von der eigentlichen Amortiſations- oder Tilgungs-Kaſſe abgeſondert ſeyn ſolle. Auch ſind der Zinnß-Zalungs-Kaſſe ausſchlüſſig die ſämmtliche Aufſchlags-Gefälle, dann die Zinnßen der Aktiv-Kapitalien überwieſen und erſt der Ueberſchuß ſoll zu den Penſionen verwendet werden.

Der Amortiſations-Kaſſe ſoll aber ferner zugewieſen werden:

a.) der nach Deckung der Zinnße, Adminiſtrations-Koſten und Penſionen ſich zeigende Ueberſchuß der der Schulden-Tilgungs-Kaſſe überwieſenen Renten;

b.) der Erlös aus den zu veräuſſernden Staats-Realitäten, Ablöſungen des Grund-Eigenthums u. ſ. w.

c.) die eingezogen werdende Aktiv-Kapitalien.

Die hier ebenfalls angezogene Depoſiten, Amts-Bürgſchaften und neue Kapital-Aufnahmen ſind kein Tilgungs-Fonds, ſondern nur augenblickliche Zalungs-Mittel.

Allein Nummeriſch ſind dieſe beide Kaſſen weder geſchieden, noch dargeſtellt. Man muß ſie alſo aus der im neuen Budget angenommenen Summe von

7,306,987 fl.

zuſammen ſuchen.

Nimmt man nun den Betrag der Zinnßen, wie oben bemerkt wurde, auf etwa

3,500,000 fl an und rechnet die Zinnßen der Aktiv-Kapitalien mit

634,435 fl. ab; ſo verbliebe ohngefähr

2,865,565 fl.

Dieſe von obiger Summe der 7,306,987 fl. abgerechnet, erſcheint ein Ueberſchuß von

4,441,422 fl.

Nun iſt oben erſichtlich, daß die ſämmtliche Penſionen, abzüglich des angenommenen Heimfalls von 18$\frac{18}{19}$. zu 200,000 fl. auf

4,236,500 fl.

feſtgeſezt wurden; woran jedoch

1,430,500 fl.

auf den Finanz-Etat und mithin

2,800,000 fl.

auf den Schulden-Tilgungs-Etat kämen.

Die Zalungen der Zinnßen-Tilgungs-Kaſſe, abgeſondert von der Amortiſations-Kaſſe, beſtünden alſo in

3,500,000 fl.	Zinnßen	Zalungen
2,800,000 fl.	Penſionen	
6,300,000 fl.		

Dieſe von obigen

	7,306,987 fl.
mit	6,300,000 fl.
abgezogen, wäre	1,006,987 fl.

Ueberſchuß und dieß wäre alſo, was an Staats-Einkommen zur allmähligen Schulden-Tilgung übrig bliebe.

Allein, aus den oben angeführten Gründen, kann man dieſen Ueberſchuß unmöglich als klar annehmen.

421.

Ferner beſtehen jene Schulden-Tilgungs-Mittel (Z. 418.) aus nachfolgenden Fonds:

II. aus den Zinnßen der ausſtehenden Aktiv-Kapitalien; in ſoferne man dieſe nicht zu dem Verzinnßungs-Fond rechnet;

III. den heimbezalt werdenden Staats-Aktiv-Kapitalien;

IV. dem Erlös aus veräuſſert werdenden Staats-Realitäten;

V. den disponiblen franzöſiſchen Kontributions-Geldern;

VI. den Ablöſungs-Summen für Lehen.

422.

Da Geſezlich die Sonderung der Amortiſations-Kaſſe ausgeſprochen iſt, ſo kann man ſich des Wunſches nicht erwehren, daß auch eine beſtimmte jährliche Amortiſations-Summe ausgeſprochen worden wäre.

Zwar finden wir manche vom königlichen Finanz-Miniſterium hierüber geäuſſerte wahrſcheinliche Berechnungen, die geſezliche Beſtimmung einer jährlichen Abtrags-Summe vermißt man.

Es iſt wohl unmißkennlich, daß die Beſtimmung den Kredit erhöht.

Die Gewißheit für die Staats-Gläubiger, daß die Staatsſchuld ſich jährlich um eine unbeweglich feſtgeſezte Summe vermindere, muß das öffentliche Vertrauen ſehr erhöhen. Es bedarf dann gar nicht, daß für bedürftige Gläubiger eine Heimzalungs-Summe beſtimmt werde, wie dieß dermalen geſchehen iſt; denn der Kredit wird der Staats-Verwaltung ſtets Zalungs-Mittel anbieten und das Steigen des Kourſes wird dann die Staats-Papiere auf eine Höhe treiben, welche jedem Staats-Kapital-Beſizer der Numerär bedarf, dieſes im öffentlichen Privat-Tauſche verſchaffen wird.

Trennt man von den unablöſigen, von ſolchen Kapitalien, welche den Stiftungen und Staats-Inſtituten zugehören, die wirklich heimzalbare Kapitalien, ſo erſcheint diejenige Staatsſchuld, für welche der Amortiſations-Fond eigentlich beſtimmt bliebe, nicht bedeutend.

Ruhig hätte alſo wohl eine Summe von 4 bis 5 Millionen als jährliche Abtragſumme beſtimmt werden können; ohne daß die Staatsſchulden-Tilgungs- oder Amortiſationskaſſe in Verlegenheit gekommen wäre.

Die bloße Beſtimmung einer ſolchen Summe würde hingereicht haben, den Kours der Staatspapiere zu heben undalle Aufkündungen nicht nur zu decken, ſondern auch allergrößtentheils zu enden, und den Zinnßfuß herabzudrücken. Eine Operation, von deren untrüglicher Wirk-

ſamkeit der dermalige Vorſtand des Finanz-Miniſteriums im Unter-Mainkreiſe die Erfahrung gemacht hat.

Die heimgezalte Kapitalien würden dann dem Ackerbau, dem Gewerbsfleiße, dem Handel befruchtend zugefloſſen ſeyn; und zwar in einem niedern Zinnßfuße, der in ackerbauenden Staaten der Barometer des Wohlſtands iſt.

Unterſuchen wir nun die Fonds, welche der Amortiſationskaſſe zu Gebot ſtehen, auch ganz und gar von den oben angegebenen vielfältigen Hülfsmitteln abgeſehen, ſo finden wir ſie doch wohl vollſtändig hinreichend; denn

1.) welches auch immer die Summe der disponibeln Kontributionsgelder ſeyn mag; ſie kann nicht unbedeutend ſeyn; und dieſe Gelder ſind National-Gut.

2.) Die heimgezalt werdende Staats-Aktivkapitalien.

3.) Die übrige Staats-Effecten.

4.) Die veräußert werden ſollende Staats-Realitäten.

Der Verfaſſer hat, ſoviel den lezten Fonds betrifft, mehrmals bemerkt, daß die Veräuſſerung des Staatsfonds, wozu die Staats-Realitäten gehören, nur dann ſtaatswirthſchaftlich ſey, wenn dieſe dem Staate entweder ganz unnüz ſind, oder doch keinen ökonomiſchen Vortheil gewähren. Die von dieſen im baieriſchen Staate noch vorhandene Maſſe, iſt, ſelbſt nach den verſchleierten unglücklichen Ereigniſſen der Vorzeit, immer noch ſehr bedeutend. So manche nicht mit Vortheil betrieben werdende ökonomiſche Inſtitute könnten veräußert, ſo höchſt bedeutende Oedungen der Kultur übergeben werden und zugleich dem Staate ſtaatswirthſchaftlichen und finanziellen Vortheil liefern. Aber nie wird dieſer ſehr beträchtliche Fond lebendig werden, wenn die Unterſuchung und Erforſchung dieſer disponiblen Gegenſtände, ſo wie deren Verwerthung den ordentlichen Behörden überlaſſen bleibt. Es würde

ſich überſchwenglicher Gewinn zeigen, wenn dieſes Geſchäft auſſerordentlichen Kommiſſionen eigens übertragen würde; wozu ſich doch wohl in der großen Zahl der Penſionärs und Quieszenten fähige und brauchbare Subjecte finden dürften.

Allerdings kann man unter dieſe zu veräußernde Realitäten auch Waldungen rechnen. Allein nur einzelne abgeſondete Parzellen, welche die Regiekoſten nicht ertragen.

Ein Abgeordneter hat [542]) ziemlich deutlich bewieſen, daß der baieriſche Staat im Ganzen nicht einmal ſo viel Waldungen beſize, als er bedarf und daß der Verkauf der Waldungen nicht über die Vorſchriften der Verordnung vom 18. Juli 1817. ausgedehnt werden dürfe.

Es giebt vielmehr Gegenden im Königreiche, wo der Holzmangel bereits ſehr fühlbar iſt. Und da wo große Staats-Waldungen ferne von volkreichen Städten ſich befinden, wird der, hoffentlich bei den jezigen konſtitutionellen Verhältniſſen des Reichs zunehmende, National-Wohlſtand bald die Eröffnung ſolcher Waſſer-Verbindungen ermöglichen, welche auch jene Staats-Waldungen für den Staat nüzlich und für den Staatsſchaz lukratif machen.

423.

Bei allen dieſen Berechnungen iſt auf finanzielle Operationen nichts berechnet.

Es iſt nicht berechnet, daß die Schulden-Amortiſationskaſſe, bei den ſo mannichfaltigen ihr zu Gebot ſtehenden Fonds und Hülfsquellen, die Staatspapiere, gleich den brittiſchen und allen andern europäiſchen Sinking-Fonds,

542) L. T. V. XII. 608.

ſelbſt nach dem Kours einkaufen und dadurch die Verminderung der Schuldenmaſſe und die allmälige Erhöhung des Kourſes zugleich bewirken kann.

Die Berechtigung der Amortiſationskaſſe zu dieſer Operation kann wohl nicht bezweifelt werden. Wären auch nicht ſo viele Staatspapiere weit unter dem Nominalwerthe emittirt worden, wäre auch nicht der bei weitem größte Theil der bairiſchen einlösbaren Staatspapiere in den Händen der Reichen, der Spekulanten und der auswärtigen Kapitaliſten, ſo würde dieſe Operation doch weder irgend einem Staatsgläubiger, noch irgend einem Individuum Nachtheil bringen, oder bringen können.

Vielmehr würden durch die, mittelſt dieſes allmäligen Einkaufs ſich ergebende Erhöhung des Kourſes, die Staatsgläubiger und Spekulanten bedeutenden Vortheil erlangen.

424.

Der Verfaſſer wollte nun, unabhängig von allen obigen Bemerkungen, den Verſuch machen, einen Etat der ordentlichen Staats-Bedürfniſſe, dann des Staatsſchulden-Inſtituts, nach den einmal vorliegenden Geſezen, ſo viel das Materielle und nach ſeiner Anſicht, ſo viel das Formelle betrifft, zu entwerfen; allein, bei der Komplizität, in welche das Staatsſchulden-Weſen zerſplittert worden iſt, erſcheint ihm dieß als ein nimmermehr zu vervollſtändigendes Unternehmen.

Er kann es alſo nicht wagen, ein Nummeriſches, ſondern nur ein abſtraktes Schlußreſultat zur Erſcheinung zu bringen; dieſes nämlich: daß wenn auch die mehreſt-mögliche Erſparniſſe verworfen wurden, dennoch zu Dekkung der bisherigen Staats-Verpflichtung überwiegende Fonds vorhanden ſind, mithin eine Erleichterung der Volkslaſten allerdings möglich geweſen wäre.

425.

Man kann dagegen die Bemerkung nicht unterdrücken, daß bei Herſtellung des ordentlichen Finanz- ſo wie des Schulden-Tilgungsplans und Etats keine Erleichterung der öffentlichen Laſten des Volks zu gewähren war. Denn die Dotations-Mittel der Schulden-Tilgungskaſſe ſind größtentheils aus dem National-Einkommen geſchöpft.

Ohne Zweifel iſt das königliche Finanz-Miniſterium von der Anſicht ausgegangen, daß vor allem die Erhaltung des öffentlichen Treu und Glaubens, die pünktliche Erfüllung der einmal eingegangenen Verpflichtungen, alſo die Bewahrung des Staatskredits, die Seele eines wohlgeordneten Finanz-Syſtems ſey. Und das königliche Finanz-Miniſterium hat dieſen Grundſaz mit einer Rechtlichkeit behauptet und durchgeführt, welche den Dank jedes rechtlich denkenden verdient; denn allerdings muß das Beiſpiel der Moralität, der Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Verträge, als dem wichtigſten Bande der geſelligen Menſchheit, vom Throne, von der Regierung ausgehen.

Indem auch der Verfaſſer ihm dieſen Dank zollt, indem er überzeugt iſt, daß einzig jene Grundſäze von Rechtlichkeit die Finanz-Operationen motivirt haben, nicht aber die Idee durch Erhöhung des Kredits ſich für andere Zeiten und Fälle deſſen Benuzung zu ſichern, obſchon allerdings, auch nach rein ſtaats-wirthſchaftlichen Grundſäzen, die Regierungen ſich, zum Heil der Nationen, für den Fall der Noth und wo es die Selbſterhaltung gebietet, die Hülfsquelle der Antizipation bewahren müſſen, ſeyen nur folgende Bemerkungen erlaubt:

Die Folgen einer unglücklichen Periode, wo Verlezung des öffentlichen Treu und Glaubens und die tiefſte Ein-

griffe in das Privat-Eigenthum an der Tagesordnung, wo nichts mehr heilig iſt, können einen Staat an den Rand des Abgrunds führen.

Aber in ſolchen Verhältniſſen den Staat zu retten, Recht überhaupt und Eigenthums-Recht insbeſondere, in ſeiner Würde herzuſtellen, iſt eine Aufgabe, deren Löſung unſterblichen Ruhm erringt, wenn der Staatszweck dabei unverlezt bleibt.

Der baieriſche Staatskredit hat ſich allerdings bedeutend gehoben. Dieß war theils die natürliche Folge der von der Nation übernommenen Gewährſchaft der Staatsſchuld, theils des den Repräſentanten, durch die Konſtitution zugeſtandenen Rechtes, alle fernere Benuzung des Staatskredits unmöglich zu machen. Es war aber auch, ſelbſt als die Monarchie noch unbegränzt exiſtirte, die Folge des Vertrauens auf den Karakter des Regenten und die allgemein anerkannte Rechtlichkeit des Chefs der Finanzen.

Durch dieſe Hebung des Kredits iſt für die Staas-Gläubiger viel, für die Nation aber wenig gewonnen worden. Denn dieſe Staatsgläubiger beſtunden allergrößtentheils aus Ausländern, reichen Innländern, und Spekulanten, welche, den ehemaligen Staats-Mißkredit, die Verlegenheiten des Staats in dringenden und kritiſchen Momenten benuzend, durch dieſe Hebung des Kredits ſich in ſehr hohem Grade bereichert haben.

Fern ſey die Idee, als ob dieß zum Motif hätte dienen können, die Heiligkeit der, wenn auch durch Noth und Verlegenheit abgedrungenen, Verträge zu mißkennen.

Aber muß nicht dieſes Prinzip zugleich mit dem höchſten Prinzip des bürgerlichen Vereins dem Staats-Zwecke in Eintracht ſtehen? Und welches iſt dieß höchſte Prinzip, als die Beförderung des höchſt möglichen Wohlſtands der

Nation, die Gewährung heiteren Lebensgenuſſes? Genauer zu prüfen, ob eine Maſſe von etwa 40 Millionen Auflagen (einſchlüſſig der Regiekoſten) einer Bevölkerung von nicht vollen 3 ½ Millionen Einwohner in einem ackerbauenden Staate und bei dieſem Produkt-Stoffe, bei dieſen Produktions-Mitteln, heiteren Lebensgenuß, Fortſchritt zum Wohlſtande gewähren könne? dieß iſt eine nationalökonomiſche Aufgabe, die der Verfaſſer nicht zu löſen wagt. Er darf nur auf die Klagen der ſtändiſchen Abgeordneten über den Nothſtand des Volks, auf die Aeuſſerungen, Wünſche und Bitten derſelben um Erleichterung ſich berufen; denn ſie ſind in den Landtags-Verhandlungen abgedruckt, alſo zur öffentlichen Kenntniß gekommen.

Ob alſo, um den Staats-Zweck rein zu bewahren, nicht wünſchenswerth geweſen ſeyn dürfte, daß, da die mehreſte Einſchränkungs- und Erſparungs-Vorſchläge mißlangen, jene Tendenz zu urplözlicher Hebung des Staats-Kredits, mittelſt treuer Rückſicht auf jenes Ur-Prinzip des Staats-Zwecks modifizirt und auf andere Mittel, als die Belaſtung der Nation bis auf einen, jenes Ur-Prinzip zu verlezen-ſcheinenden Grad, Bedacht genommen worden wäre? — dieß will der Verfaſſer dem Urtheile menſchenfreundlicher Patrioten und denkender Staatswirthe überlaſſen. Man muß alſo bedauern, daß höhere und allgemeine finanzielle Anſichten und Operationen nicht benuzt werden konnten, um die Nation zu erleichtern.

426.

Daß aber ſolche Mittel wirklich exiſtiren, iſt nicht wohl verkennbar. Es giebt auch für den baieriſchen Staat finanzielle Operationen, wodurch, ſelbſt ohne Verminderung des einmal feſtgeſezten Staats-Aufwands,

ſtatt die bisherige Laſten zu erhöhen, ohne dem Staats=Kredit zu ſchaden, die Nation um Millionen erleichtert werden könnte; Operationen, welche zum Theil andre Staaten obſchon hie und da unter bedenklichen Formen, ſeitdem benuzt haben; aber der Verfaſſer weiß ſehr wohl, daß Wahrheit ſich nur an der Hand der Zeit den Sieg erringen könne; der Verfaſſer beſcheidet ſich, daß er zu Mittheilung ſeiner Anſichten über jene Operationen nicht berufen iſt.

Nur einige Andeutungen ſeyen dem Verfaſſer erlaubt:

Der großherzoglich baadiſche Staatsrath Nebenius, einer unſerer erſten ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller, hat kürzlich bewieſen, daß England, in deſſen Hauptſtadt täglich ein Geld=Verkehr von 260 bis 270 Millionen Pfund Sterling ſtatt findet, eine höchſt unbedeutende baare Metall=Münz=Summe beſizt *) und Lecoulteux **) und andere haben berechnet, daß die Maſſe alles in England umlaufenden Numerärs kaum 600 Millionen Franken (etwa 275 Millionen Gulden) betrage und England iſt der reichſte Staat Europas!

So wie der Verfaſſer, von ſeinem Mangel an Berufe durchdrungen, ſich aller weiteren Erläuterungen und Entwicklungen enthält, ſo verwahrt er ſich hingegen gegen alle Deutungen und Mißdeutungen dieſer ſeiner Andeutungen.

427.

Das allgemeine Reſultat ſcheint wohl folgendes zu ſeyn:

---

*) Bemerkungen über den Zuſtand Großbrittanniens. Karlsruhe, 1818.

**) Essai sur les contributions publiques.

Erſtens: der baieriſche Staat hat durch die von ſeinem großherzigen und menſchenfreundlichem Regenten Maximilian empfangene Konſtitution für die Zukunft eine Konſiſtenz erhalten, die zugleich auch ſeinen Kredit unerſchütterlich ſichert. Denn die Staatsſchuldenlaſt kann ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Nation nicht erhöht werden.

Ruhend auf dieſer feſten Baſis kann die Nation ſich über alle durch etwaige Verirrungen im finanziellem Syſteme und in der Verwaltung der Vergangenheit, ſo wie über die unermeßliche Opfer, welche der Staat ſeiner jezigen gedrungenen und dadurch kräftigen Geſtaltung bringen mußte, beruhigen.

Zweitens: wenn man auch zur Zeit in dem Schulden und Schulden-Tilgungs-Weſen und deſſen Organiſation noch jene Simplizität, jene klare Ueberſicht, jenen unverſchlungenen Gang vermiſſen möchte, welche in dieſem Theile der Finanz-Verwaltung ſo wichtig ſind; ſo kann man doch zu der hohen Rechtlichkeit des Monarchen und ſeiner jezigen Miniſter, ſo wie zu deren Einſicht und zu dem Patriotismus der Volks-Vertreter mit Recht vertrauen, es werde auf dieſe Klarheit und Vereinfachung hingearbeitet, ſo wie auf Mittel gedacht werden, die Verminderung der Staats-Schuldenlaſt zugleich mit der Erleichterung der Volkslaſten zu verbinden.

Drittens: auſſer der Erhöhung des höchſten Staats-Schazes, des Volks-Wohlſtands, alſo des National-Vermögens, welche unfehlbar aus einem weiſen und gerechtem Regierungs-Syſteme quillt, beſizt der Staat, alles von innen und auſſen erlittenen großen Verluſts ohngeachtet, noch ſo bedeutende Hülfs-Quellen, daß ſie nur einer weiſen und geregelten Benuzung und Verwal-

tung bedürfen, um dem Staats-Finanz-Weſen feſte und dadurch dem baieriſchen Staate eine ſeine Unabhängigkeit und ſeinen Rang unter den europäiſchen Mächten ſichernde, kraftvolle Konſiſtenz zu geben.

Das Beiſpiel von zwei Staaten liegt vor, welche, nahe am Untergange, durch Ordnung, Regelmäßigkeit und weiſe Sparſamkeit, in wenigen Jahren ihre Finanzen, ihren Kredit wieder hergeſtellt und Wunden die unheilbar ſchienen, geheilt haben.

428.

Kriegs-Peräquationskaſſe.

In der 17ten Sizung vom 12. März legten das königliche Finanz-Miniſterium und Miniſterium des Innern der zweiten Kammer den Entwurf eines Geſezes über die Kriegskoſten-Peräquation der 6 älteren Kreiſe des Reichs, ausſchlüſſig des Rhein- und Unter-Mainkreiſes vor 543).

In der 39ten Sizung vom 11. Juni erſtattete der zweite Ausſchuß darüber Vortrag und in der nämlichen Sizung verlas auch der vierte Ausſchuß ſeinen Bericht über dieſen Gegenſtand 544).

Der Vortrag der Ausſchüſſe gieng im Ganzen dahin: daß der Steuerbeiſchlag und die Familienſteuer, ſo wie überhaupt jede Erhebung zum Zwecke der Peräquation, vom nächſten Etats-Jahre aufhören, der Betrag der Peräquations-Auflage des laufenden Jahrs, zu Befriedigung der bedrückteſten und bedürftigſten, ſo weit er reicht, unverzüglich und nach dem gerechteſtem Maaßſtabe ver-

---

543) L. T. V. II. 273. 312. 327.

544) L. T. V. XI. 3. 19. 29—48. 48—69.

theilt, von den Kreis-Regierungen und Landräthen eine ſchriftliche Berechnung und Ausgleichung begonnen und durchgeführt, dann der nächſten Stände-Verſammlung zur Entſcheidung vorgelegt; zur Deckung der Zinnßen aber für die nächſte drei Jahre noch eine halbe Familien-Steuer erhoben werden ſolle.

Der Referent des vierten Ausſchuſſes detaillirte die einzelne Bemerkungen bei dem Geſez-Entwurfe gründlich und einſichtsvoll.

429.

Das königliche Staats-Miniſterium trug in der 44ten Sizung vom 19. Juni Erläuterungen hierüber vor 545); ſo wie einige Abänderungen in dem Geſez-Entwurfe 546).

Ingleichen der Abgeordnete von St. Nicola bei Paſſau; welche den speziellen Gegenſtand der Entſchädigung der durch Demolition ihrer Gebäude und Gründe beſchädigten Einwohner, betrafen 547).

Es begann in dieſer Sizung die Berathung der Kammer 548) welche ſehr merkwürdige Aufklärungen enthielt und das königliche Finanz-Miniſterium hielt, behufs des Geſez-Entwurfs, eine Rede 549).

In der 45ten Sizung vom 21. Juni erklärte das königliche Finanz-Miniſterium, daß auch die Standesherren an den Kriegs-Peräquationskoſten beizutragen hätten 550).

545) L. T. V. XI. 472—542.
546) L. T. V. XI. 542—559.
547) L. T. V. XI. 559—565.
548) L. T. V. XI. 473.
549) L. T. V. XI. 566—578.
550) L. T. V. XII. 3.

430.

In der 46ten Sizung vom 26. Juni trug das Präſidium die Fragen zur Abſtimmung vor. Da aber gewünſcht wurde, die Fragen möchten nach den Poſitionen in Hinſicht auf Vergangenheit und Zukunft geſtellt werden [551]), geſchah in der Nachmittags-Sizung der Vortrag einer neuen Stellung derſelben [552]) und ſie wurden genehmigt.

In der 47ten Sizung vom 28. Juni wurde dann über dieſe Fragen abgeſtimmt [553]).

In der 48ten Sizung vom 30. Juni wurde der Beſchluß der Kammer verleſen und genehmigt [554]).

431.

Ueber den zweiten bis eilften Artikel des Geſez-Entwurfs wurde in der 52ten Sizung vom 7. Juli debattirt [555]).

In der 55ten Sizung vom 10. Juli kamen die desfallſige Fragen zur Abſtimmung [556]) und es wurde ein Schluß gefaßt [557]).

432.

Dem erſtem Beſchluſſe ertheilte die Kammer der Reichsräthe unterm 13. Juli ihre vollkommene Beiſtimmung [558]).

551) L. T. V. XIII. 12. 552) L. T. V. XIII. 33.
553) L. T. V. XIII. 49. 52.
554) L. T. V. XIII. 66. 218.
555) L. T. V. XIV. 16 — 40.
556) L. T. V. XIV. 242 — 246.
557) L. T. V. XIV. 248.
558) R. R. V. S. 286.

Dem zweiten Beſchluſſe ebenfalls, jedoch unter einigen Modifikationen [559].

433.

Unterm 16. Juli kam ſodann folgender Geſammt-Beſchluß zu Stande [560].

„Die allerunterthänigſt treugehorſamſte Stände haben dem an ſie gebrachten Geſezes-Antrage, das Kriegs-Peräquations-Weſen betreffend, nur unter folgenden ehrfurchtsvolleſt vorzuſchlagenden Modifikationen ihre Zuſtimmung geben zu können geglaubt:“

1.) Im Art. 2. dürfte nach den Worten: „Kriegslaſten, folgende Stelle einzurücken ſeyn: . . . Kriegslaſten, welche aus Durchzügen und Kantonirungen fremder Truppen u. ſ. w. im Königreiche herrühren.“

2.) In dem Art. 3. ſollten nach den Worten: „Entſchädigung, folgende Modifikationen eintreten: und zwar für die Vergangenheit auf Koſten der ſechs älteren Kreiſe, für die Zukunft aber auf Koſten der acht Kreiſe u. ſ. w.“

3.) Dieſem nämlichen Art. 3. am Ende dürfte beizuſezen ſeyn: „daß einzelne Kreiſe des Königreichs, wenn ſie bei einem Kriege allein durch ſehr ſchwere und bedeutende Laſten betroffen werden würden, von den übrigen Kreiſen des Königreichs, welche wenig oder gar nichts gelitten haben, entſchädiget werden ſollen.“

4.) Im Art. 4. No. 6. wäre beizufügen: „dann wegen ſolcher Demolitionen und Feuersbrünſte, welche

559) R. R. V. S. 290—293.

560) R. R. V S. 390—397.

„von den kommandirenden Generälen und Offizieren „der Armee, oder eines Korps zum Kriegszwecke an„geordnet werden, in ſoferne nämlich die durch Brand „Beſchädigten nicht aus der allgemeinen Brandver„ſicherungs-Kaſſe ihre Entſchädigung verordnungs„mäßig erhalten.“

5.) Hier ſollte auch von jenen Feuersbrünſten Erwähnung geſchehen: „welche von Kommandanten ein„zelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und „Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem „Kriegszwecke angeordnet werden.“

6.) In den nämlichen Art. 4. ſollte vor dem No. 7. eingeſchaltet werden: „Vergütung der Frohnen, oder „Ausgleichung derſelben bei größeren Feſtungs-Bau„ten.“

7.) Nach No. 7. erwähnten Art. 4. ſollte eingerückt werden: „ſehr bedeutende Brücken-Bauten zum Behufe „militäriſcher Durchmärſche über ſchiff- und floßbare, „dann andere beträchtliche Flüſſe.“

8.) Im Art. 5. No. 2. wäre beizufügen: „Von gleicher „Art.“

9.) Im Art. 5. No 4. ſollte beigeſezt werden: „bei klei„neren Feſtungs-Werken und Verſchanzungen.“

10.) Der No. 6. zum Art. 5. dürfte dahin abzuändern ſeyn: „Brücken-Bauten über nicht ſchiff- und floß„bare, dann in anderer Rückſicht nicht bedeutende „Flüſſe.“

11.) Im Art. 5. No. 7. iſt nach den Worten: „Kreis„Regierungen“ beizuſezen: „zu dem in dieſem Ar„tikel bemerktem Zwecke auszuſchreiben veranlaßt und „worüber ſie Rechnung zu legen verbunden ſind.“

12.) Am Ende dieſes Art. wären beizufügen: „daß „die Durchzüge und Verpflegung fremder Truppen „auf Etappen-Straſſen unter die allgemeinen Kreis-„laſten gehören.“

13.) Dem No. 5. Art. 6. ſollte beigefügt werden: „in „ſoferne dieſe Verpflegungs-Koſten mit den übrigen „Einquartirungs-Koſten nicht ausgeglichen werden „können.“

14.) Es wird unterthänigſt darauf angetragen: „daß „den Kreis-Regierungen aufgetragen werde, unter „Benehmen mit den landes- und gutsherrlichen Ge-„richten und mit den Gemeinden in Kriegszeiten die „Diſtrikte zu bilden und feſtzuſezen.“

15.) Zu No. 4. des Art. 7. ſollte hinzukommen: „in ſo-„ferne dieſe Verpflegungs-Koſten nicht ausgeglichen „werden.“

16.) Folgender Beiſaz dürfte und zwar um die Zahl der Artikel nicht zu vermehren, dem Art. 8. eingerückt werden: „in Kriegszeiten ſollen künftig in den Krei-„ſen von einem halben Jahre zum andern halben „Jahre, oder von Ereigniß zu Ereigniß und zulezt „die Kriegslaſten der Kreiſe des ganzen Königreichs „unter ſich zur Ausgleichung gebracht werden. Die „Ausgleichung der Diſtrikts-Laſten in Kriegszeiten „ſoll von 3 zu 3 Monaten und die Ausgleichung der „Gemeindelaſten von 30 zu 30 Tagen geſchehen.“

17.) Die Koſtportion des gemeinen Mannes dürfte der Re-gel nach für die Vergangenheit zu 15 kr. anzuſezen ſeyn, doch mit dem Vorbehalte, daß wenn in einem Orte oder Diſtrikte eine andre Norm feſtgeſezt war, es dabei ſein Verbleiben haben ſoll. Für die Zukunft beantragt man die Koſtportion zu 20 kr., jedoch mit allenfallſigem

Vorbehalte der beſondern Regulirungen, welche in einzelnen Fällen, oder Orten und Diſtrikten ſtatt finden könnten.

18.) Dem No. 7. des Art. 9. ſollte ein gleicher Vorbehalt beigefügt, übrigens aber für die Vorſpann mit zwei Pferden die Vergütung auf 1 fl. für die Meile, für den Wagen 30 kr. und für den Knecht 30 kr. auf eine Station feſtgeſezt werden.

19.) Dem Art. 11. No. 3. wäre beizuſezen: „dann wegen „ſolcher Demolitionen oder Feuersbrünſte, welche „von kommandirenden Generälen, oder Offizieren „der Armee oder eines Korps zum Kriegszwecke an„geordnet werden, in ſoferne nämlich die durch Brand„beſchädigten ihre Entſchädigung nicht aus der all„gemeinen Brandverſicherungs-Kaſſe verordnungs„mäßig erhalten."

„Auch jene Feuersbrünſte gehören hieher, welche „von Kommandanten einzelner Regimenter, Batail„lons, Kompagnien und Abtheilungen jeder Waffen„gattung zu einem Kriegszwecke angeordnet werden."

20.) Die No. 4. 5. und 7. des Art. 11. nämlich Lieferungen in Magazine, Lieferungen in die Feſtungen und Lieferungen an Requiſitionen ſollten in Eine Poſition unter No. 5. vereinigt werden.

21.) Die No. 6 — 8. des Art. 11. Transport- und General-Verpflegungs-Koſten betreffend, ſollten ebenfalls in Eine Poſition sub. No. 5. vereinigt werden.

22.) Die allerunterthänigſt treugehorſamſte Stände beantragen, daß die im Art. 2. bis 11. des Geſez-Entwurfes über Kriegs-Koſten-Ausgleichung enthaltene Norm ſowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft in Anwendung gebracht und vollzogen werde, in ſo-

ferne nicht in den vorſtehenden Artikeln beſondere Ausnahmen ausdrücklich feſtgeſezt ſind.

23.) Die allerunterthänigſt treugehorſamſte Stände halten dafür, daß der Art 12. folgende Modifikation erhalte: „Es ſoll die bisherige Peräquations-Umlage von Einem Familien-Schuzgelde, und 6kr. „Steuer-Beiſchlag nur noch für das laufende Etats„Jahr wie bisher erhoben und zur Central-Peräqua„tions-Kaſſe entrichtet werden.“

Hievon iſt die Verzinnßung der auf die Central-Peräquations-Kaſſe laſtenden Schuld zu beſtreiten und der Ueberſchuß zur Befriedigung der dringendſten Foderungen der Bedrückteſten und Dürftigſten, der durch vorgeweſene Kriegs-Jahre Beſchädigten und an die allgemeine Peräquation Verwieſenen, zu verwenden.

Die allerunterthänigſt treugehorſamſte Stände machen dabei den ehrfurchtsvolleſten Antrag, daß vorzüglicher Bedacht auf Befriedigung der durch die Demolition in St. Nicola und in Paſſau Beſchädigten genommen werde wolle.

24.) Zum Art. 13. wird allerunterthänigſt beantragt: Im Eingange dieſes Artikels wäre folgender Saz aufzunehmen: „Es ſoll die bisherige allgemeine Perä„quation der ältern Kriegslaſten mit dem Eintritte „des Etats-Jahres $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ aufhören.“

25.) Im Art. 15. ſollte ausdrücklich angeführt werden, daß das Familien-Schuzgeld in den ſechs ältern Kreiſen des Königreichs erhoben werde; auch erachten die allerunterthänigſt treugehorſamſte Stände, die Bewilligung zur Erhebung dieſer Steuer nur auf drei Jahre ertheilen zu können.

26.) Die allerunterthänigſt treugehorſamſte Stände beantragen: daß unter Mitwirkung der königlichen Kreis-Regierungen eine ſchriftliche Berechnung und Ausgleichung für die Vergangenheit in Anſehung der erlittenen Kriegsſchäden ſogleich begonnen, durchgeführt und der nächſten Stände-Verſammlung zur Berathung vorgelegt werde, darüber, ob und wie die wirkliche Ausgleichung geſchehen ſoll? Sie beantragen demnach auch, daß in den dahin bezüglichen Artikeln des königlichen Geſez-Entwurfes, oder der nachgetragenen Abänderungen die daraus hervorgehende Modifikationen aufgenommen werden.

27.) Die allerunterthänigſt treugehorſamſte Stände beantragen: daß die Koſten für Durchmärſche, Lieferungen, Vorſpann für ausländiſche Truppen auf den Etappen-Straſſen in Friedenszeiten als allgemeine Landeslaſten angeſehen und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht werden, jedoch unter der ſich von ſelbſt verſtehenden Vergütung der auswärtigen Regierungen an die baieriſche Nation.

28.) Auf gleiche Weiſe wird allerunterthänigſt beantragt: „daß die Regierung bei Durchmärſchen inländiſcher „Truppen die Vergütung für Verpflegung und Vor„ſpann nach denſelben Normen aus der Kriegskaſſe „den Quartierträgern leiſte, welche in dem gegen„wärtig der Berathung unterliegendem Geſeze werden „feſtgeſezt werden.“

434.

In dem königlichen Landtags-Abſchiede wurden die von den Ständen angetragene Modifikationen des Geſez-

Entwurfes genehmigt und das nachſtehende unter Z. VII. demſelben beigelegte Geſez publizirt [561]).

„Wir haben in Anſehung der Peräquation der Kriegs„laſten, ſowohl für die Zukunft, als insbeſondere für die „Vergangenheit, in Bezug auf die älteren ſechs Kreiſe, „nach Vernehmung Unſers Staats-Raths und erfolgtem „Beirath und Zuſtimmung der Lieben und Getreuen, „der Stände Unſers Reichs, beſchloſſen und verord„nen, wie folgt:

Artikel 1.

„Die Ausgleichung der von den Unterthanen der ältern „ſechs Kreiſe in den verfloſſenen Jahren getragenen Kriegs„laſten ſoll mit dem Kriegs-Jahre 18$\frac{09}{10}$., für welche ſie „durch die Verordnungen vom 23. Februar 1809. und 13. „April 1811. zuerſt angeordnet wurde, beginnen und den „Zeitraum von 18$\frac{09}{10}$. bis zum lezten Rückmarſch des Be„ſazungs-Heeres aus Frankreich umfaſſen.“

Artikel 2.

„Dieſe Kriegslaſten, welche aus Durchzügen und „Kantonirungen fremder Truppen u. ſ. w. im König„reiche herrühren, theilen ſich:

a.) „in allgemeine Landeslaſten,

b.) „in gemeinſame Laſten des Kreiſes,

c.) „in gemeinſame Leiſtungen der Gerichts-Bezirke,

d.) „in gemeinſame Leiſtungen der Gemeinden und

e.) „in die Leiſtungen der einzelnen Individuen.“

Artikel 3.

„Nur die erſteren können auf allgemeine Ausglei„chung, oder auf billige Vergütung und Entſchädigung,

561) L. T. V. XIV. 619. 720.

„und zwar für die Vergangenheit auf Koſten der ver=
„einten ſechs Kreiſe, für die Zukunft aber auf Koſten
„der acht Kreiſe, Anſpruch haben; alle übrigen Laſten
„eignen ſich zur allenfallſigen Ausgleichung unter den Be=
„wohnern des Kreiſes, der Diſtrikte, oder Gemeinden,
„jedoch in der Art, daß einzelne Kreiſe des Königreichs,
„wenn ſie bei einem Kriege allein durch ſchwere und be=
„deutende Laſten getroffen werden würden, von den üb=
„rigen Kreiſen des Königreichs, welche wenig oder gar
„nicht gelitten haben, entſchädigt werden ſollen.“

Artikel 4.

„Als allgemeine Landeslaſten werden be=
„ſtimmt:

1.) „Lieferungen in die von der oberſten Regierungs=
„Behörde angeordneten Haupt=Magazine inner= oder
„auſſerhalb des Landes;

2.) „Koſten für die Transporte derſelben vom Haupt=
„Magazine an entferntere Magazine, oder in das
„Ausland;

3.) „Koſten auf Anlegung und den Unterhalt der Spi=
„täler, mit Ausnahme der bloßen Unterlagsſpitäler
„und der Rekonvaleszenten=Anſtalten.

4.) „Verpflegung der kommandirenden Generäle der Ar=
„mee, oder einzelner Korps bei Standquartieren.

5.) „Verproviantirung der Feſtungen.

6.) „Entſchädigungen wegen entzogener Gründe, Demo=
„litionen von Häuſern zum Behuf von Feſtungs=Bau=
„ten, nicht minder Entſchädigung für Demolirung oder
„Abbrennen von Gebäuden, welches von der Armee,
„oder eines Korps, oder auch von Kommandanten
„einzelner Regimenter, Bataillons, Kompagnien und

„Abtheilungen, jeder Waffengattung zu einem Kriegs-
„zwecke angeordnet wird, in ſoferne nämlich die durch
„Brand Beſchädigten nicht aus der allgemeinen Brand-
„Verſicherungs-Kaſſe ihre Entſchädigung verordnungs-
„mäßig erhalten.

7.) „Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derſel-
„ben bei größeren Feſtungs-Bauten.

8.) „Sehr bedeutende Brücken-Bauten zum Behuf mili-
„täriſcher Durchmärſche, über ſchiff- und floßbare,
„dann andere beträchtliche Flüſſe.

9.) „Feindliche Requiſitionen und Kontributionen, welche
„dem ganzen Lande auferlegt wurden.

10.) „Kapitals-Aufnahme zu Beſtreitung dieſer Koſten.

Artikel 5.

„Zu gemeinſamen Kreislaſten gehören:

1.) „Lieferungen in die Kreis-Magazine, woraus auch bei
„Kantonnements die Unterthanen mit den nöthigen
„Naturalien zu unterſtüzen ſind.

2.) „Transport-Koſten von denſelben in andere Maga-
„zine von gleicher Art.

3.) „Verpflegung der Diviſions-Generäle bei Standquar-
„tieren.

4.) „Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derſelben
„bei kleineren Feſtungs-Bauten und Verſchanzungen.

5.) „Spital- - Koſten für Unterlags-Spitäler.

6.) „Brückenbau über nicht ſchiff- und floßbare, dann in
„anderer Rückſicht nicht bedeutende Flüſſe zum Be-
„hufe militäriſcher Durchmärſche.

7.) „Requiſitionen aller Art, welche die Kreis-Regierun-
„gen zu den in dieſem Artikel bemerkten Zwecken
„auszuſchreiben veranlaßt und worüber ſie Rechnung
„zu legen verbunden ſind.

8.) „Verpflegung fremder Truppen auf Etappen-Straſſen.
9.) „Kapitals-Aufnahme, oder Geld-Vorſchüſſe zu eben „dieſen Zwecken.“

Artikel 6.

„Unter die gemeinſamen Leiſtungen der Di„ſtrikte, welche die Kreis-Regierungen in Kriegszeiten, „unter Benehmen mit dem land- und gutsherrlichen Ge„richten und den Gemeinden, jedesmal zu bilden und feſt„zuſezen haben, werden aufgenommen:

1.) „Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebe„nen Naturalien der Unterthanen, über den ſie tref„fenden Betrag;
2.) „Vergütung für unverhältnißmäßiges Quartier einzel„ner Gemeinden, in ſoferne ſie nicht durch Unterſtü„zung an Naturalien geleiſtet, oder in der Folge durch „Erleichterung ausgeglichen werden wird; eben ſo
3.) „Vergütung des für den Diſtrikt zu leiſtenden Vor„ſpanns, wenn ſie nicht in der Folge ausgeglichen „wird.
4.) „Entſchädigung für die Waide des Schlachtviehes.
5.) „Verpflegung der Generäle und Oberſten, in ſoferne „dieſe Verpflegungs-Koſten mit den übrigen Ein„quartierungs-Koſten nicht ausgeglichen werden.“

Artikel 7.

„Gemeinde-Laſten ſind:

1.) „Vergütung und Entſchädigung für unverhältnißmäſ„ſig größere Quartiere, oder abgegebene Naturalien, „ſo wie
2.) „Vergütung aller oben bei den Diſtrikten aufgeführ„ten Laſten, in ſoferne ſie ſich blos auf die Gemeinde „erſtrecken;

3.) „Unterhalt der gemeinſamen Rekonvaleszenten-An-
„ſtalt, ſoferne ſie der Einquartierung vorgezogen
„wird;

4.) „Verpflegung der kommandirenden Offiziere, in ſo-
„ferne dieſe Verpflegungs-Koſten mit den übrigen
„Einquartierungs-Koſten nicht ausgeglichen werden.“

Artikel 8.

„Alle übrigen Kriegs-Erlittenheiten ſind als Privatla-
„ſten zu betrachten, die nicht zur Ausgleichung ſich eig-
„nen. In Kriegszeiten ſollen künftig in den Kreiſen die
„Kriegslaſten halbjährig und zulezt die Kriegslaſten der
„Kreiſe des ganzen Königreichs unter ſich zur Ausglei-
„chung gebracht werden.

„Die Ausgleichung der Diſtriktslaſten in Kriegszei-
„ten ſoll von drei zu drei Monaten und die Ausgleichung
„der Gemeindelaſten monatlich geſchehen.

Artikel 9.

„Als Vergütungs-Maaßſtab wird feſtgeſezt:

1.) „bei Lieferungen in die Magazine der ſchon bei der
„Ausſchreibung, oder dem Akkorde feſtgeſtellte Preis,
„oder im Falle hierüber nichts beſtimmt worden iſt,
„der jedesmalige Normal-Preis des Jahres;

2.) „für die Koſten der Transporte von jedem Centner
„des Transports-Guts per Meile 4 kr.

3.) „für die Verpflegung der Generale der Betrag der
„nach ihren Graden treffenden Zahl der Koſt-Por-
„tionen des gemeinen Mannes;

4.) „für die Artikel zur Verproviantirung der Feſtungen,
„oder zu Requiſitionen, in ſoferne nicht ſchon Ak-
„korde vorliegen, der zur Zeit der Lieferung beſtan-

„dene mittlere Kurrent=Preis, jedoch mit Ausnahme „des Getraides, deſſen Preis nach No. 1. beſtimmt „wird;

5.) „die Entſchädigung der Demolitionen beruht auf eid= „licher Schäzung ſachverſtändiger Männer, mit Vor= „behalt der Moderation;

6.) „eine vollſtändige Koſt=Portion des gemeinen Man= „nes wird vergütet mit 15 kr. für das Vergangene, „mit Vorbehalt, daß, wenn in einem Orte oder „Diſtrikte eine andere Norm eingeführt war, es „dabei ſein Verbleiben haben ſoll; für die Zukunft „wird ſie im allgemeinen auf 20 kr. feſtgeſezt, vor= „behaltlich der beſondern Regulirungen, welche in „einzelnen Fällen, oder Orten und Diſtrikten ſtatt „haben könnten;

7.) „für den Vorſpann von zwei Pferden für die Meile „1 fl.; dann für den Wagen auf eine ganze Station „30 kr. und für den Knecht 30 kr., vorbehaltlich der „beſondern Regulirungen in einzelnen Fällen, oder „Orten und Diſtrikten.“

Artikel 10.

„Dieſer für die allgemeine Ausgleichungen beſtimmte „Vergütungs=Maaßſtab ſoll auch bei Ausgleichungen in „den Kreiſen, Diſtrikten oder Gemeinden zur Norm an= „genommen werden, in ſoferne nicht durch freiwilliges „und freundſchaftliches Einverſtändniß der Intereſſenten „ein anderer Maaßſtab gewählt werden will.

„Die Foderungen tretten nach folgender Kaſſifikation „in Zalung ein.

1.) „Baare Geldvorſchüſſe, Rückzalung von Kapitalien, „Depoſiten;

2.) „Spital-Koſten.

3.) „Entſchädigung für Demolitionen zum Behufe von „Feſtungs-Bauten, dann für Demolirung und Abbrennen von Gebäuden, welches von kommandirenden Generälen, oder Offizieren der Armee, oder „eines Korps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Kompagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird; in ſoferne nämlich die durch „Brand Beſchädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Kaſſe ihre Entſchädigung verordnungsmäßig erhalten.

4.) „Lieferungen in die Magazine, in die Feſtungen und „an Requiſitionen.

5.) „Transport- und General-Verpflegungs-Koſten.

„Die in obigen Artikeln 2 — 11 über Kriegs-Koſten-„Ausgleichung enthaltenen Normen ſollen ſowohl für die „Vergangenheit, als für die Zukunft in Anwendung gebracht und vollzogen werden, in ſoferne nicht in den „genannten Artikeln beſondere Ausnahmen ausdrücklich „feſtgeſezt ſind.“

Artikel 11.

„In Bezug auf die Vergangenheit wird die bisherige Peräquations-Umlage von einem Familien-Schuzgelde und 6 kr. Steuer-Beiſchlag nur noch für das laufende Etats-Jahr wie bisher erhoben und zur Central-„Peräquations-Kaſſe entrichtet. Hievon iſt die Verzinnßung der auf der Peräquations-Kaſſe laſtenden Schuld „zu beſtreiten und der Ueberſchuß zur Befriedigung der dringendſten Foderungen der Bedrückteſten und Dürftigſten, „der durch vorgeweſene Kriege Beſchädigten und an die „allgemeine Peräquation Verwieſenen, zu verwenden.

Artikel 12.

„Mit dem Schluſſe des Etats-Jahrs $18\frac{18}{19}$. ſoll die „bisherige allgemeine Peräquation der älteren Kriegsla- „laſten aufhören und die Central-Peräquations-Kaſſe „aufgelöſt werden; ſie hat ihre Rechnungen zu ſchließen „und dieſelbe, nach vorgenommener Prüfung des königlichen „oberſten Rechnungshofes, öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 13.

„Die in dieſem Zeitpunkte noch beſtehende Schuld, „ſo wie der geſammte Aktiv-Beſtand, mit Einſchluß der „Vorſchüſſe zum Getraide-Ankauf, geht auf die Staats- „Schulden-Tilgungs-Anſtalt über, welche die erſtere „von nun an als eigene Staats-Schuld zu behandeln, „zu verzinnßen und zu tilgen; leztere aber an der ohne- „hin an ſie überwieſenen Getraid-Schuld, mit Ausnahme „des Betrages, der mit 526,090 fl. 36 kr. für die ruſſi- „ſchen Zalungen den Unterthanen zu erſezen iſt, als kon- „ſolidirt abzuſchreiben hat.“

Artikel 14.

„Zum Behufe der Verzinnßung und allmäligen Til- „gung der zu übernehmenden Schuld wird vom Jahre „$18\frac{19}{20}$. an für die folgenden drei Jahre in den ältern „ſechs Kreiſen des Königreichs ein Familien-Schuzgeld „erhoben und der Haupt-Staats-Schulden-Tilgungs-An- „ſtalt überlaſſen.“

Artikel 15.

„Damit aber auch die Ausgleichung der noch rück- „ſtändigen Kriegslaſten für die Vergangenheit in der „oben beſtimmten Weiſe vollführt werde, haben die kö- „niglichen Kreis-Regierungen ſämmtliche noch rückſtändige

„und liquide Foderungen von dem Kriegs-Jahre 1809.
„an, nach den im Art. 4 bis 8. bezeichneten Klaſſen mit
„vollſtändiger Genauigkeit auszuſcheiden und hierüber eine
„ſchriftliche Berechnung und Ausgleichung zu entwerfen,
„damit ſie der nächſten Stände-Verſammlung zur Bera-
„thung vorgelegt werde, ob und wie die wirkliche Aus-
„gleichung geſchehen ſoll."

Artikel 16.

„Die Ausgleichung unter Diſtrikten und Gemein-
„den wird denſelben zur eigeneen Behandlung nach dem
„Gemeinde-Umlagen-Edikte überlaſſen."

Artikel 17.

„Die von den auswärtigen Staaten für die Verpfle-
„gungs-Koſten aus den Jahren 18$\frac{13}{14}$. bis hieher rückſtän-
„digen Zalungen werden, ſo wie ſie einfließen, ſogleich
„an die Unterthanen nach Verhältniß ihrer Foderungen
„abgeſondert vertheilt und jedesmal durch öffentliche An-
„zeige bekannt gemacht werden."

Artikel 18.

„Ausgleichungen in Kreiſen, Diſtrikten und Gemein-
„den über Kriegskoſten früherer Jahre 18$\frac{09}{10}$. werden in
„Fällen, wo ſie ſchon angeordnet, oder ſonſt rechtlich be-
„gründet, oder auf gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe be-
„ruhend ſind, vorbehalten."

Artikel 19.

„Die Koſten für Durchmärſche, Lieferungen und Vor-
„ſpann für ausländiſche Truppen auf den Etappen-Straſ-
„ſen in Friedenszeiten werden in Zukunft als allgemeine
„Landeslaſten angeſehen und zur allgemeinen Ausgleichung

„gebracht, jedoch unter der ſich von ſelbſt verſtehenden „Vergütung der auswärtigen Regierungen an die betheiligten Unterthanen.“

Artikel 20.

„Die im gegenwärtigen Geſeze enthaltenen Beſtim„mungen über die Ausſcheidung der verſchiedenen Kriegs„laſten, ſo wie über deren Ausgleichung und Vergütung, „dann Klaſſifikation, ſollen in Zukunft für das ganze Kö„nigreich gleichgeltend ſeyn.“

435.

Die allgemeine Ausgleichung der Kriegslaſten eines Reichs iſt eine jener glänzenden Ideen, welche, wenn man ihr den äußern Firniß von Gerechtigkeit nimmt, in einer nicht heilbringenden Geſtalt erſcheint; weil ſie, wie von mehreren Abgeordneten bemerkt wurde und zahlloſe Beiſpiele beweiſen, der Willkühr unermeßlichen Spielraum öffnet. Vollendet hat das Drückende dieſer Anſtalt, die Form derſelben, nach welcher die Ausgleichung zunächſt von Landgerichten zu Landgerichten, dann von Kreiſen zu Kreiſen und dann erſt im ganzen Reiche geſchehen ſollte. Eine Aufgabe, deren Löſung ſich wohl dem Schöpfer dieſer Idee ſelbſt als unmöglich dargeſtellt hat. Die Regierung verdient alſo Dank, daß ſie von dem Ungeheuerem dieſer Idee ergriffen, nicht nur ſelbſt auf Abänderung antrug, ſondern auch die Errinnerungen der Stände aufnahm, und die Stände ſelbſt verdienen für ihre desfallſige wohlthätige Bemühungen gleichfalls den Dank der Nation.

Dieß möge denn das Schmerzgefühl des baieriſchen Staatsbürgers über die Unregelmäßigkeiten, welche jene Organiſation nothwendig herbeiführen mußte, über die

durch eine Vermehrung der Staatsſchuld von mehr als 8 Millionen auf ſie und ihre Nachkommen gewälzte Laſt, beſchwören. Sie ſind mindeſtens für die Zukunft durch ein weiſes Geſez gegen eine ſolche Finanz-Operation geſichert. Es iſt allerdings nach den Grundſäzen des ſtaatsgeſellſchaftlichen Verbands gerecht, daß, allgemeine, aus der Natur des Verbands fließende Laſten auch von der geſammten Staats-Geſellſchaft getragen werden. Aber die Beſtimmung einer ſehr bedeutenden und drückenden allgemeinen Auflage zur Entſchädigung einzelner nach einer Organiſation, welche zum Theil auf keinen, zum Theil durchaus vorhinein auf ganz unausführbaren Säzen ruhte und über deren willkührliche Anwendung der Nation keine öffentliche Rechenſchaft gelegt wurde, war ein koloſſales, wo nicht ungeheures Unternehmen.

Die Wunden, welche es dem bürgerlichen Wohlſtande ſchlug, werden unter der Regierung eines gerechten und väterlich geſinnten Königs und unter dem Schuze einer geſezlichen Verfaſſung, durch den Fleiß der Einwohner vernarben. Wünſchen darf man doch wohl, daß der Nation über die unter dem Titel der Ausgleichung der Kriegslaſten erhobene große Summen vollſtändige Rechnung gelegt werde; belegt mit der Ueberſicht der Laſten im Ganzen, der geſchehenen Austheilungen und Vergütungen und mit der Darſtellung der Grundſäze nach welchen einzelne entſchädigt worden, und ſo viele andere ganz ohne Entſchädigung geblieben ſind. So viel hingegen die Zukunft betrifft, muß der Staatsbürger, durch eine traurige Vorzeit belehrt, wünſchen, daß die Ausgleichung der Landes- Kreis- Diſtricts- und Gemeindelaſten nicht einzig den mit Geſchäften überhäuften Regierungs-Organen überlaſſen bleiben möchte. Wer wird es wagen, Klage zu

führen, wenn die geſezlich vorgezeichneten Ausgleichungs-Termine nicht eingehalten werden? —

Man kann ſich alſo auch hier des dringenden Wunſches nicht erwehren, daß doch das Inſtitut der Landräthe ins Leben gerufen, und dieſen der Ausſchlag und die Ausgleichung, mindeſtens in Abſicht der Kreis- Diſtricts- und Gemeindelaſten, unter Autorität der Regierung übergeben werde. Einzig dadurch ſcheint die Erfüllung der weiſen und wohlthätigen Beſtimmungen des neuen Geſezes möglich. Ueberhaupt aber ließe ſich vielleicht eine weit erleichterndere, einfachere und minder koſtbare Ausgleichungs-Methode denken, wie ſie z. B. im Königreiche Sachſen vor Zeiten, ob wohl in einer andern Form, ſtatt fand; der Verfaſſer beſcheidet ſich aber zu deren Mittheilung nicht berufen zu ſeyn.

436.

Das Kredit-Votum.

Das königliche Finanz-Miniſterium trug in der finanziellen Darſtellung des Königreichs vor [562]:

Daß es zu Deckung der Mehr-Ausgabe des Budget eines Kredit-Votums von 3 bis 3½ Millionen bedürfe; indem die Errichtung des neuen Theaters, die Anlagen vor dem Schwabinger Thore u. ſ. w. bedeutenden Aufwand veranlaßt hätten und daher bei der Centralkaſſe 1,300,000 fl. an reſtirenden Poſten vorhanden ſey, wozu die Ausgaben des laufenden Jahrs, der Stände-Verſammlung, Organiſation der Gemeinde-Verfaſſung u. ſ. w. kämen; für die folgenden 6 Jahre ſey indeß nur für den Fall zu ſorgen, wenn die Getraid-Preiſe noch tiefer ſinken ſollten.

---

562) L. T. V. I. 271.

In der 19ten Sizung vom 20. März trug das königl. Finanz-Miniſterium das Staats-Schuldentilgungs-Geſez vor [563]), in welchem die Negotiirung dieſes Kredits, der Haupt-Schuldentilgungs-Anſtalt zur Realiſirung überwieſen wurde.

Der zweite Ausſchuß trug in ſeinem General-Finanz-Bericht vom 15. Mai auf Bewilligung eines Kredit-Votums von 3 Millionen an [564]).

Dieſe Anträge veranlaßten in der 37ten Sizung vom 3. Juni weitläuftige Debatten, aus welchen ſich ergab, daß zu Berichtigung der Retardaten 1,300,000 fl. und des Defizits des Jahrs 18$\frac{18}{19}$. 1,600,000 und außerdem noch zu Deckung des Ausfalls aus den niedern Getraid-Preiſen ein unbeſtimmter Kredit verlangt wurde [565]), und von einem im merkantiliſchen Theile des Finanzweſens bewandertem Abgeordneten wurde, unter Darſtellung der Verhältniſſe der Staats-Anleihen andrer Staaten, der Antrag übergeben: eine eigne Kommitté zu Entwerfung eines Plans zu Realiſirung des Kredits-Votums zu verfaſſen [566]).

437.

In der 38ten Sizung wurden die Fragen geſtellt: 1.) ob zu Deckung der Retardate und des Defizits vom Jahre 18$\frac{18}{19}$. ein Kredit-Votum von 3 Millionen und 2.) ob für den Fall des Sinkens der Getraid-Preiſe in den nächſten

563) L. T. V. II. 396. 427.

564) L. T. V. VI. 360.

565) L. T. V. X. 344—372. 377—406.

566) L. T. V. X. 408—427.

Finanzjahren ein eventuelles Kredit=Votum zu bewilligen ſey [567]?

In dem Vortrage des vierten Ausſchuſſes über das Staatsſchulden=Weſen vom 11. Juni, kam vor, daß das Finanz=Miniſterium für die nächſten 6 Jahre einen Kredit von 9—10 Millionen bedürfe.

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni dann 43ten vom 17. Juni, bewilligte die Kammer ein Kredit=Votum von 3 Millionen zur Deckung des Defizits vom Finanzjahre 18$\frac{18}{19}$. und zu Berichtigung der Retardaten bei der Centralkaſſe, welches Kredit=Votum die Staats=Schuldentilgungs=Kommiſſion, unter Mitwirkung der ſtändiſchen Kommiſſion, zu realiſiren und über die Verwendung der nächſten Stände=Verſammlung Rechnung zu legen hätte [568].

Zugleich bewilligte ſie, unter den nämlichen Bedingungen, ein unbeſtimmtes eventuelles Kredit=Votum für den Fall des Sinkens der Getraid=Preiſe auf die Summe des Minder=Erlöſes, dergeſtalt, daß der Mehr=Erlös in andern Jahren davon in Abzug gebracht und zur Dekkung der aufgenommenen Summe getreulich verwendet werde.

Die Kammer der Reichsräthe trat dieſem Schluſſe gänzlich bei [569] und der königliche Landtags=Abſchied vom 22. Juli beſtättigte ihn.

438.

Das Kredit=Votum von 3 Millionen war freilich nöthig; denn die Retardaten von 1,300,000 fl. waren ei=

---

567) L. T. V. X. 596.

568) L. T. V. XI. 316. 317. 458.

569) R. R. V. S. 361.

gentlich eine höhere Summe der Staatsſchuld. Nur die Rechtlichkeit des Finanz-Miniſteriums hatte wohl daſſelbe abgehalten, ſie vor Eröffnung der Stände-Verſammlung zu decken, und eben ſo ergab ſich das Defizit des laufenden Finanzjahrs aus den Reſultaten des vormaligen Finanz-Zuſtands.

Das eventuelle, aber unbeſtimmte Kredit-Votum auf den Fall des Sinkens der Getraid-Preiſe gewährt aber eine betrübende Perſpektive.

Der auf 4,400,000 fl. angenommene Geldwerth der Naturalien, muß, vorausſichtlich eine ſehr bedeutende Minderung erleiden; man darf nur die angenommenen Preiſe des Schäffel Korns zu 10 fl. 41 kr. und der Gerſte zu 7 fl. 2 kr. mit den dermalen beſtehenden Preiſen vergleichen, um ſich von dem höchſtbedeutenden Defizit in der Einnahme zu überzeugen. Daß während der 6 nächſten Finanzjahre die Preiſe anderer Jahre den Ausfall Eines Jahres decken ſollten, wie die Kammern in ihren Beſchlüſſen vorausſezen, iſt wohl aus den oben bemerkten Gründen, nicht wahrſcheinlich. Indem man ſich auf dieſe bezieht, ſey nur noch die einzige weitere Bemerkung erlaubt: daß wohl die Höhe der Auflagen an dieſem Zuſtande mit Theil haben möchte. Sie entzieht der Cirkulation die Austauſchmittel und zwingt den Grund-Eigenthümer ſeine Vorräthe zu verkaufen, um nur die öffentlichen Auflagen zu erſchwingen; aus den nämlichen Gründen muß in Zeiten des Mißwachſes auf der Stelle Theuerung eintreten.

Die nachtheilige Folgen, welche dieſes Sinken der Getraid-Preiſe auf den Staatsſchaz haben muß, ergeben ſich weiters daraus: weil es das Sinken des Grund-Eigen-

thums=Preiſes nothwendig zur Folge hat, weil der Staat ſelbſt in den grundherrlichen, in den inderekten Renten das Opfer davon iſt, und auch dort wieder ein neues Defizit entſteht.

Vergebens würde wohl der Staatswirth ſich bemühen, außer Erſparniſſen, Mittel anzugeben, wie die vorausſichtliche Folgen eines ſolchen Zuſtandes der Dinge zu verhüten ſeyen.

Jener unbeſtimmte eventuelle Staatskredit, zu deſſen Deckung ſich nichts als die unwahrſcheinliche Möglichkeit eines Steigens der Getraid=Preiſe zeigt, muß ja an ſich, da er die verzinnßliche Staats=Schuldenlaſt erhöht, auch die Staats=Auflagen erhöhen; alſo, gleich einer Lavine, fortwährend ſich mehren.

439.

Anlegung eines Staatsſchazes.

Das königliche Finanz=Miniſterium trug in der allgemeinen Darſtellung des finanziellen Zuſtandes des Königreichs für die Bedürfniſſe außerordentlicher Zeiten in der Zukunft, auf die Anlegung eines Staatsſchazes an; weil dieſer die Achtung und das Vertrauen im Auslande erhöhe und im Falle eines Kriegs die Nothwendigkeit beſeitige, erſt durch Anleihen, oder neue Auflagen das Heer in Bewegung zu ſezen. Zu deſſen Gründung ſchlug daſſelbe vor: die disponible franzöſiſche Contributionsgelder, ſo wie die bei der Central=Staatskaſſe vorhandenen Staats=Effekten, die nach der Errichtung des ſeparirten Schulden=Tilgungs=Fonds, eingelaufen [570]).

570) L. T. V. I. 271.

440.

In dem unterm 15. Mai vom zweiten Ausſchuß erſtattetem General-Finanzberichte wurde die Sammlung eines Staatsſchazes als ſchädlich dargeſtellt und angetragen, jene Aktiven des Staats der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu überweiſen [571]).

In der 40ten und 41ten Sizung wurde alſo der Antrag zu Anlegung eines Staatsſchazes verworfen und dagegen die Ueberweiſung jener Effekten an die Schulden-Tilgungs-Kaſſe genehmigt [572]).

Der Reichsrath trat dieſem Schluſſe, laut des Geſammt-Beſchluſſes vom 16. Juni, bei [573]).

441.

Die vom zweiten Ausſchuſſe angeführte Gründe gegen die Anlegung eines Staatsſchazes ſind allerdings ſehr wichtig. Ein Staat, der mit einer verhältnißmäßig bedeutenden Schuldenlaſt beladen iſt, muß vor allem auf deren Verminderung und auf Erleichterung der Nation denken. Die weſentliche Nachtheile des Theſaurations-Syſtems hat der Verfaſſer anderwärts umſtändlich dargethan *).

Heinrich IV. und ſein Miniſter Sülly ſammelten bekanntlich einen bedeutenden Schaz; unter ſeinem Nachfolger Ludwig XIII. war er in weniger als Einem Jahre verſchwendet.

571) L. T. V. II. 361.
572) L. T. V. XI. 317.
573) R. R. V. S. 362.
*) Nat. Oekonomie, Bd. IV. S. 601.

Der nämliche Fall ereignete ſich nach dem Tode Friedrichs des Großen. Der Wohlſtand der Staatsbürger und die Rechtlichkeit der Regierung; das iſt der wahre, dauernde und unſchädliche Staatsſchaz. Auf ihn kann die Regierung in Nothfällen und wo es des Staats Vertheidigung gilt, wohl mit größerer Sicherheit, als auf einen Metall-Schaz rekurriren, der ſo vielen Verſuchungen des Drangs, des Ehrgeizes, der Launen und Leidenſchaften ausgeſezt iſt.

442.

Die National-Bank.

Das königliche Finanz-Miniſterium bemerkte in der Darſtellung des finanziellen Zuſtands des Reichs: bei Gründung eines Staasſchazes ſollten deſſen Gelder bei einer öffentlichen Bank zu Belebung des Handels und der Gewerbe angelegt werden und behielt ſich vor, den Plan derſelben den Reichsſtänden vorzulegen [574]).

Der vierte Außſchuß hielt in ſeinem Vortrage vom 11. Juni dafür: daß, nach dem Beiſpiel der Vorzeit, eine ſolche Diskontokaſſe nachtheilig ſey [575]).

Da dieſe Vorlegung eines Plans von Seite des Miniſteriums unterblieb, ſo legte ein insbeſondere mit den merkantiliſchen Verhältniſſen vertrauter Abgeordneter den Entwurf einer Nationalbank vor, welcher vorzüglich die ſinnige Tendenz hatte: den in Baiern als einem ackerbauendem Staate, doch bedeutend belaſteten Landbau zu unterſtüzen.

574) L. T. V. I. 274.

575) L. T. V. XI. 159.

Die Anſichten dieſes Abgeordneten ſcheinen allerdings Berückſichtigung verdient zu haben; und jener Plan, nach rein ſtaatswirthſchaftlichen und national-ökonomiſchen Grundſäzen berichtigt, würde vielleicht für den Staat von den wohlthätigſten Folgen ſeyn.

Nur kann der Verfaſſer die Hauptidee: den Staatsſchaz ſelbſt zu einem der wichtigſten Aktionärs zu machen, nicht billigen. Eine freie Geſellſchaft von Aktionärs, nicht unter der Leitung, ſondern einzig unter der Kontrolle der Regierung ſtehend, und von ihr oktroyirt, würde ſich bei weitem größeres Vertrauen erwerben und der Nation ſo wie der Regierung höchſt bedeutende Vortheile gewähren. Der Nation durch Beflüglung der Cirkulation, Belebung des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels; vor allem aber durch Erhöhung des Preiſes des Grund-Eigenthums; der Regierung, indem ihr, gegen Hinterlegung von ihr ſelbſt eingelöſter Staatspapiere, ſtets ein beſtimmter Kredit verwilligt werden könnte.

Auf ſolche Grundſäze iſt die Londner Bank baſirt, an welcher bekanntlich das Heil des ganzen brittiſchen Staats hängt.

Die königl. Nürnbergiſche Bank, bei welcher die Regierung nur idealiſch intereſſirt ſeyn kann, weil ſie im Budget nicht erſcheint, genießt durch ihre Oktroy, verbunden mit der höchſten Ordnung und Pünktlichkeit, einen ausgebreiteten, verdienten und tief gegründeten Kredit; obgleich ihre Fonds, mindeſtens urſprünglich, bei weitem nicht die Höhe beſizen konnten, die ſich eine dergleichen Nationalbank ſchon bei ihrer Begründung verſprechen könnte.

Das königliche Finanz-Miniſterium gab den Entwurf nicht hervor, weil es, nach jener Anſicht, die Bank als unzertrennlich von der Theſauriſation betrachtete und dieſe von den Ständen nicht angenommen wurde. Der ganze Entwurf kam alſo auch bei der Stände-Verſammlung nicht zur Sprache und dieß muß der patriotiſche Staatsbürger bedauern.

SBB 013402200554

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius <<von>>,

Der baierische Landtag vom Jahre 1819 ein Versuch

Nürnberg 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.391
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764927-8